



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Bergedorf
- Rechtsamt -

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

Az.: B / RA 4 / WBZ 4 210 / 18



*Unsere Datenschutzerklärung und allgemeine Informationen
nach den Art. 12 – 14 der Datenschutzgrundverordnung
finden Sie hier: <https://www.hamburg.de/bezirksamt-und-service/datenschutzerklaerungen/>
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch in Papierform.*

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Inhaltsverzeichnis

1	Verfügender Teil	4
1.1	Tenor	4
1.1.1	Anpassungen des UVP-Berichts durch den Planfeststellungsbeschluss	4
1.1.2	Anpassungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) durch den Planfeststellungsbeschluss	5
1.1.3	Anpassung und Ergänzung der im LBP dargestellten Bilanzierung	9
1.1.4	Anpassung und Ergänzung der Planunterlagen hinsichtlich der Fläche der einzelnen Biotoptypen	51
1.1.5	Festgestellter Plan	56
1.1.6	Sofortige Vollziehbarkeit	58
1.1.7	Gebührenpflicht	58
1.2	Nebenbestimmungen	58
1.2.1	Bedingungen für den Baubeginn	60
1.2.2	Auflagen zum Schutz der Umwelt	63
1.2.3	Auflagen zum Gewässerschutz	72
1.2.4	Auflagen zum Bodenschutz	84
1.2.5	Auflagen zum Artenschutz	86
1.2.6	Auflage Biologische Baubegleitung	87
1.2.7	Auflage zum Schutz von Verkehrsbelangen	88
1.2.8	Auflagen zum Schutz von Versorgungseinrichtungen und Leitungsträgern	88
1.2.9	Auflagen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung	90
1.2.10	Auflagen zum Schutz der Infrastruktur	91
1.2.11	Kontrolle und Dokumentation	94
1.2.12	Vereinbarungen und Zusagen	94

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.3	Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen	95
1.4	Entscheidung über Einwendungen und Anträge	95
1.5	Hinweise	96
2	Begründungsteil	97
2.1	Sachverhalt	97
2.1.1	Vorhabenbeschreibung	97
2.1.2	Verfahren	98
2.2	Formelle Rechtmäßigkeit	110
2.2.1	Rechtsgrundlagen	110
2.2.2	Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde	111
2.3	Planrechtfertigung	111
2.3.1	Gesetzliche Grundlagen	112
2.3.2	Übereinstimmung mit den fachrechtlichen Zielen	113
2.3.3	Eignung und Gebotenheit des Vorhabens	114
2.3.4	Keine zwingenden Versagungsgründe	116
2.3.5	Einwendung zur Planrechtfertigung	117
2.4	Umwelt- und Naturschutz	118
2.4.1	Umweltverträglichkeitsprüfung	118
2.4.2	Auswirkungen nach Wasserrahmenrichtlinie	170
2.4.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht	190
2.4.4	Biotopschutz nach § 30 BNatSchG	319
2.4.5	Artenschutz	326
2.4.6	Abwägung der Umweltbelange	354
2.5	Fachplanerische Abwägung	358
2.5.1	Vereinbarkeit mit anderen planerischen Vorhaben	359
2.5.2	Planungsalternativen und -varianten	363
2.5.3	Abwägung mit den berührten Belangen und Stellungnahmen	365
2.6	Begründung Nebenbestimmungen	385

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

2.7	Schlüsselnummernverzeichnis	386
3	Sofortige Vollziehbarkeit	387
4	Rechtsbehelfsbelehrung	389

1 Verfügender Teil

1.1 Tenor

Auf Antrag der Firma RBS Kiesgewinnung GmbH & Co. KG, Unterer Landweg 25, 22113 Hamburg (Vorhabensträgerin) vom 25.05.2018 in der Fassung des Planänderungsantrags vom 29.05.2020 wird der Plan für das vorstehend bezeichnete Vorhaben nach §§ 67 und 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -)¹ in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG)² nach Maßgabe der folgenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Antragsunterlagen werden durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wie folgt geändert:

1.1.1 Anpassungen des UVP-Berichts³ durch den Planfeststellungsbeschluss

- UVP-Bericht: Seite 34, erster Absatz, letzter Satz, Ergänzung:

Oberhalb des Lauenburger Tons können die im Allgemeinen schluffigen und tonigen Meeresablagerungen der Holstein-Warmzeit vorkommen, dies dürfte bei den beiden

¹ Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl I 2009, 2585); zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) und Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

² Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 09.11.1977 (HmbGVBl. 1977, 333) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2020 (HmbGVBl. 2020, 171).

³ Im Nachfolgenden ist ausschließlich der UVP-Bericht in der Fassung vom 01.05.2019, Anlage 5, des Planänderungsantrags vom 29.05.2019 gemeint. Im Folgenden: UVP-Bericht.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

links dargestellten Bohrungen im Nord-Süd-Längsschnitt (s. Seite 83, Abbildung 11) der Fall sein.

- UVP-Bericht, Seite 35, 8.2.2 Substrate und Böden, 3. Absatz, Korrektur:

Auf der Fläche des III. Bauabschnitts wurden 20 Bohrprofile aufgenommen (EGI 1998). Danach schwankt die Mächtigkeit der Kleiablagerungen ~~auf der~~ zwischen 0,8 und 4,2 m. Im Mittel liegt sie bei 2,4 m. Mit ähnlichen Verhältnissen ist auch auf der Fläche des V. Bauabschnitts zu rechnen.

- UVP-Bericht: Seite 76, 2. Absatz, Ergänzung:

Bei Einhaltung der Parameterliste des wasserrechtlichen Fachbeitrags und des Monitoringkonzeptes für das Oberflächenwasser und Grundwasser sind keine Veränderungen oder Verschlechterungen des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers und keine Beeinträchtigungen des neu entstehenden Oberflächengewässers durch den Wirkfaktor Einbringen mineralischer Substanzen in das Grundwasser und neu geschaffene Oberflächengewässer zu erwarten.

1.1.2 Anpassungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP)⁴ durch den Planfeststellungsbeschluss

- Im LBP, Seite 9, vorletzter Absatz heißt es Messstelle 69277 statt 69577. Der korrekte Absatz lautet:

Die Auswertungen der Messstellen BOT4.1, BOT4.2 und der ehemaligen Messstelle 69277 der RBS im jetzigen Abbaubereich des 4. BA zeigen bei den Parametern Chlorid, Sulfat, Ammonium und o-Phosphat Überschreitungen der Schwellenwerte im lokalen Grundwasserleiter.

⁴ Im Nachfolgenden ist ausschließlich der LBP in der Fassung vom 27.05.2019, Anlage 4, des Planänderungsantrags vom 29.05.2019 gemeint. Im Folgenden: LBP.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

- Der LBP wird ferner auf Seite 11, im vorletzten Absatz wie folgt ergänzt (Ergänzung unterstrichen):

Da bisher noch keine Stoffe in das Oberflächengewässer eingebracht wurden, wurde nach den Regeln der LAWA(2017) zum Verschlechterungsverbot geprüft, ob bei einem Grundwasserkörper im schlechten chemischen Zustand (aufgrund des erhöhten Chloridgehaltes) das Vorhaben eine Konzentrationserhöhung an Messstellen mit Schwellenwertüberschreitung bewirken kann. Aufgrund der hydrogeologischen Lage des Vorhabens zu den Referenzmessstellen (vgl. Kap. 5.4.2.1, Wasserrechtlicher Fachbeitrag), ist eine Beeinflussung dieser nicht möglich. Somit wäre das Verschlechterungsverbot formal eingehalten (s. weitere Erläuterungen im wasserrechtlichen Fachbeitrag).

- Im LBP auf Seite 14, zweiter Absatz heißt es nunmehr (korrekte Bezeichnung unterstrichen):

Nach Herstellung der Messstelle benötigt BUE, W12 die Ausbauunterlagen [...] Sollten sich Auffälligkeiten in den Analysedaten zeigen, kann BUE, W12 eine kurzfristige Beprobungssequenz, bzw. eine über 3 Jahre hinausgehende Beprobung fordern.

- Der LBP wird auf Seite 15, zweiter Absatz, 2.5.2 Bewertung, erster Absatz wie folgt ergänzt (Ergänzung unterstrichen):

Der bisherige Kiesabbau hat bisher keine Veränderung des nächstgelegenen Wasserkörpers, der Unteren Bille, gezeigt.

- Im LBP auf Seite 32 im Absatz nach der Tabelle heißt es nunmehr (korrekte Bezeichnung unterstrichen):

Zur Kontrolle ~~der~~ der Auswirkungen auf das Grundwasser werden, gemäß Monitoringkonzept, in der ersten Zeit der Verfüllung engmaschig Untersuchungen der Seen vorgenommen.

Der Parameterumfang soll alle in Tabelle 2 genannten Stoffe umfassen sowie zusätzlich Temperatur, Sauerstoff, pH, el. Leitfähigkeit, Gesamthärte, Säurekapazität

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

bis pH 4,3, Basenkapazität bis pH 8,2, Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, Eisen und Mangan.

- Im LBP auf Seite 63, unten im Absatz nach der Tabelle heißt es richtigerweise (korrekte Bezeichnung unterstrichen):

~~Tein-Teil-de~~ Ein Teil der Gräben, insbesondere in den südlichen Abschnitten ist verlandet und führt über längere Zeit kaum Wasser. Diese Gräben sind verarmt und als Gewässerlebensräume wenig bis nicht geeignet.

- Die Seiten 14, 15 und 16 des Monitorings gehören hinter die Seite 9 des LBP, da es hier um zu überwachende Wasserparameter im Bereich Billwerder geht.
- Die besagte Anlage 23 in Kapitel 10, Seite 131 des LBP existiert nicht. Tatsächlich ist Anlage 1 des Monitoringkonzeptes gemeint.
- Die im LBP dargestellten Schnitte D-D´ und E-E´ hinsichtlich der Stauplatten entsprechen den Schnitten A-A´ und B-B auf Blatt 4.10 „Planung“ des LBP
- Die überarbeiteten Blätter 4.12, 4.13, 4.14, 4.15, 4.21 und 4.23 des LBP wurden als Anlagen 2 bis 7 diesem Planfeststellungsbeschluss beigelegt.
- Das Monitoringkonzept wird hinsichtlich der Ablesung und fachlichen Auswertung der erforderlichen Pegel auf den Flächen in den Kirchwerder Wiesen wie folgt ergänzt:

Das Auslesen der Pegelstände in den Kirchwerder Wiesen erfolgt einmal pro Jahr jeweils im März. Die ausgelesenen Pegelstände werden in einer Kurve in Form eines Diagramms dargestellt und die Ergebnisse im Monitoringbericht interpretiert und bewertet.

- Der Rückbau des Sand- und Bodenlagers sowie des Kleilagers erfolgen spätestens zeitgleich zu den Rekultivierungsmaßnahmen nach Beendigung des V. Bauabschnitts.

Planfeststellungsbeschluss

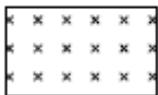
Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

- Auf den Blättern 4.17 und 4.18 des LBP muss es anstatt „*Bestand*“ „*Maximal möglicher Eingriff*“ heißen.
- Bei der Signatur zwischen hellblauer Wasserfläche und Ruderalflächen am Ufer des Kiessees auf den Blättern 4.4 und 4.6 des LBP handelt es sich um eine Flachwassermulde mit einer Tiefe von weniger als 2 Metern.⁵
- Die Kreuzchen innerhalb der Sukzessionsfläche auf den Blättern 4.4 und 4.6 des LBP beschreiben die vorhandene Initialpflanzung von Weidenstecklingen.⁶



5



6

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

1.1.3 Anpassung und Ergänzung der im LBP dargestellten Bilanzierung

Die Bilanzierung unter Kap. 8, (8.1 bis 8.5)⁷ des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) wird wie folgt ergänzt und geändert:

1.1.3.1 Zusammenfassung

<i>Eingriff/Verlust</i>	<i>Boden</i>	<i>Tiere und Pflanzen</i>	<i>Ausgleich</i>	<i>Boden</i>	<i>Tiere und Pflanzen</i>
V. Bauabschnitt	-673.360	-728.969		+1.100.360	+1.422.988
Ausgleichsflächen zum III. Bauabschnitt, laut LBP zum III. Bauabschnitt ⁸	-405.344	-405.344		-	-
Lärmschutzwall laut LBP zum III. Bauabschnitt ⁹	-249.156	-130.028		-	-
Überschneidung V. / III. Bauabschnitt ¹⁰	-198.513	-259.358		-	-
IV. Bauabschnitt laut LBP zum IV.	-189.538	-247.622		+281.872	+383.036

⁷ Seite 83 bis 124.

⁸ vgl. LBP, Kap. 8.2, S. 108/109.

⁹ vgl. LBP, Kap. 8.2, S. 109.

¹⁰ vgl. LBP, Kap. 8.2, S. 106.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Bauabschnitt ¹¹					
Kirchwerder Wiesen	-	-		+553.712	+413.763
Sand- und Bodenlager ¹²	-77.247	-128.745		-	-
Kleilager ¹³	-64.852	-64.852		-	-
Summe	-1.858.010	-1.964.918		+1.935.944	+2.219.787
Vollzugsdefizit wegen zeitlicher Verzögerung	-91.287	-80.598			
Summe inkl. Vollzugsdefizit	-1.949.297	-2.045.516			
Differenz Ausgleich abzgl. Verlust				-13.353	+174.271
Guthaben aus dem Ökokonto				+24.080	
Gesamtbilanz				+ 10.727	+174.271

¹¹ vgl. LBP, Kap. 8.2, S. 106.

¹² Anm.: Da auf den Flächen kein Ausgleich stattfindet, kann nur die Differenz von ursprünglichem und derzeitigem Bestand als Verlust zugrunde gelegt werden. Das entstandene Vollzugsdefizit wird unter dem Punkt „Vollzugsdefizit wegen zeitlicher Verzögerung“ in der Tabelle separat gewürdigt.

¹³ Anm.: Da auf den Flächen kein Ausgleich stattfindet, kann nur die Differenz von ursprünglichem und derzeitigem Bestand als Verlust zugrunde gelegt werden. Das entstandene Vollzugsdefizit wird unter dem Punkt „Vollzugsdefizit wegen zeitlicher Verzögerung“ in der Tabelle separat gewürdigt.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.1.3.1.1 Eingriff in den Bestand durch den V. Bauabschnitt

Bewertung Schutzgut Boden

Intensivgrünland

mit Gräben 4 Pkt., weil es sich um Intensivgrünland mit Mähwiesennutzung handelt

Grünland

mit Gräben 6 Pkt., weil eine regelmäßige Mähwiesenbewirtschaftung zur Aushagerung der Flächen betrieben wird

Extensivgrünland 8 Pkt., weil es um eine abgeschirmte Extensivfläche handelt

Röhricht- /

Sukzessionsfläche 12 Pkt., weil es sich um Fläche ohne Nutzung handelt, auf der sich eine Biotopentwicklung stattfinden konnte

Sukzessionsfläche 6 Pkt., weil es sich um Sukzessionsfläche mit einer extensiven Nutzung handelt

Sukzessionsfläche 4 Pkt., weil es sich um z.T. aufgefüllten Boden am Rande der Lagerflächen handelt

Wassergraben 8 Pkt., weil aufgrund geringer Pflege kaum Bodenveränderung stattfindet

Betriebsfläche 2 Pkt., weil es sich um eine regelmäßig befahrene Fläche handelt

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Betriebsfläche 3 Pkt., weil es sich um Flächen mit ständiger Bodenveränderung und Übergang zu Sukzessionsflächen handelt

Ver- und

Entsorgungsfläche 1 Pkt., weil es sich um befestigte, wasserdurchlässige Flächen handelt

Wasserfläche >2 m Tiefe 3 Pkt., weil entsprechend dem Staatsrätepapier Boden nur noch eingeschränkte Funktionen in dieser Wassertiefe erfüllt.

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
V. Bauabschnitt			
Intensivgrünland	4	5.384	21.536
Grünland mit Gräben	6	22.409	134.454
Extensivgrünland	8	2.580	20.640
Röhricht-/ Sukzessionsfläche	12	21.559	258.708
Sukzessionsfläche	6	2.062	12.372
Sukzessionsfläche	6	674	4.044
Sukzessionsfläche	4	1.897	7.588
Wassergräben	8	3.949	31.592
Betriebsfläche	2	21.450	42.900
Betriebsfläche	2	1.577	3.154
Betriebsfläche	3	2.134	6.402
Ver- und Entsorgungsfläche	1	1.555	1.555
Wasserfläche > 2 m Tiefe	3	42.805	128.415
Gesamt		130.035	673.360

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Bewertung Schutzgut Tiere und Pflanzen

Intensivgrünland

mit Gräben 4 Pkt., weil es sich um Intensivgrünland mit Mähwiesennutzung ohne umfangreichen Artenbestand handelt und die Gräben kaum naturschutzfachlichen Wert haben

Grünland

mit Gräben 6 Pkt., weil es sich um eine extensive Fläche mit relativer Artenarmut handelt, die jedoch in Teilen zu höherwertigem Bestand übergeht

Extensivgrünland

8 Pkt., weil es um eine extensive Fläche mit hoher Artenvielfalt handelt, z.B. *Festuca ovina*

Röhricht- /

Sukzessionsfläche 12 Pkt., weil es sich um eine Sukzessionsfläche handelt, auf der seltene oder gefährdete Arten vorkommen

Röhricht- /

Sukzessionsfläche 8 Pkt., weil es sich um Sukzessionsfläche mit mäßigem Artenreichtum handelt

Sukzessionsfläche

8 Pkt., weil es sich um Sukzessionsfläche mit mäßigem Artenreichtum handelt

Sukzessionsfläche

12 Pkt., weil es sich um eine arten- und strukturreiche Fläche ohne Nutzung handelt

Wassergraben

6 Pkt., weil es eine extensive Fläche mit wertgebenden Arten handelt

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Wassergraben	8 Pkt., weil es sich um Flächen mit artenreichen Randbereichen handelt
Wassergraben	12 Pkt., weil es sich um strukturreiche Fläche mit seltenen oder gefährdeten Arten handelt
Betriebsfläche	3 Pkt., weil es sich um eine regelmäßig befahrene Fläche mit geringem Artenvorkommen handelt
Betriebsfläche	4 Pkt., weil es sich um Lagerflächen handelt, die Ubiquisten Lebensraum bietet
Betriebsfläche	6 Pkt., weil es sich um Lagerflächen mit Übergang zu hochwertiger Sukzessionsflächen handelt
Ver- und	
Entsorgungsfläche	2 Pkt., weil es sich um befestigte Flächen mit minimalem Artenvorkommen handelt
Wasserfläche >1 m Tiefe	4 Pkt., da die Seefläche eine hohe Bedeutung für Wasservögel hat.

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
V. Bauabschnitt			
Intensivgrünland mit Gräben	4	5.384	21.536
Grünland mit Gräben	6	22.409	134.454
Extensivgrünland	8	2.580	20.640
Röhricht-/ Sukzessionsfläche	12	8.100	97.200
Röhricht-/ Sukzessionsfläche	8	13.459	107.672
<u>Sukzessionsfläche gesamt:</u>		<u>4.633</u>	
Sukzessionsfläche	8	3.573	28.584
Anteil Graben	3	386	1.158
Sukzessionsfläche	12	674	8088
<u>Wassergräben gesamt:</u>		<u>3.949</u>	
Wassergräben	6	994	5964

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Wassergräben	8	2.363	18.904
Wassergräben	12	592	7104
Betriebsfläche	3	1.577	4.731
Betriebsfläche	4	21.450	85.800
Betriebsfläche	6	2.134	12.804
Ver- und Entsorgungsfläche	2	1.555	3.110
Wasserfläche > 2 m Tiefe	4	42.805	171.220
Gesamt		130.035	728.969

1.1.3.1.2 Eingriff in den Bestand der Ausgleichsfläche für III. Bauabschnitt

Bewertung Schutzgut Boden

Intensivgrünland

mit Gräben 6 Pkt., weil eine regelmäßige Mähwiesenbewirtschaftung zur Aushagerung der Flächen betrieben wird

Extensivgrünland

mit Gräben 8 Pkt., weil eine extensive Mähweidenbewirtschaftung betrieben wird

Sukzessionsfläche 6 Pkt., weil es sich um eine Sukzessionsfläche mit geringer Nutzung handelt

Wassergraben 8 Pkt., weil aufgrund geringer Pflege kaum Bodenveränderung stattfindet

Betriebsfläche 2 Pkt., weil es sich um eine unbefestigte, regelmäßig befahrene Fläche handelt

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Ausgleichsfläche III. Bauabschnitt			
Intensivgrünland mit Gräben	6	31.269	187.614
Extensivgrünland mit Gräben	8	14.447	115.576
Sukzessionsfläche	6	404	2.424
Wassergräben	8	4.209	33.672
Betriebsfläche	2	339	678
Gesamt		50.668	339.964

Bewertung Schutzgut Tiere und Pflanzen

Intensivgrünland

mit Gräben 4 Pkt., weil sich trotz Mähwiesennutzung zur Aushagerung der Artenbestand noch nicht verbessert hat

Grünland

mit Gräben 6 Pkt., weil es sich um eine extensive Fläche mit relativer Artenarmut handelt, die jedoch in Teilen zu höherwertigem Bestand übergeht

Extensivgrünland

mit Gräben 8 Pkt., weil es sich um eine extensive Fläche mit vereinzelter Artenvielfalt handelt, z.B. *Caltha palustris*

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Sukzessionsfläche	12 Pkt., weil es sich um eine Sukzessionsfläche handelt, auf der seltene oder gefährdete Arten vorkommen
Wassergraben	8 Pkt., weil es sich um Flächen mit artenreichen Randbereichen handelt
Wassergraben	12 Pkt., weil es sich um strukturreiche Flächen mit seltenen oder gefährdeten Arten handelt
Betriebsfläche	3 Pkt., weil es sich um eine regelmäßig befahrene Fläche mit geringem Artenvorkommen handelt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
Ausgleichsfläche III. BA			
Intensivgrünland mit Gräben	4	9.183	36.732
Grünland mit Gräben	6	22.086	132.516
Extensivgrünland mit Gräben	8	14.447	115.576
Sukzessionsfläche	12	404	4.848
Wassergräben	8	1.293	10.344
Wassergräben	12	2.916	34.992
Betriebsfläche	3	339	1.017
Gesamt		50.668	336.025

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.1.3.1.3 Eingriff in den Bestand der Ausgleichsfläche Lärmschutzwall

Bewertung Schutzgut Boden

Grünland

mit Gräben 6 Pkt., weil eine regelmäßige Mähwiesenbewirtschaftung zur Aushagerung der Flächen betrieben wird

Baumreihe 8 Pkt., weil es sich um unverdichteten, natürlich gewachsenen Boden handelt

Wassergraben 8 Pkt., weil aufgrund geringer Pflege kaum Bodenveränderung stattfindet

Ver- und

Entsorgungsfläche 1 Pkt., weil es sich um befestigte, wasserdurchlässige Flächen handelt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
Ausgleichsfläche Lärmschutzwall			
Grünland mit Gräben	6	18.328	109.968
Baumreihe	8	124	992
Wassergräben	8	1.591	12.728
Ver- und Entsorgungsfläche	1	720	720
Gesamt		20.763	124.408

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Bewertung Schutzgut Tiere und Pflanzen

Grünland

mit Gräben

6 Pkt., weil es sich um eine extensive Fläche mit relativer Artenarmut handelt, die jedoch in Teilen zu höherwertigem Bestand übergeht

Baumreihe

6 Pkt., weil es sich um eine einzelne Fläche mit wenigen Arten handelt

Wassergraben

8 Pkt., weil es sich um Flächen mit artenreichen Randbereichen handelt

Wassergraben

12 Pkt., weil es sich um strukturreiche Flächen mit seltenen oder gefährdeten Arten handelt

Ver- und

Entsorgungsflächen

2 Pkt., weil es sich um eine befestigte Fläche mit geringem Artenvorkommen handelt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Ausgleichsfläche Lärmschutzwall			
Grünland mit Gräben	6	18.328	109.968
Baumreihe	6	124	744
<u>Wassergräben gesamt:</u>		<u>1.591</u>	
Wassergräben	8	1.044	8.352
Wassergräben	12	547	6.564
Ver- und Entsorgungsfläche	2	720	1.440
Gesamt		20.763	127.068

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.1.3.1.4 Eingriff in den Bestand Überschneidungsbereich III./V. Bauabschnitt

Bewertung Schutzgut Boden

Röhricht-/

Sukzessionsfläche 8 Pkt., weil es sich um eine extensiv genutzte Sukzessionsfläche mit Übergang zu Röhrichtflächen handelt

Sukzessionsfläche 4 Pkt., weil es sich um z.T. aufgefüllten Boden am Rande der Lagerflächen handelt

Wassergraben 8 Pkt., weil aufgrund geringer Pflege kaum Bodenveränderung stattfindet

Betriebsfläche 2 Pkt., weil es sich um Flächen mit ständiger Bodenveränderung handelt

Wasserfläche >2 m Tiefe 3 Pkt., weil entsprechend dem Staatsrätepapier Boden nur noch eingeschränkte Funktionen in dieser Wassertiefe erfüllt.

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
III. BA			
Röhricht-/ Sukzessionsfläche	8	578	4.624
Sukzessionsfläche	4	1.525	6.100
Wassergraben	8	206	1.648
Betriebsfläche	2	28.266	56.532
Wasserfläche > 2 m Tiefe	3	5.612	16.836
Gesamt		36.187	85.740

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Bewertung Schutzgut Tiere und Pflanzen

Röhricht-/

Sukzessionsfläche 8 Pkt., weil es sich um eine extensiv genutzte Sukzessionsfläche mit Übergang zu Röhrichtflächen handelt

Sukzessionsfläche 8 Pkt., weil es sich um eine Sukzessionsfläche mit mäßigem Artenreichtum handelt.

Wassergraben 6 Pkt., weil es sich um eine extensive Fläche mit wertgebenden Arten handelt

Betriebsfläche 4 Pkt., weil es sich um Lagerflächen handelt, die Ubiquisten Lebensraum bietet

Wasserfläche >2 m Tiefe 6 Pkt., da die Wasserfläche auch im Abbaubetrieb schon eine Bedeutung für Wasservögel hat und im Übrigen seinerzeit im Planfeststellungsbeschluss für den III. Bauabschnitt 6 Punkte zu Grunde gelegt wurden.¹⁴

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
III. BA			
Röhricht-/ Sukzessionsfläche	8	578	4.624
Sukzessionsfläche	8	1.525	12.200
Wassergraben	6	206	1.236
Betriebsfläche	4	28.266	113.064
Wasserfläche > 2 m Tiefe	6	5.612	33.672
Gesamt		36.187	164.796

¹⁴ Az.: 60.07-970/203.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.1.3.1.5 Eingriff in den Bestand des Randbereichs des IV. Bauabschnitts

Bewertung Schutzgut Boden

Röhricht- /

Sukzessionsfläche 8 Pkt., weil es sich um eine extensiv genutzte Sukzessionsfläche mit Übergang zu Röhrichtflächen handelt

Sukzessionsfläche 4 Pkt., weil es sich um z.T. aufgefüllten Boden am Rande der Lagerflächen handelt

Betriebsfläche 3 Pkt., weil es sich um Flächen mit ständiger Bodenveränderung handelt

Wasserfläche >2 m Tiefe 3 Pkt., weil entsprechend dem Staatsrätepapier Boden nur noch eingeschränkte Funktionen in dieser Wassertiefe erfüllt.

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
IV. Bauabschnitt			
Röhricht- / Sukzessionsfläche	8	5.752	46.016
Sukzessionsfläche	4	5.514	22.056
Betriebsfläche	3	687	2.061
Wasserfläche > 2 m Tiefe	3	24.186	72.558
Gesamt		36.139	142.691

*Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt*

Bewertung Schutzgut Tiere und Pflanzen

Röhricht- /

Sukzessionsfläche 8 Pkt., weil es sich um eine extensiv genutzte Sukzessionsfläche mit Übergang zu Röhrichtflächen handelt

Sukzessionsfläche 8 Pkt., weil es sich um eine Fläche mit mäßigem Artenreichtum handelt

Betriebsfläche 6 Pkt., weil es sich um Lagerflächen handelt, mit Übergang zu Sukzessionsflächen, die wenigen Arten Lebensraum bieten

Wasserfläche >2 m Tiefe 6 Pkt., da die Wasserfläche auch im Abbaubetrieb schon eine Bedeutung für Wasservögel hat im Übrigen seinerzeit im Planfeststellungsbeschluss für den IV. Bauabschnitt 6 Punkte zu Grunde gelegt wurden.¹⁵

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
IV. Bauabschnitt			
Röhricht-/ Sukzessionsfläche	8	5.752	46.016
Sukzessionsfläche	8	5.514	44.112
Betriebsfläche	6	687	4.122
Wasserfläche > 2 m Tiefe	6	24.186	145.116
Gesamt		36.139	239.366

¹⁵ Az.: B/WBZ 40 PFV Kiesabbau.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.1.3.1.6 Bestand Sand- und Bodenlager

Bewertung Schutzgut Boden

Betriebsfläche 3 Pkt., weil es sich um Flächen mit ständiger Bodenveränderung handelt

Verkehrsflächen 1 Pkt., weil es sich um befestigte, wasserdurchlässige Flächen handelt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Betriebsfläche	3	25.749	77.247
Verkehrsfläche	1	567	567
Gesamt		26.316	77.814

Bewertung Schutzgut Tiere und Pflanzen

Betriebsfläche 1 Pkt., weil es sich um Flächen mit ständiger Bodenveränderung handelt

Verkehrsflächen 1 Pkt., weil es sich um befestigte, wasserdurchlässige aber un-belebte Fläche handelt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Betriebsfläche	1	25.749	25.749
Verkehrsfläche	1	567	567
Gesamt		26.316	26.316

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.1.3.1.7 Bestand Kleilager

Bewertung Schutzgut Boden

- Sukzessionsfläche 8 Pkt., weil es sich um gelagerten Boden mit Filterfunktion handelt
- Verkehrsflächen 1 Pkt., weil es sich um befestigte, wasserdurchlässige Fläche handelt
- Verkehrsflächen 0 Pkt., weil es sich um eine voll versiegelte Fläche handelt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche	4	32.426	129.704
Verkehrsfläche	1	837	837
Verkehrsfläche	0	524	0
Gesamt		33.787	130.541

Bewertung Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Sukzessionsfläche 8 Pkt., weil es sich um eine Fläche mit mäßigem Artenreichtum handelt
- Verkehrsflächen 1 Pkt., weil es sich um befestigte, wasserdurchlässige aber weitgehend unbelebte Fläche handelt
- Verkehrsflächen 0 Pkt., weil es sich um befestigte, unbelebte Fläche handelt

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche	8	32.426	259.408
Verkehrsfläche	1	837	837
Verkehrsfläche	0	524	0
Gesamt		33.787	260.245

1.1.3.1.8 Vollzugsdefizit

1.1.3.1.8.1 Ausgleichsfläche III. Bauabschnitt

Schutzgut Boden, Blatt 4.14¹⁶

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Grünland mit Gräben	8	46.459	371.672
Wassergräben	8	4.209	33.672
Gesamt		50.668	405.344

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Blatt 4.15¹⁷

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Grünland mit Gräben	8	46.459	371.672
Wassergräben	8	4.209	33.672
Gesamt		50.668	405.344

¹⁶ siehe Anlage 4 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

¹⁷ siehe Anlage 5 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Für den Ausgleich des III. Bauabschnitts ergibt sich folgendes Vollzugsdefizit:

Schutzgut	Punktwert Bestand	Punktwert Planung gem. LBP zum III. Bauabschnitt	Vollzugsdefizit
Boden	339.964	405.344	-65.380
Pflanzen- und Tierwelt	336.025	405.344	-69.319

1.1.3.1.8.2 Ausgleichsfläche Lärmschutzwall

Schutzgut Boden, Blatt 4.14¹⁸

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Baumreihe	12	124	1.488
Grünland mit Gräben	12	19.048	228.576
Wassergräben	12	1.591	19.092
Gesamt		20.763	249.156

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Blatt 4.15¹⁹

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Baumreihe	6	124	1.488
Grünland mit Gräben	6	19.048	114.288
Wassergräben	6	332	1.992
Wassergräben	8	712	5.696
Wassergräben	12	547	6.564

¹⁸ siehe Anlage 4 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

¹⁹ siehe Anlage 5 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Gesamt		20.763	130.028

Für den Ausgleich des Lärmschutzwalls ergibt sich folgendes Vollzugsdefizit:

Schutzgut	Punktwert Bestand	Punktwert Planung gem. LBP zum 3. BA	Vollzugsdefizit
Boden	124.408	249.156	-124.748
Pflanzen- und Tierwelt	127.068	130.028	-2.960

1.1.3.1.8.3 Sukzessionsfläche III. Bauabschnitt

Schutzgut Boden, Blatt 4.14²⁰

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche	8	8.656	69.248
Röhricht, Flachwasserbereiche	8	4.643	37.144
Wasserfläche	6	7.819	46.914

²⁰ siehe Anlage 4 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Tiefe 1-2 m			
Wasserfläche Tiefe > 2m	3	15.069	45.207
Gesamt		36.187	198.513

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Blatt 4.15²¹

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche	8	8.656	69.248
Röhricht, Flachwasserbereiche	8	4.643	37.144
Wasserfläche Tiefe 1-2 m	8	7.819	62.552
Wasserfläche Tiefe > 2m	6	15.069	90.414
Gesamt		36.187	259.358

Für den III. Bauabschnitt ergibt sich folgendes Vollzugsdefizit:

Schutzgut	Punktwert Bestand	Punktwert Planung gem. LBP zum 3. BA	Vollzugsdefizit
Boden	85.740	198.513	-112.773
Pflanzen- und Tierwelt	164.796	259.358	-94.562

²¹ siehe Anlage 5 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.1.3.1.8.4 IV. Bauabschnitt

Schutzgut Boden, Blatt 4.14²²

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche	8	8.150	65.200
Röhricht, Flachwasserbereiche	8	7.244	57.952
Wasserfläche Tiefe 1-2 m	4	4.151	16.604
Wasserfläche Tiefe > 2m	3	16.594	49.782
Gesamt		36.139	189.538

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Blatt 4.15²³

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche	8	8.150	65.200
Röhricht, Flachwasserbereiche	8	7.244	57.952
Wasserfläche Tiefe 1-2 m	6	4.151	24.906
Wasserfläche Tiefe > 2m	6	16.594	99.564
Gesamt		36.139	247.622

²² siehe Anlage 4 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

²³ siehe Anlage 5 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

Für den IV. Bauabschnitt ergibt sich folgendes Vollzugsdefizit:

Schutzgut	Punktwert Bestand	Punktwert Planung gem. LBP zum IV. BA	Vollzugsdefizit
Boden	142.691	189.538	-46.847
Pflanzen- und Tierwelt	239.366	247.622	-8.256

1.1.3.1.8.5 Sand- und Bodenlager

Schutzgut Boden, Blatt 4.14²⁴

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
Sand- und Bodenlager			
Grünland	6	25.749	154.494
Verkehrsflächen	1	567	567
Gesamt		26.316	155.061

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Blatt 4.15²⁵

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
Sand- und Bodenlager			
Grünland	6	25.749	154.494
Verkehrsflächen	1	567	567
Gesamt		26.316	155.061

²⁴ siehe Anlage 4 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

²⁵ siehe Anlage 5 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Für das Sand- und Bodenlager ergibt sich folgendes Vollzugsdefizit:

Schutzgut	Punktwert Bestand	Punktwert Soll	Vollzugsdefizit
Boden	77.814	155.061	-77.247
Pflanzen- und Tierwelt	26.316	155.061	-128.745

1.1.3.1.8.6 Kleilager

Schutzgut Boden, Blatt 4.14²⁶

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
Kleilager			
Grünland	6	32.426	194.556
Verkehrsflächen	1	837	837
Verkehrsflächen	0	524	0
Gesamt		33.787	195.393

²⁶ siehe Anlage 4 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Blatt 4.15²⁷

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
Kleilager			
Grünland	6	32.426	194.556
Verkehrsflächen	1	837	837
Verkehrsflächen	0	524	0
Gesamt		33.787	195.393

Für das Kleilager ergibt sich folgendes Vollzugsdefizit:

Schutzgut	Punktwert Bestand	Punktwert Soll	Vollzugsdefizit
Boden	130.541	195.393	-64.852
Pflanzen- und Tierwelt	260.245	195.393	-64.852

²⁷ siehe Anlage 5 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.1.3.1.9 Zusammenfassung Vollzugsdefizit

	Schutzgut Boden	Schutzgut Tiere und Pflanzen
Ausgleichsfläche 3. Bauabschnitt	-65.380	-69.319
Ausgleichsfläche Lärmschutzwall	-124.748	-2.960
3. Bauabschnitt	-112.773	-94.562
4. Bauabschnitt	-46.847	-8.256
Sand- und Bodenlager	-77.247	-128.745
Kleilager	-64.852	-64.852
Summe zum Sofortvollzug	-491.847	-368.694

1.1.3.1.10 Theoretisch maximal möglicher Eingriff durch Verwirklichung des V. Bauabschnitts

Schutzgut Boden, Blatt 4.16²⁸

Sukzessionsfläche /

Gehölze 8 Pkt., weil die Randbereiche wenig durch den Abbau beeinträchtigt werden und sich ungestörte Bodenverhältnisse einstellen können

Graben 8 Pkt., weil es sich um Boden in einer Wassertiefe von 0-1 m handelt und von relativ seltenen Störungen durch Pflegemaßnahmen auszugehen ist

Flachwasser- /

²⁸ siehe LBP, Blatt 4.16.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Röhrichtbereiche 8 Pkt., weil sich nach dem kurzfristigen Eingriff durch die Kleientnahme ungestörte Bodenverhältnisse wiedereinstellen

Wasserfläche Tiefe 1-2 m 4 Pkt., weil der Boden bis 2 m Tiefe in diesem Übergangsbereich das natürliche Bodenprofil erhalten bleibt

Wasserfläche > 2 m Tiefe 3 Pkt., weil entsprechend dem Staatsrätepapier Boden nur noch eingeschränkte Funktionen in dieser Wassertiefe erfüllt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche Gehölze	8	34.755	278.040
Graben	8	1.380	11.040
Flachwasser- / Röhrichtbereich	8	4.978	59.736
Wasserfläche Tiefe 2-10 m	4	11.176	44.704
Wasserfläche Tiefe > 10m	3	185.364	556.092
Gesamt		237.653	949.612

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Blatt 4.17²⁹

Sukzessionsfläche /

Gehölze 8 Pkt., weil die Randbereiche wenig durch den Eingriff betroffen sind und sich die Sukzession weitgehend ungestört entwickeln kann

Graben 8 Pkt., weil von relativ seltenen Störungen durch Pflegemaßnahmen auszugehen ist

Flachwasser- /

Röhrichtbereiche 8 Pkt., weil sich nach dem kurzfristigen Eingriff durch die Kleientnahme großflächig Flachwasser- und Feuchtlebensräume für seltene und gefährdete Arten entstehen

Wasserfläche Tiefe 2-10 m 4 Pkt., weil die Wasserfläche Lebensraumfunktionen entwickeln kann

Wasserfläche > 10 m Tiefe 4 Pkt., weil die Wasserfläche Lebensraumfunktionen entwickeln kann

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche Gehölze	8	34.755	278.040
Graben	8	1.380	11.040
Flachwasser- / Röhrichtbereich	8	4.978	39.824

²⁹ siehe LBP, Blatt 4.17.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

Wasserfläche Tiefe 2-10 m	4	11.176	44.704
Wasserfläche Tiefe > 10m	4	185.364	741.456
Gesamt		237.653	1.115.064

Schutzgut	Punktwert Bestand	Punktwert Eingriff	Theoretisches Vollzugsdefizit
Boden	1.223.472	949.612	-273.860
Pflanzen- und Tierwelt	1.356.858	1.115.064	- 241.794

1.1.3.1.11 Eingriff zeitlicher Aspekt

Ausgleichsdefizit in der Anfangsphase der Baumaßnahmen:

Bezogen auf das Schutzgut Boden: **-91.287** Punkte

Bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen: **-80.598** Punkte

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.1.3.1.12 Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des V. Bauabschnitts nach Ende des Kiesabbaus

Schutzgut Boden, Blatt 4.18³⁰

Für die geplanten Flächennutzungen im **IV. Bauabschnitt** werden folgende Punkte zugeordnet:

Sukzessionsfläche /

Gehölze 8 Pkt., weil die Randbereiche wenig durch den Abbau beeinträchtigt werden und sich ungestörte Bodenverhältnisse einstellen können

Flachwasser- /

Röhrichtbereiche 8 Pkt., weil sich nach Herstellung der Flachwasserbereiche ungestörte Bodenverhältnisse einstellen können

Wasserfläche Tiefe 1-2 m 4 Pkt., weil der Boden bis 2 m Tiefe in diesem Übergangsbereich das natürliche Bodenprofil erhalten bleibt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche Gehölze	8	9.943	79.544
Flachwasser- / Röhrichtbereich	8	24.386	195.088

³⁰ siehe LBP, Blatt 4.18.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Wasserfläche Tiefe 1-2 m	4	1.810	7.240
Gesamt		36.139	281.872

Für die geplanten Flächennutzungen im **V. Bauabschnitt** werden folgende Punkte zugeordnet:

Sukzessionsfläche /

Gehölze 8 Pkt., weil die Randbereiche wenig durch den Abbau beeinträchtigt werden und sich ungestörte Bodenverhältnisse einstellen können

Graben 8 Pkt., weil es sich um Boden in einer Wassertiefe von 0-1 m handelt und von relativ seltenen Störungen durch Pflegemaßnahmen auszugehen ist

Flachwasser- /

Röhrichtbereiche 8 Pkt., weil sich nach Herstellung der Flachwasserbereiche ungestörte Bodenverhältnisse einstellen können

Wasserfläche Tiefe 1-2 m 4 Pkt., weil der Boden bis 2 m Tiefe in diesem Übergangsbereich das natürliche Bodenprofil erhalten bleibt

Wasserfläche > 2 m Tiefe 3 Pkt., weil entsprechend dem Staatsrätepapier Boden nur noch eingeschränkte Funktionen in dieser Wassertiefe erfüllt

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche	8	34.755	278.040
Graben	8	1.380	11.040
Flachwasser- / Röhrichtbereich	8	40.370	322.960
Wasserfläche Tiefe 1- 2 m	4	4.876	19.504
Wasserfläche Tiefe 2-10 m	3	13.183	39.549
Wasserfläche Tiefe 10-25 m	3	24.476	73.428
Wasserfläche Tiefe 25 m	3	118.613	355.839
Gesamt		237.653	1.100.360

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Blatt 4.19³¹

Für die geplanten Flächennutzungen am **IV. Bauabschnitt** werden folgende Punkte zugeordnet:

Sukzessionsfläche /

Gehölze 8 Pkt., weil die Randbereiche wenig durch den Abbau betroffen sind und sich die Sukzession weitgehend ungestört entwickeln kann

Flachwasser- /

Röhrichtbereiche 12 Pkt., weil nach der Herstellung der Flachwasserbereiche großflächig Flachwasser- und Feuchtlebensräume für seltene und gefährdete Arten entstehen

Wasserfläche Tiefe 1-2 m 6 Pkt., weil entsprechend dem Staatsrätepapier Boden nur noch eingeschränkte Funktionen in dieser Wassertiefe erfüllt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche Gehölze	8	9.943	79.544
Flachwasser- / Röhrichtbereich	12	24.386	292.632
Wasserfläche Tiefe 1-2 m	6	1.810	10.860
Gesamt		36.139	383.036

³¹ siehe LBP, Blatt 4.19.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Für die geplanten Flächennutzungen am **V. Bauabschnitt** werden folgende Punkte zugeordnet:

Sukzessionsfläche 8 Pkt., weil die Randbereiche wenig durch den Abbau betroffen sind und sich die Sukzession weitgehend ungestört entwickeln kann

Graben 8 Pkt., weil von relativ seltenen Störungen durch Pflegemaßnahmen auszugehen ist

Flachwasser- /

Röhrichtbereiche 12 Pkt., weil nach der Herstellung der Flachwasserbereiche großflächig Flachwasser- und Feuchtlebensräume für seltene und gefährdete Arten entstehen

Wasserfläche Tiefe 0-1 m 6 Pkt., weil die Wasserfläche zahlreiche Lebensraumfunktionen entwickeln kann

Wasserfläche 1-10 m Tiefe 4 Pkt., weil die Wasserfläche Lebensraumfunktionen entwickeln kann

Wasserfläche 10-25 m Tiefe 4 Pkt., weil die Wasserfläche Lebensraumfunktionen entwickeln kann

Wasserfläche 25 m Tiefe 4 Pkt., weil die Wasserfläche Lebensraumfunktionen entwickeln kann

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche	8	34.755	278.040
Graben	8	1.380	11.040

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Flachwasser- / Röhrichtbereich	12	40.370	484.440
Wasserfläche Tiefe 0- 1 m	6	2.438	14.628
Wasserfläche Tiefe 1-10 m	4	15.621	62.484
Wasserfläche Tiefe 10-25 m	4	24.476	97.904
Wasserfläche Tiefe 25 m	4	118.613	474.452
Gesamt		237.653	1.422.988

1.1.3.1.13 Ausgleich in den Kirchwerder Wiesen

Bestand Schutzgut Boden, Blatt 4.20 des LBP

Für das Schutzgut Boden ergibt sich folgende Bestandsbewertung:

- Grünland 4 Pkt., weil es sich um Grünland mit Mähwiesennutzung handelt und konventionell landwirtschaftlich betrieben wird
- Wassergräben 8 Pkt., weil aufgrund geringer Pflege kaum Bodenveränderung stattfindet
- Bruchwald 12 Pkt., weil es sich um unverdichtete, natürlich gewachsene Böden handelt

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Randgräben 8 Pkt., weil aufgrund geringer Pflege kaum Bodenveränderung stattfindet

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
Grünland	4	125.249	500.996
Wassergräben	8	23.692	189.536
Bruchwald (WBE)	12	1.991	23.892
Randgräben	8	16.846	134.768
Gesamt		167.778	849.192

Bestand Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt, Blatt 4.21 des LBP

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ergibt sich folgende Bestandsbewertung:

Grünland 3 Pkt., weil es sich um Intensivgrünland mit Mähwiesennutzung ohne Artenvielfalt handelt

Grünland 6 Pkt., weil es sich um eine extensive Fläche mit relativer Artenarmut handelt

Wassergraben 6 Pkt., weil es eine extensive Fläche mit wertgebenden Arten handelt

Wassergraben 8 Pkt., weil es sich um Flächen mit artenreichen Randbereichen handelt

Wassergraben 12 Pkt., weil es sich um strukturreiche Fläche mit seltenen oder gefährdeten Arten handelt

Randgraben 6 Pkt., weil es eine extensive Fläche mit wertgebenden Arten handelt

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Randgraben	8 Pkt., weil es sich um Flächen mit artenreichen Randbereichen handelt
Randgraben	12 Pkt., weil es sich um strukturreiche Fläche mit seltenen oder gefährdeten Arten handelt
Bruchwald	12 Pkt., weil es sich um eine ungestörte Fläche mit Bedeutung für eine Anzahl RL-Arten handelt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Grünland	6	109.250	655.500
Grünland	3	15.999	47.997
Wassergräben	6	9.828	58.968
Wassergräben	8	5.484	43.872
Wassergräben	12	8.380	100.560
Randgräben	6	1.500	9.000
Randgräben	8	7.405	59.240
Randgräben	12	7.941	95.292
Bruchwald (WBE)	12	1.991	23.892
Gesamt		167.778	1.094.321

Planung Schutzgut Boden, Blatt 4.22

Bei Durchführung der formulierten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann hinsichtlich der zu erwartenden Entwicklung für das Schutzgut **Boden** folgende Bewertung erfolgen:

Extensivgrünland	8 Pkt., da durch die extensive Mähwiesennutzung keine Veränderungen der Bodenverhältnisse entstehen
------------------	---

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

- Gräben 8 Pkt., weil es sich um Boden in einer Wassertiefe von 0-1 m handelt und von relativ seltenen Störungen durch Pflegemaßnahmen auszugehen ist
- Gräben mit Aufweitungen, 8 Pkt., weil es sich um Boden in einer Wassertiefe von 0-1 m handelt und von relativ seltenen Störungen durch Pflegemaßnahmen auszugehen ist
- Randgräben ohne Maßnahmen (Bestand) 8 Pkt., weil es sich um Boden in einer Wassertiefe von 0-1 m handelt und von relativ seltenen Störungen durch Pflegemaßnahmen auszugehen ist
- Sukzessionsfläche
- Röhrichtbereich, Brache 12 Pkt., weil sich nach Herstellung der Fläche ungestörte Bodenverhältnisse einstellen können
- Bruchwald 12 Pkt., weil sich nach Herstellung der Fläche ungestörte Bodenverhältnisse einstellen können

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
Extensivgrünland	8	107.310	858.480
Wassergräben	8	22.374	178.992
Wassergräben mit Aufweitungen,	8	6.078	48.624
Randgräben ohne Maßnahmen (Bestand)	8	16.846	134.768

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Sukzessionsfläche, Röhrichtbereich, Bra- che	12	9.348	112.176
Bruchwald	12	5.822	69.864
Gesamt		167.778	1.402.904

Planung Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt, Blatt 4.23

Für das Schutzgut **Pflanzen- und Tierwelt** ergibt sich ebenfalls eine Aufwertung. Bei Durchführung der formulierten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann hinsichtlich der zu erwartenden Entwicklung für das Schutzgut folgende Bewertung erfolgen:

- Extensivgrünland 8 Pkt., weil sich durch die extensive Nutzung Lebensräume für gefährdete Arten einstellen
- Wassergraben 12 Pkt., weil es sich um Boden in einer Wassertiefe von 0-1 m handelt und sich Lebensräume für gefährdete und geschützte Arten einstellen
- Wassergraben
mit Aufweitungen 12 Pkt., weil es sich um Boden in einer Wassertiefe von 0-1 m handelt und sich Lebensräume für gefährdete und geschützte Arten einstellen
- Randgraben 6 Pkt., weil es eine extensive Fläche mit wertgebenden Arten handelt
- Randgraben 8 Pkt., weil es sich um Flächen mit artenreichen Randbereichen handelt
- Randgraben 12 Pkt., weil es sich um strukturreiche Fläche mit seltenen oder gefährdeten Arten handelt

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Sukzessionsfläche

Röhrichtbereich, Brache 8 Pkt., weil es sich um Brachflächen mit Bedeutung für zurückgehende Arten handelt

Bruchwald 12 Pkt., weil es sich um eine ungestörte Fläche mit Bedeutung für eine Anzahl RL-Arten handelt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Extensivgrünland	8	107.310	858.480
Wassergraben	12	22.374	268.488
Wassergraben mit Aufweitungen,	12	6.078	72.936
Randgräben ohne Maßnahmen (Bestand)	6	1.500	9.000
Randgräben ohne Maßnahmen (Bestand)	8	7.405	59.240
Randgräben ohne Maßnahmen (Bestand)	12	7.941	95.292
Sukzessionsfläche, Röhrichtbereich, Brache	8	9.348	74.784
Bruchwald	12	5.822	69.864
Gesamt		167.778	1.508.084

1.1.3.1.14 Zusammenfassung Kirchwerder Wiesen

Schutzgut	Punktwert Bestand	Punktwert Planung	Ergebnis Ausgleichpotenzial
Boden	849.192	1.402.904	+553.712
Pflanzen- und Tierwelt	1.094.321	1.508.084	+413.763

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.1.3.2 Summation

Für die Gesamtbilanz wird zunächst das Vollzugsdefizit der Ausgleichsflächen und nicht fertiggestellten Flächen ermittelt:

Sollwerte	Schutzgut Boden	Schutzgut Tiere und Pflanzen
Ausgleichsfläche III. Bauabschnitt	-65.380	-69.319
Ausgleichsfläche Lärmschutzwall	-124.748	-2.960
III. Bauabschnitt	-112.773	-94.562
IV. Bauabschnitt	-46.847	-8.256
Sand- und Bodenlager	-77.247	-128.745
Kleilager	-64.852	-64.852
Summe zum Sofortvollzug	-491.847	-368.694

Diesem steht die sofortige Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in den Kirchwerder Wiesen zur Behebung des Vollzugsdefizits gegenüber:

Schutzgut	Punktwert Vollzugsdefizit	Punktwert Ausgleichsflächen Kirchwerder Wiesen	Gesamt
Boden	-491.847	+553.712	+61.865
Pflanzen- und Tierwelt	-368.694	+413.763	+45.069

Für den Ausgleich des zeitlichen Defizits der 1. Bauphase im V. Bauabschnitt werden die Ausgleichsmaßnahmen im IV. Bauabschnitt herangezogen. Diese Maßnahmen werden sofort nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses begonnen und sind nach ca. 6 - 7 Jahren fertiggestellt.

Schutzgut	Bestand IV. BA	Ausgleichsmaßnahme IV. BA	Zeitl. Defizit 1. Bauphase	Gesamt
Boden	142.691	281.872	-91.287	+47.894
Pflanzen- und Tierwelt	239.366	383.036	-80.598	+63.072

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die Defizite aus dem Sofortvollzug und der 1. Bauphase des V. Bauabschnitts sind somit ausgeglichen.

Für die Schutzgüter Boden und Tiere und Pflanzen ergibt sich für den Bereich des V. Bauabschnittes folgende Bewertung des Eingriffs:

Bestand:	Fläche m ²	Schutzgut Boden	Schutzgut Tiere und Pflanzen
V. Bauabschnitt	130.035	673.360	728.969
Ausgleich III. Bauabschnitt	50.668	339.964	336.025
Ausgleich Lärmschutzwall	20.763	124.408	127.068
IV. Bauabschnitt	36.187	85.740	164.796
Summe	237.653	1.223.472	1.356.858

Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des V. Bauabschnittes

Planung:	Fläche m ²	Schutzgut Boden	Schutzgut Tiere und Pflanzen
V. Bauabschnitt	237.653	1.100.360	1.422.988

1.1.3.3 Zwischenergebnis:

Schutzgut	Punktwert Eingriff in den Be- stand	Punktwert Planung ³²	Ergebnis	Ausgleichsmaß- nahmen Kirchwerder Wiesen	Minderungs- und Ausgleichs- maßnahmen IV. Bauabschnitt	Gesamt
Boden	1.223.472	1.100.360	-123.112	+61.865	+47.894	-13.353
Pflanzen- und Tierwelt	1.356.858	1.422.988	+66.130	+45.069	+63.072	+174.271

³² ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im IV. Bauabschnitt und in den Kirchwerder Wiesen.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.1.3.4 Übersicht geänderte Bilanzierung gegenüber dem LBP:

	LBP	Neuberechnung und Festsetzung durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss
Boden	- 6.992 Punkte	- 13.353 Punkte werden verrechnet mit einem Guthaben der Vorhabensträgerin auf dem Ökokonto von + 24.080 Punkten. Es verbleibt ein Plus von +10.727 Punkten.
Tiere und Pflanzen	+ 392.971 Punkte	+ 174.271 Punkte

1.1.4 Anpassung und Ergänzung der Planunterlagen hinsichtlich der Fläche der einzelnen Biotoptypen

Die Bilanzierung hinsichtlich der Fläche der einzelnen Biotoptypen unter Kap. 8.6 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP)³³ wird wie folgt ergänzt und geändert:

1.1.4.1 Biotopbezogene Flächenbilanz

1.1.4.1.1 Biotopschutz Billwerder

Biotop	Biototyp	Bestand/ m²	Planung/ m²
2, TF 2	Sonstiges Röhricht	642	
3	Schilf-Röhricht	4.571	

³³ Seite 125 bis 128.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

4, TF 2	Sonstiges Röhricht	2.539	
	gesamt	7.752	
	Röhricht- /Flachwasserbereich		40.370
35	Abbaugewässer, Bagger- see, groß	42.133	
	Abbaugewässer, Bagger- see, groß		161.148
10	Graben mittlerer Nährstoff- gehalte mit Stillgewäs- sercharakter, Wasserpest- Laichkraut-Typ	1.079	
12	Wiesen- oder Weidetümpel	182	
16, TF2	Graben mittlerer Nährstoff- gehalte mit Stillgewäs- sercharakter, Flutrasen-Typ	496	
16, TF 3	Seggen-, binsen- und/oder hochstaudenreiche Nass- wiese magerer, basenarmer Standorte	1.985	
18, TF	Stark verlandeter, austrock- nender Graben, Röhricht- Typ	423	
20	Nährstoffreicher Graben mit Stillgewässercharakter, Wasserpest-Laichkraut-Typ	999	
21	Nährstoffreicher Graben mit Stillgewässercharakter, Wasserpest-Laichkraut-Typ	330	

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

23	Nährstoffreicher Graben mit Stillgewässercharakter, Niedermoor-Typ	622	
24	Nährstoffreicher Graben mit Stillgewässercharakter, Wasserpest-Laichkraut-Typ	1.232	
	gesamt	7.348	
37	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	1.180	
39 (Kleilager)	Seggen-, binsen- und/oder hochstaudenreiche Nasswiese	2.985	
40 (Kleilager)	Flutrasen	2.251	
	gesamt	6.416	
Gesamt		63.649	201.518

1.1.4.1.2 Biotopschutz Kirchwerder Wiesen

Biotop	Biotoptyp	Bestand/ m ²	Planung/ m ²
1	Graben mittlerer Nährstoffgehalte mit Stillgewässercharakter, Niedermoor-Typ	1.506	
25	Graben mittlerer Nährstoffgehalte mit Stillgewässercharakter, Kriebsscheren-Typ	948	

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

27	Graben mittlerer Nährstoffgehalte mit Stillgewässercharakter, Wasserpest-Laichkraut-Typ	1.251	
30	Graben mittlerer Nährstoffgehalte mit Stillgewässercharakter, Niedermoor-Typ	483	
34	Graben mittlerer Nährstoffgehalte mit Stillgewässercharakter, Krebsscheren-Typ	728	
38	Graben mittlerer Nährstoffgehalte mit Stillgewässercharakter, Krebsscheren-Typ	580	
39	Graben mittlerer Nährstoffgehalte mit Stillgewässercharakter, Wasserpest-Laichkraut-Typ	440	
40	Stark verlandeter, austrocknender Graben, Niedermoor-Typ	2.093	
45	Graben mittlerer Nährstoffgehalte mit Stillgewässercharakter, Wasserpest-Laichkraut-Typ	2.096	
47	Stark verlandeter, austrocknender Graben, Niedermoor-Typ	2.021	
48	Stark verlandeter, austrocknender Graben, Niedermoor-Typ	1.754	
	gesamt	13.900	
	Wassergräben		11.187
	Wassergräben mit Aufweitungen		3.039
	gesamt		14.226
2	Flutrasen	17.246	
10	Flutrasen	7.209	

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

15	Flutrasen	10.107	
21	Flutrasen	4.970	
31	Flutrasen	2.099	
41	Flutrasen	15.941	
46	Flutrasen	10.237	
	gesamt	67.809	
	Grünland		75.117
42	Erlen- und Birkenbruchwald nährstoffreicher Standorte	1.992	
	Bruchwald		5.822
	Sukzessionsflächen		4.674
Gesamt		83.701	99.839

1.1.4.2 Karten der Biotopflächen mit Biotoptypen

Die Karten „Biotopflächen Billwerder“ und „Biotopflächen Kirchwerder Wiesen“ des LBP werden wie in den *Anlage 8* und *Anlage 9* dieses Planfeststellungsbeschlusses dargestellt angepasst.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

1.1.5 Festgestellter Plan

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen.

Planänderungsantrag vom 29.05.2019

- Allgemeines – Antrag auf Planänderung, Erläuterungsbericht vom 27.05.2019, Julius C. Andresen

- Anlage 1 Übersichtslageplan, Stand: 27.05.2019

- Anlage 2 Bauwerksverzeichnis, Stand: 27.05.2019

- Anlage 3: Betroffenenverzeichnis mit Flächenbedarfsplan, Sicherung der Flächenverfügbarkeit (Pachtverträge), Stand 27.05.2019

- Anlage 4: Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Stand 27.05.2019
 - 4.1 Monitoringkonzept
 - 4.2 Bauablaufplan
 - 4.3 Übersichtsplan
 - 4.4. Bestandsplan
 - 4.5 Abbauplan
 - 4.6 Begleitplan (Planung)

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

- 4.7 Längs- und Querschnitte
 - 4.8 Änderung Grabenläufe
 - 4.9 Detail Graben
 - 4.10 Ausgleichsflächen
 - 4.11 Detail Ausgleich
 - 4.12 Bewertung Bestand Boden
 - 4.13 Bewertung Bestand Tiere und Pflanzen
 - 4.14 Bewertung Soll-Zustand Boden
 - 4.15 Bewertung Soll-Zustand Tiere und Pflanzen
 - 4.16 Bewertung Eingriff Boden
 - 4.17 Bewertung Eingriff Tiere und Pflanzen
 - 4.18 Bewertung Planung Boden
 - 4.19 Bewertung Planung Tiere und Pflanzen
 - 4.20 Bewertung Ausgleichsflächen Bestand Boden
 - 4.21 Bewertung Ausgleichsflächen Bestand Tiere und Pflanzen
 - 4.22 Bewertung Ausgleichflächen Planung Boden
 - 4.23 Bewertung Ausgleichsflächen Planung Tiere und Pflanzen
 - 4.24 Änderung Grabenrolle Kirchwerder Wiesen
 - 4.25 Biotopkarte Billwerder
 - 4.26 Biotopkarte Kirchwerder
-
- Anlage 5: UVP-Bericht; Stand, 01.05.2019

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

- Anlage 5.1: Wasserrechtlicher Fachbeitrag, Stand 01.05.2019
- Anlage 6: Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme V. Bauabschnitt Unterer Landweg, Hamburg-Billwerder, Stand 19.03.2019
- Anlage 7: Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme Ausgleichsflächen Kirchwerder Wiesen, Stand 04.01.2019
- Anlage 8: Temporäres Kleilager am Dweerlandweg, Hamburg-Billwerder, Artenschutzfachliche Stellungnahme, 03.05.2010

1.1.6 Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

1.1.7 Gebührenpflicht

Die Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch einen gesonderten Gebührenbescheid.

1.2 Nebenbestimmungen

Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, die nachfolgenden Nebenbestimmungen zu beachten, beauftragte Unternehmen auf die Nebenbestimmungen und die Pflicht zu deren Beachtung hinzuweisen sowie die im Planfeststellungsverfahren, insbesondere im Erörterungs-

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

termin, abgegebenen Zusagen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung durch beauftragte Unternehmen zu sorgen.

Die Bauausführung ist entsprechend zu überwachen.

Macht die Vorhabensträgerin von der vorliegenden Genehmigung Gebrauch, so hat sie sämtliche der in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen umzusetzen.

Soweit Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, technische Regelwerke etc. weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese von den nachfolgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich unberührt.

Neben den ausdrücklich aufgeführten Nebenbestimmungen sind auch die weiteren Entscheidungen des Bezirksamtes Bergedorf als Planfeststellungsbehörde, wie sie sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergeben, zu beachten.

Entscheidungen, die unmittelbar innerhalb der Nebenbestimmungen getroffen werden, und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den einzelnen Sachthemen oder den Entscheidungen über die Einwendungen und Stellungnahmen an irgendeiner anderen Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses getroffen werden, binden die Vorhabensträgerin gleichermaßen. Es wird durch diese Vorgehensweise lediglich vermieden, dass jede einzelne Entscheidung zusätzlich auch Gegenstand einer Nebenbestimmung sein und so noch einmal benannt werden müsste.

1.2.1 Bedingungen für den Baubeginn

1.2.1.1

Mit der Ausführung der hier planfestgestellten Baumaßnahmen und sonstigen vorhabensbedingten Veränderungen darf erst begonnen werden, wenn sämtliche für das Vorhaben einschließlich der Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen verfügbar sind.

Die Flächenverfügbarkeit ist gegeben, wenn sich die Flächen bereits im Eigentum der Vorhabensträgerin befinden (Eintragung im Grundbuch) oder wenn der jeweilige Grundstücksverfügungsberechtigte der Flächeninanspruchnahme *für das Vorhaben* bindend zugestimmt hat.

1.2.1.2

Die hier planfestgestellten Baumaßnahmen und sonstigen vorhabensbedingten Veränderungen dürfen nur solange und soweit durchgeführt werden, wie sämtliche für das Vorhaben einschließlich der Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen verfügbar sind.

Die Flächenverfügbarkeit ist gegeben, wenn sich die Flächen bereits im Eigentum der Vorhabensträgerin befinden oder wenn der jeweilige Grundstücksverfügungsberechtigte der Flächeninanspruchnahme bindend zugestimmt hat.

Für von der Vorhabensträgerin für das Vorhaben gepachtete Flächen endet die Zustimmung des Grundstücksverfügungsberechtigten zur Flächeninanspruchnahme automatisch mit dem Ende des jeweiligen Pachtvertrages.

Auf Ausgleichsflächen, die im Eigentum der Vorhabensträgerin oder einer ihr zuzurechnenden natürlichen oder juristischen Person stehen, ist eine unbefristete beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg in das Grundbuch mit dem Inhalt einzutragen, dass diese lediglich für die in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden dürfen.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Der Planfeststellungsbehörde sind die Flächenverfügbarkeit und die vorgenannten Grundbucheintragungen spätestens 2 Wochen vor Umsetzung der ersten planfestgestellten Maßnahme mit geeigneten Nachweisen anzuzeigen.

1.2.1.3

1.2.1.3.1

Zur Sicherung der Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf der Grundlage des § 17 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen in den Kirchwerder Wiesen vor Beginn der Arbeiten eine Sicherheit in Höhe von 400.000,- EUR (in Worten: vierhunderttausend Euro) gegenüber dem Bezirksamt Bergedorf zu leisten.

Zur Sicherheitsleistung ist dem Bezirksamt Bergedorf eine Höchstbetragsbürgschaft einer der Bankenaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegenden Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens zu übergeben, mit welcher die Bürgin die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft bis zur Höhe eines Geldbetrags in Höhe von € 400.000,00 (in Worten: vierhunderttausend Euro) unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage und mit der Maßgabe übernimmt, dass sie aus der Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden kann. Auf die Bürgschaft muss deutsches Recht anwendbar sein. Als Gerichtsstand muss Hamburg vorgesehen sein. Die Bürgschaft muss frei von weiter einschränkenden Auflagen der Bürgin sein. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen der Vorhabensträgerin.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die Bürgschaft ist zahlbar und fällig, wenn und soweit der Freien Hansestadt Hamburg als Gläubigerin des mit ihr gesicherten Anspruchs auf Ausführung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen eine Geldforderung zusteht.

Dazu ausreichend sind die zu schaffenden Voraussetzungen der Verwaltungsvollstreckung mit Begründetheit eines Ersatzvornahmekostenanspruchs, ggf. in der Gestalt eines Kostenvorauszahlungsanspruchs.

Die Bürgschaft erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an die Vorhabensträgerin oder die Bürgin. Die Bürgschaftsurkunde ist nach Abnahme der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen in den Kirchwerder Wiesen zurückzugeben. Die Abnahme erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung eines von der Vorhabenträgerin auf eigene Kosten vorzulegenden Abschlussgutachtens.

Der Abnahme steht nicht entgegen, sollten die mit den Kompensationsmaßnahmen in Kirchwerder zu erzielenden naturschutzfachlichen Aufwertungen, ausgedrückt in Punktzahlen nach dem Hamburger Staatsrätemodell, um nicht mehr als 61.865 Punkte zum Schutzgut Boden und um nicht mehr als 45.069 Punkte zum Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt hinter den in Kirchwerder zu erreichenden Sollpunktezahlen von 553.712 Punkten zum Schutzgut Boden und 413.763 Punkten zum Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt zurückbleiben.

1.2.1.3.2

Zur Sicherung der Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf der Grundlage des § 17 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen im Bereich Billwerder vor Beginn der Arbeiten eine Sicherheit in Höhe von 600.000,- EUR (in Worten: sechshunderttausend Euro) gegenüber dem Bezirksamt Bergedorf zu leisten.

Zur Sicherheitsleistung ist dem Bezirksamt Bergedorf eine Höchstbetragsbürgschaft einer der Bankenaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen-

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

den Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens zu übergeben, mit welcher die Bürgin die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft bis zur Höhe eines Geldbetrags in Höhe von € 600.000,00 (in Worten: sechshunderttausend Euro) unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage und mit der Maßgabe übernimmt, dass sie aus der Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden kann. Auf die Bürgschaft muss deutsches Recht anwendbar sein. Als Gerichtsstand muss Hamburg vorgesehen sein. Die Bürgschaft muss frei von weiter einschränkenden Auflagen der Bürgin sein. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen der Vorhabensträgerin.

Die Bürgschaft ist zahlbar und fällig, wenn und soweit der Freien Hansestadt Hamburg als Gläubigerin des mit ihr gesicherten Anspruchs auf Ausführung der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen eine Geldforderung zusteht. Dazu ausreichend sind die zu schaffenden Voraussetzungen der Verwaltungsvollstreckung mit Begründetheit eines Ersatzvornahmekostenanspruchs, ggf. in der Gestalt eines Kostenvorauszahlungsanspruchs.

Die Bürgschaft erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an die Vorhabensträgerin oder die Bürgin. Die Bürgschaftsurkunde ist nach Abnahme der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen in Billwerder zurückzugeben. Die Abnahme erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung eines von der Vorhabenträgerin auf eigene Kosten vorzulegenden Abschlussgutachtens.

1.2.2 Auflagen zum Schutz der Umwelt

1.2.2.1 Allgemein

1.2.2.1.1

Bei einer durch die Bauausführung drohenden Gefahr der Schädigung der Schutzgüter Boden und Gewässer sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zu ergreifen und das Bezirksamt

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Bergedorf, Zentrum für Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Untere Wasserbehörde (B/WBZ42) und die Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz (BUE/N) sowie Polizei und Feuerwehr zu benachrichtigen.

1.2.2.1.2

Der Baubeginn, die Ergebnisse der Baufeldinspektion sowie Baumaßnahmen an Gräben und dem damit verbundenen fachgerechten Absammeln und Umsetzen von Amphibien, Muscheln und Fischen, ist der Planfeststellungsbehörde frühestens 6 Wochen und spätestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Den Dienststellen ist mitzuteilen, wer die Inspektionen und fachgerechten Absammlungen durchführt.³⁴

1.2.2.1.3

Die Herstellung der Ausgleichs-, Ersatz- und Minderungsmaßnahmen im Bereich Billwerder ist unter Einhaltung der im LBP und in der Biologischen Bestandserhebung³⁵ beschriebenen Maßnahmen durchzuführen. Zusätzlich sind zum Ende des Kiesabbaus das Sand- und Bodenlager sowie das Kleilager zurückzubauen und zu rekultivieren.

Das Monitoringkonzept ist wie in Anlage 1 des LBP beschrieben durchzuführen.

³⁴ vgl. LBP in der Fassung vom 27.05.2019, Anlage 4, des Planänderungsantrags, Vermeidung/Minderung des Eingriffs, entsprechend Pkt. 6.2.4. S. 49f .; im Folgenden LBP.

³⁵ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Kap. 7, S. 48 bis 51.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.2.2.1.4

Mit der Herstellung der Flachwasserbereiche an den Randbereichen des IV. Bauabschnittes durch Verfüllen von Bodenmaterial³⁶ ist unmittelbar nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen.

Die Verfüllung ist ganzjährig zulässig.

1.2.2.1.5

Im Bereich der bestehenden oder geplanten Röhrichtzonen und gesetzlichen Biotope am verfahrensgegenständlichen Kiessee ist das Betreten des Ufers nur zu Zwecken der Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung durch seitens der Vorhabensträgerin zu bestimmende Personen zulässig.

Zur dauerhaften Sicherung der bilanzierten Entwicklung der Röhrichtzonen und des Gewässers auf den Flächen in Billwerder ist jeweils ein verschließbares Tor an den beiden Hauptzuwegungen auf dem Flurstück 2296 im Norden zum Billwerder Bildeich und im Süden auf dem Flurstück 1101³⁷ beim nördlichen Bahngraben zu installieren. Hierbei ist sicherzustellen, dass ein seitliches Vorbeigehen weitgehend verhindert werden kann.

1.2.2.1.6

Das Angeln am Kiessee ist ebenso verboten wie eine Verpachtung des Kiesees als Angelgewässer.

³⁶ vgl. Ausführungen LBP Kap. 4.2, S. 39 und Kap 8.3.3 und 8.3.4, S. 114 bis 118.

³⁷ jeweils Gemarkung Billwerder.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

1.2.2.1.7

Mit der Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich Kirchwerder Wiesen ist unmittelbar nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses (außerhalb der Vogel-schutzzeit vom 01. März bis 30. September) zu beginnen.

Die Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist unter Einhaltung der im LBP und in der Biologischen Bestandserhebung³⁸ beschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

1.2.2.1.8

Die Vorhabensträgerin hat für 5 Jahre nach Baubeginn ein Monitoring durchzuführen, das die Entwicklung der planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen in den Kirchwerder Wiesen überprüft.

Dieser Monitoringbericht ist einmal jährlich spätestens im März des auf das Monitoring folgenden Jahres dem Bezirksamt Bergedorf, Abteilung Umwelt (WBZ 41)³⁹, und der Behörde für Umwelt und Energie, Abteilung Naturschutz (BUE,N 32)⁴⁰, vorzulegen.

Die Vorhabensträgerin hat der Planfeststellungsbehörde 5 Jahre nach Baubeginn zum Jahresende auf eigenen Kosten ein Gutachten hinsichtlich der Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Kirchwerder Wiesen vorzulegen.

Für den Fall, dass das vorgenannte Gutachten ergibt, dass die diesem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegten Zielwerte (Schutzgut Boden: +491.847 Punkte; Schutzgut

³⁸ siehe Biologische Bestandsaufnahme und Maßnahmenkonzept für Ersatzmaßnahmeflächen in den Kirchwerder Wiesen zwischen Südlichem Kirchwerder Sammelgraben und Heinrich-Osterath-Straße, i.d.F. vom 04.01.2019 [im Folgenden: Bestandsaufnahme und Maßnahmenkonzept Kirchwerder Wiesen], Anlage 7 des Planänderungsantrags.

³⁹ Im Folgenden Bezirksamt Bergedorf, WBZ 41.

⁴⁰ Im Folgenden BUE,N.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Tiere und Pflanzen: +368.694 Punkte) nach Maßgabe der unter Ziffer 2.4.3.10.2.1 genannten fachlichen Kriterien für die Kirchwerder Wiesen⁴¹ nach 5 Jahren nicht zumindest zu 50% bei den Gräben und zu 30% bei den übrigen Flächen erreicht wurden, hat die Vorhabensträgerin in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Naturschutzbehörden durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Zielwerte innerhalb weiterer 5 Jahre erreicht werden.

Sollten die Zielwerte in den Kirchwerder Wiesen auch nach insgesamt 10 Jahren nicht erreicht worden sein, hat die Vorhabensträgerin die noch fehlenden Punkte nach Staatsrätemodell abzüglich der auf den Ausgleichflächen in den Kirchwerder Wiesen erwarteten Überschüsse⁴² innerhalb von weiteren 7 Jahren durch neue Ersatzmaßnahmen, Guthaben von einem Ökokonto oder Zahlung eines entsprechenden Ersatzbetrages zu kompensieren.

1.2.2.1.9

Soweit die Vorhabensträgerin die Pflegemaßnahmen und -ziele aus dem LBP für das Grünland und die Gräben in den Kirchwerder Wiesen durch einen Dritten umsetzen lässt, sind diese vertraglich festzulegen. Der Vertrag ist der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.

⁴¹ Schutzgut Boden: 553.712 Punkte abzüglich des zu erwarteten Überschusses gegenüber dem bestehenden Vollzugsdefizit in den Kirchwerder Wiesen beim Schutzgut Boden von 61.865 Punkten, d.h. Zielwert +491.847 Punkte; Schutzgut Tiere und Pflanzen: 413.763 Punkte abzüglich des zu erwarteten Überschusses gegenüber dem bestehenden Vollzugsdefizit in den Kirchwerder Wiesen beim Schutzgut Tiere und Pflanzen von 45.069 Punkten, d.h. Zielwert +368.694 Punkte; s.u. Ziffer 2.4.3.4.12.

⁴² Schutzgut Boden: 553.712 Punkte abzüglich des zu erwarteten Überschusses gegenüber dem bestehenden Vollzugsdefizit in den Kirchwerder Wiesen beim Schutzgut Boden von 61.865 Punkten, d.h. Zielwert +491.847 Punkte; Schutzgut Tiere und Pflanzen: 413.763 Punkte abzüglich des zu erwarteten Überschusses gegenüber dem bestehenden Vollzugsdefizit in den Kirchwerder Wiesen beim Schutzgut Tiere und Pflanzen von 45.069 Punkten, d.h. Zielwert +368.694 Punkte; s.u. Ziffer 2.4.3.4.12.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.2.2.1.10

Zur Überwachung der Wasserstände auf den Maßnahmenflächen in den Kirchwerder Wiesen sind auf den einzelnen Flurstücken (202, 222, 4741, 243, 295 und 443 der Gemarkung Kirchwerder) je mindestens ein Pegel dauerhaft zu betreiben, davon 3 auf dem Flurstück 202. Die Standorte der Pegel sind vor Errichtung mit der der Planfeststellungsbehörde sowie BUE/N, und B/WBZ41, abzustimmen. Die Ablesung der Pegelstände erfolgt als Teil des Monitoringberichts.

1.2.2.1.11

Die Unterhaltung des im LBP unter M1 auf Seite 47 dargestellten Grabens⁴³ hat von Norden aus erfolgen. Das Betreten des südlichen Grabenufers ist nach Möglichkeit zu unterlassen, um eine vollständige Sukzession zu erreichen.

1.2.2.1.12

Die im LBP dargestellte Maßnahme der gezielten Jagd auf Marder und Füchse ist aufgrund des derzeit geltenden Verbotes in der Verordnung über das Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen nicht zulässig.

1.2.2.1.13

Die bestehende Grasnarbe ist zur Entwicklung des neuen Bruchwaldes in den Kirchwerder Wiesen auf einer Tiefe von 0,4 Metern, anstelle von 0,2 Metern, wie im LBP⁴⁴ vorgesehen, abzuschieben.

⁴³ LBP, Kap. 6.2, S.47; entsprechend Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Kap. 7, S. 48.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

1.2.2.1.14

Für die mit dem Vorhaben verbundene Beseitigung von Biotopen im Bereich Billwerder⁴⁵ und im Bereich der Kirchwerder Wiesen⁴⁶ wird eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG⁴⁷ erteilt.

1.2.2.2 Baulärm

Die Anforderungen der AVV Baulärm⁴⁸ sind einzuhalten. Die Vorhabensträgerin hat im Übrigen bei der Umsetzung der Maßnahme die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im konkreten Fall einer Überschreitung des entsprechenden Beurteilungspegels um mehr als 5 dB(A) die nach Nr. 4.1 AVV Baulärm vorgesehenen oder andere geeignete Verminderungsmaßnahmen getroffen werden.

⁴⁴ LBP, Kap. 7.3, M5, S. 81.

⁴⁵ LBP, Ziffer 8.6.1, Seite 125; Blatt 25 Biotopkarte Billwerder.

⁴⁶ LBP, Ziffer 8.6.2, Seite 126f.; 26 Biotopkarte Kirchwerder Wiesen.

⁴⁷ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2020 (BGBl. I S.440) und durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

⁴⁸ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970.

1.2.2.3 Anlagen- und betriebsbedingte Emissionen

Die Geräuschemissionen sind gemäß den Vorgaben der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)⁴⁹ zu beurteilen.

Für die betriebsbedingten Geräuschemissionen außerhalb von Gebäuden wird für den Bereich der umgebenden Bebauung ein Grenzwert von

- tagsüber (06.00 – 22.00 Uhr) 60 dB(A)
- und nachts (22.00 – 06.00 Uhr) 45 dB(A) festgelegt.

1.2.2.4 Baufahrzeuge

Der Einsatz von Baufahrzeugen ist auf solche mit Partikelfiltern beschränkt. Die Baufahrzeuge haben soweit möglich auf befestigten Straßen und Baustraßen zu fahren. Befestigte Baustraßen sind regelmäßig zu reinigen. Bei Staubbildung sind unbefestigten Baustraßen zu befeuchten.

1.2.2.5 Baum- und Gehölzschutz

1.2.2.5.1

Die Beeinträchtigungen des Baum- und Gehölzbestandes sind auf das geringstmögliche Maß zu beschränken.

⁴⁹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.2.2.5.2

Rodungsmaßnahmen bei der Baufeldfreimachung sind zwischen dem 01.10. bis 28./29.02. des jeweiligen Jahres durchzuführen.

Anschließend ist zu verhindern, dass im Baufeld neue Reviere entstehen.

Um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote der Tötung oder Verletzung bzw. der erheblichen Störung zu vermeiden, sind die Ausbauarbeiten (beantragte Vergrößerung der Wasserflächen am Unteren Landweg) sowie Gehölz- und Vegetationsräumungsarbeiten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also während der zulässigen Fäll- und Schnittzeit (01.10. bis 28./29.02. des jeweiligen Jahres) durchzuführen.

Bei einer Entfernung von Gehölzen sind ferner die „Arbeitshinweise zum Vollzug der Baumschutzverordnung⁵⁰“ und der dabei zu beachtenden artenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

1.2.2.5.3

Gehölze, die entfernt werden sollen, sind in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden, Bezirksamt Bergedorf, WBZ 41, und BUE,N, vorher endoskopisch auf ihre Eignung als Quartierbaum für Fledermäuse zu untersuchen.

Die zuständigen Fachbehörden sind über den Befund zu informieren und es sind alle weiteren Schritte, z.B. die Fledermäuse einzufangen und an naturschutzfachlich geeigneter Stelle freizulassen, mit ihnen abzustimmen.

Soweit eine Eignung zum Winterquartier vorliegt, ist der Baum zu verschließen, um ein Einfliegen der Fledermäuse zu verhindern.

⁵⁰ Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg

(Baumschutzverordnung) vom 17. September 1948, HmbBL I 791-i, S, zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 369).

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

1.2.3 Auflagen zum Gewässerschutz

1.2.3.1

Bezüglich der Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des IV. Bauabschnittes auf den Flurstücken 4943, 4944⁵¹, 1061-1, 1061-2, 5550-2, 5548, 5546, 5544 und 5542 der Gemarkung Billwerder, insbesondere der Herstellung der Flachwasserzone, sind hinsichtlich des für die Verfüllung vorgesehenen Materials die Werte nach Ziffer 2.4. in Tabelle 1 und 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) in der Fassung des Planänderungsantrags vom 29.05.2019 anzuwenden.

Der Wert für Arsen ist gemäß Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie (dortiges Az.: 111.45-079.294) vom 14.08.2019, Ziffer 3, von 0,5 µg/l auf 5 µg/l anzupassen.

Vor Beginn der Verfüllung ist eine Grundwassermessstelle (BUE-Nummer 62865) herzustellen und eine Grundwasser-Nullprobe sowie eine Wasserprobe zu analysieren. Die Ergebnisse sind BUE, W12, zu übermitteln.

1.2.3.2

Für die Herstellung des Flachwasserbereichs ist überwiegend Bodenaushub aus gewachsenem Boden oder Boden aus Auffüllungen ohne erkennbare Fremdbestandteile zugelassen, wenn er aufgrund seiner Herkunft unbedenklich ist. Bodenaushub ist in der Regel unbedenklich, wenn keine Hinweise auf anthropogene, d.h. vom Menschen ausgehende schädliche Veränderungen des Geländes, aus dem der Boden entnommen wurde, vorliegen, z.B. bei einem bisher nicht baulich genutzten Gelände.

⁵¹ Das im Antrag und Planänderungsantrag genannte Flurstück 1039 der Gemarkung Billwerder wurde zwischenzeitlich geteilt hat die o.g. Flurstücksnummern 4943 und 4944 erhalten.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.2.3.3

Hinsichtlich der Daten aus dem Monitoring-Messprogramm sind die Werte für Pflanzenschutzmittel analog zum Grundwasser zu Grunde zu legen.

Bei Auffälligkeiten der Daten aus dem Monitoring-Messprogramm für den Kiessee sind die Wasserbehörde (Bezirksamt Bergedorf, Zentrum für Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Abteilung Wasserrecht, WBZ 42⁵²), und die Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Wasser, Abwasser und Geologie (BUE,W), umgehend zu benachrichtigen.

1.2.3.4

Die Einleitparameter für wasserrechtliche Maßnahmen in der Bauphase, z.B. Wasserhaltungen, Einleiten von Wasser aus den Baugruben, hat die Vorhabensträgerin vor Baubeginn von der zuständigen Behörde (Bezirksamt Bergedorf, WBZ 42), einzuholen.

1.2.3.5

Soweit bei den Baumaßnahmen Grundwasser gefördert wird, ist es vor Wiedereinleitung in den Wasserkreislauf – in Absprache mit dem Bezirksamt Bergedorf, WBZ 42, – erforderlichenfalls zu reinigen.

1.2.3.6

Sollten bei der Herstellung der Anlage Boden- oder Grundwasserverunreinigungen (z.B. Bodenverfärbungen, auffälliger Geruch etc.) festgestellt werden, ist die Wasserbehörde (Bezirksamt Bergedorf, WBZ 42) umgehend zu informieren.

⁵² im Folgenden Bezirksamt Bergedorf, WBZ 42.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.2.3.7

Bei der Bauausführung ist auf die Belange des Schutzes von Grund- und Oberflächenwasser Rücksicht zu nehmen.

1.2.3.8

Der Eintrag wassergefährdender Stoffe in angrenzende Gewässer und das Grundwasser ist zu verhindern.

1.2.3.9

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflichten und einschlägigen Schutzvorschriften zu erfolgen.

1.2.3.10

Sonstiger baubedingter Materialeintrag ist auf das unvermeidliche Minimum zu beschränken.

1.2.3.11

Baugrubenwasser ist ordnungsgemäß zu reinigen.

1.2.3.12

Die Versorgung der Baumaschinen und Fahrzeuge mit Betriebsstoffen ist nur auf gegenüber diesen Stoffen dichten Flächen vorzunehmen.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.2.3.13

Behälter für die Lagerung von Betriebsstoffen müssen doppelwandig sein oder in entsprechenden Auffangwannen gelagert werden. Ölbindemittel ist in ausreichendem Maße auf der Baustelle vorzuhalten.

1.2.3.14

Die Herstellung des Gesamtprojektes hat nach den vorgelegten Plänen zu erfolgen.

Das Datum des Baubeginns ist der Planfeststellungsbehörde mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

Darüber hinaus ist dem Bezirksamt Bergedorf, WBZ 42, jährlich das Aufmaß des Kiesabbaus anzuzeigen.

1.2.3.15

Diese Entscheidung ist gem. §§ 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 WHG ins Wasserbuch einzutragen, sobald sie unanfechtbar geworden ist. Soweit Eintragungen im Wasserbuch der vorliegenden Entscheidung widersprechen oder fehlen, sind sie entsprechend zu ändern oder vorzunehmen.

1.2.3.16

Bei der Errichtung und Unterhaltung der genehmigten Anlagen sind Gewässerverunreinigungen sicher zu vermeiden. Bei der Ausführung der Maßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die sich im Einsatz befindlichen Maschinen und Geräte keine Verunreinigung des Gewässers, des Grundwassers und des Bodens verursacht wird.

1.2.3.17

Die geplanten Maßnahmen dürfen keine signifikanten Auswirkungen (Wasserstandsveränderungen, Vernässungen) auf Grundstücke unbeteiligter Dritter haben.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.2.3.18

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Entwässerung der angrenzenden Gebiete nicht nachteilig beeinflusst wird. Ein störungsfreier Abfluss des ankommenden Wassers ist zu jeder Zeit zu gewährleisten, es darf zu keinerlei Anstau in den Entwässerungsgräben mit übergeordneter Entwässerungsfunktion, in denen Einbauten oder Veränderungen vorgesehen sind, kommen. Die Vorflut ist jederzeit zu gewährleisten.

1.2.3.19

Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers – insbesondere auch bei Starkregen – zu treffen. Die Durchführung der Baumaßnahme ist darauf abzustimmen.

1.2.3.20

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind neu hergestellte Uferböschungen in einen Zustand zu versetzen, der eine schädliche Erosion mit Eintrag von Boden in das Gewässerbett verhindert. Böschungen oberhalb der Mittelwasserlinie sind mit Mutterboden anzudecken. Sohle und Böschungen der von der Baumaßnahme betroffenen Gewässer sind, soweit durch die Maßnahme beeinträchtigt, bis zur endgültigen Verfestigung, vom Genehmigungsinhaber zu unterhalten

1.2.3.21

Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.

Die hergestellten Anlagen und wasserwirtschaftlichen Bestandteile der Gesamtmaßnahme sind durch den Genehmigungsinhaber stets in einem einwandfreien und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.2.3.22

Bauliche Veränderungen oder Erweiterungen, sind vor Ausführung mit prüffähigen Unterlagen zu beantragen. Eine Stilllegung der Anlagen ist innerhalb eines Monats mitzuteilen. Wird die Genehmigung widerrufen, sind die Anlagen vom Genehmigungsinhaber zu beseitigen und eine natürlich begründete bzw. ersatzweise die ortsübliche Böschung wiederherzustellen.

1.2.3.23

Der Genehmigungsinhaber haftet für alle Schäden, die sich aus Bestand und Betrieb der Anlagen ergeben.

1.2.3.24

Die Unterhaltung der genehmigten Anlagen und des planfestgestellten Gewässers sowie die Wartung und Instandhaltung von Leitungen, Schächten u.a. baulichen Anlagen obliegt dem Genehmigungsinhaber. Er haftet für alle Schäden, die sich aus Bestand und Betrieb der Anlagen ergeben.

1.2.3.25

Hinsichtlich des chemischen Gewässerzustandes für den Bereich des Kiessees ist das in Kapitel 8 des Wasserrechtlichen Fachbeitrags⁵³ vorgestellte Monitoring durchzuführen. Der Monitoringbericht ist einmal jährlich an die zuständigen Wasserbehörden (Bezirksamt Bergedorf, WBZ 42 und BUE,W) zu versenden.

Falls während des Monitorings Auffälligkeiten hinsichtlich des chemischen Gewässerzustandes zu Tage treten, sind seitens der Vorhabensträgerin unverzüglich Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einzuleiten.

⁵³ Im Nachfolgenden ist ausschließlich der Wasserrechtliche Fachbeitrag vom 01.05.2019, Anlage 5.1, in der Fassung des Planänderungsantrags vom 29.05.2019 gemeint. Im Folgenden: Wasserrechtlicher Fachbeitrag.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.2.3.26

Bei einer durch die Bauausführung drohenden Gefahr der Schädigung Einzelner, der Allgemeinheit oder der Umwelt, letztbezüglich insbesondere der Schutzgüter Boden und Gewässer, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zu ergreifen und die unter Ziffer 1.2.2.1.1 genannten Stellen zu benachrichtigen. Außerdem sind entsprechende Hilfsmittel vorzuhalten.

1.2.3.27

Erweiterung Kiessee:

1.2.3.27.1

Entwässerungsgraben südlich der Bebauung Billwerder Billdeich 54 bis 72:

Gewässerausbau: Herstellung eines Gewässers zur Sicherstellung der Vorflut für die Bebauung am Billwerder Billdeich (UTM-ETRS 89 Rw.: 573974.07, Hw.: 5930780.38)

1.2.3.27.2

Grabensystem innerhalb des Geländes V. Bauabschnitt,

Gewässerausbau:

Rückbau von Gräben und zugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen innerhalb des Gebietes zum V. Bauabschnitt. (UTM-ETRS 89 Rw.: 573976.98, Hw.: 5930595.04)

1.2.3.27.3

Gewässerausbau: Abbau des V. Bauabschnittes und damit Erweiterung des Sees. (UTM-ETRS 89 Rw.: 573976.98, Hw.: 5930595.04)

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.2.3.27.4

Schaffung von Flachwasserbereichen

Gewässerausbau Rekultivierung des Sees, wesentliche Gestaltung/Umgestaltung der Uferbereiche nach Beendigung der Abbauarbeiten. (UTM-ETRS 89 Rw.: 573976.98, Hw.: 5930595.04)

1.2.3.27.5

Be- und Entwässerungsgraben südwestlich Billwerder Billdeich 52

Errichtung einer Dammstelle südlich der Bebauung Billwerder Billdeich zur Abkopplung des zukünftigen Tagebaugeländes vom Be- und Entwässerungssystem (UTM-ETRS 89 Rw.: 573942.06, Hw.: 5930780.38)

1.2.3.27.6

Be- und Entwässerungsgraben südwestlich Billwerder Billdeich 70

Errichtung einer Dammstelle südlich der Bebauung Billwerder Billdeich zur Abkopplung des zukünftigen Tagebaugeländes vom Be- und Entwässerungssystem (UTM-ETRS 89 Rw.: 574100.01, Hw.: 5930668.99)

1.2.3.27.7

Be- und Entwässerungsgraben südwestlich Billwerder Billdeich 72

Errichtung einer Dammstelle südlich der Bebauung Billwerder Billdeich zur Abkopplung des zukünftigen Tagebaugeländes vom Be- und Entwässerungssystem (UTM-ETRS 89 Rw.: 574149.76, Hw.: 5930613.96)

1.2.3.27.8

Be- und Entwässerungsgraben südwestlich Billwerder Billdeich 56

Errichtung einer Rohrverbindung zum neu hergestellten Graben südlich der Bebauung Billwerder Billdeich. (UTM-ETRS 89 Rw.: 574015.61, Hw.: 5930749.16)

1.2.3.27.9

Be- und Entwässerungsgraben südwestlich Billwerder Billdeich 58

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Errichtung einer Rohrverbindung zum neu hergestellten Graben südlich der Bebauung Billwerder Billdeich. (UTM-ETRS 89 Rw.: 574031.22, Hw.: 5930742.55)

1.2.3.27.10

Be- und Entwässerungsgraben südwestlich Billwerder Billdeich 60

Errichtung einer Rohrverbindung zum neu hergestellten Graben südlich der Bebauung Billwerder Billdeich. (UTM-ETRS 89 Rw.: 574046.04, Hw.: 5930728.52)

1.2.3.27.11

Be- und Entwässerungsgraben südwestlich Billwerder Billdeich 62

Errichtung einer Rohrverbindung zum neu hergestellten Graben südlich der Bebauung Billwerder Billdeich. (UTM-ETRS 89 Rw.: 574064.56, Hw.: 5930715.56)

1.2.3.27.12

Die zu erneuernden bzw. neu herzustellenden Durchlässe sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fachgerecht mit geeigneten Materialien herzustellen und entsprechend REGELSKIZZE Grabenverrohrung zu verlegen. Sie sind ohne Gefälle ($\leq 1:5000$) auf die jeweils festgelegte Sohlhöhe zu legen. Im Graben evtl. befindlicher Schlamm ist bis zur festen Sohle zu entfernen und soweit erforderlich durch Sand/Kies auszugleichen. Stirnwände sind nicht vorzusehen; die Seitenböschungen sind mit einer Neigung von 1:1 / 1:1,5 (je nach Bodenbeschaffenheit) abzuflachen und zu begrünen.

1.2.3.27.13

Bei der Herstellung eines Sieles ist insbesondere auf fachgerechte Verdichtung des aufgefüllten Bodens zu achten. Eine Umläufigkeit des Rohres ist auszuschließen. Die Sielköpfe sind der Neigung der Böschung anzupassen und abzuschrägen. Die Um-pflasterung aus Natursteinen ist auf Sauberkeitsschicht zu setzen und mindestens 2/3 in Beton C12/15 (B15) einzubinden (analog Regelskizze Rohreinlauf).

1.2.3.27.14

Die Umsetzung der Flachwasserbereiche und die Steilufer werden erst nach Durchführung der Abbautätigkeiten realisiert. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Wasserbehörde eine Ausführungsplanung zur Abstimmung zu übermitteln.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.2.3.28

Ausgleichsmaßnahmen Kirchwerder Wiesen:

1.2.3.28.1

Sielgraben 51

Änderung der Vorflutverhältnisse in Sielgraben 51 durch Entfernen einer bestehenden Dammstelle. Die Vorflut wird nun über Sielgraben 53 in den Nördlichen Kirchwerder Sammelgraben sichergestellt. (UTM-ETRS 89 Rw.: 576009.38, Hw.: 5922249.03)

1.2.3.28.2

Sielgraben 54

Änderung der Vorflutverhältnisse in Sielgraben 54 durch Errichtung einer neuen Dammstelle, als Grenze zum Sielgraben 51. Die Vorflut soll über den Sielgraben 53 sichergestellt werden. (UTM-ETRS 89 Rw.: 575998.27, Hw.: 5922261.20)

1.2.3.28.3

Sielgraben 56

Änderung der Vorflutverhältnisse. Sielgraben 56 wird vom Ent- und Bewässerungssystem abgekoppelt, indem eine Dammstelle an der Grenze zu Sielgraben 55 gesetzt wird. Die Vorflut für Sielgraben 55 wird über Sielgraben 59 sichergestellt. Sielgraben 56 wird herabgestuft zu einem Beetgraben. Dieser bleibt für die Gewässerökologie bestehen. (UTM-ETRS 89 Rw.: 576024.20.11, Hw.: 5922346.66)

1.2.3.28.4

Sielgraben 59

Änderung der Vorflutverhältnisse in Sielgraben 59 durch Entfernen einer bestehenden Dammstelle. Die Vorflut wird nun über Sielgraben 62 in den Nördlichen Kirchwerder Sammelgraben sichergestellt. (UTM-ETRS 89 Rw.: 575971.41, Hw.: 5922291.76)

1.2.3.28.5

Sielgraben 164

Änderung der Vorflutverhältnisse. Sielgraben 164 wird vom Ent- und Bewässerungssystem abgekoppelt, indem zwei Dammstellen an der Grenze zu Sielgraben 162 und 163 gesetzt werden. Die Vorflut für Sielgraben 164 wird über Sielgraben 163, 165 und 169 sichergestellt. Sielgraben 164 wird herabgestuft zu einem Beetgraben. Dieser bleibt für die Gewässerökologie bestehen. (UTM-ETRS 89 Rw.: 576160.46, Hw.: 5922515.73)

1.2.3.28.6

Sielgraben 163

Änderung der Vorflutverhältnisse in Sielgraben 163 durch Entfernen einer bestehenden Dammstelle. Die Vorflut wird nun über Sielgraben 165 und 169 in den Nördlichen Kirchwerder Sammelgraben sichergestellt. (UTM-ETRS 89 Rw.: 576577.44, Hw.: 5923100.06)

1.2.3.28.7

Die geplanten Einleitstellen aus der Ausgleichsfläche in den Kirchwerder Wiesen dienen lediglich als Überläufe, die nur dann anspringen, wenn der für diese Maßnahmenfläche geplante Wasserstand überschritten worden ist.

1.2.3.28.8

Über die Einleitstellen darf keine Einleitung von Stoffen vorgenommen werden, die für die Biozönose des Gewässers schädlich sind und es in seiner biologischen, chemischen und physikalischen Beschaffenheit negativ verändern können.

1.2.3.28.9

Die zu erneuernden bzw. neu herzustellenden Durchlässe sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fachgerecht mit geeigneten Materialien herzustellen und entsprechend REGELSKIZZE Grabenverrohrung zu verlegen. Sie sind ohne Gefälle ($\leq 1:5000$) auf die jeweils festgelegte Sohlhöhe zu legen. Im Graben evtl. befindlicher

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Schlamm ist bis zur festen Sohle zu entfernen und soweit erforderlich durch Sand/Kies auszugleichen. Stirnwände sind nicht vorzusehen; die Seitenböschungen sind mit einer Neigung von 1:1 / 1:1,5 (je nach Bodenbeschaffenheit) abzuflachen und zu begrünen.

1.2.3.28.10

Die GFK-Platten der Überlaufwehre sind vor unbefugtem Zugriff zu sichern.

1.2.3.28.11

Aufzuhebende Siele sind vollständig auszubauen und durch fachgerechten, lagenweise verdichteten Einbau von Boden aus bindigem Material aufzufüllen. Die Dammkrone ist unter Berücksichtigung von Setzung entsprechend anzuordnen und anschließend mit Kopfrasen / Böschungsrassenmischung zu sichern.

1.2.3.28.12

Bei der Herstellung eines Sieles ist insbesondere auf fachgerechte Verdichtung des aufgefüllten Bodens zu achten. Eine Umläufigkeit des Rohres ist auszuschließen. Die Sielköpfe sind der Neigung der Böschung anzupassen und abzuschrägen. Die Umpflasterung aus Natursteinen ist auf Sauberkeitsschicht zu setzen und mindestens 2/3 in Beton C12/15 (B15) einzubinden (analog Regelskizze Rohreinlauf).

1.2.3.28.13

Auf den Überlaufwehren ist das Lagern von Gegenständen und Stoffen aller Art unzulässig; insbesondere Schmierstoffe sowie sonstige wassergefährdende Stoffe sind mit äußerster Sorgfalt zu handhaben. Seitens des Genehmigungsinhabers sind alle Maßnahmen zu treffen, um Gewässerverunreinigungen nahezu auszuschließen.

1.2.3.28.14

Die Wehranlagen sind stets in einem einwandfreien, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu halten; die Reinhaltungsverpflichtung umfasst auch die Uferzone und die Wasserflächen unmittelbar an der Anlage. Durch Alterung, unsachgemäße Nutzung oder Witterungseinflüsse abgängige oder beschädigte Teile sind unverzüglich instand zu setzen. Eine Beeinträchtigung des Stadt-/ Landschaftsbildes ist zu verhüten [§ 16 HWaG⁵⁴].

1.2.3.28.15

Eine Beeinträchtigung „des Wohles der Allgemeinheit“ ist auszuschließen [§ 19 HWaG].

1.2.3.28.16

Die Sielgräben 162, 163, 165, 169, 62, 59 und 55 sind vor Maßnahmenumsetzung auf Durchgängigkeit zu überprüfen. Insbesondere die Sieleinläufe aus den beiden Sielgräben 169 und 62 in den Nördlichen Kirchwerder Sammelgraben sind auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu erneuern. Die genannten Sielgräben und Anlagen sind regelmäßig wiederkehrend, spätestens alle 5 Jahre, zu unterhalten.

1.2.4 Auflagen zum Bodenschutz

1.2.4.1

Die im Rahmen der Bauausführung anfallenden Materialien (Bodenabtrag, Bauschutt, Straßenaufbruch etc.) sind je nach deren Geeignetheit der Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zuzuführen.

⁵⁴ Hamburgisches Wassergesetz (HWaG) in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. 2005, S. 97) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510. 519).

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Sollten während der Bauarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die einen Verdacht auf Bodenverunreinigungen begründen (z. B. Verfärbung, Gerüche, Behältnisse), sind das zuständige Bezirksamt und das Schadensmanagement der Behörde für Umwelt und Energie (schadensmanagement@bue.hamburg.de, Tel.: 42840-2300, außerhalb der Dienstzeiten erfolgt die Alarmierung über die Polizei) zu benachrichtigen.

Untersuchung, Bewertung, Umgang und Verbleib haben sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Kreislaufwirtschaftsgesetz samt Nebenverordnungen, dem Gesetz zum Schutz des Bodens (HmbBodSchG, BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchVO) sowie den anerkannten Regeln der Technik zu richten (z. B. die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall LAGA⁵⁵).

1.2.4.2

Der bei Bauarbeiten anfallende belebte Oberboden (Mutterboden) ist fachgerecht abzutragen und zu lagern, schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

1.2.4.3

Nach Beendigung der Baumaßnahmen im Bereich Billwerder sind die Baufelder und Lagerflächen, insbesondere im Bereich der jeweiligen Arbeits- und Fahrstreifen sowie der Ladebereiche für LKW, landschaftsgerecht durch Aufreißen und Lockern des Bodens zu rekultivieren, einschließlich der Wiederherstellung des Bodenaufbaus und der Vegetationstragschicht, soweit sich dort keine planfestgestellte, neue Wasserfläche des Kiessees befindet.

⁵⁵ Amtlicher Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter www.hamburg.de/abfall, Stichwort „Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg“.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.2.4.4

Es ist alle 5 Jahre eine Kontrolle des Bodens auf den Ausgleichsflächen in den Kirchwerder Wiesen im Hinblick auf Übersäuerung durchzuführen. Die erste Kontrolle hat mit Baubeginn zu erfolgen. Der Kontrollbericht ist an das Bezirksamt Bergedorf, WBZ 41, zu übersenden.

1.2.4.5

Sollte bei der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen in den Kirchwerder Wiesen erkennbar sein, dass eine erhöhte Bodenverdichtung auftritt, sind die Verdichtungen nach Abschluss der Herstellungsarbeiten mittels maschineller Tiefenlockerung zu beseitigen.

Ist die Verdichtung nicht augenscheinlich erkennbar oder gibt es in der weiteren Entwicklung der Fläche Anhaltspunkte, die darauf schließen lassen, dass eine Bodenverdichtung eingetreten ist, ist ggf. die Bodenbeschaffenheit über eine Bodenprobe in Bezug auf die Verdichtung, zu prüfen und das Ergebnis der Bodenprobe der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten. Diese entscheidet dann ggf. über weitere Maßnahmen.

1.2.5 Auflagen zum Artenschutz

1.2.5.1

Die Entschlammung und Entkrautung der Gräben darf lediglich in den Monaten September bis einschließlich Januar vorgenommen werden.

1.2.5.2

Der Besatz der Gräben auf den Ausgleichsflächen in den Kirchwerder Wiesen mit Krebschere wird beschränkt, indem ausschließlich im Norden des Flurstücks 202 bei insgesamt drei Grabenaufweitungen der Besatz mit jeweils 3 Krebscheren zulässig ist.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.2.5.3

Die Mahd der Grünflächen in den Kirchwerder Wiesen hat außerhalb der Brutzeiten der dort lebenden Vögel und außerhalb der Laichzeiten der dort lebenden Amphibien zu erfolgen.

Amphibien, die die zu verfüllenden, wasserführenden Gräben und deren Ufer im Eingriffsgebiet bewohnen, sind vor Baubeginn einzusammeln und an benachbarte, geeignete Gewässer umzusetzen.

Dies ist gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde, BUE,NGE 3, zu dokumentieren.

1.2.5.4

Fische, die die zu verfüllenden, wasserführenden Gräben bewohnen, sind vor Baubeginn einzusammeln und an benachbarte, geeignete Gewässer umzusetzen.

Dies ist gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde, BUE,NGE 3, zu dokumentieren.

1.2.5.5

Reptilien, die sich im Bereich des Eingriffsgebietes befinden, sind vor Baubeginn einzusammeln und an geeignete Habitate zu verbringen.

1.2.6 Auflage Biologische Baubegleitung

Die unter den Ziffern 1.2.2 bis 1.2.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses genannten Maßnahmen sowie die planfestgestellten LBP-Maßnahmen sind von einem fachkundigen Biologen / einer fachkundigen Biologin oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation zu be-

gleiten. Die Ergebnisse sind dem Bezirksamt Bergedorf, WBZ 41, einmal jährlich schriftlich zu berichten.

1.2.7 Auflage zum Schutz von Verkehrsbelangen

1.2.7.1

Maßnahmen, die straßenverkehrsbehördliche Belange betreffen, insbesondere die Regelung des Straßenverkehrs sowie das Einrichten und Absichern von Baustellen, sind im konkreten Einzelfall frühzeitig vor Baubeginn mit der örtlich zuständigen Verkehrsbehörde beim PK43 abzustimmen.

1.2.7.2

Der Hamburger Verkehrsverbund (HVV) und die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH sind frühzeitig zu informieren und zu beteiligen, falls durch die Umsetzung der Planung die Belange des ÖPNV insbesondere im Unteren Landweg (Buslinien 230 und 432) und im Billwerder Bildeich (Buslinie 330) betroffen sind.

1.2.8 Auflagen zum Schutz von Versorgungseinrichtungen und Leitungsträgern

1.2.8.1

Bei Bauarbeiten in der Nähe von bekannten Leitungen oder Leitungszonen ist mindestens 2 Wochen vor Beginn dieser Arbeiten der aktuelle Leitungsbestand der Leitungsunternehmen abzufragen und die genaue Lage der Leitungen durch Probeaufgrabungen oder andere technische Ortungsmaßnahmen festzustellen. Sämtliche Schacht- und Kanalbauwerke, auch im Bau befindliche, sind vor dem Betreten durch Kontrollmessungen auf Gasfreiheit zu überprüfen. Leitungen, die nicht umgebaut werden sollen, sind durch mit dem jeweiligen

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

Leitungsunternehmen abzustimmende Maßnahmen gegen Beschädigungen durch Bauarbeiten zu sichern.

1.2.8.2

Bei Arbeiten in der Nähe von oder an Leitungen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie in technischer Hinsicht die einschlägigen Merkblätter der Leitungsunternehmen zu beachten.

1.2.8.3

Soweit sich eine Betroffenheit erst während der Durchführung der Arbeiten zeigt, sind die betroffenen Leitungsträger unverzüglich zu informieren.

1.2.8.4

Die Trasse des Nebensammlers Bergedorf, DN 2600, am Rande des Kleilagers, Dweerlandweg, ist mit einer Dienstbarkeit gesichert. Die Dienstbarkeitstrasse ist frei zu halten.

1.2.8.5

Die vorhandenen Sielanlagen der Hamburger Stadtentwässerung dürfen nicht beschädigt / überbaut werden.

1.2.8.6

Die Vorhabensträgerin verpflichtet sich, alle Schäden, die im Zusammenhang mit ihrem Bauvorhaben an den Sielanlagen entstehen, auf ihre Kosten durch die Hamburger Stadtentwässerung beheben zu lassen.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.2.8.7

Es dürfen keine Bäume auf bzw. unmittelbar neben vorhandenen Sielanlagen gepflanzt werden (Mindestabstand 3,0 m von der Sielachse oder 2,5 m von der Außenkante des Siel-les).

1.2.8.8

Während und nach der Baudurchführung müssen die Sielanlagen jederzeit zugänglich sein und mit Sielbetriebsfahrzeugen bis 150kN Achslast angefahren werden können.

1.2.8.9

Durch die Maßnahme entstandene Baustoffablagerungen in den Sielanlagen sind auf Kosten der Vorhabensträgerin aus den Sielanlagen zu entfernen.

1.2.9 Auflagen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung

1.2.9.1

Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, bei Eingriffen in den Baugrund die Kampfmittelver-ordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1.2.9.2

Bei der Einrichtung der Baustelle ist die Verkehrssicherungspflicht zu beachten. Insbesondere ist die Baustelle gegenüber dem unbeabsichtigten Zutritt Dritter zu sichern. Dabei sind Wege für Notfalleinsätze vorzusehen, ggf. durch verschließbare Tore.

1.2.10 Auflagen zum Schutz der Infrastruktur

1.2.10.1 Schienenverkehr

1.2.10.1.1

Die Vorhabensträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Bauarbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.

1.2.10.1.2

Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.

1.2.10.1.3

Beleuchtungseinrichtungen müssen so gestaltet werden, dass eine Blendung des Eisenbahnbetriebes oder eine Verfälschung von Signalen der Eisenbahn ausgeschlossen ist.

1.2.10.2 Fernstraßenverkehr

Soweit die Tätigkeiten im Vorhabensgebiet einen Abstand von 100 Metern zur Autobahn A1 unterschreiten, sind folgende Auflagen zu beachten:

1.2.10.2.1

Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesfernstraße A 1 nicht beeinträchtigt werden.

1.2.10.2.2

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung des Vorhabens und den Kiesabbau entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.

1.2.10.2.3

Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesfernstraße A 1 in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.

1.2.10.2.4

Der Kiesabbau darf auf keinen Fall die Standsicherheit der vorhandenen Lärmschutzwälle beeinträchtigen.

1.2.10.3 Fernsehen und Rundfunk

1.2.10.3.1

Das planfestgestellte Vorhaben darf auf der im Übersichtslageplan so bezeichneten ‚Senderfläche NDR, temporäres Sand- und Bodenlager‘ - Flurstücke 1989 (insgesamt mit einer Fläche von 11.515 m²) und 1990 (teilweise mit einer Teilfläche von ca. 14.985 m²), insgesamt ca. 26.500 m² - nur so lange und insoweit durchgeführt werden, als diese nachstehend kurz als ‚Sand- und Bodenlagerfläche‘ bezeichnete Fläche für die Vorhabensträgerin verfügbar ist.

1.2.10.3.2

Die Verfügbarkeit der ‚Sand- und Bodenlagerfläche‘ ist gegeben, wenn und solange der NDR als Grundstückseigentümer der plangemäßen Nutzung bindend zugestimmt hat. Die bindende Zustimmung des Grundstückseigentümers liegt insbesondere im Abschluss und Fortbestand eines wirksamen Pachtvertrags zwischen dem NDR und der Vorhabensträgerin, räumlich bezogen auf die ‚Sand- und Bodenlagerfläche‘. Sie endet erst mit der Beendigung des für die ‚Sand- und Bodenlagerfläche‘ bestehenden Pachtverhältnisses.

1.2.10.3.3

Dem NDR ist es gestattet, die im Übersichtslageplan als ‚Senderfläche NDR, temporäres Sand- und Bodenlager‘ bezeichneten Flurstücke 1989 und 1990, weiterhin uneingeschränkt für Rundfunkzwecke zu nutzen sowie hierfür erforderliche bauliche Anlagen, beispielsweise Pardunen und Pardunenfundamente, zu errichten und zu betreiben. Die planfestgestellten Baumaßnahmen und sonstigen vorhabensbedingten Veränderungen dürfen dem Sendebetrieb sowie der zu gewährleistenden Beachtung der Sicherheitsradien nicht entgegenstehen.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

1.2.10.3.4

Die privaten Rechte des NDR in seiner Eigenschaft als Eigentümer der ‚Sand und Bodenlagerfläche‘ bleiben insoweit unberührt, als er die bindende Zustimmung zur plangemäßen Nutzung derselben aufheben, insbesondere einen für sie geschlossenen Vertrag kündigen kann. Die Nutzung der ‚Sand- und Bodenlagerfläche‘ ist lediglich zeitweise so lange zulässig, bis der zugrunde liegende Pachtvertrag privatrechtlich endet.

Zur Begründung der unter Ziffer 1.2.10.3 genannten Nebenbestimmungen wird auf Ziffer 2.5.3.5.4 verwiesen.

1.2.11 Kontrolle und Dokumentation

Die Vorhabensträgerin stellt eine Kontrolle und Dokumentation der unter den Ziffern 1.2.1 bis 1.2.10 genannten Auflagen während der Bauausführung sicher.

Vertretern der Planfeststellungsbehörde ist jederzeit Zugang zu den planfestgestellten Flächen zu gewähren, soweit sich diese im Eigentum oder Besitz der Vorhabensträgerin oder mit ihr verbundener Unternehmen befinden.

1.2.12 Vereinbarungen und Zusagen

Die Vorhabensträgerin ist verpflichtet, die im Planfeststellungsverfahren abgegebenen sowie die in dieser Entscheidung wiedergegebenen Zusagen und Vereinbarungen einzuhalten und bei der Ausführungsplanung und Baudurchführung zu beachten, soweit dieser Planfeststellungsbeschluss keine abweichenden Regelungen trifft.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Sie sind Teil der Vorhabensbeschreibung und deswegen bei Verwirklichung des Vorhabens umzusetzen. Spätere, insbesondere im Planfeststellungsverfahren abgegebene Zusagen gehen im Zweifel früheren Zusagen vor.

Soweit die Zusagen im Rahmen der Bauausführung durch die Auftragnehmer zu erfüllen sind, hat die Vorhabensträgerin durch eine entsprechende Bauüberwachung dafür Sorge zu tragen, dass die Zusagen auch von diesen und deren Subunternehmern eingehalten werden.

1.3 Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit, auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder auf Rechte eines anderen auf, so bleibt die Auferlegung weiterer Einrichtungen und Maßnahmen, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten.

1.4 Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Alle Einwendungen der Betroffenen und alle Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabensträgerin oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben

Gleichfalls werden Anträge zurückgewiesen, soweit sie nicht bereits beschieden sind, sie noch keine Erledigung gefunden haben und ihnen nicht durch diese Entscheidung stattgegeben wurde.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

1.5 Hinweise

Das Schichtenverzeichnis der Grundwassermessstelle 69277 wird durch die Ausbauzeichnung (s. Anlage 1 dieses Planfeststellungsbeschlusses) ersetzt.⁵⁶

⁵⁶ siehe Wasserrechtlicher Fachbeitrag i.d.F. vom 01.05.2019, Anlage 5.1 des Planänderungsantrags, Anhang A2, Seite, 96.

2 Begründungsteil

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Vorhabenbeschreibung

Gegenstand des Vorhabens ist es, den Kiesabbau am Unteren Landweg in Billwerder durch die Firma RBS Kiesgewinnung GmbH & Co. KG, (Vorhabensträgerin) um einen V. Bauabschnitt zu erweitern.

Die Antragsfläche hat eine Größe von insgesamt ca. 23,76 ha, wobei davon ca. 7,73 ha auf den Überschneidungsbereich mit den schon vorhandenen II. und III. Bauabschnitten und ca. 16,03 ha allein auf den reinen Erweiterungsbereich des V. Bauabschnittes entfallen.

Für die Bauphase werden ca. 26 Jahre veranschlagt. Der Abbau des Bodens gliedert sich in die Phasen:

- Kleiabbau mittels Baumaschinen (Ausbau des Baggersees in die Fläche),
- Sandentnahme durch Nassabbau mit elektrisch betriebenem Saugbagger,
- Teilverfüllung des Gewässers mit definiertem Bodenmaterial zur Ufersicherung und
- Schaffung von Flachwasserbereichen.

Vorgesehen ist ein Nassabbau bis zu einer maximalen Tiefe von ca. 25 m. Das Unternehmen hat daher die Durchführung des o.g. Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Mit dem Vorhaben einschließlich der Umweltmaßnahmen einhergehen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereichs als auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z. B. Schalleinwirkungen aus Baulärm oder dem späteren Betrieb).

Im östlichen Bereich des Vorhabens sollen die derzeit bestehenden Ausgleichsflächen für den Lärmschutzwall zur Autobahn A1 und für den vorangegangenen III. Bauabschnitt überplant werden.

Zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens sind diverse naturschutzfachliche Maßnahmen, u.a. die Herrichtung und Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzflächen, insbesondere durch Aufwertungsmaßnahmen im Bereich der Kirchwerder Wiesen geplant.

Nach Beendigung des Kiesabbaus im Vorhabensgebiet ist eine naturschutzfachliche Aufwertung des hierdurch entstandenen Baggersees vorgesehen.

Wegen der Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die ausgelegten und veröffentlichten Planunterlagen verwiesen.

2.1.2 Verfahren

2.1.2.1 Antrag

Die Vorhabensträgerin hat mit der Hergabe der Planunterlagen am 25.05.2018 beim Bezirksamt Bergedorf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

2.1.2.2 Bekanntmachung der Antragsunterlagen und öffentliche Planauslegung

Die Planfeststellungsbehörde hat – nach Prüfung auf Vollständigkeit – die Auslegung der Unterlagen im Amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 01. 06 2018, S. 1307-1308, bekanntgemacht.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die Planfeststellungsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergaben, sowie die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens haben in der Zeit vom 07.06.2018 bis einschließlich 06.07.2018 während der Dienststunden bzw. Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht beim

Bezirksamt Bergedorf

Kundenfoyer/WBZ31

Wentorfer Straße 38a

21029 Hamburg

öffentlich ausgelegen.

Bis zum 06.08.2018 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Vereinen gemäß § 63 BNatSchG wurden die Antragsunterlagen mit Schreiben des Bezirksamtes Bergedorf vom 04.06.2018 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 06.08.2018 zugesandt.

2.1.2.3 Planänderungsverfahren

Mit Antrag auf Planänderung vom 29.05.2019 reichte die Vorhabensträgerin, im Wesentlichen als Resultat der Einwendungen und Stellungnahmen, den vorliegenden Änderungsan-

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

trag ein, der die ursprünglichen Antragsunterlagen mitumfasst, soweit diese durch den Änderungsantrag nicht geändert oder ergänzt werden.

Dieser beinhaltet im Wesentlichen:

Es erfolgten Änderungen im Erläuterungsbericht sowie im Landschaftspflegerischen Begleitplan. Im letzteren wurden umfangreiche Ergänzungen zu den Themen

- Verfüllung,
- Ausgleichsflächen in den Kirchwerder Wiesen sowie der
- Bilanzierung vorgenommen.

Der UVP-Bericht wurde um die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima ergänzt. Des Weiteren wurden die Aussagen zum Schwermetallbelastung des Bodens aktualisiert und die Aussagen zur Bodenbelastung angepasst.

Im Wasserrechtlichen Fachbeitrag wurden die Parameterlisten für Feststoff und Eluat in Abstimmung mit den Behörden überarbeitet.

Die Biologische Bestandserhebung und artenschutzfachliche Stellungnahme zu den Flächen in Billwerder hat sich aufgrund einer geringfügigen Flächenvergrößerung verändert.

Die Biotopkartierung wurde 2018 aktualisiert und um die aktuelle Rote-Liste ergänzt.

Die Biologische Bestandserhebung und artenschutzfachliche Stellungnahme zu den Flächen in den Kirchwerder Wiesen hat sich aufgrund der neuen Konzeption der Ausgleichsmaßnahmen geändert.

Die artenschutzfachliche Stellungnahme für das temporäre Kleilager am Dweerlandweg in Hamburg-Billwerder wurde neu als Bezugsanlage zum Kleilager in die Unterlagen aufgenommen.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme werden Teilbereiche des IV. Bauabschnittes und des V. Bauabschnittes als Ziel der zukünftigen Rekultivierung zur Herstellung von Flachwasserbereichen wieder verfüllt. Zu diesem Zweck werden ca. 1,9 Mio. m³ Böden der Zuordnungsklasse Z0 (Sand, Lehm/Schluff) der LAGA TR Boden in den See eingebaut.

Die Einzelheiten sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 4 Planung und Konzepte für das Bearbeitungsgebiet) nachzulesen.

Neben dem entstehenden Eingriff befinden sich in dem, für den V. Bauabschnitt vorgesehenen, Gebiet Ausgleichsflächen des III. Bauabschnittes und des Lärmschutzwalls. Der Verlust dieser Ausgleichsflächen wird in den Kirchwerder Wiesen kompensiert. Dies ist ebenfalls für ausstehende Ausgleichsmaßnahmen aus dem IV. Bauabschnitt sowie dem Klei- und Sand- und Bodenlager geplant.

Es wird im Nassbaggerverfahren abgebaut. Der dadurch gewonnene Sand wird in Absatzbecken / Spülbecken und auf der als Materiallager gekennzeichneten Fläche (vorhandenes Materiallager zwischen II. und III. Bauabschnitt, nicht auf dem Sandlager der NDR-Fläche) zwischengelagert. Das anfallende Rücklaufwasser aus den Absatzbecken wird in den Abbaubereich See zurückgeleitet.

Die Rekultivierungsmaßnahmen im Bereich des entstehenden Gewässers und der Randflächen erfolgen nach Maßgabe des Landschaftspflegerischen Begleitplanes in der Fassung des Planänderungsantrags. Dabei sollen erste, vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz bereits mit den ersten Baufeldräumungen des V. Bauabschnittes erfolgen, um den Lebensraum geschützter Arten zu sichern.

Mit dem Start des Kiesabbaus im V. Bauabschnitt beginnt zeitgleich die Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen in den Kirchwerder Wiesen sowie die Herstellung der Flachwasserzone im IV. Bauabschnitt, um einer temporären Verzögerung des Eingriffs entgegen zu wirken.

Im ausgelegten Änderungsantrag sind im Text die im Verhältnis zum ursprünglichen Antrag nicht mehr zutreffenden Erläuterungen durchgestrichen und die Änderungen gelb hinterlegt.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

2.1.2.4 Bekanntmachung und öffentliche Planauslegung der Unterlagen im Planänderungsverfahren

Die Planfeststellungsbehörde hat – wiederum nach Prüfung auf Vollständigkeit – die Auslegung der Unterlagen im Planänderungsverfahren im Amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 07.06.2019, S. 710-712 bekanntgemacht.

Die Planfeststellungsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens haben in der Zeit vom 13.06.2019 bis einschließlich 12.07.2019 während der Dienststunden bzw. Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht beim

Bezirksamt Bergedorf
Kundenfoyer/WBZ31
Wentorfer Straße 38a
21029 Hamburg

öffentlich ausgelegt.

Bis zum 12.08.2019 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben das Planänderungsverfahren betreffend erhoben werden.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Vereinen gemäß § 63 BNatSchG wurden die Unterlagen des Antrags auf Planänderung mit Schreiben des Bezirksamtes Bergedorf vom 07.06.2019 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 12.08.2019 zugesandt.

2.1.2.5 Beteiligungsverfahren

Die Planfeststellungsbehörde hat die folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbände nach § 73 Abs. 2 HmbVwVfG sowohl im ursprünglichen Antragsverfahren als auch im Verfahren den Antrag auf Planänderung betreffend zur Stellungnahme aufgefordert:

Institution	Amt / Abteilung	Ausgangs- verfahren	Änderungs- verfahren
1&1 Versatel Deutschland GmbH	Leitungsauskunft	x	x
50Hertz Transmission GmbH	Netzbetrieb	o	o
Angelsport-Verband Hamburg e.V.	Geschäftsstelle		
Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg		x	x
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz			
Behörde für Inneres und Sport	Amt für Innere Verwaltung und		

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

	Planung (A3)		
Behörde für Inneres und Sport	Feuerwehr – Einsatzabteilung –	o	o
Behörde für Inneres und Sport	Polizei Hamburg – Verkehrsdi- rektion (VD 52)		
Behörde für Umwelt und Energie	Bundes- und Europaangele- genheiten/ Koordination Planfeststellungs- verfahren	x	x
Behörde für Wirtschaft, Ver- kehr und Innovation	Amt für Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft, Agrarwirt- schaft (WL)		
Behörde für Wirtschaft, Ver- kehr und Innovation	Amt für Innovations- und Struk- turpolitik, Mittelstand, Hafen		
Behörde für Wirtschaft, Ver- kehr und Innovation	Amt Verkehr und Straßenwesen	x	x
Bezirksamt Bergedorf	Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt WBZ 2 bis 4	x	x
Bund für Umwelt und Natur- schutz Deutschland e.V.	Landesverband Hamburg		
Colt Technology Services GmbH			
Dataport	Niederlassung Hamburg		o
DB Fernverkehr AG			
DB Immobilien AG		x	o

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

DB Netz AG	Produktionsdurchführung Hamburg		
Deichverband der Vier- und Marschlande	Herrn Peter Stoof		
Deutsche Telekom Technik GmbH	PTI 22		
Eisenbahn-Bundesamt	Außenstelle Hamburg/Schwerin	o	
Ent- und Bewässerungsverband der Marsch- und Vierlande	Herrn Torsten Riecken	x	x
Entwässerungsverband Kirchsteinbek-Boberg	Herrn Arne Heckt		
Gartenbauverband Nord e.V.	Herrn Dr. Frank Schoppa	o	
Gasnetz Hamburg GmbH		x	x
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH			o
GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH		o	x
GlobalConnect GmbH		o	o
Hamburg Gas Consult			
Hamburg Wasser	Hamburger Wasserwerke GmbH und Hamburger Stadtentwässerung	x	x
Hamburger Gesellschaft für			o

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Vermögens- und Beteiligungsmanagement			
Hamburger Hochbahn AG		o	o
Hamburger Verkehrsverbund GmbH		o	o
HanseWerk AG		o	
Helms-Museum		o	
Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	Region 1 Hamburg	o	o
Kulturbehörde	Denkmalschutzamt	x	x
Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen		x	o
Landesbetrieb Verkehr	Transport- und Genehmigungsmanagement	o	
Landwirtschaftskammer Hamburg			
Level 3 Communications			
Martens EWETel GmbH		o	
Norddeutsche Ölleitungsgesellschaft mbH			
Nord-West Ölleitung GmbH			o
S-Bahn Hamburg GmbH			

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Stromnetz Hamburg GmbH	Trassenmanagement / Grundstücksbenutzung	x	
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG		x	
Thiele Kommunikationstechnik GmbH			
Vattenfall Europe VEBS GmbH	Frau Lindemann		
Verein „Schlickfall“ zur Förde- rung des Naturschutzgebietes Westerweiden e.V.	Herrn Jan Mewes		
Verein zum Schutz des Müh- lenberger Loches e.V.			
Verizon Deutschland GmbH			
Verkehrsbetriebe Hamburg- Holstein GmbH	Betriebsplanung		
Vodafone GmbH	Region Nord	o	o
Wasserverband Boberg- Heidhorst	Herrn Matthias Schrader		
Wasserverband Nettelnburg	Herrn Hans-Peter Blohm		
Wasserverbandstag Hamburg	Herrn Heinz Wulff	x	
wilhelm.tel GmbH	Trassenmanagement		o
willy.tel GmbH	Trassenmanagement		o

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

Förderkreis „Rettet die Elbe“ e.V.			
Polizeikommissariat 43			
HanseWerk Natur GmbH		o	o
DB Energie GmbH			
NDR		x	x
euNetworks AG	Herrn Mathias Gierth		
Eisenbahn-Bundesamt		o	x

Die mit **x** gekennzeichneten Behörden, Träger öffentlicher Belange, Dritte und anerkannten Naturschutzverbände haben eine Stellungnahme bzw. eine Einwendung abgegeben.

Die mit **o** gekennzeichneten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Leitungsunternehmen sowie Dritten haben zwar eine Stellungnahme abgegeben, aber darin keinerlei Bedenken geäußert.

Die dem Vorhaben benachbarten Grundstückseigentümer E1 bis E10 sowie der Pächter P1 wurden seitens der Planfeststellungsbehörde schriftlich auf die öffentliche Auslegung hingewiesen.

Diese äußerten sich jedoch weder im Ausgangs- noch im Planänderungsverfahren.

Im Planänderungsverfahren äußerten sich erstmals die privaten Grundstückseigentümer E11, E12 und E13.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

2.1.2.6 Eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen

Es gingen im Ausgangsverfahren insgesamt 31 und im Planänderungsverfahren insgesamt 32 Stellungnahmen und Einwendungen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Verbänden und Dritten ein, in denen zum Vorhaben Stellung bezogen wurde.

2.1.2.7 Erörterung

Die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen fand gemeinsam mit der Vorhabensträgerin unter Leitung des Bezirksamtes Bergedorf - Rechtsamt - als Planfeststellungsbehörde am 27.09.2019 im Bezirksamt Bergedorf, Wentorfer Straße 38, 21029 Hamburg statt.

Der Erörterungstermin wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 68 vom 30.08.2019 bekannt gegeben. Zur Erörterung wurden die Betroffenen und diejenigen Dienststellen und Beteiligten eingeladen, die Stellung genommen hatten. Sie wurden rechtzeitig mit Schreiben vom 03.09.2019 informiert und eingeladen.

2.1.2.8 Vorzeitiger Baubeginn

Mit Bescheid vom 19.12.2019 (Az.: B / RA 4 / WBZ 4 517 / 19) ist auf Antrag der Vorhabensträgerin vom 14.10.2019 ergänzt mit Schreiben vom 17.10.2019 der vorzeitige Beginn der Durchführung des am 25.05.2018 beantragten Vorhabens in der Fassung des Planänderungsantrags vom 29.05.2019 nach §§ 69 Abs. 2, 17 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zugelassen worden.

Die Zulassung umfasste das Abtragen und die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des Kleibodens und der sich darüber befindlichen Oberböden auf den Flurstücken 4788-3, 2296,1092 und 1099 der Gemarkung Billwerder sowie die Herstellung des in den Antrags-

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

unterlagen dargestellten Entwässerungsgrabens im Bereich der nördlichen Randfläche auf den Flurstücken 4788-3, 2296, der Gemarkung Billwerder.

Gleichzeitig war mit den im Planfeststellungsverfahren dargestellten Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des IV. Bauabschnittes auf den Flurstücken 4943, 4944⁵⁷, 1061-1, 1061-2 und 5550-2 der Gemarkung Billwerder, insbesondere die Herstellung der Flachwasserzone, zu beginnen.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns war bis zur Feststellung des Plans, längstens jedoch bis zum 29.02.2020 befristet.

2.1.2.9 Antrag auf Sofortige Vollziehung

Mit Schreiben vom 03.06.2020 hat die Vorhabensträgerin die sofortige Vollziehbarkeit des nunmehr vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses beantragt.

2.2 Formelle Rechtmäßigkeit

2.2.1 Rechtsgrundlagen

Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um den Ausbau eines Gewässers. Ein solcher bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG der vorherigen Planfeststellung. Ergänzend sind die Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts anzuwenden. Der Planfeststellungsbeschluss hat nach § 75 Abs. 1 HmbVwVfG eine formelle Konzentrationswirkung. Nach dieser Vorschrift wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt. Neben der Planfest-

⁵⁷ Das im Antrag und Planänderungsantrag genannte Flurstück 1039 der Gemarkung Billwerder wurde zwischenzeitlich geteilt hat die o.g. Flurstücksnummern 4943 und 4944 erhalten.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

stellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen grundsätzlich nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Eine materielle Konzentrationswirkung in dem Sinne, dass das anderweitige Fachrecht nicht mehr anzuwenden ist, kommt dem Planfeststellungsbeschluss allerdings nur soweit zu, als das jeweilige Fachrecht dies ausdrücklich vorsieht⁵⁸. Im Übrigen bleiben die materiellrechtlichen Normen in ihrer rechtlichen Existenz und Wirksamkeit bestehen und werden in ihrem Geltungsanspruch nicht gemindert oder relativiert, sofern nicht eine andere Regelung besteht. Die Planfeststellungsbehörde ist deshalb bei ihrer Entscheidung über die beantragte Planfeststellung an die materiellrechtlichen Rechtsvorschriften, soweit sie strikte Gebote oder Verbote enthalten und anwendbar bleiben, unbedingt gebunden.

2.2.2 Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Die Zuständigkeit des Bezirksamtes Bergedorf für die Erteilung der Planfeststellung nach §§ 67, 68 WHG ergibt sich aus Abschnitt II Ziffer 1.1 der Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft⁵⁹.

2.3 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist in der genehmigten Form gerechtfertigt.

⁵⁸ vgl. § 38 BauGB für den Vorrang der privilegierten Fachplanung, BVerwGE 79, 318.

⁵⁹ Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft vom 7. April 1987, Amtl. Anz. 1987, S. 849, zuletzt geändert durch Anordnung vom 25. Juni 2019 (Amtl. Anz. S. 909).

2.3.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unterliegen Fachplanungsentscheidungen der Anforderung der Planrechtfertigung als erster Stufe der rechtlichen Bindung. Denn eine hoheitliche Planung trägt eine Rechtfertigung nicht in sich selbst, sondern ist im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf geschützte Rechte Dritter für die jeweils konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig.⁶⁰ Die Anforderungen an die Rechtfertigung der Planung steigen dabei mit den Auswirkungen auf betroffene Belange.

Für das Fachplanungsrecht hat das Bundesverwaltungsgericht eine Planrechtfertigung dann angenommen, wenn das jeweilige Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsrechts (hierzu unter 2.3.2) vernünftigerweise geboten ist (hierzu unter 2.3.3)⁶¹. Im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts findet eine bestimmte wasserrechtliche Planung ihre Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom WHG allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist und auf die Verwirklichung der mit dem Gesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet ist.⁶² Entsprechendes gilt für Vorhaben, die nach Maßgabe anderer Fachgesetze einer Fachplanung unterliegen.

⁶⁰ std. Rspr., vgl. BVerwG, Urteil vom 11.07.2001 – 11 C 14/00, Rn. 34, juris (BVerwGE 114, 364 (372)); BVerwG, Urteil vom 14.02.1975 – IV C 21.74, Rn. 34, juris (BVerwGE 48, 56); Jarass, „Die Planfeststellung privater Vorhaben“, 2003, Seite 13 ff.

⁶¹ BVerwG, Urteil vom 07.07.1978 – IV C 79.76, Rn. 47, juris (BVerwGE 56, 110); BVerwG Urteil vom 11.07.2001 – 11 C 14/00, Rn. 34, juris; Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, 1. Auflage 2004, Rn. 623.

⁶² Sieder/Zeitler/Dahme-Schenk, WHG, zu § 31 (a.F.), Rn. 209.

Notwendige Voraussetzung für das Vorliegen der Planrechtfertigung ist demnach zunächst die Übereinstimmung des geplanten Vorhabens gerade mit den spezifischen Zielsetzungen des jeweilig anzuwendenden Fachplanungsrechts.⁶³ Weiterhin muss das Vorhaben auch tatsächlich zur Förderung dieser Ziele beitragen können, was vor allem voraussetzt, dass ein konkreter Bedarf für die Leistungen besteht, die mit dem Vorhaben erbracht werden sollen.⁶⁴ Darüber hinaus dürfen keine zwingenden Versagungsgründe vorliegen.

2.3.2 Übereinstimmung mit den fachrechtlichen Zielen

Das Wasserrecht enthält keine ausdrückliche Aufzählung fachplanerischer Ziele, die zugleich Gründe für eine Planrechtfertigung abgeben. Allerdings lassen sich die fachplanerischen Ziele aus dem Gesamtzusammenhang der §§ 1, 6, 12, 67 f. WHG herleiten. Daraus folgt, dass die Planfeststellung stets dem Grundsatz einer gemeinwohlorientierten Gewässerbewirtschaftung zu folgen hat. Dieser Begriff ist zum einen auf Gesichtspunkte der Wasserwirtschaft, namentlich der Wasserversorgung bezogen, umfasst aber auch die anderen Belange des öffentlichen Wohls.⁶⁵ Die wasserwirtschaftlichen Belange des Allgemeinwohls erfordern insbesondere, dass nutzbares Wasser in ausreichender Menge und Güte zur Verfügung steht und die öffentliche Wasserversorgung nicht gefährdet wird, Hochwasserschäden und Abschwemmen von Boden verhindert werden, landwirtschaftlich und anderweitig genutzte Flächen entwässert werden können, die Gewässer vor Verunreinigung geschützt werden, das Wasserrückhalte- und das Selbstreinigungsvermögen der Gewässer gesichert und soweit erforderlich wiederhergestellt und verbessert werden.⁶⁶

⁶³ Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, 1. Auflage 2004, Rn. 614, 623.

⁶⁴ ebenda, Rn. 619, 623.

⁶⁵ vgl. Kotulla, Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, 2. Auflage, 2011, § 6 Rn. 19.

⁶⁶ vgl. Kotulla, Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, 2. Auflage, 2011, § 3 Rn. 85.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die sonstigen Belange, die als Wohl der Allgemeinheit zu berücksichtigen sind, lassen sich wegen ihrer Vielfalt nicht abschließend aufzählen. Dies sind z.B. Belange der Gesundheit der Bevölkerung, des Wohn- und Siedlungswesens, des Stadtbilds, des Hochwasserschutzes, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, usw.⁶⁷

Grundsätzlich braucht der Gewässerausbau deshalb keine klassische wasserwirtschaftliche oder ökologische Verbesserung des Gewässerzustands zum Gegenstand zu haben, um gerechtfertigt zu sein, solange der Ausbau den übrigen wasserwirtschaftlichen Zielen jedenfalls nicht zuwider läuft.

2.3.3 Eignung und Gebotenheit des Vorhabens

Gemessen an den vorstehenden rechtlichen Grundsätzen und fachplanerischen Zielen ist das Vorhaben „Kiesabbau Unterer Landweg, V. Bauabschnitt“ auch vernünftigerweise geboten⁶⁸. Für das Vorhaben besteht ein entsprechender Bedarf.

Das Gesetz regelt und erlaubt eine (anderen) öffentlichen und auch privaten Zwecken dienende Gewässerbewirtschaftung und definiert in § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 3 WHG als allgemeinen Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung auch die Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner.

Der Kiesabbau und die Herstellung des Gewässers dienen hier primär dem privaten Interesse der Vorhabensträgerin.

⁶⁷ vgl. Kotulla, Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, 2. Auflage, 2011, § 3 Rn. 85-86.

⁶⁸ BVerwG a.a.O.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Das steht einer Planrechtfertigung indes nicht entgegen, weil das BVerwG⁶⁹ die zuvor strikte Unterscheidung zwischen privatnützigen und gemeinnützigen Planfeststellungen aufgegeben und anerkannt hat, dass auch unmittelbar privatnützige Planfeststellungen mittelbar häufig dem Wohl der Allgemeinheit dienen können.

Übertragen auf die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung folgt daraus, dass die Planrechtfertigung bejaht werden kann, wenn die bezweckte Nutzung auch zum Wohl der Allgemeinheit erfolgt.

Dies ist vorliegend der Fall.

Kies ist als essentiell wichtiger Rohstoff für das Bauwesen unabdingbar; die dauerhafte, sichere Versorgung mit diesem Rohstoff ist daher zu gewährleisten.

Das Bauwesen vor Ort kann durch eine örtliche Bezugsquelle mit diesem erforderlichen Rohstoff sicher, zuverlässig und aufgrund wegfallender Transportwege kostengünstig versorgt werden und damit handlungsfähig für die Bedürfnisse der Allgemeinheit bleiben.

Des Weiteren sichert der Abbau von Kies Arbeitsplätze vor Ort. Im Vorhabensgebiet besteht eine vollständige, für den Kiesabbau und -transport optimierte, seit Jahrzehnten gewachsene Infrastruktur.

Bei Versiegen der Abbaumöglichkeiten vor Ort müssten die Arbeitsplätze zumindest an einen anderen Standort, der zum Kiesabbau geeignet ist, verlagert werden, wenn sie nicht sogar ganz wegfielen.

Eine vergleichbare Infrastruktur müsste an einem neuen Standort ggf. erst aufgebaut werden.

Insoweit dient die bezweckte Nutzung auch dem Wohl der Allgemeinheit.

⁶⁹ vgl. BVerwG Urteil vom 26.04.2007, Az.: 4 C 12.05, juris.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Ein Vergleich mit der so genannten „Nullvariante“, also der Beibehaltung des Status quo, ist an dieser Stelle nicht angezeigt, weil die Nullvariante die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele⁷⁰ ganz offensichtlich nicht erreichen kann und daher keine „Alternative“ darstellt.

2.3.4 Keine zwingenden Versagungsgründe

Die Planfeststellung war auch nicht nach den Maßstäben des § 68 Abs. 3 WHG zwingend zu versagen, denn vom Ausbau ist keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls (weder in Gestalt von wasserwirtschaftlichen Belangen noch in der Gestalt von sonstigen Allgemeinwohlbelangen) zu erwarten, die nicht zumindest durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen ist.⁷¹

Insbesondere ist mit dem Vorhaben keine erhebliche oder dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, weder in Auwäldern noch sonst irgendwo, zu erwarten. Auch andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen nicht gegen das Vorhaben. In diesem Zusammenhang wird zur weiteren Begründung auf die folgenden Ausführungen zur Abwägung der betroffenen Belange verwiesen.

⁷⁰ vgl. Ziffern 2.1.1 (Vorhabensbeschreibung) und 2.3.2 (Übereinstimmung mit den fachrechtlichen Zielen).

⁷¹ Nach der Rechtsprechung ist eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls anzunehmen, wenn die konkreten Folgen der Maßnahme so schwerwiegend sind, dass sie schlechterdings nicht mehr hingenommen werden können (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 11.01.1990, NuR 1991, S. 189 und VG Koblenz, Urt. v. 29.10.1990, NuR 1991, S. 1996/197).

2.3.5 Einwendung zur Planrechtfertigung

Der Bürger E13⁷² spricht sich dafür aus, den Kiesabbau auf der anderen, östlichen Seite der Autobahn 1 vorzunehmen.

Der Einwand ist unbegründet.

Die Vorhabensträgerin ist weder Eigentümerin noch Pächterin dieser Flächen, so dass der Verweis auf einen theoretisch möglichen Ankauf dieser Flächen, diese unzumutbar beeinträchtigen würde.

Auch wäre vollkommen offen, ob ein solcher Ankauf gelänge und ob sich unter den Flächen östlich der A1 überhaupt Kies befindet, der abgebaut werden könnte.

Daher kann auf diesen Flächen zumindest mittelfristig kein Abbau von Kies stattfinden.

Darüber hinaus müsste die Infrastruktur vom Unteren Landweg auf die besagten Flächen verlegt werden, was einen weitaus schwerwiegenderen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen würde, als die Erweiterung des Kiessees um den V. Bauabschnitt.

⁷² Die Einwendung / Äußerung des Bürgers E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

2.4 Umwelt- und Naturschutz

2.4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.4.1.1 Allgemeines

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG⁷³ durchgeführt worden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG) sowie aus der darauf beruhenden Bewertung (§ 25 UVPG). Diese Bewertung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt worden.

2.4.1.2 Redaktionelle Änderungen des UVP-Berichts⁷⁴

Aufgrund der Empfehlungen der Behörde für Umwelt und Energie, Amt Wasser, Abwasser und Geologie (BUE,W) wird der UVP-Bericht durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wie folgt angepasst:⁷⁵

1. UVP-Bericht: Seite 34, erster Absatz, letzter Satz, Ergänzung:

Oberhalb des Lauenburger Tons können die im Allgemeinen schluffigen und tonigen Meeresablagerungen der Holstein-Warmzeit vorkommen, dies dürfte bei den beiden

⁷³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), Berichtigung vom 12.4.2018 I 472 ist berücksichtigt; §§ 5, 11 UVPG i.V.m. Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“, Nr. 13.18.1 und 13.18.2.

⁷⁴ weiterhin ist ausschließlich der UVP-Bericht in der Fassung vom 01.05.2019, Anlage 5, des Planänderungsantrags vom 29.05.2019 gemeint. Im Folgenden: UVP-Bericht.

⁷⁵ Die entsprechenden Verfügungen finden sich im Verfügungsteil dieses Planfeststellungsbeschlusses unter Ziffer 1.1.1.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

links dargestellten Bohrungen im Nord-Süd-Längsschnitt (s. Seite 83, Abbildung 11) der Fall sein.

2. UVP-Bericht, Seite 35, 8.2.2 Substrate und Böden, 3. Absatz, Korrektur:

Auf der Fläche des III. Bauabschnitts wurden 20 Bohrprofile aufgenommen (EGI 1998). Danach schwankt die Mächtigkeit der Kleiablagerungen ~~auf der~~ zwischen 0,8 und 4,2 m. Im Mittel liegt sie bei 2,4 m. Mit ähnlichen Verhältnissen ist auch auf der Fläche des V. Bauabschnitts zu rechnen.

3. UVP-Bericht: Seite 76, 2. Absatz, Ergänzung:

Bei Einhaltung der Parameterliste des wasserrechtlichen Fachbeitrags und des Monitoringkonzeptes für das Oberflächenwasser und Grundwasser sind keine Veränderungen oder Verschlechterungen des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers und keine Beeinträchtigungen des neu entstehenden Oberflächengewässers durch den Wirkfaktor Einbringen mineralischer Substanzen in das Grundwasser und neu geschaffene Oberflächengewässer zu erwarten.

2.4.1.3 Zusammenfassende Darstellung

Die im Folgenden aufgeführten Angaben über die Umweltauswirkungen der planfestgestellten Maßnahme stammen im Wesentlichen aus dem von der Vorhabensträgerin vorgelegten UVP-Bericht in der Fassung des Planänderungsantrags.⁷⁶

Der Bericht ist fachlich und methodisch nicht zu beanstanden. Der UVP-Bericht basiert zunächst auf einer schutzgutbezogenen Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Bestand. Die Bewertung erfolgte dabei anhand einer mehrstufigen Differenzierung hinsichtlich der Bedeutung und Empfindlichkeit des jeweiligen Schutz-

⁷⁶ Anlage 5 des Planänderungsantrags vom 29.05.2019, im Folgenden: UVP-Bericht.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

guts. Daran anknüpfend wurden die Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens dargestellt. Und schließlich erfolgte aus der Verknüpfung der Bestandsbewertung und der Wirkin- tensität sowie unter Einbeziehung praktikabler Maßnahmen zur Vermeidung und Verminde- rung die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Erweiterung des vorhan- denen Kiessees um den V. Bauabschnitt.

Darüber hinaus erfolgte die Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage der zu dem Vorhaben abgegebenen behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit (vgl. auch § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG), die sowohl im Rahmen der schriftlichen Beteiligung als auch im Erörterungstermin vorgebracht wurden.

Hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter ist zusammenfassend Folgendes festzuhalten:

2.4.1.3.1 Auswirkungen auf den Menschen

Die zeitlich begrenzte Einwirkungsdauer und die Vorkehrungen zur Verminderung von be- triebs- und transportbedingten Immissionen reduzieren die Beeinträchtigungen erheblich.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bereits jetzt in den planfestgestellten Bauabschnitten I. bis IV. Nassauskiesungen stattfinden und der dort geförderte Kies abtransportiert wird.

Durch den beantragten V. Bauabschnitt werden die täglichen Förder- und Transportmen- gen nicht erhöht.

Es wird auch weiterhin lediglich ein Nass-Bagger mit Elektroantrieb in Betrieb sein, so dass sich die bereits bestehenden Emissionen lediglich in ihrer Dauer (voraussichtlich bis ins Jahr 2046) fortsetzen.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bautätigkeit ist mit baubedingten Belästigungen des Schutzguts Mensch zu rechnen. Der Baustellenverkehr sowie die zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen erforderlichen Bau- und Erdarbeiten bringen Lärm- und Staubemissionen mit sich.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es kann durch eine Zunahme der Immissionsbelastungen (Lärm und Staub) in einzelnen Wohnstandorten im Umfeld der Auskiesungsfläche sowie der Transportwege eine Beeinträchtigung entstehen. Durch das mit dem Vorhaben einhergehende Verkehrsaufkommen können Gefährdungen für das Schutzgut Mensch entstehen.

2.4.1.3.2 Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt sind sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen ausgesetzt.

Bestand - Biotope/Pflanzen

Auf den Eingriffsflächen des Vorhabens sind verschiedene Biototypen verschiedener Wertstufen⁷⁷ kartiert worden.

Alle festgestellten Wertigkeiten bewegten sich zwischen 3 („stark verarmt“) und 7 („besonders wertvoll“).

⁷⁷ vgl. UVP-Bericht, Kap. 7.2.3 Seiten 26 - 30.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

Höhere Wertigkeiten konnten auf den Eingriffsflächen nicht festgestellt werden.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 220 Pflanzenarten gefunden. Davon sind 20 Arten in Hamburg gemäß der Roten Liste von Deutschland oder Hamburg⁷⁸ gefährdet bzw. auf einer Vorwarnliste aufgeführt (Rote Liste 0 – 3, R oder V) oder gemäß § 7 BNatSchG besonders geschützt.

Bei diesen sogenannten „wertgebenden Arten“ handelt es sich um Pflanzen des Feuchtgrünlands, Wasserpflanzen, Pflanzen des Niedermoores und Pflanzen des Trockenrasens bzw. der Ruderalvegetation.

Die beiden besonders geschützten Arten im Gebiet sind *Hottonia palustris* (Wasserfeder) und *Iris pseudacorus* (Gelbe Schwertlilie).⁷⁹

Bestand - Tiere

Im Untersuchungsgebiet kommen verschiedene Säugetiere, Brutvogelarten, Fledermausarten, Amphibien, Insekten, Weichtiere, Reptilien und Fische vor.

Säugetiere

Durch Sichtbeobachtung konnten im Vorhabensgebiet folgende Tiere vorgefunden werden:

- Feldhase, Reh und Rotfuchs.⁸⁰

⁷⁸ Ein Abgleich der Planunterlagen mit der aktuellen Roten Liste 2019 ergab keine Änderungen in Bezug auf die im Vorhabensgebiet vorkommenden Vogelarten.

⁷⁹ vgl. UVP-Bericht, Kap. 7.2.1 Seite 24.

⁸⁰ vgl. UVP-Bericht, Kap. 7.2.2 Seite 24

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Vögel

Im Vorhabensgebiet findet sich ein umfangreicher Revierbestand von Arten der Röhrichtbrüter und von an Hochgras- und Staudenfluren gebundene Arten, d.h. Blaukehlchen, Feldschwirl, Rohrammer, Schilfrohrsänger, Teichrohrsänger.

Darüber hinaus sind rund um den bereits vorhandenen Kiessee Reviervorkommen von Blässhühnern, Haubentauchern sowie Graugänsen, Höckerschwänen, Reiherenten und Stockenten.

Für Brandgans, Nilgans und Schnatterente sind die vorhandenen Gewässer geeignet. Ein Reviervorkommen des Teichhuhns wurde im Grünlandbereich festgestellt.

Der aktuelle Brutplatz des lokalen Eisvogelreviers befindet sich außerhalb der Eingriffsfläche, wobei Nahrungsflüge auch am nördlichen Abbaugewässer beobachtet wurden.

Bei den gehölzgebundenen Arten finden sich Zilpzalp, Amsel, Mönchsgrasmücke, Gelbspötter, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Dorngrasmücke, Neuntöter und Stieglitz.

Insgesamt sind sechs Brutvogelarten, die innerhalb der Eingriffsfläche kartiert wurden, auf der Vorwarnliste der Roten Liste Hamburg aufgeführt. Zwei Arten (Gelbspötter und Schilfrohrsänger) sind gefährdet. Fünf Arten (Blaukehlchen, Schilfrohrsänger, Teichhuhn, Turmfalke und Wanderfalke) sind streng geschützt gemäß § 7 BNatSchG.⁸¹

Fledermäuse

Das Vorhabensgebiet ist für lokale Fledermauspopulation als Jagd- und Nahrungsgebiet von großer Bedeutung.

Quartiervorkommen sind im Eingriffsgebiet und den angrenzenden Betriebsflächen allerdings nicht zu erwarten. Lediglich an den älteren Gebäuden der Wohngebiete und Kleingär-

⁸¹ vgl. UVP-Bericht, Kap. 7.2.2 Seiten 24 - 25.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

ten (Gebäudestrukturen, Nistkästen) können Fledermausquartiere nicht ausgeschlossen werden; diese sind jedoch nicht vom Vorhaben betroffen.⁸²

Amphibien

Das Grünland und speziell dessen wasserführende Gräben wird von den Amphibienarten Bufo bufo (Erdkröte), Triturus vulgaris (Teichmolch), Rana temporaria (Grasfrosch), Rana kl. Esculenta (Teichfrosch) und Rana ridibuna (Seefrosch) besiedelt. Alle diese Arten sind besonders geschützt gemäß § 7 BNatSchG.⁸³

Weichtiere

Hinsichtlich der gefährdeten Arten findet sich im Vorhabensgebiet unter den Weichtieren die Moosblasenschnecke.

Die vom Aussterben bedrohte Zierliche Tellerschnecke konnte im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.⁸⁴

Fische

Im Vorhabensgebiet sind Vorkommen des Dreistachligen Stichlings, des Hechts und des Steinbeißers bekannt.

Hiervon ist der Steinbeißer laut Roter Liste Hamburg stark gefährdet und in Anhang II der FFH-RL gelistet.⁸⁵

⁸² vgl. UVP-Bericht, Kap. 7.2.2 Seite 24.

⁸³ vgl. UVP-Bericht, Kap. 7.2.2 Seite 25.

⁸⁴ vgl. UVP-Bericht, Kap. 7.2.2 Seite 25.

⁸⁵ vgl. UVP-Bericht, Kap. 7.2.2 Seite 25.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

Libellen

Im Vorhabensgebiet findet sich eine mäßig artenreiche Fauna mit Nachweis verschiedener in Hamburg als gefährdet eingestufte Arten. Hierbei handelt es sich um:

Die Braune Mosaikjungfer, Kleine Mosaikjungfer, Fledermaus-Azurjungfer und Große Heidelibelle.⁸⁶ Hervorzuheben ist der Nachweis der Keilflecklibelle.⁸⁷

Heuschrecken

Gefährdete Feuchtwiesenarten sind unter den Heuschrecken nur kleinflächig in vergleichsweise geringer Anzahl vertreten.⁸⁸ Im Einzelnen handelt es sich um die Große Goldschrecke und die Sumpfschrecke.⁸⁹

Schmetterlinge

Neben zweier im Gebiet festgestellter gefährdeter Arten (Kleines Wiesenvögelchen und Landkärtchen) und einer Art der Vorwarnliste (Gemeiner Bläuling) ist als Besonderheit das Vorkommen des in Hamburg seltenen und vom Aussterben bedrohten Mauerechses (*Lasiommata megera*) hervorzuheben⁹⁰

⁸⁶ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Kap. 4.4.4, Seite 42 und 43.

⁸⁷ vgl. UVP-Bericht, Kap. 7.2.2 Seite 26.

⁸⁸ vgl. UVP-Bericht, Kap. 7.2.2 Seite 26.

⁸⁹ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Kap. 4.4.4, Seite 42.

⁹⁰ vgl. UVP-Bericht, Kap. 7.2.2 Seite 26; siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Kap. 4.4.4, Seite 43.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

Reptilien

Reptilien sind im Vorhabensgebiet - mit Ausnahme der Ringelnatter (*natrix natrix*)⁹¹ - nicht nachgewiesen, insbesondere kann ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse anhand der faunistischen Gebietskartierung ausgeschlossen werden, da die Zauneidechse als wärmebedürftige Art offene Sandböden in Heideflächen benötigt.

Bestehende Beeinträchtigungen

Die Oberböden im Vorhabensgebiet sind, wie die meisten Oberböden im Osten Hamburgs, stark mit Arsen und Schwermetallen belastet.

Die bereits jetzt durch den Kiesabbau vorhandenen Emissionen wie die An- und Abfahrt der Transport-LKW, die Geräusche des Abbaubaggers oder der Sortieranlagen werden durch das Vorhaben weder intensiviert noch verringert.

Es erfolgt jedoch eine Verlängerung der vorgenannten Emissionen längstens bis zum Ende des dortigen Kiesabbaus.

Biologische Vielfalt

Das "Übereinkommen über die Biologische Vielfalt" (Biodiversitätskonvention, Rio de Janeiro 1992) definiert Biologische Vielfalt als Lebensraumvielfalt, Artenvielfalt und Genvielfalt innerhalb der Arten.

⁹¹ siehe E-Mail der Vorhabensträgerin vom 11.11.2019.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Der UVP-Bericht enthielt keine expliziten Angaben dahingehend, wie sich das Vorhaben auf das Schutzgut der biologischen Vielfalt auswirkt.

Diese Angaben wurden auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde von der Vorhabens-trägerin wie folgt ergänzt:⁹²

In Bezug auf das Untersuchungsgebiet ergeben sich Aussagen zur Qualität dieses Schutzgutes aus den vorausgegangenen Abschnitten zu Tieren, Pflanzen und Biotopen. Das Untersuchungsgebiet ist durch ein Nebeneinander aus sehr unterschiedlichen Biotopkomplexen (landwirtschaftlicher Nutzflächen, Grünland, Gewässerbiotope, ältere Sukzessionsflächen auf dem Lärmschutzwall, Kleingärten in der Nachbarschaft) geprägt und dadurch strukturell und auch vom Arteninventar her sehr reich und divers ausgestattet (siehe hierzu die Artenzahlen bei den einzelnen behandelten Schutzgütern gemäß Brandt & Haack 2015). Gegenüber der benachbarten Agrarlandschaft haben der Kiesabbau und die Errichtung des Lärmschutzwalls zur Entstehung einer auffällig großen Lebensraumvielfalt beigetragen. Innerhalb dieser verschiedenen Biotopstrukturen ist eine verhältnismäßig große Artenvielfalt entstanden, die durch das Nebeneinander aus ungestörten Sukzessionsflächen und häufig gestörten, aber teilweise von Spontanvegetation bewachsenen Betriebsflächen im Kiesabbau gefördert wird. Da hohe Anteile der auf diesen Flächen entwickelten Vegetation und der an sie gebundenen Fauna spontan auftritt (über den Anflug von Samen bzw. durch eingebrachten Diasporen-Materialien), ist zudem von einer großen genetischen Vielfalt im Gebiet auszugehen.

⁹² siehe E-Mail Gutachter Ingo Brandt, Büro für biologisch-ökologische Gutachten, vom 20.02.2020.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

Im Rahmen der Bautätigkeiten werden große Flächen insbesondere terrestrischer Lebensräume innerhalb des Vorhabensgebietes durch Bodenbewegungen und Baustellenverkehre beeinträchtigt.⁹³

Die Bautätigkeiten betreffen jedoch höchstens 6 bis 12 Wochen pro Jahr⁹⁴, in denen von der Landseite aus die oberste Kleischicht vom Ufer des Kiesees mittels Baumaschinen abgetragen wird.

In nahezu allen Flächen des V. Bauabschnitts werden durch die Vergrößerung des Kiesees Bodenflächen durch Wasserflächen ersetzt bzw. von diesen überlagert werden.

Die baulichen Auswirkungen beschränken sich (mit Ausnahme der Ersatzmaßnahmen in den Kirchwerder Wiesen) räumlich lokal auf den unmittelbaren Maßnahmenbereich.

Anlagebedingt wird durch den V. Bauabschnitt und auch durch die Herstellung der ökologischen Aufwertungsflächen und Flachwasserzonen an den Ufern des Sees die bestehende Vegetationsdecke der terrestrischen Lebensräume entfernt und mit Wasser oder Boden („Flachwasserzone“) überdeckt.

Da der Kiesees - nach Beendigung der Kiesgewinnung - nicht zurückgebaut werden soll, besteht insofern keine zeitliche Befristung der Auswirkungen.

Alle genannten Maßnahmen sind mit einem Lebensraumverlust für die dort vorkommenden Pflanzen und Tiere verbunden. Gleiches gilt für die im UVP-Bericht beschriebenen Biotope und die Flächen, welche im Rahmen des III. Bauabschnitts als Ausgleichsfläche festgesetzt wurden.⁹⁵

⁹³ vgl. unten Ziffer 2.4.1.3.3 Auswirkungen auf den Boden.

⁹⁴ vgl. E-Mail der Vorhabensträgerin vom 17.02.2020.

⁹⁵ vgl. UVP-Bericht, Kap. 7.3, Seite 30.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Betriebs- und anlagenbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben halten sich in einem engen Rahmen, da lediglich bereits bestehende Auswirkungen durch die derzeitigen Abbauarbeiten (IV. Bauabschnitt) bis zum Ende der Abbauarbeiten für den V. Bauabschnitt verlängert werden.

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren werden unter Ziffer 4, Tabelle 2 des UVP-Berichtes und die anlagenbedingten Wirkfaktoren unter Ziffer 4, Tabelle 3 wie folgt dargestellt.⁹⁶

Tabelle 2: Betriebsbedingte zeitlich befristete Wirkfaktoren und davon betroffene Schutzgüter

Wirkfaktor	Vorhabenbestandteil	betroffenes Schutzgut	Schutzgut-Teilfunktion
Lärmemissionen	Maschineneinsatz beim Abbau d. Kleischicht	Menschen Tiere	Wohnen Kleingärten (Erholung, z. T. Wohnen) Störempfindlichkeit
Lärmemissionen	Kiestransport (LKW-Verkehr)	Menschen	Wohnen
Optische Wirkung	Kleiabbaubetrieb, fehlende Vegetation Nassabbau mit Saugbagger	Landschaft	Landschaftsbild

⁹⁶ vgl. UVP-Bericht, Kap. 4, Seiten 16 - 17.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Tabelle 3: Anlagebedingte Wirkfaktoren und betroffene Schutzgüter

Wirkfaktor	Vorhabenbestandteil, Ort der Einwirkung	betroffenes Schutzgut	Schutzgut-Teilfunktion	Auswirkungscharakter
Bodenabtrag	Kleientnahme Sandentnahme	Boden	alle Bodenfunktionen	irreversibel, dauerhaft
Freilegung Grundwasserleiter		Wasser	Grundwasserbeschaffenheit Beschaffenheit Oberflächengewässer Wasserhaushalt	irreversibel
Einbringen von mineralischem Substrat in den Grundwasserleiter	Uferbereiche des IV. und V. Bauabschnitts	Wasser	Chemischer Zustand und mengenmäßiger Zustand Grundwasser	irreversibel
Verlust von Biotopfläche	gesamte Eingriffsfläche	Tiere / Pflanzen	Lebensräume	irreversibel
Störwirkung / Verkleinerung des Lebensraumes	benachbarte Biotope	Tiere / Pflanzen	Störanfällige Arten Arten mit größeren Arealansprüchen	
Schaffung neuer Flächennutzungen	Vergrößerung von Wasserfläche	Klima	Lokalklimatische Frostgefährdung	wahrscheinlich positiv
	Oberflächengewässer als neues Biotop	Tiere / Pflanzen	Aquatische u. semiaquatische Arten	wahrscheinlich positiv
Optische Wirkung	Gesamtanlage: Neugeschaffenes Gewässer	Landschaft	Landschaftsbild	langfristig, dauerhaft, Veränderung durch Sukzession

2.4.1.3.3 Auswirkungen auf den Boden

Baubedingte Auswirkungen

Die Bautätigkeiten zur Umsetzung des Vorhabens sind mit verschiedenen Auswirkungen auf den Boden im Vorhabensbereich verbunden. Maßgebliche Wirkfaktoren sind hierbei der Kleiabbau und der Abtrag des Bodens.

Durch den Einsatz von Baumaschinen entstehen vorübergehend Verdichtungen des Bodens.

Dieser Faktor wirkt aber nur dort, wo der Boden nicht ohnehin abgetragen wird, mithin ausschließlich in den Randbereichen.⁹⁷

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen sind hinsichtlich des Schutzgutes Boden solche, die den baubedingten Auswirkungen entsprechen, da sie eine Verfestigung der Baumaßnahmen darstellen.

Weitergehende Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich.

2.4.1.3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Außerdem verändern sich durch die erheblichen Umgestaltungen auch landschaftsprägende Elemente, so dass das Schutzgut „Landschaft“ betroffen ist.

⁹⁷ vgl. UVP-Bericht, Kap. 8.4 , Seiten 52 - 53.

2.4.1.3.5 Auswirkungen auf die Fläche

Bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche stehen quantitative Aspekte im Vordergrund, um v.a. die durch ein Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen durch Flächenkonversion oder -verbrauch zu beurteilen.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich (ca. 7,76 ha) bzw. als Ausgleichsfläche genutzt (ca. 8,39 ha) oder sind bereits Teil der Abgrabungsfläche (ca. 7,73 ha).

Durch die Planung erfolgt eine Flächenkonversion, die im Plangebiet nach Abschluss der Abgrabungen eine großflächige Wasserfläche mit unversiegelten, naturnahen Ufern zur Folge hat. Die Fläche kann nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, es findet jedoch keine Versiegelung oder Zerschneidung statt.⁹⁸

2.4.1.3.6 Auswirkungen auf das Wasser

Das Schutzgut Wasser gliedert sich im Untersuchungsgebiet in die Kategorien Grundwasser und Oberflächengewässer. Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Oberflächengewässer haben Stillgewässercharakter.

Bestand - Grundwasser

Ein besonderer Schutzstatus für das Schutzgut Wasser liegt bezüglich des Grundwassers nicht vor. Der Grundwasserkörper hat eine Fläche von 231 km², der chemische Zustand

⁹⁸ vgl. UVP-Bericht, Kap. 9 , Seiten 53 - 54.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

und der mengenmäßige Zustand sind jeweils schlecht aufgrund einer Salzwasserintrusion im Bereich Altengamme-Neuengamme-Reitbrook.⁹⁹

Bestand - Oberflächengewässer

Ein besonderer Schutzstatus für das Schutzgut Wasser liegt auch bezüglich des Oberflächenwassers nicht vor.

Der nächstgelegene, berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper ist die untere Bille. Deren Wasserkörper ist als anthropogen „erheblich veränderter Wasserkörper“ klassifiziert.

Das Ökologische Potenzial als Gesamtbewertung der biologischen Qualitätskomponenten ist für die untere Bille als „unbefriedigend“ bewertet.

Baubedingte Auswirkungen

Es werden knapp 2 Mio m³ mineralischer Stoffe in das Abbaugewässer und damit direkt in das Grundwasser eingebracht. Das Einbringen erfolgt zunächst in das Oberflächengewässer, jedoch unterhalb des langjährigen Grundwasserspiegels. Daher wird das eingebrachte Substrat selbst unmittelbar zum Grundwasserleiter. Die Porenzwischenräume des Einfüllsubstrats füllen sich mit Oberflächenwasser, welches dadurch zu Grundwasser wird. Dies könnte eine Verschlechterung des chemischen Zustands verursachen.

Aus diesem Grund wurde zusammen mit der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) eine Parameterliste der zulässigen Konzentrationen im Eluat und im Feststoff erarbeitet, die Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses ist.¹⁰⁰

⁹⁹ vgl. UVP-Bericht, Kap. 10.2 , Seiten 55 - 56.

¹⁰⁰ siehe Nebenbestimmungen Ziffer 1.2.3.1.; Tabelle 3 des Wasserrechtlicher Fachbeitrages i.d.F. vom 01.05.2019, Anlage 5.1 des Planänderungsantrags, Ziffer 3.2, Seite 30f.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die Werte der Parameterliste Eluat¹⁰¹ und der Parameterliste Feststoff¹⁰² dürfen nicht überschritten werden. Hierbei ist der Wert für Arsen gemäß Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie (dortiges Az.: 111.45-079.294) vom 14.08.2019, Ziffer 3, von 0,5 µg/l auf 5 µg/l anzupassen.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die bestehende Wechselbeziehung zwischen dem Schutzgut „Wasser“ und dem Schutzgut „Boden“ unterliegt, wie bereits beim Schutzgut „Boden“ dargestellt, insoweit der Veränderung, als dass im Rahmen des Vorhabens erhebliche Umstrukturierungen erfolgen und hierbei terrestrische Böden in Wasserflächen umgewandelt werden. Zudem verändern sich durch die großflächigen Umstrukturierungen - wie auch beim Schutzgut „Boden“ - die betroffenen Flächen in ihrer Funktion als Lebensraum für „Tiere und Pflanzen“.

Da der bisherige Kiesabbau keine nachteiligen Veränderungen oder Verschlechterungen des chemischen Zustands bewirkt hat, ist davon auszugehen, dass dies auch nach Genehmigung des V. Bauabschnittes so bleiben wird.

Eine relevante betriebsbedingte Veränderung der vom Schutzgut „Wasser“ ausgehenden Wechselwirkungen mit weiteren Schutzgütern ist nicht zu erkennen.

¹⁰¹ Tabelle 3 Wasserrechtlicher Fachbeitrag i.d.F. vom 01.05.2019, Anlage 5.1 des Planänderungsantrags, Ziffer 3.2, Seite 30f.

¹⁰² Tabelle 4 Wasserrechtlicher Fachbeitrag i.d.F. vom 01.05.2019, Anlage 5.1 des Planänderungsantrags, Ziffer 3.2, Seite 31.

2.4.1.3.7 Auswirkungen auf Klima und Luft

Baubedingte Auswirkungen

In der Bauphase erfolgt eine Belastung der Luft durch eventuelle Staubentwicklung bei den Bodenarbeiten und durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge. Darüber hinaus ist bei langanhaltender trockener Witterung während der Bauzeit lokal auf den landwirtschaftlichen Flächen und Ausgleichsflächen mit einem Abwehen von Feinsterden aus zwischengelager-tem Erdaushub und ein Aufwirbeln von befahrenem vegetationsfreien Kleiboden zu erwarten. Diese Belastungen sind allerdings auf die Bauzeit begrenzt.

Die Herstellung des V. Bauabschnittes erfolgt in einer abschnittswisen Umgestaltung der landwirtschaftlichen Flächen und Ausgleichsflächen in Wasserflächen, so dass die klimatische Funktion der konkret betroffenen Flächen sich lediglich wandelt. Baubedingt sind keine relevanten Veränderungen der Luftfeuchte und der Lufttemperatur zu erwarten.¹⁰³

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die um den V. Bauabschnitt vergrößerte Wasserfläche wirkt bei Temperaturschwankungen ausgleichend als „Temperatur-Speicher“ und erhöht in Trockenzeiten lokal die Luftfeuchtigkeit.

Der Saugbagger ist strombetrieben und wird daher die örtliche Luftqualität nicht belasten.

¹⁰³ vgl. UVP-Bericht, Kap. 11.3 , Seiten 60 - 62.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

2.4.1.3.8 Auswirkungen auf die Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

In der Bauphase erfolgt eine vorübergehende Belastung des Landschaftsbildes durch die zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Bauarbeiten und den damit einhergehenden bauzeitlichen naturraumuntypischen Bauzwischenzuständen.¹⁰⁴

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Herstellung des V. Bauabschnittes hat verschiedentliche Auswirkungen auf die landschaftliche Eigenart sowie das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes.

Der um den V. Bauabschnitt erweiterte Kiessee wird in der Betriebsphase ein ähnliches Aussehen haben wie der jetzt in Betrieb befindliche. Dazu gehört auch das Vorhandensein des Saugbaggers. Lediglich die Größe der Wasseroberfläche ändert sich zu Lasten einer geringeren Landfläche.

2.4.1.3.9 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Das Vorhaben findet in der Nähe (an der kürzesten Stelle ca. 100 Meter Luftlinie zum nördlichen Entwässerungsgraben) des in die Denkmalliste nach § 6 Abs. 1 Hamburgisches Denkmalschutzgesetz¹⁰⁵ eingetragenen Baudenkmals „Glockenhaus“, Billwerder Billdeich 72, statt. Hierbei handelt es sich um ein Landhaus, welches in Teilen um 1600 und in Teilen um 1780 datiert.

¹⁰⁴ vgl. UVP-Bericht, Kap. 12.3 , Seiten 68 - 69.

¹⁰⁵ Denkmalliste nach § 6 Absatz 1 Hamburgisches Denkmalschutzgesetz vom 05.04.2013 (HmbGVBl. S. 142); hier: Auszug für den Bezirk Bergedorf, Stand: 15.06.2020.

2.4.1.3.10 Wechselwirkungen

Im Rahmen des Kiesabbauvorhabens beeinflussen Veränderungen bei einem Schutzgut auch die anderen Schutzgüter. Diese Wechselwirkungen sieht die Planfeststellungsbehörde insbesondere in den Beziehungen zwischen den Schutzgütern Wasser und Mensch sowie Wasser und Pflanzen und Tiere.

Der Auseinandersetzung mit den Beeinträchtigungen wurde in den Einzelbetrachtungen zu den Schutzgütern sowie den nachfolgenden fachplanerischen Abwägungen Rechnung getragen (siehe Ziffern 2.4.1.2.1 bis 2.4.1.2.9 und 2.5).

Die maßgeblichen Veränderungen der Wechselbeziehungen der Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ und „Biologische Vielfalt“ erfolgen in den Beziehungen zu den Schutzgütern „Boden“ und „Wasser“. Insbesondere durch die Herstellung des V. Bauabschnittes des Kiese werden die in diesen Bereichen vorhandenen Lebensräume in erheblicher Art und Weise durch die Veränderungen an den Schutzgütern „Boden“ zu Gunsten des Schutzgutes „Wasser“ umstrukturiert.

Zudem liegt dieser Umstrukturierung das Ziel zugrunde, die vor Ort betriebene Nassauskiesung bis voraussichtlich ins Jahr 2046 fortzuführen, so dass sich auch die Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern „Tiere und Pflanzen“ und „Biologische Vielfalt“ einerseits und dem Schutzgut „Mensch“ andererseits verändert.

Die bestehende Wechselbeziehung zwischen dem Menschen und den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Tier- und Pflanzenarten sowie der biologischen Vielfalt verändert sich durch das Vorhaben dahingehend, dass Teile des Vorhabensgebietes durch die Herstellung des V. Bauabschnittes und die naturschutzfachliche Umgestaltung in Form einer Aufwertung der Kirchwerder Wiesen hergerichtet werden.

Die bestehende Wechselbeziehung zwischen dem Menschen und den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Tier- und Pflanzenarten sowie der biologischen Vielfalt verändert sich durch das Vorhaben dahingehend, dass Teile des Vorhabensgebietes durch die Herstel-

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

lung des V. Bauabschnittes und die naturschutzfachliche Umgestaltung in Form einer Aufwertung der Kirchwerder Wiesen hergerichtet werden.

Die vorhabensbedingte Herrichtung der Flächen stellt indes keine Verschiebung zu Lasten der Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ und „Biologische Vielfalt“ dar, da ausreichend Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Kirchwerder Wiesen eingeplant sind, die zu Gunsten der Tiere und Pflanzen sowie der biologischen Vielfalt wiederum die Nutzung durch den Menschen einschränkt.

Eine relevante Veränderung der von den Schutzgütern „Tiere und Pflanzen“ und „Biologische Vielfalt“ ausgehenden Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern ist nicht zu erkennen.

Eine Veränderung der Wechselbeziehungen des Schutzgutes „Klima und Luft“ erfolgt durch die Verschiebung von terrestrischen Flächen zu Wasserflächen und umgekehrt im Verhältnis zu den Schutzgütern „Boden“ und „Wasser“.

Die Veränderungen der Wechselbeziehung des Schutzgutes „Landschaft“ zum Schutzgut „Boden“ werden dort angesprochen. Eine relevante Veränderung der vom Schutzgut „Landschaft“ ausgehenden Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern ist nicht zu erkennen.

2.4.1.4 Bewertung

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG bewertet. Gegenstand der hier vorzunehmenden Bewertung ist die Beurteilung, d.h. die subjektive Einschätzung der in der zusammenfassenden Darstellung benannten Umweltfolgen.¹⁰⁶ Inhaltlich geht es konk-

¹⁰⁶ Beckmann in: Hoppe/Beckmann, UVPG-Kommentar, 5. Auflage 2018, § 25 Rn. 31.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

ret darum, die ermittelten Umweltauswirkungen eines Vorhabens daraufhin zu prüfen, ob sie vernachlässigbar, hinnehmbar, vermeidbar oder ausgleichbar sind oder aber ob die Umweltauswirkungen eines Vorhabens nicht hingenommen werden können.¹⁰⁷ Das Ergebnis der Bewertung wird in die fachplanerische Abwägung mit eingestellt.

Maßstab der Bewertung sind nach § 25 Abs. 1 und 2 UVPG eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der im UVPG genannten Umweltgüter (vgl. §§ 3, 2 Abs. 1 UVPG) nach Maßgabe der geltenden Gesetze.¹⁰⁸

Im Einzelnen ergibt sich folgende schutzgutbezogene Bewertung:

2.4.1.4.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch ist durch das Vorhaben in seinen Teilschutzgütern Wohnen, Arbeiten sowie Erholung betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Teilschutzgüter ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Phase der Bauausführung jedoch nicht ausgeschlossen.

Durch die Bautätigkeit im Vorhabensgebiet, dem Ausbau des Baggersees in die Fläche durch Abtragung der obersten Kleischicht am Ufer des Sees, entstehen für die Dauer der Baudurchführung zusätzliche Quellen für Lärm- sowie Staub- und Abgasemissionen.

Die Auswirkungen der Baudurchführung – insbesondere des Bodentransportes – sind lokal begrenzt auf den unmittelbaren Maßnahmenbereich bzw. das betreffende Grundstück und sind von ihrer Dauer lediglich als kurzfristig bis mittelfristig zu bewerten.

¹⁰⁷ Beckmann in: Hoppe/Beckmann, UVPG-Kommentar, 5. Auflage 2018, § 25 Rn. 31.

¹⁰⁸ Beckmann in: Hoppe/Beckmann, UVPG-Kommentar, 5. Auflage 2018, § 25 Rn. 10.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Da er unmittelbare oder mittelbare negative Veränderungen der menschlichen Gesundheit durch den Ausbau des Kiessees um den V. Bauabschnitt nicht erwartet und das Vorhabensgebiet durch Schienen-, Gewerbe- und Verkehrslärm erheblich vorbelastet ist, hat die Vorhabensträgerin nach eigenen Angaben darauf verzichtet, die vorhandene Lärmbelastung der Wohnbebauung oder die örtliche Luftverschmutzung / Feinstaubbelastung detailliert zu ermitteln und zu bewerten, weil durch das Vorhaben nicht mit einer wesentlichen Verschlechterung zu rechnen ist.¹⁰⁹

Lärmintensive Bautätigkeiten werden auf die Tagstunden beschränkt sein.

Darüber hinaus ist der Einsatz von Baufahrzeugen auf solche mit Partikelfiltern beschränkt.¹¹⁰ Der Verbreitung von Stäuben wird durch die weitest mögliche Nutzung von befestigten Straßen und Baustraßen, die regelmäßige Befeuchtung von unbefestigten Baustraßen und die regelmäßige Reinigung befestigter Baustraßen zusätzlich entgegen gewirkt.¹¹¹ Folglich ist insgesamt festzustellen, dass – neben der Einhaltung der ohnehin geltenden Regelwerke – aufgrund der umfassenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Bauphase keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bestehen.

Anlagen- oder betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf die Teilschutzgüter Wohnen, Arbeiten sowie Erholung oder die Gesundheit sind nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten, da beim Kiesabbau - wie bisher - ausschließlich ein mit einem Elektromotor betriebener Saugbagger zum Einsatz kommt und sich die Anzahl der LKW-Fahrten pro Tag für den Transport der Abbauprodukte nicht erhöht.

¹⁰⁹ vgl. UVP-Bericht Kap. 6.2.3 und 6.3 , Seiten 20 - 23.

¹¹⁰ siehe Nebenbestimmungen Ziffer 1.2.2.4.

¹¹¹ siehe Nebenbestimmungen Ziffer 1.2.2.4.

Im Übrigen sind die einschlägigen Werte der AVV Baulärm für die Bautätigkeiten und der TA Lärm für betriebsbedingte Emissionen einzuhalten.¹¹²

2.4.1.4.2 Schutzgüter Boden und Fläche

Die Schutzgüter Boden und Fläche sind durch das Vorhaben erheblich betroffen. Insbesondere die Maßnahmen zur Erweiterung des Kiessees um den V. Bauabschnitt stellen zunächst erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen dar, die jedoch hinreichend kompensiert werden und somit letztlich nicht zu dauerhaften erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen.

Insbesondere tritt an Stelle der abgetragenen Bodenfläche keine aus Umweltsicht minderwertige Fläche, wie z.B. eine versiegelnde Betonschicht, sondern eine umweltfachlich zum Teil hochwertige Wasserfläche.

Die Bautätigkeiten sind zwar mit erheblichen Bodenbewegungen verbunden, die hiermit verbundenen Auswirkungen sind jedoch lediglich kurzfristig auf die Dauer der Arbeiten beschränkt und zudem lokal begrenzt auf die unmittelbare Umgebung der Maßnahmenbereiche.

Zum Schutz des Bodens hat die Vorhabensträgerin zusätzlich zu den im UVP-Bericht dargestellten Minderungsmaßnahmen die im Rahmen der Bauausführung anfallenden Materialien (Bodenabtrag, Bauschutt, Straßenaufbruch etc.) je nach deren Geeignetheit der Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zuzuführen.¹¹³

¹¹² siehe Nebenbestimmungen Ziffer 1.2.2.2 und 1.2.2.3.

¹¹³ s.o. Ziffer 1.2.4.1.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Sollten während der Bauarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die einen Verdacht auf Bodenverunreinigungen begründen (z. B. Verfärbung, Gerüche, Behältnisse), sind das zuständige Bezirksamt und das Schadensmanagement der Behörde für Umwelt und Energie (schadensmanagement@bue.hamburg.de, Tel.: 42840-2300, außerhalb der Dienstzeiten erfolgt die Alarmierung über die Polizei) zu benachrichtigen.¹¹⁴

Untersuchung, Bewertung, Umgang und Verbleib haben sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Kreislaufwirtschaftsgesetz samt Nebenverordnungen, dem Gesetz zum Schutz des Bodens (HmbBodSchG, BBodSchG), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchVO) sowie den anerkannten Regeln der Technik zu richten (z. B. die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall LAGA). Eine entsprechende Auflage wurde verfügt.¹¹⁵

Nach Beendigung der Baumaßnahmen werden die Baufelder, insbesondere im Bereich der jeweiligen Arbeits- und Fahrstreifen sowie der Ladebereiche für LKW, landschaftsgerecht durch Aufreißen und Lockern des Bodens rekultiviert, einschließlich der Wiederherstellung des Bodenaufbaus und der Vegetationstragschicht, soweit sich dort keine planfestgestellte, neue Wasserfläche des Baggersees befindet.¹¹⁶

Insgesamt sind mit dem Vorhaben daher teilweise nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden.

¹¹⁴ s.o. Ziffer 1.2.4.1.

¹¹⁵ s.o. Ziffer 1.2.4.1.

¹¹⁶ siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.2.4.3

2.4.1.4.3 Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie das der biologischen Vielfalt sind durch das Vorhaben betroffen.

Die Flächen des V. Bauabschnitts werden nahezu vollständig sukzessive von Boden- in Wasserflächen umgewandelt, so dass die dortigen Lebensräume für (insbesondere bodengebundene) Tiere sowie Pflanzen und Biotope mit ihren wertbestimmenden Merkmalen und Lebensraumfunktionen verloren gehen.

Die im Rahmen der Bauarbeiten erfolgenden Auswirkungen beschränken sich den Lärm betreffend räumlich lokal auf den unmittelbaren Maßnahmenbereich (Ausbau des Kieseses in der Fläche) und sind auf diese Zeit beschränkt, so dass sie lediglich kurzfristiger Natur sind.

Die Bautätigkeiten für die beantragten Maßnahmen werden nicht im unmittelbaren Bereich bekannter Laichplätze sowie Brutvorkommen von Rote-Liste-, besonders oder streng geschützter Tierarten einschließlich EU-Vogelarten erfolgen, bzw. werden die Maßnahmen zeitlich so durchgeführt, dass Brutstätten nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten beeinträchtigt werden und Ausweich-Brutplätze und Nahrungshabitate erhalten bleiben. Durch die technische Planung (Lage der Maßnahmen) und die Bauausführung / Bauzeitenplanung sowie die Berücksichtigung von Schutzzeiten (Laich-, Brut- und Aufzuchtzeiten) und die Minimierung der Betroffenheit von Gehölzbeständen (Bedeutung für Fledermäuse) werden Beeinträchtigungen von Habitaten vermieden. Entsprechende Auflagen wurden verfügt.¹¹⁷

Minderungsmaßnahmen sind insbesondere mit der Schaffung von Flachwasserbereichen und Randgräben, einer natürlichen Entwicklung des Ostufers im Übergang zum bestehenden Lärmschutzwall, mit bestehenden Arten verträglichen Maßnahmen während der Ab-

¹¹⁷ s.o. Ziffern 1.2.2.5. und 1.2.5.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

bauphase sowie einer Umgestaltung der bestehenden Strukturen im Gesamtbetrieb verbunden.¹¹⁸

Zudem wird gemäß Auflagen festgelegt, dass zunächst der dann erweiterte Kiesesee mit Flachwasserzonen geschaffen wird und erst nachdem Amphibien und Fische aus den zu verfüllenden Gräben entnommen und in die neuen Gewässer eingebracht worden sind, die Gräben mit dem zwischengelagerten Bodenaushub verfüllt werden dürfen.¹¹⁹

Die von der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns¹²⁰ nach §§ 69 Abs. 2, 17 WHG umfasste Herstellung der Flachwasserzone im Bereich des IV. Bauabschnittes auf den Flurstücken 4943, 4944¹²¹, 1061-1, 1061-2, 5550-2, die nunmehr auch die Flurstücke 5548, 5546, 5544 und 5542 der Gemarkung Billwerder enthält, darf auch innerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten für Vögel, Amphibien und Reptilien ganzjährig fortgesetzt werden.¹²²

Hierbei handelt es sich um eine umweltfachlich hochwertige Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahme, die dazu dienen soll, den durch die Erweiterung des Kiesees entstehenden Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen ein Stück weit zu kompensieren.

Daher liegt es auch im Interesse des Schutzes von Tieren und Pflanzen, wenn die Flachwasserzone in unmittelbarer Nähe des Eingriffs so schnell wie möglich fertiggestellt wird, um Tieren und Pflanzen als (neues) Habitat zu dienen.

Eine Unterbrechung der Verfüllung jeweils zu den Schutzzeiten würde die Dauer bis zur Fertigstellung der Flachwasserzone in etwa verdoppeln.

¹¹⁸ vgl. UVP-Bericht, Kap. 7.3, Seite 30.

¹¹⁹ s.o. Ziffern 1.2.2.1.2, 1.2.2.1.4, 1.2.2.5.2.

¹²⁰ Bescheid vom 19.12.2019 (Az.: B / RA 4 / WBZ 4 517 / 19).

¹²¹ Das im Antrag und Planänderungsantrag genannte Flurstück 1039 der Gemarkung Billwerder wurde zwischenzeitlich geteilt hat die o.g. Flurstücksnummern 4943 und 4944 erhalten.

¹²² s.o. Ziffer 1.2.2.1.4.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

In dieser Zeit würde den Tieren nur eine naturschutzfachlich minderwertige Fläche verbleiben, die diese spätestens nach 6 Monaten wieder räumen müssten, wenn die Schutzzeit abgelaufen ist und die Arbeiten fortgesetzt würden.

Darüber hinaus wurde mit den Arbeiten bereits im Januar 2020, mithin außerhalb der Schutzzeiten, begonnen, so dass ein möglichst nahtloser Anschluss zu einer Vergrämung der betroffenen Tiere führt.

Anlagebedingt werden durch die Erweiterung des Kiessees um den V. Bauabschnitt sowohl terrestrische als auch amphibische und semiterrestrische Lebensräume beeinträchtigt. Es entfallen nicht nur artenarme intensiv genutzte Grünlandlebensräume, sondern auch wertvollere Extensiv-Grünland-Lebensräume und vereinzelt auch Gehölzlebensräume. Grundsätzlich sind alle genannten Maßnahmen mit einem Lebensraumverlust für die dort vorkommenden Pflanzen und Tiere verbunden.

Die Verluste terrestrischer Lebensräume werden sowohl am Eingriffsort, als auch in den Ausgleichsflächen Kirchwerder Wiesen¹²³ sowie über das Guthaben auf einem Ökokonto¹²⁴ kompensiert.

2.4.1.4.4 Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben in seinen Teilschutzgütern Grundwasser wie auch Oberflächengewässer betroffen. Hierbei sind insbesondere die Wirkfaktoren Frei-

¹²³ vgl. LBP Kap. 7 und 8, Seite 53 ff.

¹²⁴ Bestätigung der BUE mit Schreiben vom 04.02.2013, Seite 137 bis 139 des LBP und E-Mail der BUE vom 12.02.2020.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

legung des Grundwasserleiters und Einbringen von mineralischem Substrat in den Grundwasserleiter von Bedeutung.

Grundwasser

Das Einbringen von mineralischem Substrat in den Grundwasserleiter hat keine erkennbaren Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand.¹²⁵

Im Übrigen ist der Einfluss des Vorhabens auf den Wasserhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Gesamtwasserhaushaltes des Grundwasserkörpers E12 äußerst gering.¹²⁶

Der betroffene Grundwasserkörper E12 hat nach der Einstufung durch die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (2015) einen schlechten chemischen Zustand. Grund sind erhöhte Salz- (bzw. Chlorid-) Gehalte an einigen Messstellen.¹²⁷

Die in das Abbaugewässer einzubringenden mineralischen Substanzen dürfen die in einer Parameterliste genannten Konzentrationen im Eluat und im Feststoff nicht überschreiten.¹²⁸

Hierbei war der Wert für Arsen gemäß Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie (dortiges Az.: 111.45-079.294) vom 14.08.2019, Ziffer 3, von 0,5 µg/l auf 5 µg/l anzupassen.

¹²⁵ siehe Wasserrechtlicher Fachbeitrag i.d.F. vom 01.05.2019, Anlage 5.1 des Planänderungsantrags, Kap. 2.7.3.2, Seite 18f.

¹²⁶ vgl. UVP-Bericht, Kap. 10.2.1, Seite 56; Wasserrechtlicher Fachbeitrag i.d.F. vom 01.05.2019, Anlage 5.1 des Planänderungsantrags, Kap. 53 Seite 43 bis 48.

¹²⁷ vgl. UVP-Bericht, Kap. 10.2.2, Seite 57; Wasserrechtlicher Fachbeitrag i.d.F. vom 01.05.2019, Anlage 5.1 des Planänderungsantrags, Kap. 5.4 Seite 49 bis 69 insb. Kap. 5.4.2.2.

¹²⁸ vgl. UVP-Bericht, Kap. 10.2.2, Seite 57; Wasserrechtlicher Fachbeitrag i.d.F. vom 01.05.2019, Anlage 5.1 des Planänderungsantrags, Kap. 2, Tabelle 3, Seite 30.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

Eine entsprechende Auflage wurde festgesetzt.¹²⁹

Bei Einhaltung der Parameterliste und des Monitoringkonzeptes für das Vorhaben sind keine Veränderungen oder Verschlechterungen des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers durch den Wirkfaktor Einbringen mineralischer Substanzen in das Grundwasser zu erwarten.¹³⁰

Sowohl die Durchführung eines Monitorings als auch die Pflicht zum Nachsteuern, falls während des Monitorings Auffälligkeiten hinsichtlich des chemischen Gewässerzustandes zu Tage treten, wurden ebenfalls beauftragt.¹³¹

Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Grundwasser sind unter diesen Bedingungen daher insgesamt nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer

Die untere Bille als nächstgelegener berichtspflichtiger Oberflächenwasserkörper im Sinne der für die Prüfung des Verschlechterungsverbotes geltenden Regeln nach LAWA (2017)¹³² ist nicht von dem Vorhaben betroffen.¹³³

¹²⁹ s.o. Ziffer 1.2.3.1.

¹³⁰ vgl. UVP-Bericht, Kap. 10.2.2, Seite 57; Wasserrechtlicher Fachbeitrag i.d.F. vom 01.05.2019, Anlage 5.1 des Planänderungsantrags, Kap. 5.4.2, Seite 63.

¹³¹ s.o. Ziffer 1.2.3.25.

¹³² LAWA (Bund-/ Länderarbeitsgemeinschaft Wasser) (2017): Handlungsempfehlung Verschlechterungsverbot. Beschlossen auf der 153. LAWA-Vollversammlung 16./17. März 2017 in Karlsruhe, (unter nachträglicher Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Februar 2017, Az. 7 A 2.15 „Elbvertiefung“).

¹³³ vgl. UVP-Bericht, Kap. 10.1, Seite 54f; Wasserrechtlicher Fachbeitrag i.d.F. vom 01.05.2019, Anlage 5.1 des Planänderungsantrags, Kap. 4.2, Seite 34 bis 36.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Dem Verlust der bisherigen Uferzonen durch die Herstellung des V. Bauabschnittes steht eine erhebliche Neuschaffung von Gewässerfläche sowie ökologisch ausgestalteter Uferzonen entgegen.

Die Menge und Fläche des Oberflächengewässers „Kiessee am Unteren Landweg“ wird durch das Vorhaben gemehrt.

Zum Schutz des chemischen und biologischen Zustands des Abbaugewässers werden für das einzubringende Material Grenzwerte festgelegt, die sich auch an den Umweltqualitätsnormen und anderen Werten der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) orientieren.

Eine entsprechende Nebenbestimmung ist in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss enthalten.¹³⁴

Insgesamt sind mit dem Vorhaben daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

2.4.1.4.5 Klima und Luft

Die baubedingten Staub- und Schadstoffbelastungen des Vorhabensgebietes sind zeitlich auf die jeweiligen Bauzeiten beschränkt, in denen der Kiessee in der Fläche vom Ufer kommend vergrößert wird, und stellen daher keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für Klima und Luft dar.

Der Saugbagger für den Kiesabbau ist strombetrieben und daher für die örtliche Luftqualität neutral.

Die Vergrößerung des Kiesees um den V. Bauabschnitt führt in seiner unmittelbaren Umgebung zu geringeren Temperaturmaxima im Sommer und -minima im Winter sowie einer Reduzierung der Kaltluftbildung und Reduzierung der Spätfrostgefährdung.¹³⁵

¹³⁴ s.o. Ziffer 1.2.3.1.

¹³⁵ vgl. UVP-Bericht, Kap. 11.3 Seite 60 bis 62.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die um den V. Bauabschnitt vergrößerte Wasserfläche wirkt bei Temperaturschwankungen ausgleichend als „Temperatur-Speicher“ und erhöht in Trockenzeiten lokal die Luftfeuchtigkeit.

Auswirkungen auf das Stadtklima außerhalb der unmittelbaren Umgebung des Kiesees sind nicht ersichtlich.

Die Anzahl der täglichen LKW-Fahrten aufgrund des Kiesabbaus im Bereich des V. Bauabschnitt bleibt gegenüber der bisherigen Anzahl der Fahrten im Bereich des IV. Bauabschnittes unverändert, da auch die Produktionsanlagen nicht größer werden,¹³⁶ so dass sich hier keine negativen Veränderungen ergeben.

2.4.1.4.6 Landschaft

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Bauarbeiten in die Fläche und während des sukzessiven Kleiabbaus sowie die naturraumuntypischen Bauzwischenzustände im Untersuchungsgebiet sind zeitlich auf die Bauzeiten beschränkt und lokal ausschließlich auf das Vorhabensgebiet begrenzt und stellen zwar optisch gut sichtbare, aber keine negativen, nachteiligen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild dar.

Der um den V. Bauabschnitt vergrößerte Kiesee wird dann in der Betriebsphase ein ähnliches Aussehen haben wie nach Vollendung des V. Bauabschnittes.

Allerdings wird dann Grünland zu Gunsten einer größeren Wasserfläche im Landschaftsbild weichen.

Die Einwirkungen auf das Landschaftsbild sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zwar erheblich, aber nicht nachteilig.

Der um den V. Bauabschnitt erweiterte Kiesee wird in der Betriebsphase ein ähnliches Aussehen haben wie der jetzt in Betrieb befindliche. Dazu gehört auch das Vorhandensein

¹³⁶ siehe E-Mail der Vorhabensträgerin vom 17.02.2020.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

des Saugbaggers. Lediglich die Größe der Wasseroberfläche ändert sich zu Lasten einer geringeren Landfläche.

Insofern erfolgt zwar eine Veränderung des Landschaftsbildes, dieses bleibt jedoch in seinen Grundzügen erhalten.

Allerdings handelt es sich hier, wie auch im Vorhabensgebiet insgesamt, um eine mittlere Wertigkeit des Ausblicks, da die dortige Landschaft bereits in vielfältiger Weise geändert und durch technische Bauwerke (Sendemast, Kräne) überprägt wurde.

Insbesondere stellt der Kiessee keinen Fremdkörper im Landschaftsbild dar, sondern fügt sich in dieses gut ein, da ausgedehnte Wasserflächen in den Vier- und Marschlanden nicht untypisch sind.

Insofern verändert der künftig ausgebaute Kiessee das Landschaftsbild zwar erheblich, aber beeinträchtigt es nicht negativ und lässt sich, weil Sichtbeziehungen erhalten bleiben, gut in das Landschaftsbild integrieren.

Dies wird insbesondere in der Nachnutzungsphase sichtbar werden, wenn ein neues naturnah gestaltetes Gewässer mit geschwungener Uferlinie und wechselnden Böschungsneigungen sowie standortgerechter Bepflanzung entstanden sein wird.

In der Nachnutzungsphase wirkt sich die neue östliche Uferzone des nördlichen Baggersees durch die geschwungene Uferlinie und wechselnden Böschungsneigungen sogar positiv auf das Landschaftsbild aus.

Abgesehen davon finden keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild statt.

2.4.1.4.7 Kultur- und Sachgüter

Die Erweiterung des Kiessees um den V. Bauabschnitt und der damit einhergehende Verlust von Grünflächen bewirkt zwar einen langfristigen Verlust der durch die Marschhufensiedlungen geprägten Eigenart der historisch gewachsenen Kulturlandschaft „Vier- und

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Marschlande“ und damit auch eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter; diese Beeinträchtigung ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht als erheblich nachteilig zu bewerten.

Der Wandel der Kulturlandschaft hat bereits seit längerem Einfluss genommen auf das historische Bild der Kulturlandschaft „Vier- und Marschlande“ und setzt sich durch das Vorhaben lediglich weiter fort.

Hierbei ist zu erwähnen, dass im Bereich des Vorhabens bereits seit über 30 Jahren Kies in einem immer wieder erweiterten Kiessee abgebaut wird.

Kulturlandschaften werden grundsätzlich dauerhaft vom Menschen geprägt, der die Nutzflächen nach seinen Bedürfnissen anpasst.

Es liegt daher in der Natur der Sache, dass auch die Kulturlandschaft der „Vier- und Marschlande“ umgestaltet wird.

Vorliegend ist die Umgestaltung von Grünflächen zu Wasserflächen aufgrund des V. Bauabschnittes Folge der Tatsache, dass an der bezeichneten Stelle der Bodenschatz „Kies“ vorhanden ist und abgebaut werden kann.

Die ursprüngliche Marschhufenlandschaft ist im Bereich des Vorhabens und seiner näheren Umgebung seit Jahrzehnten nicht mehr vorhanden, insbesondere seit die Urproduktion dort von der klassischen Landwirtschaft auf Gartenbau umgestellt wurde.

Eine Änderung des Grundwasserspiegels und damit einhergehende Schädigungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des in der Nähe des Vorhabens befindlichen Baudenkmals „Glockenhaus“¹³⁷ ergibt die Bewertung, dass zum einen eine Änderung des Grundwasserspiegels und damit einhergehende Schädigungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

¹³⁷ s.o. Ziffer 2.4.1.3.9.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Hilfsweise haftet die Vorhabensträgerin nach den gesetzlichen Vorschriften, falls das Baudenkmal infolge der Maßnahmen aus dem Vorhaben beschädigt werden sollte.

Zum anderen bleibt der nördliche Teil des Flurstücks Nr. 2844 der Gemarkung Billwerder, angrenzend an das Baudenkmal, in seiner jetzigen Struktur erhalten, so dass der Betrachter Baudenkmal und Landschaft nicht als Einheit erkennen kann, da der Übergangsbereich zwischen Bebauung und offener Landschaft stark verbuscht ist, so dass hier nicht von einem negativen Einfluss auf das Baudenkmal ausgegangen werden kann.

2.4.1.4.8 Stellungnahmen und Äußerungen zum UVP-Bericht

2.4.1.4.8.1 Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Technischer Umweltschutz

Hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen bestehen seitens des Bezirksamtes Bergedorf, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Technischer Umweltschutz, keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Folgende Auflagen werden vorgeschlagen:

Durch den Kiesabbau darf es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) kommen.

Die Geräuschemissionen sind gemäß den Vorgaben der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen.

Für die betriebsbedingten Geräuschemissionen außerhalb von Gebäuden wird für den Bereich der umgebenden Bebauung ein Grenzwert von

- tagsüber (06.00 – 22.00 Uhr) 60 dB(A)
- und nachts (22.00 – 06.00 Uhr) 45 dB(A) festgelegt.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Pegel tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Zum Schutz des besonderen öffentlichen Interesses an der Vermeidung von Bau- und Betriebslärm insbesondere im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch und Tiere und Pflanzen konnte der Vorhabensträgerin die Einhaltung der oben genannten Vorgaben verbindlich aufgegeben werden.¹³⁸

Für die baubedingten Immissionen sind allerdings die Werte der AVV Baulärm als der spezielleren Vorschrift zu Grunde zu legen.

Die Vorhabensträgerin hat sich mit sämtlichen vorgenannten Auflagen einverstanden erklärt.

2.4.1.4.8.2 Stellungnahme Behörde für Kultur und Medien, Denkmalschutz

Von den Planungen sei insbesondere das wichtige Baudenkmal Billwerder Billdeich 72 betroffen, bei dem es sich um eines der wenigen erhaltenen ehemaligen Landhäuser handelt. Insofern kommt dem Baudenkmal besondere Bedeutung zu.

Es sei sicherzustellen, dass durch den Kiesabbau und die anschließende „Renaturierung“ keine Änderungen am Grundwasserspiegel auftreten, die das Baudenkmal schädigen.

Darüber hinaus sei die Kulturlandschaft hinter dem Baudenkmal Teil dessen prägender Umgebung, die nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfe.

Aus diesem Grund sollten weitere Flächen des Flurstücks 2844 der Gemarkung Billwerder im Nordosten als Kulturlandschaft wie im Bestand erhalten bleiben und nicht bereits als Sukzessionsfläche für Gehölz- und Röhrichtentwicklung bzw. Flachwasserbereich vorgesehen werden.

Grundsätzliche Bedenken bestünden ansonsten nicht.

¹³⁸ s.o. Ziffer 1.2.2.2 und 1.2.2.3.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Den Forderungen war nur teilweise zu entsprechen. Die Vorhabensträgerin hat Schäden durch das Vorhaben am vorgenannten Baudenkmal ausgeschlossen. Eine Änderung des Grundwasserspiegels und damit einhergehende Schädigungen sind nicht zu erwarten.

Hilfsweise haftet sie nach den gesetzlichen Vorschriften, falls das Baudenkmal infolge der Maßnahmen aus dem Vorhaben beschädigt werden sollte.

Der nördliche Teil des Flurstücks Nr. 2844, angrenzend an das Baudenkmal, bleibt in seiner jetzigen Struktur erhalten.

Jedoch kann der Betrachter Baudenkmal und Landschaft nicht als Einheit erkennen, da der Übergangsbereich zwischen Bebauung und offener Landschaft stark verbuscht ist, so dass hier nicht von einem negativen Einfluss auf das Baudenkmal ausgegangen werden kann und die Stellungnahme des Denkmalschutzamtes insoweit zurückgewiesen wird.

2.4.1.4.8.3 Stellungnahme der BUE zum Schutzgut Boden

2.4.1.4.8.3.1 Im UVP-Bericht, Kapitel 8.2. in der Fassung des Antrags auf Planänderung, offenbare sich ein fundamentales Missverständnis. Die Darstellung der örtlichen geologischen Situation ersetze, ebenso wie die theoretische Auseinandersetzung mit den Bodentypen und -horizonten (vgl. 8.2.2.), keine bodenkundliche Profilaufnahme. Es fehle insbesondere eine Darstellung der Mächtigkeiten der vorhandenen Bodenhorizonte. In Tabelle 5 würden lediglich verschiedene Kleisubstrate ohne räumlichen Bezug dargestellt. Auf Basis dieser Datengrundlage sei eine fachliche Bewertung der getroffenen Aussagen nicht möglich.

Die Stellungnahme ist unbegründet. Im UVP-Bericht wird unter Ziffer 8.2.2 dargestellt, dass es sich um die Profilaufnahmen des III. Bauabschnittes handelt, die im Analogieschluss auch auf die abzugrabenden Flächen des V. BA übertragen wurde. Aufgrund der gleichen Höhenlage und gleichem Ausgangssubstrat ist dies zulässig. Insofern ist die Darstellung nicht missverständlich. Eine bodenkundliche Profilaufnahme am genauen Ort des Eingriffs

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

wurde auch in der Stellungnahme der BUE, Abteilung U2, vom 03.08.2018 zu den Unterlagen der 1. Auslegung nicht gefordert.

Die unter Kapitel 19 des UVP-Berichts durchgeführte Bodenfunktionsbewertung zeigt, dass für diese die benötigten Daten vorliegen. Abweichungen bei der Mächtigkeit einzelner Bodenhorizonte hätten keinen Einfluss auf die Ergebnisse der Bodenfunktionsbewertung.

2.4.1.4.8.3.2 Die Bedeutung der kohlenstoffreichen Böden für das Klima ergebe sich insbesondere aus der Funktion als potentielle Kohlenstoffquelle. Eine aktive Kohlenstoff-Speicherung finde in diesen Böden nicht statt.

In der zusammenfassenden Betrachtung in Kapitel 19 des UVP-Berichts werde entgegen der bereits erfolgten Stellungnahme weiterhin nicht auf die Bedeutung der Böden als potentielle Kohlenstoffquelle eingegangen. Dies sei zu ergänzen.

Die Stellungnahme ist unbegründet.

Unter Kapitel 8.3.7. des UVP-Berichts wird dargelegt, dass bei Böden unter Grünlandnutzung von mehr oder weniger gleichbleibenden Kohlenstoff-Vorräten auszugehen ist, also keine aktive Kohlenstoff-Speicherung stattfindet.

Die Auswirkungen auf das Klima finden sich unter Kapitel 11.3.2. des UVP-Berichts. Dort wird festgestellt, dass sich eine eventuelle Mineralisierung des organisch gebundenen Kohlenstoffs mit Freisetzung von CO² bei der weiteren Verwendung nicht ohne weiteres vorhersagen lässt.

Bei den Klimaauswirkungen ist jedoch der Boden nicht isoliert zu betrachten, sondern es kommt vielmehr auf die Auswirkungen des gesamten Vorhabens an.

Ferner wird erläutert, warum für eine solche Bewertung entscheidende Kenntnisse und Methoden fehlen. Es liegen keine Stellungnahmen vor, die dieser Darstellung widersprochen haben. Darüber hinaus fehlen Normen, nach denen die Zulässigkeit eines Vorhabens anhand seiner Klimaauswirkungen zu bewerten wäre.

Die Zusammenfassung hinsichtlich der Bedeutung der Böden als potentielle Kohlenstoffquelle findet sich bei der Bewertung des Schutzgutes Klima unter Kapitel 11.3.2 des UVP-Berichts, da Klimaschutz keine Bodenfunktion im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist.

2.4.1.4.8.4 Stellungnahme der Behörde für Umwelt und Energie, Amt Wasser, Abwasser und Geologie

Die BUE, Amt W, empfiehlt hinsichtlich des UVP-Berichts des Weiteren folgende redaktionelle Änderung (*kursiv*):

UVP-Bericht: Seite 35, 8.2.2 Substrate und Böden; 4. Absatz; Korrektur:

„Zwischen die beiden Kleitypen kann eine *Torfschicht* ~~*Tonschicht*~~ eingebettet sein, dies ist auch an der Profilaufnahme für die Grundwassermessstelle (Abbildung 12) zu erkennen. Stellenweise ist zwischen den beiden Kleilagen lediglich eine Zone mit erhöhtem Anteil organischer Substanz anzutreffen. Die folgende Tabelle gibt die Eigenschaften der verschiedenen Kleilagen wieder.“

Die Stellungnahme ist unbegründet. Tatsächlich ist Torfschicht gemeint, wie auch dem Schichtsymbol „H“ der Abbildung 12 des UVP-Berichts entnommen werden kann.¹³⁹

2.4.1.4.8.5 Äußerung der Anwohner E11, E12 und E13 zum Thema Boden

Die Einwender E11, E12 und E13¹⁴⁰ tragen vor, dass die im UVP-Bericht erwähnte Funktion des Bodens bereits durch die vorhergehenden Bauabschnitte gestört worden sei und nun in Gefahr sei, vollständig zerstört zu werden.

¹³⁹ siehe UVP-Bericht, Seite 86.

¹⁴⁰ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die Äußerung ist inhaltlich zum Teil korrekt, aber unbegründet. Es trifft zu, dass durch die Vergrößerung des Kiessees im Eingriffsgebiet Bodenflächen (und damit ihre Funktionen) verschwinden und Wasserflächen entstehen.

Diese Änderung der Oberflächenbeschaffenheit ist dem Vorhaben immanent, da dieses vorliegend dem Ziel dient, Kies im Nassabbauverfahren zu gewinnen.

Allerdings verschwinden diese Bodenfunktionen nicht „vollständig“. Es werden vielmehr an den Ufern des Kiessees Flachwasserbereiche geschaffen, die sich als naturschutzfachlich höherwertig darstellen als die vom Eingriff betroffenen Flächen, auf denen größtenteils extensive Landwirtschaft betrieben wird.

Im Übrigen werden die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in das Schutzgut Boden an anderer Stelle durch die Ersatzmaßnahmen in den Kirchwerder Wiesen kompensiert.

2.4.1.4.8.6 Äußerung der Anwohner E11, E12 und E13 zum Thema Lärm Die Einwender E11, E12 und E13¹⁴¹ sind der Auffassung, dass der Betrieb der Vorhabensträgerin in diesem Gebiet mittlerweile das gesamte Umfeld optisch und akustisch beherrsche. Eine weitere Zerstörung des noch erhaltenen Gebietes sei aus Naturschutzgründen und der heute schon durch Zerstörung des Lebensraumes der Bewohner (Autobahn, Spülfeld Kirchsteinbek, Gewerbegebiet Billbrook, Öffnung des Unteren Landweges für den LKW Verkehr, Umschlagbahnhof der Bahn, zusätzlichen Verkehr aus Bergedorf durch Ikea und Bauhaus sowie der Firma RBS), [nicht]¹⁴² notwendig. Der geplante Bauabschnitt V. werde das Dorf Billwerder und seine Identität und Lebensqualität unverhältnismäßig zum Negativen verändern oder zerstören.

¹⁴¹ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

¹⁴² Ergänzung der Planfeststellungsbehörde.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die Lärmbelastung habe sich durch den Lärmschutzwall deutlich verschlechtert. Der Lärm werde heute schon durch den Wall umgelenkt und falle auf Wasseroberfläche. Diese trage den Schall ohne Reduzierung über weite Strecken. Seit der Lagerung des schwach belasteten Bodens (Lärmschutzwall) sei es in weiten Bereichen lauter geworden. Die Funktion des Schallschutzes durch niedrigen Bewuchs der Felder und Böschungen werde mit dem weiteren Abbau der Flächen aufgehoben. Dies erfolge entgegen § 50 BImSchG.

Darüber hinaus müsse die Vorbelastung des Gebiets durch die Flugschneise zum Hamburger Flughafen und die Motor-Segelflieger aus Boberg berücksichtigt werden. Lärm werde in sehr hohem Maße erzeugt von der Firma RBS. Die in dem UVP angegebenen 30 Fahrten entsprächen zu keinem Zeitpunkt der Wirklichkeit. Hier sei eine Untersuchung angebracht um eine realistische Lärm Immission zu beurteilen.

Nicht nur durch den LKW Verkehr zu Kiesgewinnung, sondern zu einem erheblichen Anteil durch Maschinen, wie Betonbrecher, Kettenraupen, unnötiges Hupen der LKW zur Beladung, dem Recycling Betrieb der Firma RBS, werde erheblich Lärm zwischen 5:00 und 18:00 Uhr an bis zu 6 Tagen erzeugt (in Ausnahmen sogar 7 Tagen). Die Anzahl und somit der Lärm der LKW-Fahrten die dem Recycling Betrieb zuzuordnen sind, überträfen bei weitem den LKW-Verkehr, der durch die Kiesgewinnung entsteht.

Die Lärmkarte beruhe auf einem Computer Modell, das den gezählten Fahrzeugverkehr farblich darstelle. Lärm, der durch die Firma RBS entstehe, werde nicht berücksichtigt oder dargestellt. Eine Untersuchung der Realität sei angezeigt.

Die Äußerung ist unbegründet. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben zwar erheblich, aber nicht negativ verändert (s.o. Ziffer 2.4.1.3.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Durch den geplanten Abbau auf den Flächen kommt es zu keinen großen Rodungen in diesem Gebiet, da auf den Grünflächen nur vereinzelt Strauchgruppen stehen, die keinen nennenswerten Schallschutz bieten. Größere Baum- und Strauchgruppen am Rande der Abbaufäche, im Bereich der angrenzenden bebauten Grundstücke, sind durch den Abbau nicht betroffen und schirmen daher diese Bereiche weiterhin ab.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Laut Betriebsordnung der Vorhabensträgerin sind die Öffnungszeiten Montag bis Freitag 6:30 bis 17:00 Uhr.¹⁴³ Die Betriebstätigkeit beginnt nicht vor 6:00 Uhr und endet spätestens um 18:00 Uhr. Der Nachweis wird von den zuständigen Fachbehörden kontrolliert.

Das Vorhaben hat keine zusätzlichen, betriebsbedingten Lärmquellen zur Folge. Die baubedingten Immissionen, die insbesondere mit dem Abbau der Kleischicht zur Erweiterung des Kiessees in die Fläche und dem Bau der Flachwasserzone einhergehen, beschränken sich auf durchschnittlich 6 bis 12 Wochen im Jahr.¹⁴⁴

Für die betriebsbedingten Geräuschemissionen des Vorhabens wurden die Grenzwerte der TA Lärm, für die baubedingten Immissionen die Grenzwerte der AVV Baulärm, festgesetzt.¹⁴⁵

Die Recycling-Anlage ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie ist jedoch insofern zu betrachten, als dass sie als Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Für die Anlage liegen eine gesonderte Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie das der Genehmigung zugrunde liegende Lärmgutachten vor, die bestätigen, dass die vorgegebenen Werte eingehalten werden.¹⁴⁶

Durch den V. Bauabschnitt werden darüber hinaus die täglichen Förder- und Transportmengen des Kieses nicht erhöht.

¹⁴³ vom 04.11 bis 27.03.: Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:30 Uhr und Freitag 7:00 – 16:00 Uhr; vom 30.03. bis 30.10.: Montag bis Donnerstag 6:30 – 17:00 Uhr und Freitag 6:30 – 16:00 Uhr.

¹⁴⁴ siehe E-Mail der Vorhabensträgerin vom 17.02.2020.

¹⁴⁵ s.o. Ziffer 1.2.2.2 und 1.2.2.3.

¹⁴⁶ Genehmigung nach dem BImSchG der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe – Betrieblicher Umweltschutz – vom 10.05.2016 Gz.: IB1403 – 14/16; Lärmtechnische Untersuchung für RBS Kiesgewinnung GmbH & Co KG, Projektnummer 16-001 vom 24.03.2016.

2.4.1.4.8.7 Lärmschutzwall

Die Einwender E11, E12 und E13¹⁴⁷ tragen vor, dass sich die Lärmbelastung durch den Lärmschutzwall entgegen der Darstellung im UVP-Bericht nicht verbessert habe.

Der Lärm werde heute durch den Wall umgelenkt und falle auf Wasseroberfläche. Diese trage den Schall ohne Reduzierung über weite Strecken. Seit der Lagerung des schwach belasteten Bodens (Lärmschutzwall) sei es in weiten Bereichen lauter geworden.

Die Äußerung ist unbegründet. Der Lärmschutzwall wurde in einem eigenen Verfahren im Jahre 1999 genehmigt.¹⁴⁸ Auswirkungen auf Mensch, Tier und der Wasserqualität wurden hierbei berücksichtigt. Die Entscheidung ist bestandskräftig.

2.4.1.4.8.8 Erholungsnutzung

Die Einwender E11, E12 und E13¹⁴⁹ sind der Auffassung, dass die Flächen, die den Bauabschnitt betreffen, für die Erholung und Freizeitgestaltung von hoher Bedeutung seien. Wie in der Untersuchung zu diesem Antrag zu lesen ist, werde der See heute schon zu nicht öffentlichen Freigabe¹⁵⁰ intensiv für die unterschiedlichsten Freizeitaktivitäten genutzt (Angeln, Sonnen, Schwimmen, Boot fahren, Hund ausführen). Von geringerer Priorität sei hier das Glockenhaus zu nennen, mit seinem kleinen Garten. Dieser werde zu einem hohen Prozentsatz nur von den Gästen des Maler-Museums besucht. In diesem Bereich sei weder die Bille fußläufig zu erreichen, noch gebe es weitere Möglichkeiten der Freizeitgestaltung. Da bei dem Wegfall der Flächen im speziellen das Dorf Billwerder betroffen sei,

¹⁴⁷ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

¹⁴⁸ Baugenehmigung Ortsamt Vier- und Marschlande vom 26.07.1999, Gz.: Vm/BA3/00900/97.

¹⁴⁹ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

¹⁵⁰ Anm. der Planfeststellungsbehörde: Gemeint dürfte sein: Nutzung ohne öffentlich-rechtliche Erlaubnis.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

wäre ein möglicher Fahrradweg am Bahndamm entlang nicht von Bedeutung. Die Anbindung Billwerders an die S-Bahn sei nur über den Unteren Landweg möglich. Diese Straße sei weder für Fußgänger noch für Fahrradfahrer ausgebaut und geeignet. Die Verkehrsdichte sei unzumutbar hoch und gefährlich. Eine Anbindung Billwerders an den Bahndamm gebe es nicht.

Das Grünland sei für die Bewohner in dem begrenzten Nutzungsrahmen sehr wertvoll für das Wohlbefinden. Eine Nutzung privater Flächen sei weder visuell noch praktisch möglich. Der „noch“ geplante Badebereich im Bereich im Abschnitt 1 Unterer Landweg sei für alle kein Ersatz und unzumutbar. Hinzu komme, dass diese Flächen durch die Stadt Hamburg bereits verpachtet sind. Durch die Öffnung der Liebigstraße sei der Lärm und Schmutz unerträglich. Ein Erholungserfolg werde sich für die Bevölkerung nicht ergeben.

Die Einwendung ist unbegründet. Die angesprochenen Flächen innerhalb des Vorhabensgebietes stehen allesamt im Eigentum der Vorhabensträgerin bzw. wurden von dieser gepachtet.

Das heißt, die Vorhabensträgerin hat das Recht, Dritte von der Nutzung dieser Flächen auszuschließen.

Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur wird durch das Vorhaben nicht verändert.

2.4.1.4.8.9 Sand und Staub

Die Einwender E11, E12 und E13¹⁵¹ tragen vor, dass die Belastung durch Sand und Staub nicht bewertet worden sei, die durch den Verkehr, die Lagerung von Sand und das Recycling auf dem Gelände entstünden und bei unterschiedlichen Wetterlagen weite Bereiche belasteten und beschädigten.

¹⁵¹ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die Äußerung ist unbegründet. Die Tätigkeiten der Vorhabensträgerin im Vorhabensgebiet wurden durch die zuständigen Behörden genehmigt und werden entsprechend überwacht (Für den Kiesabbau I. bis IV Bauabschnitt: Planfeststellungsbeschlüsse vom 20.07.1987¹⁵², 30.09.1992¹⁵³, 13.03.2001¹⁵⁴ und 26.02.2010¹⁵⁵; für die Recycling-Anlage Genehmigung nach dem BImSchG vom 10.05.2016 Gz.: IB1403 – 14/16).

Die Lagerung und Verarbeitung von Recyclingmaterialien ist im Übrigen nicht Bestandteil des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung.

Schließlich sind die Betriebswege und Sandhalden bei trockenen Wetterverhältnissen nach Ziffer 2.2 der o.g. Genehmigung nach dem BImSchG und nach Ziffer 1.2.2.4. der Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses regelmäßig zu befeuchten.

2.4.1.4.8.10 Tendenz in den umweltbezogenen Antragsunterlagen

Die Einwender E11, E12 und E13¹⁵⁶ sind der Meinung, dass die im Antrag dargestellten [umweltfachlichen] Untersuchungen unzureichend seien und die Betrachtung recht einseitig ausgelegt würde.

Es würden die Natur und der Mensch in unzulässiger Weise verschlechtert und benachteiligt.

¹⁵² Az.: WSW 324/655.322-6.

¹⁵³ WS 2314/655.322-6.

¹⁵⁴ Az.: 60.07-970/203.

¹⁵⁵ Az.: B/WBZ 40 PFV Kiesabbau.

¹⁵⁶ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Sollte die Stadt Hamburg angewiesen auf die Lieferung von Klei[e] sein, sei ein neuer Bereich für dem Abbau zu suchen. Die erreichte Zerstörung und das Erträgliche seien bereits heute überschritten.

Die berechtigte Absicht eines Einzelnen auf Gewinnerzielung werde hier maßgeblich auf die Vernichtung eines Dorfes und seiner Bewohner auferlegt.¹⁵⁷

Die Äußerung ist unbegründet. Die Beschreibung und Bewertung des Zustandes vor und nach dem Vorhabenseingriff ist nach dem Verständnis der zuständigen Naturschutzbehörden, BUE und Bezirksamt Bergedorf, WBZ 41, und der Planfeststellungsbehörde zutreffend erfolgt.

Wo dies nicht ausreichend der Fall ist, wurden der Vorhabensträgerin Auflagen erteilt, die über die in den Antragsunterlagen vorgesehenen naturschutzfachlichen Maßnahmen hinausgehen oder es wurden Bewertungen mittels des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses angepasst.

Wie bereits in der Planrechtfertigung dargelegt, ist der Abbau von Kies für die Vorhabensträgerin an einem alternativen Ort nicht zumutbar (vgl. Ziffer 2.3.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

2.4.1.4.8.11 Die Bürger E11, E12 und E13¹⁵⁸ tragen vor, dass mit dem Wegfall der Flächen südlich des Billwerder Billdeiches und dem Verbot der Nutzung der verbleibenden Randzonen dem Dorf die Grundlage des Seins entzogen und die Grundsätze der menschenwürdigen Umwelt unzumutbar eingeschränkt würden.

¹⁵⁷ Anm. der Planfeststellungsbehörde: Gemeint dürfte sein, dass die Interessen der Vorhabensträgerin gegenüber den Interessen des Dorfes Billwerder und seiner Bewohnerinnen und Bewohner bevorzugt würden.

¹⁵⁸ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die Äußerung ist unbegründet. Die angesprochenen Flächen innerhalb des Vorhabensgebietes stehen allesamt im Eigentum der Vorhabensträgerin bzw. wurden von dieser gepachtet.¹⁵⁹

Das heißt, die Vorhabensträgerin hat nach § 858 bzw. § 903 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) das Recht, Dritte von der Nutzung dieser Flächen auszuschließen.

Es besteht auch – entgegen der Auffassung des Einwenders E13 aus dem Erörterungstermin – kein Recht aus der Hamburger Verfassung, welches Dritten den Zugang zum Kiessee erlaube.

Zum einen enthält die Hamburgische Verfassung vom 6. Juni 1952¹⁶⁰ keinen Grundrechtekatalog. Dies ist auch nicht notwendig, da in Hamburg die Grundrechte des Grundgesetzes seit Inkrafttreten desselben am 23.05.1949 gelten.

Es bestehen auch keine einfachgesetzlichen Vorschriften, aus denen die Einwender ein Zugangsrecht zu den Ufern des Kiessees über die Flächen der Vorhabensträgerin herleiten könnten.

Nach § 8 des Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzes (HmbFAnG) sind *Fischereiausübungsberechtigte und ihre Helferinnen und Helfer befugt, mit Fischereigeräten die an das Wasser angrenzenden Ufer und Anlagen auf eigene Gefahr soweit zu betreten und zu benutzen, wie es die Ausübung des Fischereirechts erfordert und sofern öffentlich-rechtliche Vorschriften und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.*

Vorliegend stehen jedoch Rechte Dritter entgegen, da die Vorhabensträgerin als Eigentümerin bzw. Pächterin der Ufergrundstücke berechtigt ist, andere vom Betreten des Ufers nach §§ 858, 903 BGB auszuschließen (s.o.).

¹⁵⁹ siehe Betroffenenverzeichnis , Anlage 3 zum Erläuterungsbericht vom 27.05.2019 (Planänderungsantrag).

¹⁶⁰ Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952, Fundstelle: HmbBl I 100-a, S.; zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 333).

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde nach § 17 Abs. 3 HambNatSchAG¹⁶¹ das Betreten von Teilen der Flur aus wichtigen Gründen, insbesondere aus solchen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Feldschutzes und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, zum Schutze der Erholungsuchenden, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit schutzwürdiger Belange des Grundstücksbesitzers einschränken oder untersagen.

Auch diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, um die bestehenden naturnahen Bereiche sowie die zu schaffenden naturnahen Bereiche an den Ufern des verfahrensgenständlichen Kiessees zu schützen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde erlassen.¹⁶²

2.4.1.4.8.12 Insekten

Die Bürger E11, E12 und E13¹⁶³ tragen vor, dass das Vorhaben Insekten den Lebensraum nähmen. Ein neuer See auf der anderen Seite der Autobahn würde die Belastung für Tier und Mensch besser verteilen. In diesem Fall könnte bei einer fachkundigen Begleitung, tatsächlich etwas für die Bille getan werden und aufgewertet werden.

Die Äußerung ist unbegründet.

¹⁶¹ Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) vom 11.05.2010 (HmbGVBl. 2010, S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92).

¹⁶² s.o. Ziffer 1.2.2.1.5.

¹⁶³ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Das derzeitige Abbaugelände bietet in seinem jetzigen Zustand Nahrung und Lebensraum für Insekten.¹⁶⁴

Sand-, Mager- und Pionierstandorte von Abbaugeländen sind im Gegensatz zu Grünlandflächen besonders blütenreich und weisen eine hohe Artenvielfalt und eine hohe Biomasse von Insekten auf (Heuschrecken, Schmetterlinge, Bienen und Wespen, Käfer u.a.). Auch Gewässer zeichnen sich durch hohe Biomasseproduktion von Insekten aus (z.B. Chironomidae), diese erfüllen eine wichtige Funktion als Nahrungsgrundlage z.B. für Vögel und Fledermäuse.

2.4.1.4.8.13 Eulen, Fledermäuse und Haselmaus

Die Bürger E11, E12 und E13¹⁶⁵ tragen vor, dass Eulen und Fledermäuse im Vorhabensgebiet vorhanden seien.

Da die Tiere laut LBP vermutlich in privaten Bereichen nisteten, benötigten sie auch die Möglichkeit der Ernährung. Dies sei sicher nicht auf oder im Wasser möglich. Ein Entzug der Felder führe hier zur Abwanderung und Vertreibung.

Da eingeräumt werde, dass die geschützte Haselmaus am Lärmschutzwall leben könnte, sei dies durchaus auch in den Knicks entlang des Weges möglich oder nordöstlich des alten Bauabschnittes. Hier wären in den Brombeerhecken und Randbepflanzung genügend Möglichkeiten für einen Lebensraum und Nahrung.

Viele geschützte Tiere, die in diesem Gebiet leben, seien nicht entdeckt worden oder es seien nicht berücksichtigt worden, um den Abbau nicht zu gefährden.

Die Äußerung ist unbegründet.

¹⁶⁴ vgl. Masterarbeit "Kiesgrube, Schrebergarten und Straßenrand als Beispiele für Ersatzlebensräume von Wildbienen und Wespen in Hamburg", Yannik Rother, 2018, Seite 130.

¹⁶⁵ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Es wurde eine umfangreiche Bestandserhebung hinsichtlich der im Vorhabensgebiet vorhandenen Tiere und Pflanzen durchgeführt.¹⁶⁶ Anhaltspunkte für das Vorhandensein von dort nicht aufgeführten Tierarten (außer der Ringelnatter - *natrix natrix*) sind nicht ersichtlich.

Eine Habitateignung für die Haselmaus wurde für das Vorhabensgebiet verneint. Der Lärmschutzwall selber wird durch das Vorhaben nicht verändert. Ein Vorkommen der Haselmaus auf dem Lärmschutzwall selber ist unwahrscheinlich.¹⁶⁷

Viele Fledermausarten jagen bevorzugt an Gewässern bzw. über Wasserflächen, wegen der dortigen hohen Biomasseproduktion von Insekten und dem dort regelmäßig insgesamt guten Nahrungsangebot.

Die Abbaugewässer werden daher bevorzugt von Fledermäusen aus der Umgebung als Nahrungsgebiet genutzt.

Es wurden bei keiner der bisher im Gebiet durchgeführten Untersuchungen jagende Eulen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Sofern Eulenvögel in der Umgebung nisten sollten, nutzen diese großräumige Flächen in der Umgebung der Brutplätze als Nahrungsrevier. Flade (1994) gibt für den Waldkauz einen Raumbedarf zur Brutzeit von <20-50 ha, seltener bis 75 ha an, für die Waldohreule gibt er einen Raumbedarf zur Brutzeit von <150-600 ha an, Aktionsradius bis 2,3 km.

Es ist davon auszugehen, dass – selbst wenn es im Umfeld des Vorhabens Eulenvorkommen geben sollte - u.a. Gärten, Kleingärten, Brachflächen, Gehölze, Lärmschutzwälle, Bahnanlagen, Grünlandflächen, Maßnahmenflächen, aber auch neu entstehende Abbau-

¹⁶⁶ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags.

¹⁶⁷ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Kap. Seite 41.

flächen als Nahrungshabitate genutzt werden können. Ein vorhabensbedingter Verlust der Revierfunktion von Eulenvorkommen ist in diesem Zusammenhang daher nicht belegbar.

2.4.1.4.8.14 Bewertung der Gräben

Die Bürger E11, E12 und E13¹⁶⁸ sind der Auffassung, dass es eine Fehlannahme sei, dass die [durch das Vorhaben betroffenen] Gräben nicht genutzt oder gebraucht würden. Noch heute nähmen die Gräben Oberflächenwasser der Straße Billwerder Billdeich, sowie das Regenwasser und Oberflächenwasser auf, wodurch erst eine Nutzung der Flächen möglich würde.

Wenn die Gräben durch die Maßnahmen zerstört werden, müsse sichergestellt werden, dass dieses Wasser zu den Sammelgräben/Schöpfwerke fließen kann.

Im Bereich der Privatgrundstücke seien Teile der Gräben erst 2018 wieder vom Schlamm befreit worden. Nicht alle, die Gräben pflegen müssen, würden dieser Pflicht auch nachkommen.

Die Äußerung ist unbegründet. Eine Oberflächenentwässerung der betroffenen Grundstücke und Straßen findet nach dem im LBP auf Seite 47 unter M1 beschrieben und auf den Plänen Blatt 8 und 9 dargestellten Konzept zur Ableitung des Oberflächenwassers statt, indem das Oberflächenwasser über den beantragten, neuen Entwässerungsgraben in den vorhandenen Graben entlang der Autobahn und dann in den Bahngraben geleitet wird.

¹⁶⁸ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

2.4.1.5 Ergebnis

Die Planfeststellungsbehörde kommt im Rahmen der gemäß § 25 UVPG durchgeführten Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen zu dem Ergebnis, dass trotz der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden können.

Die Beeinträchtigung sowohl von terrestrischen als auch von semiterrestrischen Lebensräumen und Böden ist zwar, weil zum Teil auch anlagebedingt, dauerhafter Natur.

Da die einzelnen Beeinträchtigungen jedoch unmittelbar im Vorhabensgebiet zwischen Unterer Landweg und A1 bzw. in unmittelbarer Nähe (Kirchwerder Wiesen) kompensiert werden, verbleiben letztlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Tier- und Pflanzen“, „biologische Vielfalt“, „Wasser“, „Boden“ und „Fläche“.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf die Schutzgüter „Klima und Luft“, „Landschaft“ und „Kultur und Sachgüter“ sind nicht zu erwarten.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

2.4.2 Auswirkungen nach Wasserrahmenrichtlinie

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie¹⁶⁹ (WRRL) einzuhaltenden Zielen zum Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers zu vereinbaren.

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen gemäß §§ 31, 47 Abs. 3 WHG werden weder von der Vorhabensträgerin beantragt noch durch diesen Planfeststellungsbeschluss erteilt.

Die mit dem Vorhaben einhergehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen wurden in dem mit den Antragsunterlagen vorgelegten Wasserrechtlichen Fachbeitrag¹⁷⁰ mit Blick auf die Ziele der WRRL untersucht und bewertet. Dabei wurde zunächst die im Wirkraum des Bauvorhabens liegenden Wasserkörper (Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper) ermittelt und deren ökologischer und chemischer Zustand hinsichtlich der in der WRRL definierten Qualitätskomponenten sowie die Bewirtschaftungsziele beschrieben. Nach Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf den ermittelten Zustand der Wasserkörper und die Bewirtschaftungsziele wurde schließlich eine Bewertung der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualitätskomponenten der Wasserkörper und die Bewirtschaftungsziele vorgenommen. Im Einzelnen:

¹⁶⁹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1 (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL).

¹⁷⁰ siehe Wasserrechtlicher Fachbeitrag i.d.F. vom 01.05.2019, Anlage 5.1 des Planänderungsantrags.

2.4.2.1 Rechtsgrundlagen

Die Vorgaben der WRRL wurden seitens des deutschen Gesetzgebers durch das WHG in nationales Recht umgesetzt. Die weitergehenden Einzelheiten u.a. zu Bestimmungs- und Bewertungsverfahren sowie zur Überwachung der Ziele finden sich in der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer¹⁷¹ bzw. der Verordnung zum Schutz des Grundwassers.¹⁷²

Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer sind in § 27 WHG normiert. Nach dessen Absatz 1 sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass (Nr. 1) eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und (Nr. 2) ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Absatz 2 regelt mit Blick auf oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, dass diese so zu bewirtschaften sind, dass (Nr. 1) eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird, und (Nr. 2) ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Demgegenüber sind die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser in § 47 WHG definiert. Absatz 1 sieht vor, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass (Nr. 1) eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, (Nr. 2) alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden, und (Nr. 3) ein

¹⁷¹ Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer vom 20. Juni 2016, BGBl. I, S. 1373 (Oberflächengewässerverordnung - OGewV), zuletzt geändert durch Artikel 255 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

¹⁷² Verordnung zum Schutz des Grundwassers vom 9. November 2010, BGBl. I, S. 1513 (Grundwasserverordnung - GrwV), zuletzt geändert am 4. Mai 2017, BGBl. I, S. 1044.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

2.4.2.1.1 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen

Mit Blick auf die im Vorhabensgebiet betroffenen Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper (OWK bzw. GWK) steht das Vorhaben in Einklang mit den Zielen der WRRL.

2.4.2.1.2 Maßnahmen zum Gewässerschutz

Der Wasserrechtliche Fachbeitrag sieht verschiedene Maßnahmen zum Schutz der im Vorhabensgebiet gelegenen Gewässer vor und bezieht diese in die Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen mit ein.

Die darüber hinausgehenden vorhabensbezogenen Schutzmaßnahmen zum sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur ordnungsgemäßen bauzeitlichen Entwässerung sind gemäß Ziffer 1.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses verbindlich festgesetzt.

Es ist zu unterscheiden nach Maßnahmen zum Schutz der OWK und solchen zum Schutz des GWK:

2.4.2.1.2.1 Maßnahmen zum Schutz des Grundwasserkörpers

Im Wasserrechtlichen Fachbeitrag werden unterschiedliche Maßnahmen zum Schutz des GWK vor baubedingten Auswirkungen vorgeschlagen:

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

- Bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen (u.a. Lagerflächen, Standflächen, für Bohrgeräte etc.) werden nach Beendigung des Bauvorhabens entsprechend der Bestandssituation wiederhergestellt.
- Durch spezielle Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Beachtung von Unfallvorsorgemaßnahmen zur Schadensminimierung ist sicherzustellen, dass bei Wartung und Betrieb von Fahrzeugen und Maschinen keine Einträge von Treib- und Schmierstoffen in Fließgewässer und Grundwasser während der Bauphase erfolgen können. Notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung ist bereit zu halten. Biologisch abbaubare Betriebsstoffe sind vorrangig einzusetzen.
- Die Bautätigkeiten werden in den dafür vorgesehenen Bereichen wie Baustraßen, Arbeitsflächen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen durchgeführt. In diesen Bereichen sind spezielle Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gegen Schadstoffemissionen in das Grundwasser zu berücksichtigen.

Darüber hinaus werden die folgenden **bauzeitlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen** zum sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur ordnungsgemäßen bauzeitlichen Entwässerung gemäß Ziffer 1.2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses verbindlich festgesetzt:

- Durch fachgerechten Umgang mit Treib-, Öl- und Schmierstoffen sowie fachgerechte, regelmäßige Wartung von Maschinen ist während der Bauphase sicherzustellen, dass es zu keinen Einträgen in Fließgewässer und Grundwasser kommt. In dieser

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Hinsicht sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Regeln zu beachten und anzuwenden.

- Schutzmaßnahmen wie der Einsatz von schadstoffarmen Baumaterialien, Vorsichtsmaßnahmen bei den Baufahrzeugen etc. zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen sind einzuhalten.
- Bei auftretenden Beeinträchtigungen der Gewässer sind diese umgehend zu beseitigen und das Gewässer entsprechend dem Bestand wiederherzustellen. Das anfallende Material ist ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Material und Gerät sind zur Schadensminimierung bereit zu halten.
- Verunreinigtes Baustellenabwasser (z.B. abgepumptes Baugrubenwasser, zementhaltiges Wasser etc.) muss vor Einleitung ins Gewässer einer Behandlung unterzogen werden (z.B. Absetzbecken und Neutralisationsanlage).

Anlagen- und betriebsbedingte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Für die Betriebsphase wird das unter Ziffer 8 des Wasserrechtlichen Fachbeitrags vorgestellte Monitoringkonzept¹⁷³ verbindlich festgesetzt.

Als naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme werden Teilbereiche des IV. Bauabschnittes und des V. Bauabschnittes als Ziel der zukünftigen Rekultivierung zur Herstellung von Flachwasserbereichen wieder verfüllt (s. Anlage 4.3 Abbauplan). Zu diesem Zweck werden

¹⁷³ siehe Wasserrechtlicher Fachbeitrag i.d.F. vom 01.05.2019, Anlage 5.1 des Planänderungsantrags, Ziffer 8, Seite 75f.; siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.2.3.25.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

ca. 1,9 Mio. m³ Böden in den Kiessee eingebaut.

In Abstimmung mit der Behörde für Umwelt und Energie wurden in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA TR Boden, an die OGewV, an die GrwV, die RAKON¹⁷⁴ bzw. Schwellenwerte der LAWA sowie gewässerschutzbezogene Unbedenklichkeitswerte folgende Grundsätze für das Einbringen des mineralischen Substrats festgelegt:

- Es ist überwiegend Bodenaushub aus gewachsenem Boden oder Boden aus Auffüllungen ohne erkennbare Fremdbestandteile zugelassen, wenn er aufgrund seiner Herkunft unbedenklich ist. Bodenaushub ist in der Regel unbedenklich, wenn keine Hinweise auf anthropogene, d.h. vom Menschen ausgehende schädliche Veränderungen des Geländes, aus dem der Boden entnommen wurde, vorliegen, z.B. bei einem bisher nicht baulich genutzten Gelände.
- Die Werte der Parameterliste Eluat¹⁷⁵ und der Parameterliste Feststoff¹⁷⁶ dürfen nicht überschritten werden. Hierbei ist der Wert für Arsen von 0,5 µg/l auf 5 µg/l zu korrigieren.

Zur Sicherung der vorgenannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der Betriebsphase wird der vorliegende Planfeststellungsbeschluss mit entsprechenden Schutzauflagen versehen.¹⁷⁷

¹⁷⁴ Rahmenkonzeption zur Aufstellung von Monitoringprogrammen und zur Bewertung des Zustands von Oberflächengewässern, Stand 17. Oktober 2017.

¹⁷⁵ Tabelle 3 des Wasserrechtlichen Fachbeitrages i.d.F. vom 01.05.2019, Anlage 5.1 des Planänderungsantrags, Ziffer 3.2, Seite 30f.

¹⁷⁶ Tabelle 4 des Wasserrechtlichen Fachbeitrages i.d.F. vom 01.05.2019, Anlage 5.1 des Planänderungsantrags, Ziffer 3.2, Seite 31.

¹⁷⁷ s.o. Ziffer 1.2.3.

2.4.2.1.2.2 Oberflächenwasserkörper Untere Bille

Berichtspflichtiges Gewässer im Vorhabensgebiet ist die Untere Bille (bi_18).

Die kürzeste Entfernung des Vorhabens zu diesem OWK beträgt ca. 200 m. Dazwischen befindet sich die Straße Billwerder Billdeich.

Der OWK ist als erheblich verändertes Gewässer eingestuft, sodass gemäß § 27 Abs. 2 WHG eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands zu vermeiden und die Zielerreichung nicht zu gefährden ist.

Sowohl für die Bauphase als auch für die Betriebsphase kommt der Wasserrechtliche Fachbeitrag zu dem Ergebnis, dass eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands für den OWK Bille ausgeschlossen werden kann (vgl. auch § 27 Abs. 2 Nr. 1 WHG).

Unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Schutzmaßnahmen (vgl. Ziff. 1.2.3 des Planfeststellungsbeschlusses) sowie der geltenden Gesetze, Verordnungen und Regeln, werden Schadstoffeinträge während der Bauphase vermieden.

Weiter wird auch für die Betriebsphase nachvollziehbar dargelegt, dass Verschlechterungen der physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten (QK) sowie der Umweltqualitätsnomen (UQN) ausgeschlossen werden können (vgl. Anlagen 3, 6, 7 und 8 zu §§ 5, 6 OGewV).

2.4.2.1.2.3 Maßnahmen zum Schutz des Oberflächenwasserkörpers

Maßnahmen zum Schutz des OWK sind nur in Bezug auf die Bau- und Betriebsphase erforderlich.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Anlagebedingte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht notwendig, da zwischen dem Kiessee und dem nächstgelegene Wasserkörper *Untere Bille* keine (oberirdische) Verbindung besteht.

Eine Verbindung ist nur über den Grundwasserleiter möglich. Da der Grundwasserstand im Bereich des Kiessees regelmäßig geringfügig höher als an der Bille ist, besteht eine leichte Wasserströmung in Richtung der Bille.

Insofern dienen die Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers¹⁷⁸ auch dem Schutz des Oberflächenwassers.

Außerdem wird der Wasserstand der Bille über ein Schöpfwerk und nicht von den natürlichen Grundwasserströmungen reguliert.¹⁷⁹

2.4.2.2 Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen zur Verträglichkeitsprüfung nach WRRL

2.4.2.2.1 Bürger E11, E12 und E13

Nach Auffassung der Bürger E11, E12 und E13 verstößt das Vorhaben gegen die Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) Abschnitt a.

Das Vorhaben zerstöre den Lebensraum von mindestens 8 Tier-, 4 Pflanzenarten, die auf zu schützenden Listen stehen. *[Anm: PFB: gemeint sind geschützte Tier- und Pflanzenarten]* Die Flächen und Grabensystem mit wechselnden trocken, vernässten Gräben, feuchte, trockene nährstoffreiche und nährstoffarme Flächen würden unwiederbringlich zerstört.

¹⁷⁸ s.o. Ziffer 1.2.3 und Ziffer 2.4.2.1.2.1.

¹⁷⁹ siehe Wasserrechtlicher Fachbeitrag i.d.F. vom 01.05.2019, Anlage 5.1 des Planänderungsantrags, Ziffer 4.2, Seite 34-36.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Diese Systeme hielten seit Urbarmachung der Vier und Marschlande (mehr als 800 Jahre), ganze Landstriche in einer Balance zwischen Überflutung und Verlandung, Wasserverdunstung über Pflanzen und Wasseraufnahme des Bodens.

Schon heute sei zu beobachten, dass der Grundwasserspiegel in dem Bereich gestört werde. Mit einer Ausweitung des Sees sei davon auszugehen, dass sich dies weiter verschlechtern werde.

Eine Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen müsse unter Berücksichtigung des Trinkwasserbrunnens im Norden des Sees infrage gestellt werden.

Unter Berücksichtigung des Abschnitts c des Wasserrechtlichen Fachbeitrages sollte der Betrieb des Recycling Betriebs auf den vorhandenen Flächen eingestellt werden. Es könne heute nicht sichergestellt werden, dass [keine] chemische[n]¹⁸⁰ Stoffe aus den Halden in den See gespült würden und das Wasser belasten.

Die Einwendungen sind unbegründet.

Im Wasserrechtlichen Fachbeitrag wird die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geprüft und bejaht.

Gemäß Feststellung im Wasserrechtlichen Fachbeitrag wird sich der Grundwasserspiegel nicht verändern.

Die Förderung des Trinkwasserbrunnens erfolgt aus einem anderen Grundwasserleiter.¹⁸¹

Die Recycling-Anlage hat eine eigenständige Genehmigung (Az.: IB 1403 – 14/16) und ist nicht Bestandteil des Antrags auf Planfeststellung für den V. Bauabschnitt.

¹⁸⁰ Auslegung des Wortlauts der Einwendung durch die Planfeststellungsbehörde nach § 133 BGB analog.

¹⁸¹ Wasserrechtlicher Fachbeitrag, Abb. 14 bis 16 Seite 39 bis 42.

2.4.2.2.2 Behörde für Umwelt und Energie, Amt Wasser, Abwasser und Geologie

Die BUE,W, weist darauf hin, dass im Wasserrechtlichen Fachbeitrag der Wert für Arsen von 0,5 µg/l auf 5 µg/l geändert werden muss.¹⁸²

Ferner weist sie darauf hin, dass der Einfluss der Grundwasserförderung von 25,3 Mio. m³/a in Curslack verantwortlich für die Versalzung sein könnte (nicht ist). Mit dem Vorhaben sei dagegen keine Förderung von Grundwasser verbunden, die die Versalzung verschlechtern könnte.¹⁸³

Schließlich könne das Schichtenverzeichnis der Grundwassermessstelle 69277 durch die Ausbauzeichnung ersetzt werden.¹⁸⁴

Die Vorhabensträgerin stimmt den Korrekturen zu.

Hinsichtlich des Arsenwertes werden die Antragsunterlagen durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss dahingehend angepasst, dass der Wert für Arsen im Kiessee von 0,5 µg/l auf 5 µg/l korrigiert wird.¹⁸⁵ Eine entsprechende Auflage wird erlassen.¹⁸⁶

Die Ausbauzeichnung wurde in den Planfeststellungsbeschluss als *Anlage 1* übernommen.

¹⁸² Wasserrechtlicher Fachbeitrag, Tabelle 3 Seite 30 und Tabelle 14 Seite 61f, Korrektur: Tabelle 3: Parameterliste Eluat und Tabelle 14: Beschaffenheitsdaten im Grundwasserleiter, Vergleich mit einschlägigen Grenz- und Schwellenwerten sowie mit der vorgesehenen Parameterliste.

¹⁸³ Wasserrechtlicher Fachbeitrag , Kap 5.3.2.1, Seite 48

¹⁸⁴ Wasserrechtlicher Fachbeitrag, Anhang A2, Seite, 96; s. Hinweis Ziffer 1.5.

¹⁸⁵ s.o. Ziffer 2.4.1.3.6.

¹⁸⁶ s.o. Ziffer 1.2.3.1.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

2.4.2.2.3 Bezirksamt Bergedorf, Abteilung Wasserrecht, B/WBZ 42

Zur Erweiterung des Kiestagebaus:

Durch den Abbau im Gebiet V. kommt es zur Vergrößerung des bestehenden Sees. Die Gewässer in diesem Bereich, Be- und Entwässerungsgräben, werden rückgebaut.

Um die Entwässerung der Grundstücke entlang des Billwerder Billdeiches aufrecht zu erhalten, wird ein neuer Graben angelegt, welcher die bestehenden Gräben südlich der Straße bündelt und ableiten soll.

Die übergeordnete Entwässerungsfunktion wird demnach aufrechterhalten. Für den Verlust der Gräben wird an dieser Stelle eine Wasserfläche mit Flachuferbereichen angelegt. An Stelle der Gräben wird eine offene Wasserfläche mit Flachwasserzonen entstehen, was aus Sicht der Wasserbehörde keine ökologische Verschlechterung des übergeordneten Gewässersystems darstellt.

Zur Ausgleichsmaßnahme Kirchwerder Wiesen:

Ziel der Ausgleichsmaßnahme ist u. a. die ökologische Aufwertung des überplanten Bereiches, indem ein fester Wasserstand eingerichtet wird und Flachwasserzonen geschaffen werden.

Der Wasserstand wird über feste Wehre geregelt und somit vergleichmäßig. Die Bewässerung des Gebietes wird ausschließlich über anfallendes Niederschlagswasser sichergestellt, eine künstliche Bewässerung ist nicht vorgesehen, weswegen auch kein entsprechender Erlaubnistatbestand für die Entnahme von Wasser realisiert wird. Die Vernäsungsfläche wird vom umgebenden Gewässersystem abgekoppelt und die Wasserstandsanhhebung betrifft in erster Linie Beetgräben. Die Sielgräben, die aufgrund der Umleitung der Wasserströme um die überplanten Flächen herum ihre übergeordnete Bedeutung verlieren, werden aber weiterhin mit Wasser beschickt und stehen der aquatischen Flora und Fauna zur Verfügung. In den Kirchwerder Wiesen entfallen keine wasserführenden Gräben und es werden auch keine neuen Gewässer geschaffen. Eine wesentli-

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

che Änderung des übergeordneten, oberirdischen Gewässersystems ist nicht zu erwarten. Die Grabenrolle wurde bereits mit Zustimmung des Verbandes geändert.

Zum Schutz der Gewässer werden folgende Auflagen gefordert:

Allgemein:

- 1. Die Herstellung des Gesamtprojektes hat nach den vorgelegten Plänen zu erfolgen.*
- 2. Das Datum des Arbeitsbeginns jeder Bauphase sowie deren Abschluss sind WBZ42 jeweils mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.*
- 3. Diese Entscheidung ist gem. §§ 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 WHG ins Wasserbuch einzutragen, sobald sie unanfechtbar geworden ist. Soweit Eintragungen im Wasserbuch der vorliegenden Entscheidung widersprechen oder fehlen, sind sie entsprechend zu ändern oder vorzunehmen.*
- 4. Bei der Errichtung und Unterhaltung der genehmigten Anlagen sind Gewässerunreinigungen sicher zu vermeiden. Bei der Ausführung der Maßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die sich im Einsatz befindlichen Maschinen und Geräte keine Verunreinigung des Gewässers, des Grundwassers und des Bodens verursacht wird.*
- 5. Die geplanten Maßnahmen dürfen keine signifikanten Auswirkungen (Wasserstandsveränderungen, Vernässungen) auf Grundstücke unbeteiligter Dritter haben.*
- 6. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Entwässerung der angrenzenden Gebiete nicht nachteilig beeinflusst wird. Ein störungsfreier Abfluss des ankomm-*

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

menden Wassers ist zu jeder Zeit zu gewährleisten, es darf zu keinerlei Anstau im Gewässer¹⁸⁷ kommen. Die Vorflut ist jederzeit zu gewährleisten.

7. Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers – insbesondere auch bei Starkregen – zu treffen. Die Durchführung der Baumaßnahme ist darauf abzustimmen.

8. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind neu hergestellte Uferböschungen in einen Zustand zu versetzen, der eine schädliche Erosion mit Eintrag von Boden in das Gewässerbett verhindert. Böschungen oberhalb der Mittelwasserlinie sind mit Mutterboden anzudecken. Sohle und Böschungen der von der Baumaßnahme betroffenen Gewässer sind, soweit durch die Maßnahme beeinträchtigt, bis zur endgültigen Verfestigung, vom Genehmigungsinhaber zu unterhalten

9. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.

10. Die hergestellten Anlagen und wasserwirtschaftlichen Bestandteile der Gesamtmaßnahme sind durch den Genehmigungsinhaber stets in einem einwandfreien und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

11. Bauliche Veränderungen oder Erweiterungen, sind vor Ausführung mit prüffähigen Unterlagen zu beantragen. Eine Stilllegung der Anlagen ist innerhalb eines Monats mitzuteilen. Wird die Genehmigung widerrufen, sind die Anlagen vom Geneh-

¹⁸⁷ Anm. der Planfeststellungsbehörde: Das Bezirksamt Bergedorf, WBZ 42, hat mit E-Mail vom 04.03.2020 klargestellt, dass mit „Gewässer“ sämtliche Entwässerungsgräben mit übergeordneter Entwässerungsfunktion, in denen Einbauten oder Veränderungen vorgesehen sind – sowohl am Kiestagebau (Be- und Entwässerungsgräben südwestlich Billwerder Billdeich) als auch an den Ausgleichsflächen (Sielgräben) – gemeint sind.

Die Auflage soll baubedingten Störungen vorbeugen, insbesondere, wenn die Baustellen an den Gräben über längere Zeit bestehen müssen und es in dieser Zeit zu größeren Regenereignissen kommt. Diese müssen ungehindert abfließen können.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

mgungsinhaber zu beseitigen und eine natürlich begrünzte bzw. ersatzweise die ortsübliche Böschung wiederherzurichten.

12. Der Genehmigungsinhaber haftet für alle Schäden, die sich aus Bestand und Betrieb der Anlagen ergeben.

13. Die Unterhaltung der genehmigten Anlagen und des planfestgestellten Gewässers sowie die Wartung und Instandhaltung von Leitungen, Schächten u.a. baulichen Anlagen obliegt dem Genehmigungsinhaber. Er haftet für alle Schäden, die sich aus Bestand und Betrieb der Anlagen ergeben.

14. Zur Auffüllung/Verfüllung ist stets nur wasserunschädlicher Boden zu verwenden. Die Wasserbehörde schließt sich den Forderungen der BUE W1 an.

15. Bei einer durch die Bauausführung drohenden Gefahr der Schädigung Einzelner, der Allgemeinheit oder der Umwelt, letztbezüglich insbesondere der Schutzgüter Boden und Gewässer, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zu ergreifen und zuständigen Stellen genannten Stellen zu benachrichtigen. Außerdem sind entsprechende Hilfsmittel vorzuhalten.

Erweiterung Kiestagebau:

1. Entwässerungsgraben südlich der Bebauung Billwerder Billdeich 54 bis 72:

Gewässerausbau: Herstellung eines Gewässers zur Sicherstellung der Vorflut für die Bebauung am Billwerder Billdeich (UTM-ETRS 89 Rw.: 573974.07, Hw.: 5930780.38)

2. Grabensystem innerhalb des Geländes V. Bauabschnitt

Gewässerausbau:

Rückbau von Gräben und zugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen innerhalb des Gebietes zum V. Bauabschnitt. (UTM-ETRS 89 Rw.: 573976.98, Hw.: 5930595.04)

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

3. Erweiterung Kiestagebau

Gewässerausbau: Abbau des V. Bauabschnittes und damit Erweiterung des Sees. (UTM-ETRS 89 Rw.: 573976.98, Hw.: 5930595.04)

4. Schaffung von Flachwasserbereichen

Gewässerausbau Rekultivierung des Sees, wesentliche Gestaltung/Umgestaltung der Uferbereiche nach Beendigung der Abbauarbeiten. (UTM-ETRS 89 Rw.: 573976.98, Hw.: 5930595.04)

5. Be- und Entwässerungsgraben südwestlich Billwerder Billdeich 52

Errichtung einer Dammstelle südlich der Bebauung Billwerder Billdeich zur Abkoppelung des zukünftigen Tagebaugeländes vom Be- und Entwässerungssystem (UTM-ETRS 89 Rw.: 573942.06, Hw.: 5930780.38)

6. Be- und Entwässerungsgraben südwestlich Billwerder Billdeich 70

Errichtung einer Dammstelle südlich der Bebauung Billwerder Billdeich zur Abkoppelung des zukünftigen Tagebaugeländes vom Be- und Entwässerungssystem (UTM-ETRS 89 Rw.: 574100.01, Hw.: 5930668.99)

7. Be- und Entwässerungsgraben südwestlich Billwerder Billdeich 72

Errichtung einer Dammstelle südlich der Bebauung Billwerder Billdeich zur Abkoppelung des zukünftigen Tagebaugeländes vom Be- und Entwässerungssystem (UTM-ETRS 89 Rw.: 574149.76, Hw.: 5930613.96)

8. Be- und Entwässerungsgraben südwestlich Billwerder Billdeich 56

Errichtung einer Rohrverbindung zum neu hergestellten Graben südlich der Bebauung Billwerder Billdeich. (UTM-ETRS 89 Rw.: 574015.61, Hw.: 5930749.16)

9. Be- und Entwässerungsgraben südwestlich Billwerder Billdeich 58

Errichtung einer Rohrverbindung zum neu hergestellten Graben südlich der Bebauung Billwerder Billdeich. (UTM-ETRS 89 Rw.: 574031.22, Hw.: 5930742.55)

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

10. Be- und Entwässerungsgraben südwestlich Billwerder Billdeich 60

Errichtung einer Rohrverbindung zum neu hergestellten Graben südlich der Bebauung Billwerder Billdeich. (UTM-ETRS 89 Rw.: 574046.04, Hw.: 5930728.52)

11. Be- und Entwässerungsgraben südwestlich Billwerder Billdeich 62

Errichtung einer Rohrverbindung zum neu hergestellten Graben südlich der Bebauung Billwerder Billdeich. (UTM-ETRS 89 Rw.: 574064.56, Hw.: 5930715.56)

12. Die zu erneuernden bzw. neu herzustellenden Durchlässe sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fachgerecht mit geeigneten Materialien herzustellen und entsprechend REGELSKIZZE Grabenverrohrung zu verlegen. Sie sind ohne Gefälle ($\leq 1:5000$) auf die jeweils festgelegte Sohlhöhe zu legen. Im Graben evtl. befindlicher Schlamm ist bis zur festen Sohle zu entfernen und soweit erforderlich durch Sand/Kies auszugleichen. Stirnwände sind nicht vorzusehen; die Seitenböschungen sind mit einer Neigung von 1:1 / 1:1,5 (je nach Bodenbeschaffenheit) abzuflachen und zu begrünen.

13. Bei der Herstellung eines Sieles ist insbesondere auf fachgerechte Verdichtung des aufgefüllten Bodens zu achten. Eine Umläufigkeit des Rohres ist auszuschließen. Die Sielköpfe sind der Neigung der Böschung anzupassen und abzuschrägen. Die Um-pflasterung aus Natursteinen ist auf Sauberkeitsschicht zu setzen und mindestens 2/3 in Beton C12/15 (B15) einzubinden (analog Regelskizze Rohreinlauf).

14. Die Umsetzung der Flachwasserbereiche und die Steilufer werden erst nach Durchführung der Abbautätigkeiten realisiert. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Wasserbehörde eine Ausführungsplanung zur Abstimmung zu übermitteln.

Vorhabengebiet: Ausgleichsmaßnahme Kirchwerder Wiesen

1. Sielgraben 51

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Änderung der Vorflutverhältnisse in Sielgraben 51 durch Entfernen einer bestehenden Dammstelle. Die Vorflut wird nun über Sielgraben 53 in den Nördlichen Kirchwerder Sammelgraben sichergestellt. (UTM-ETRS 89 Rw.: 576009.38, Hw.: 5922249.03)

2. Sielgraben 54

Änderung der Vorflutverhältnisse in Sielgraben 54 durch Errichtung einer neuen Dammstelle, als Grenze zum Sielgraben 51. Die Vorflut soll über den Sielgraben 53 sichergestellt werden. (UTM-ETRS 89 Rw.: 575998.27, Hw.: 5922261.20)

3. Sielgraben 56

Änderung der Vorflutverhältnisse. Sielgraben 56 wird vom Ent- und Bewässerungssystem abgekoppelt, indem eine Dammstelle an der Grenze zu Sielgraben 55 gesetzt wird. Die Vorflut für Sielgraben 55 wird über Sielgraben 59 sichergestellt. Sielgraben 56 wird herabgestuft zu einem Beetgraben. Dieser bleibt für die Gewässerökologie bestehen. (UTM-ETRS 89 Rw.: 576024.20.11, Hw.: 5922346.66)

4. Sielgraben 59

Änderung der Vorflutverhältnisse in Sielgraben 59 durch Entfernen einer bestehenden Dammstelle. Die Vorflut wird nun über Sielgraben 62 in den Nördlichen Kirchwerder Sammelgraben sichergestellt.

(UTM-ETRS 89 Rw.: 575971.41, Hw.: 5922291.76)

5. Sielgraben 164

Änderung der Vorflutverhältnisse. Sielgraben 164 wird vom Ent- und Bewässerungssystem abgekoppelt, indem zwei Dammstellen an der Grenze zu Sielgraben 162 und 163 gesetzt werden. Die Vorflut für Sielgraben 164 wird über Sielgraben 163, 165 und 169 sichergestellt. Sielgraben 164 wird herabgestuft zu einem Beetgraben. Dieser bleibt für die Gewässerökologie bestehen. (UTM-ETRS 89 Rw.: 576160.46, Hw.: 5922515.73)

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

6. Sielgraben 163

Änderung der Vorflutverhältnisse in Sielgraben 163 durch Entfernen einer bestehenden Dammstelle. Die Vorflut wird nun über Sielgraben 165 und 169 in den Nördlichen Kirchwerder Sammelgraben sichergestellt. (UTM-ETRS 89 Rw.: 576577.44, Hw.: 5923100.06)

7. Die geplanten Einleitstellen aus der Ausgleichsfläche in den Kirchwerder Wiesen dienen lediglich als Überläufe, die nur dann anspringen, wenn der für diese Maßnahmenfläche geplante Wasserstand überschritten worden ist.

8. Über die Einleitstellen (Ziffer 1.2.) darf keine Einleitung von Stoffen vorgenommen werden, die für die Biozönose des Gewässers schädlich sind und es in seiner biologischen, chemischen und physikalischen Beschaffenheit negativ verändern können.

9. Die zu erneuernden bzw. neu herzustellenden Durchlässe sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fachgerecht mit geeigneten Materialien herzustellen und entsprechend REGELSKIZZE Grabenverrohrung zu verlegen. Sie sind ohne Gefälle ($\leq 1:5000$) auf die jeweils festgelegte Sohlhöhe zu legen. Im Graben evtl. befindlicher Schlamm ist bis zur festen Sohle zu entfernen und soweit erforderlich durch Sand/Kies auszugleichen. Stirnwände sind nicht vorzusehen; die Seitenböschungen sind mit einer Neigung von 1:1 / 1:1,5 (je nach Bodenbeschaffenheit) abzuflachen und zu begrünen.

10. Die GFK-Platten der Überlaufwehre sind vor unbefugtem Zugriff zu sichern.

11. Aufzuhebende Siele sind vollständig auszubauen und durch fachgerechten, lagenweise verdichteten Einbau von Boden aus bindigem Material auffüllen. Die Dammkrone ist unter Berücksichtigung von Setzung entsprechend anzuordnen und anschließend mit Kopfrasen / Böschungsrassenmischung zu sichern.

12. Bei der Herstellung eines Sieles ist insbesondere auf fachgerechte Verdichtung des aufgefüllten Bodens zu achten. Eine Umläufigkeit des Rohres ist auszuschließen. Die Sielköpfe sind der Neigung der Böschung anzupassen und abzuschrägen.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die Umpflasterung aus Natursteinen ist auf Sauberkeitsschicht zu setzen und mindestens 2/3 in Beton C12/15 (B15) einzubinden (analog Regelskizze Rohreinlauf).

13. Auf den Überlaufwehren ist das Lagern von Gegenständen und Stoffen aller Art unzulässig; insbesondere Schmierstoffe sowie sonstige wassergefährdende Stoffe sind mit äußerster Sorgfalt zu handhaben. Seitens des Genehmigungsinhabers sind alle Maßnahmen zu treffen, um Gewässerverunreinigungen nahezu auszuschließen.

14. Die Wehranlagen sind stets in einem einwandfreien, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu halten; die Reinhaltungsverpflichtung umfasst auch die Uferzone und die Wasserflächen unmittelbar an der Anlage. Durch Alterung, unsachgemäße Nutzung oder Witterungseinflüsse abgängige oder beschädigte Teile sind unverzüglich instand zu setzen. Eine Beeinträchtigung des Stadt-/ Landschaftsbildes ist zu verhüten [§ 16 HWaG].

Eine Beeinträchtigung „des Wohles der Allgemeinheit“ ist auszuschließen [§ 19 HWaG].

15. Die Sielgräben 162, 163, 165, 169, 62, 59 und 55 sind vor Maßnahmenumsetzung auf Durchgängigkeit zu überprüfen. Insbesondere die Sieleinläufe aus den beiden Sielgräben 169 und 62 in den Nördlichen Kirchwerder Sammelgraben sind auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu erneuern. Die genannten Sielgräben und Anlagen sind regelmäßig wiederkehrend, spätestens alle 5 Jahre, zu unterhalten.

Die unter 2. genannte Forderung, das Datum des Arbeitsbeginns jeder Bauphase sowie deren Abschluss dem Bezirksamt Bergedorf, WBZ42 jeweils mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unpraktikabel und nicht zu überwachen, da die einzelnen Bauphasen nicht exakt voneinander trennbar sind. Daher hat die Planfeststellungsbehörde entschieden, dass nur der Baubeginn des Gesamtvorhabens anzuzeigen ist. Darüber hinaus wurde die Vorhabensträgerin verpflichtet, dem Bezirksamt

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Bergedorf, WBZ 42, jährlich das Aufmaß hinsichtlich des erfolgten Kiesabbaus mitzuteilen, um den Baufortschritt zu dokumentieren.¹⁸⁸

Die Vorhabensträgerin hat sich mit einer entsprechenden Nebenbestimmung einverstanden erklärt.

Den übrigen geforderten Auflagen wird seitens der Vorhabensträgerin durch Zusage entsprochen. Die Zusage wird durch die dementsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziff. 1.2.3, insbesondere unter den Ziffern 1.2.3.27 und 1.2.3.28, des Planfeststellungsbeschlusses abgesichert.

¹⁸⁸ s.o. Ziffer 1.2.3.14.

2.4.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) und Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht

Die festgestellten Baumaßnahmen sind mit einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der §§ 13, 14 BNatSchG verbunden. Deshalb war im vorliegenden Verfahren die sogenannte Eingriffsregelung anzuwenden und die Vorhabensträgerin zur Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)¹⁸⁹ beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verpflichten, soweit der vorliegende Planfeststellungsbeschluss nicht etwas anderes bestimmt.¹⁹⁰

Das planfestgestellte Vorhaben ist damit auch in Ansehung der Erfordernisse der Eingriffsregelung gerechtfertigt.

Soweit der LBP¹⁹¹ auf die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) verweist, ist damit nach der Novelle des UVPG der UVP-Bericht gemeint. Dieser wurde in der Antragsunterlagen auch korrekt als UVP-Bericht im Sinne des UVPG ausgewiesen.¹⁹²

2.4.3.1 Rechtsgrundlagen

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 BNatSchG vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen

¹⁸⁹ siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) i.d.F. vom 27.05.2019, Anlage 4 des Planänderungsantrags.

¹⁹⁰ siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) i.d.F. vom 27.05.2019, Anlage 4, des Planänderungsantrags Ziffer 7, Seite 53 - 134 und Nebenbestimmungen (Ziffern 1.2.2.1.3 bis 1.2.2.1.15) dieses Planfeststellungsbeschlusses.

¹⁹¹ Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) i.d.F. vom 27.05.2019, Anlage 4 des Planänderungsantrags.

¹⁹² Anlage 5 des Planänderungsantrags vom 29.05.2019, UVP-Bericht.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistung und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind nach dieser Vorschrift dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind, ist der Verursacher verpflichtet, diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Ziel von Ausgleich und Ersatz ist, die durch einen Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsort gleichartig und gleichwertig wiederherzustellen.

2.4.3.2 Erteilung des Einvernehmens nach § 8 des HmbNatSchAG

Die Behörde für Umwelt und Energie, Amt N, hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit¹⁹³ das Einvernehmen nach § 8 HmbBNatSchAG am 10.06.2020 hinsichtlich der Überplanung der zum III. Bauabschnitt gehörenden Ausgleichsflächen (Flurstücke 1113, 1115, 1135, 1136 und 2844 der Gemarkung Billwerder) erteilt.

Im Übrigen hat das Bezirksamt Bergedorf, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Umwelt - Naturschutz B/WBZ 41, im Rahmen seiner Zuständigkeit das Einvernehmen nach § 8 HmbBNatSchAG am 05.06.2020 erteilt.

¹⁹³ siehe auch Stellungnahme des Bezirksamtes Bergedorf, WBZ 41 vom 14.08.2019

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Beide Naturschutzbehörden stimmen dem Einvernehmen der jeweils anderen Behörde zu.

2.4.3.3 Redaktionelle Änderungen des LBP Aufgrund der Stellungnahmen der BUE, Amt W, und Amt N¹⁹⁴ sowie des Bezirksamtes Bergedorf, WBZ 41, wird der LBP¹⁹⁵ wie folgt redaktionell berichtigt und durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angepasst:¹⁹⁶

Die BUE, W, weist darauf hin, dass der im LBP verwendete Wert in der Parameterliste Eluat für Arsen von 0,5 µg/l auf 5 µg/l zu ändern ist. Es handele sich hier um einen Übertragungsfehler.

Im LBP, Seite 9, vorletzter Absatz muss es Messstelle 69277 statt 69577 heißen. Der korrekte Absatz lautet:

Die Auswertungen der Messstellen BOT4.1, BOT4.2 und der ehemaligen Messstelle 69277 der RBS im jetzigen Abbaubereich des 4. BA zeigen bei den Parametern Chlorid, Sulfat, Ammonium und o-Phosphat Überschreitungen der Schwellenwerte im lokalen Grundwasserleiter.

Der LBP muss ferner auf Seite 11, im vorletzten Absatz wie folgt ergänzt werden (Ergänzung unterstrichen):

Da bisher noch keine Stoffe in das Oberflächengewässer eingebracht wurden, wurde nach den Regeln der LAWA(2017) zum Verschlechterungsverbot geprüft, ob bei einem Grundwasserkörper im schlechten chemischen Zustand (aufgrund des erhöhten Chloridgehaltes)

¹⁹⁴ Stellungnahme des Bezirksamtes Bergedorf, WBZ 41 vom 14.08.2019; Stellungnahme der BUE vom 14.08.2019.

¹⁹⁵ Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) i.d.F. vom 27.05.2019, Anlage 4, des Planänderungsantrags, im Folgenden: LBP.

¹⁹⁶ Die entsprechenden Verfügungen finden sich im Verfügungsteil dieses Planfeststellungsbeschlusses unter Ziffer 1.1.2.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

das Vorhaben eine Konzentrationserhöhung an Messstellen mit Schwellenwertüberschreitung bewirken kann. Aufgrund der hydrogeologischen Lage des Vorhabens zu den Referenzmessstellen (vgl. Kap. 5.4.2.1, Wasserrechtlicher Fachbeitrag), ist eine Beeinflussung dieser nicht möglich. Somit wäre das Verschlechterungsverbot formal eingehalten (s. weitere Erläuterungen im wasserrechtlichen Fachbeitrag).

Des Weiteren muss es im LBP auf Seite 14, zweiter Absatz heißen (korrekte Bezeichnung unterstrichen):

Nach Herstellung der Messstelle benötigt BUE, W12 die Ausbauunterlagen [...] Sollten sich Auffälligkeiten in den Analysedaten zeigen, kann BUE, W12 eine kurzfristige Beprobungssequenz, bzw. eine über 3 Jahre hinausgehende Beprobung fordern.

Ferner ist der LBP auf Seite 15, zweiter Absatz, 2.5.2 Bewertung, erster Absatz wie folgt zu ergänzen (Ergänzung unterstrichen):

Der bisherige Kiesabbau hat bisher keine Veränderung des nächstgelegenen Wasserkörpers, der Unteren Bille, gezeigt.

Des Weiteren muss es im LBP auf Seite 32 im Absatz nach der Tabelle heißen (korrekte Bezeichnung unterstrichen):

Zur Kontrolle ~~der~~ der Auswirkungen auf das Grundwasser werden, gemäß Monitoringkonzept, in der ersten Zeit der Verfüllung engmaschig Untersuchungen der Seen vorgenommen.

Der Parameterumfang soll alle in Tabelle 2 genannten Stoffe umfassen sowie zusätzlich Temperatur, Sauerstoff, pH, el. Leitfähigkeit, Gesamthärte, Säurekapazität bis pH 4,3, Basenkapazität bis pH 8,2, Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium, Eisen und Mangan.

Schließlich heißt es im LBP auf Seite 63, untern im Absatz nach der Tabelle richtigerweise (korrekte Bezeichnung unterstrichen):

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

~~Teil Teil de~~ Ein Teil der Gräben, insbesondere in den südlichen Abschnitten ist verlandet und führt über längere Zeit kaum Wasser. Diese Gräben sind verarmt und als Gewässerlebensräume wenig bis nicht geeignet.

Die Seiten 14, 15 und 16 des Monitorings gehören hinter die Seite 9 des LBP, da es hier um zu überwachende Wasserparameter im Bereich Billwerder geht.

Die besagte Anlage 23 in Kapitel 10, Seite 131 des LBP existiert nicht. Tatsächlich ist Anlage 1 des Monitoringkonzeptes gemeint.

Im LBP werden die Schnitte D-D' und E-E' hinsichtlich der Stauplatten dargestellt. Im Blatt 10 „Planung“ gibt es hingegen die Schnitt A-A' und B-B'.

Die Bezeichnung der Schnitte wurde vertauscht. Der Schnitt AA' entspricht Schnitt DD' und der Schnitt BB' entspricht EE'.

Die Blätter 4.12, 4.13, 4.14, 4.15, 4.21 und 4.23 des LBP wurden überarbeitet, um Grenzen, Flächen und Flächenabschnitte besser zuordnen zu können. Die neu überarbeiteten Blätter wurden als *Anlagen 2 bis 7* diesem Planfeststellungsbeschluss beigelegt.

Das Monitoringkonzept wird hinsichtlich der Ablesung und fachlichen Auswertung der erforderlichen Pegel auf den Flächen in den Kirchwerder Wiesen wie folgt ergänzt:

Das Auslesen der Pegelstände in den Kirchwerder Wiesen erfolgt einmal pro Jahr. Die ausgelesenen Pegelstände werden in einer Kurve in Form eines Diagramms dargestellt und die Ergebnisse im Monitoringbericht interpretiert und bewertet.

Der Rückbau des Sand- und Bodenlagers sowie des Kleilagers erfolgen spätestens zeitgleich zu den Rekultivierungsmaßnahmen nach Beendigung des V. Bauabschnitts.

Auf den Blättern 4.17 und 4.18 des LBP muss es anstatt „Bestand“ „Maximal möglicher Eingriff“ heißen.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Bei der Signatur zwischen hellblauer Wasserfläche und Ruderalflächen am Ufer des Kiessees auf den Blättern 4.4 und 4.6 des LBP handelt es sich um eine Flachwassermulde mit einer Tiefe von weniger als 2 Metern.¹⁹⁷

Die Kreuzchen innerhalb der Sukzessionsfläche auf den Blättern 4.4 und 4.6 des LBP beschreiben die vorhandene Initialpflanzung von Weidenstecklingen.¹⁹⁸

2.4.3.4 Anpassung in der Bilanzierung des LBP durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss

Grundlage der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in Hamburg das so genannte „Staatsrätemodell“ der Staatsräte-Arbeitsgruppe von 1991.¹⁹⁹ Das Staatsrätemodell bleibt auch Bewertungsmaßstab für die nunmehr durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erfolgte Anpassung der Bilanzierung.



197



198

¹⁹⁹ Freie und Hansestadt Hamburg, Umweltbehörde, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vom 29. Juli 1991 nebst Hinweisen zur Handhabung des Staatsrätemodells vom 12. Juli 1999. Der weiteren Anwendung des Staatsrätemodells steht die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung – BkompV vom 14. Mai 2020 (BGBl. I S. 1088) nicht entgegen, da diese nach deren § 1 Abs. 1 lediglich auf Verfahren anzuwenden ist, die ausschließlich durch die Bundesverwaltung ausgeführt werden. Das vorliegende Planfeststellungsverfahren wurde demgegenüber durch eine Verwaltungseinheit der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Indes handelt es sich vorliegend um Einzelfallbewertungen, die nicht ohne Weiteres auf andere Verfahren übertragbar sind.

Die im LBP durchgeführte Bewertung der Flächen nach Staatsrätemodell beruht auf der Bewertung einzelner Biotope in den Biotoperhebungsbögen.

Dabei hat nicht jeder Biotoptyp regelmäßig die gleiche Bewertung erhalten, da die Flächen jeweils unterschiedlich ausgeprägt waren, z.B. artenreicher oder -ärmer, Vorkommen von Rote-Loste-Arten, erkennbare faunistische Bedeutung).

Die im Einzelfall etwas höhere Bewertung von tieferen Wasserbereichen zwischen 2 Metern und 25 Metern mit mehr als 3 Punkten beim Schutzgut Tiere und Pflanzen ergibt sich daraus, dass vorliegend ein großes Gewässer entsteht, das an nahezu allen Ufern naturnah gestaltet und gegen Zutritt durch Dritte gesichert ist und daher angenommen werden kann, dass das Gewässer verstärkt durch Wasservögel genutzt werden wird.

Denn diese haben in diesem naturnahen Umfeld ein erhöhtes Angebot an Brutmöglichkeiten als an anderen Seen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die ursprünglich im LBP²⁰⁰ enthaltene Bilanzierung in mehreren Punkten angepasst.

- Für die Wasserbereiche des Kiessees, die eine Tiefe von über 1 m aufweisen, war anstelle des Wertes von 6 Punkten pro m² nach Staatsrätemodell (SRM) beim Schutzgut Tiere und Pflanzen ein Wert von lediglich 4 Punkten pro m² zugrunde zu legen, soweit nicht in vorherigen, bestandskräftigen Entscheidungen (Planfeststellungsbeschlüsse für den III. bis IV. Bauabschnitt) ein höherer Wert (in beiden Fällen 6 Punkte) festgesetzt worden war.

²⁰⁰ Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) i.d.F. vom 27.05.2019, Anlage 4, des Planänderungsantrags.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

- Für die Flächen, die den III. Bauabschnitt, die Ausgleichsflächen für den Lärmschutzwand, sowie die Ausgleichsflächen für den III. Bauabschnitt überplanen, wurde bei der Eingriffsbewertung der in der Übersicht der Neu-Bilanzierung dargestellte Bestand zugrunde gelegt, der für diese Flächen laut Planfeststellungsbeschluss zum III. Bauabschnitt festgesetzt wurde (sog. „Planungs-Ist“).
- Für das Sand- und Bodenlager sowie für das Kleilager wurden die im LBP zugrunde gelegten Werte berücksichtigt, mit Ausnahme der Werte in der dortigen Bilanzierung / Zusammenfassung, da diese Übertragungsfehler enthält.

Die Planfeststellungsbehörde ändert daher aufgrund der der neuen Erkenntnisse die ursprünglichen in den Antragsunterlagen enthaltenen Werte durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wie folgt ab:²⁰¹

2.4.3.4.1 Übersicht Neu-Bilanzierung

<i>Eingriff/Verlust</i>	<i>Boden</i>	<i>Tiere und Pflanzen</i>	<i>Ausgleich</i>	<i>Boden</i>	<i>Tiere und Pflanzen</i>
V. Bauabschnitt	-673.360	-728.969		+1.100.360	+1.422.988
Ausgleichsflächen zum III. Bauabschnitt, laut LBP zum III. Bauabschnitt ²⁰²	-405.344	-405.344		-	-

²⁰¹ Die entsprechenden Verfügungen finden sich im Verfügungsteil dieses Planfeststellungsbeschlusses unter Ziffer 1.1.3.

²⁰² vgl. LBP, Kap. 8.2, S. 108/109.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Lärmschutzwall laut LBP zum III. Bauabschnitt ²⁰³	-249.156	-130.028		-	-
Überschneidung V. / III. Bauabschnitt ²⁰⁴	-198.513	-259.358		-	-
IV. Bauabschnitt laut LBP zum IV. Bauabschnitt ²⁰⁵	-189.538	-247.622		+281.872	+383.036
Kirchwerder Wiesen	-	-		+553.712	+413.763
Sand- und Bodenkörper ²⁰⁶	-77.247	-128.745		-	-
Kleilager ²⁰⁷	-64.852	-64.852		-	-
Summe	-1.858.010	-1.964.918		+1.935.944	+2.219.787
Vollzugsdefizit wegen zeitlicher Verzögerung	-91.287	-80.598			
Summe inkl. Vollzugsdefizit	-1.949.297	-2.045.516			
Differenz Ausgleich abzgl. Ver-				-13.353	+174.271

²⁰³ vgl. LBP, Kap. 8.2, S. 109.

²⁰⁴ vgl. LBP, Kap. 8.2, S. 106.

²⁰⁵ vgl. LBP, Kap. 8.2, S. 106.

²⁰⁶ Anm.: Da auf den Flächen kein Ausgleich stattfindet, kann nur die Differenz von ursprünglichem und derzeitigem Bestand als Verlust zugrunde gelegt werden. Das entstandene Vollzugsdefizit wird unter dem Punkt „Vollzugsdefizit wegen zeitlicher Verzögerung“ in der Tabelle separat gewürdigt.

²⁰⁷ Anm.: Da auf den Flächen kein Ausgleich stattfindet, kann nur die Differenz von ursprünglichem und derzeitigem Bestand als Verlust zugrunde gelegt werden. Das entstandene Vollzugsdefizit wird unter dem Punkt „Vollzugsdefizit wegen zeitlicher Verzögerung“ in der Tabelle separat gewürdigt.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

lust					
Guthaben aus dem Ökokonto				+24.080	
Gesamtbilanz				+ 10.727	+174.271

2.4.3.4.2 Details Neu-Bilanzierung

Den nachfolgenden Darstellungen kann die Herleitung der unter Ziffer 2.4.3.4.1 aufgeführten Bilanz entnommen werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nicht nur der Eingriff und Ausgleich des geplanten V. Bauabschnittes bewertet werden, sondern auch im Eingriffsgebiet vorhandene Ausgleichsflächen für ehemalige Bauabschnitte, die durch den Eingriff überplant werden, sowie Flächen (Überschneidung V. / III. Bauabschnitt, Sand- und Bodenlager, Kleilager), die derzeit bereits genutzt werden.

2.4.3.4.2.1 Eingriff in den Bestand durch den V. Bauabschnitt

Die nachfolgende Bewertung bezieht sich auf die Flächen des zukünftigen Sees des V. Bauabschnitts ohne die Flächen des Überschneidungsbereichs des III. Bauabschnitts sowie dessen Ausgleichsflächen und der Ausgleichsflächen für den Lärmschutzwall.

Bei den Flächen im Bereich des V. Bauabschnitts handelt sich zum einen um Grünlandflächen mit Beetgräben, die ehemals als Weideflächen genutzt wurden und zum See in Sukzessionsflächen übergehen. Ein Feldweg trennt den Bereich zu den ungestört entwickelten Uferbereichen des II. Bauabschnitts, an dem sich Röhrichtbestände entwickelt haben.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die ehemalige NDR-Betriebsfläche wurde nur extensiv genutzt, da dieser Bereich durch einen Zaun von den übrigen Flächen getrennt war.

Die Grünlandflächen entlang des Lärmschutzwalls wurden noch intensiv genutzt. Ein Bewirtschaftungsweg trennt diese Flächen von der sich extensiv entwickelten Sukzessionsflächen des Lärmschutzwalls ab.

Die Betriebs- und Lagerflächen sind ständiger Veränderung unterworfen. Gräben auf der Fläche sorgen für Entwässerung. In einigen tieferliegenden, weniger genutzten Bereichen, konnten sich Sukzessionsflächen mit Gehölzaufwuchs entwickeln.

Bewertung Schutzgut Boden

Intensivgrünland

mit Gräben 4 Pkt., weil es sich um Intensivgrünland mit Mähwiesennutzung handelt

Grünland

mit Gräben 6 Pkt., weil eine regelmäßige Mähwiesenbewirtschaftung zur Aushagerung der Flächen betrieben wird

Extensivgrünland 8 Pkt., weil es um eine abgeschirmte Extensivfläche handelt

Röhricht- /

Sukzessionsfläche 12 Pkt., weil es sich um Fläche ohne Nutzung handelt, auf der sich eine Biotopentwicklung stattfinden konnte

Sukzessionsfläche 6 Pkt., weil es sich um Sukzessionsfläche mit einer extensiven Nutzung handelt

Sukzessionsfläche 4 Pkt., weil es sich um z.T. aufgefüllten Boden am Rande der Lagerflächen handelt

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Wassergraben	8 Pkt., weil aufgrund geringer Pflege kaum Bodenveränderung stattfindet
Betriebsfläche	2 Pkt., weil es sich um eine regelmäßig befahrene Fläche handelt
Betriebsfläche	3 Pkt., weil es sich um Flächen mit ständiger Bodenveränderung und Übergang zu Sukzessionsflächen handelt
Ver- und	
Entsorgungsfläche	1 Pkt., weil es sich um befestigte, wasserdurchlässige Flächen handelt
Wasserfläche >2 m Tiefe	3 Pkt., weil entsprechend dem Staatsrätepapier Boden nur noch eingeschränkte Funktionen in dieser Wassertiefe erfüllt.

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
V. Bauabschnitt			
Intensivgrünland	4	5.384	21.536
Grünland mit Gräben	6	22.409	134.454
Extensivgrünland	8	2.580	20.640
Röhricht-/ Sukzessionsfläche	12	21.559	258.708
Sukzessionsfläche	6	2.062	12.372
Sukzessionsfläche	6	674	4.044
Sukzessionsfläche	4	1.897	7.588
Wassergräben	8	3.949	31.592
Betriebsfläche	2	21.450	42.900
Betriebsfläche	2	1.577	3.154
Betriebsfläche	3	2.134	6.402

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Ver- und Entsorgungsfläche	1	1.555	1.555
Wasserfläche > 2 m Tiefe	3	42.805	128.415
Gesamt		130.035	673.360

Bewertung Schutzgut Tiere und Pflanzen

Intensivgrünland

mit Gräben

4 Pkt., weil es sich um Intensivgrünland mit Mähwiesennutzung ohne umfangreichen Artenbestand handelt und die Gräben kaum naturschutzfachlichen Wert haben

Grünland

mit Gräben

6 Pkt., weil es sich um eine extensive Fläche mit relativer Artenarmut handelt, die jedoch in Teilen zu höherwertigem Bestand übergeht

Extensivgrünland

8 Pkt., weil es um eine extensive Fläche mit hoher Artenvielfalt handelt, z.B. *Festuca ovina*

Röhricht- /

Sukzessionsfläche

12 Pkt., weil es sich um eine Sukzessionsfläche handelt, auf der seltene oder gefährdete Arten vorkommen

Röhricht- /

Sukzessionsfläche

8 Pkt., weil es sich um Sukzessionsfläche mit mäßigem Artenreichtum handelt

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Sukzessionsfläche	8 Pkt., weil es sich um Sukzessionsfläche mit mäßigem Artenreichtum handelt
Sukzessionsfläche	12 Pkt., weil es sich um eine arten- und strukturreiche Fläche ohne Nutzung handelt
Wassergraben	6 Pkt., weil es eine extensive Fläche mit wertgebenden Arten handelt
Wassergraben	8 Pkt., weil es sich um Flächen mit artenreichen Randbereichen handelt
Wassergraben	12 Pkt., weil es sich um strukturreiche Fläche mit seltenen oder gefährdeten Arten handelt
Betriebsfläche	3 Pkt., weil es sich um eine regelmäßig befahrene Fläche mit geringem Artenvorkommen handelt
Betriebsfläche	4 Pkt., weil es sich um Lagerflächen handelt, die Ubiquisten Lebensraum bietet
Betriebsfläche	6 Pkt., weil es sich um Lagerflächen mit Übergang zu hochwertiger Sukzessionsflächen handelt
Ver- und	
Entsorgungsfläche	2 Pkt., weil es sich um befestigte Flächen mit minimalem Artenvorkommen handelt
Wasserfläche >1 m Tiefe	4 Pkt., da die Seefläche eine hohe Bedeutung für Wasservögel hat.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
V. Bauabschnitt			
Intensivgrünland mit Gräben	4	5.384	21.536
Grünland mit Gräben	6	22.409	134.454
Extensivgrünland	8	2.580	20.640
Röhricht-/ Sukzessionsfläche	12	8.100	97.200
Röhricht-/ Sukzessionsfläche	8	13.459	107.672
<u>Sukzessionsfläche gesamt:</u>		<u>4.633</u>	
Sukzessionsfläche	8	3.573	28.584
Anteil Graben	3	386	1.158
Sukzessionsfläche	12	674	8088
<u>Wassergräben gesamt:</u>		<u>3.949</u>	
Wassergräben	6	994	5964
Wassergräben	8	2.363	18.904
Wassergräben	12	592	7104
Betriebsfläche	3	1.577	4.731
Betriebsfläche	4	21.450	85.800
Betriebsfläche	6	2.134	12.804
Ver- und Entsorgungsfläche	2	1.555	3.110
Wasserfläche > 2 m Tiefe	4	42.805	171.220
Gesamt		130.035	728.969

2.4.3.4.2.2 Eingriff in den Bestand der Ausgleichsfläche für III. Bauabschnitt

Nachfolgend wird der derzeitige tatsächliche Bestand der Ausgleichsfläche für den III. Bauabschnitt bewertet. Die Differenz zu den Werten, welche die Flächen als Ausgleichsflächen hätten erreichen sollen, (sog. „Planungs-Ist“) fließt unter Ziffer 2.4.3.4.2.8.1 in die

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Bilanzierung ein.

Die Ausgleichsflächen des III. Bauabschnitts bestehen aus extensiv genutzten Grünlandflächen mit Beetgräben, die als Mähwiesen genutzt werden.

Wobei sich die südlich gelegenen Flächen besser unter der Extensivierung entwickelt haben, als die nördlichen. Die Gräben fallen teilweise bereits unter den Biotopschutz.

Bewertung Schutzgut Boden

Intensivgrünland

mit Gräben 6 Pkt., weil eine regelmäßige Mähwiesenbewirtschaftung zur Aushagerung der Flächen betrieben wird

Extensivgrünland

mit Gräben 8 Pkt., weil eine extensive Mähweidenbewirtschaftung betrieben wird

Sukzessionsfläche 6 Pkt., weil es sich um eine Sukzessionsfläche mit geringer Nutzung handelt

Wassergraben 8 Pkt., weil aufgrund geringer Pflege kaum Bodenveränderung stattfindet

Betriebsfläche 2 Pkt., weil es sich um eine unbefestigte, regelmäßig befahrene Fläche handelt

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Ausgleichsfläche III. Bauabschnitt			
Intensivgrünland mit Gräben	6	31.269	187.614
Extensivgrünland mit Gräben	8	14.447	115.576
Sukzessionsfläche	6	404	2.424
Wassergräben	8	4.209	33.672
Betriebsfläche	2	339	678
Gesamt		50.668	339.964

Bewertung Schutzgut Tiere und Pflanzen

Intensivgrünland

mit Gräben 4 Pkt., weil sich trotz Mähwiesennutzung zur Aushagerung der Artenbestand noch nicht verbessert hat

Grünland

mit Gräben 6 Pkt., weil es sich um eine extensive Fläche mit relativer Artenarmut handelt, die jedoch in Teilen zu höherwertigem Bestand übergeht

Extensivgrünland

mit Gräben 8 Pkt., weil es sich um eine extensive Fläche mit vereinzelter Artenvielfalt handelt, z.B. *Caltha palustris*

Sukzessionsfläche

12 Pkt., weil es sich um eine Sukzessionsfläche handelt, auf der seltene oder gefährdete Arten vorkommen

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Wassergraben	8 Pkt., weil es sich um Flächen mit artenreichen Randbereichen handelt
Wassergraben	12 Pkt., weil es sich um strukturreiche Flächen mit seltenen oder gefährdeten Arten handelt
Betriebsfläche	3 Pkt., weil es sich um eine regelmäßig befahrene Fläche mit geringem Artenvorkommen handelt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
Ausgleichsfläche III. BA			
Intensivgrünland mit Gräben	4	9.183	36.732
Grünland mit Gräben	6	22.086	132.516
Extensivgrünland mit Gräben	8	14.447	115.576
Sukzessionsfläche	12	404	4.848
Wassergräben	8	1.293	10.344
Wassergräben	12	2.916	34.992
Betriebsfläche	3	339	1.017
Gesamt		50.668	336.025

2.4.3.4.2.3 Eingriff in den Bestand der Ausgleichsfläche Lärmschutzwall

Nachfolgend wird der derzeitige tatsächliche Bestand der Ausgleichsfläche für den Lärmschutzwall bewertet. Die Differenz zu den Werten, welche die Flächen als Ausgleichsflächen hätten erreichen sollen, (sog. „Planungs-Ist“) fließt unter Ziffer 2.4.3.4.2.8.2 in die Bilanzierung ein.

Auf den Ausgleichsflächen des Lärmschutzwalls, findet auf Grünland mit Beetgräben eine extensive Mähwiesennutzung statt. Aufgrund vorheriger Beweidung, konnten sich die Flä-

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

chen jedoch noch nicht optimal entwickeln. Den Übergang zum Uferbereich des II. Bauabschnitts markieren Sukzessionsflächen, sowie ein Bewirtschaftungsweg mit Randgräben.

Bewertung Schutzgut Boden

Grünland

mit Gräben 6 Pkt., weil eine regelmäßige Mähwiesenbewirtschaftung zur Aushagerung der Flächen betrieben wird

Baumreihe 8 Pkt., weil es sich um unverdichteten, natürlich gewachsenen Boden handelt

Wassergräben 8 Pkt., weil aufgrund geringer Pflege kaum Bodenveränderung stattfindet

Ver- und

Entsorgungsfläche 1 Pkt., weil es sich um befestigte, wasserdurchlässige Flächen handelt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
Ausgleichsfläche Lärmschutzwall			
Grünland mit Gräben	6	18.328	109.968
Baumreihe	8	124	992
Wassergräben	8	1.591	12.728
Ver- und Entsorgungsfläche	1	720	720
Gesamt		20.763	124.408

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Bewertung Schutzgut Tiere und Pflanzen

Grünland

mit Gräben 6 Pkt., weil es sich um eine extensive Fläche mit relativer Artenarmut handelt, die jedoch in Teilen zu höherwertigem Bestand übergeht

Baumreihe 6 Pkt., weil es sich um eine einzelne Fläche mit wenigen Arten handelt

Wassergräben 8 Pkt., weil es sich um Flächen mit artenreichen Randbereichen handelt

Wassergräben 12 Pkt., weil es sich um strukturreiche Flächen mit seltenen oder gefährdeten Arten handelt

Ver- und

Entsorgungsflächen 2 Pkt., weil es sich um eine befestigte Fläche mit geringem Artenvorkommen handelt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Ausgleichsfläche Lärmschutzwall			
Grünland mit Gräben	6	18.328	109.968
Baumreihe	6	124	744
<u>Wassergräben gesamt:</u>		<u>1.591</u>	
Wassergräben	8	1.044	8.352
Wassergräben	12	547	6.564
Ver- und Entsorgungsfläche	2	720	1.440
Gesamt		20.763	127.068

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

2.4.3.4.2.4 Eingriff in den Bestand Überschneidungsbereich III./V. Bauabschnitt

Nachfolgend wird der derzeitige tatsächliche Bestand des Überschneidungsbereichs 3./5. Bauabschnitt bewertet. Der Randbereich des III. Bauabschnitts wird derzeit geprägt durch die Betriebsflächen, die als Lagerflächen für den Sandabbau dienen. In einigen tieferliegenden, weniger genutzten Bereichen, konnten sich Sukzessionsflächen mit Gehölzaufwuchs entwickeln.

Bewertung Schutzgut Boden

Röhricht-/

Sukzessionsfläche	8 Pkt., weil es sich um eine extensiv genutzte Sukzessionsfläche mit Übergang zu Röhrichtflächen handelt
Sukzessionsfläche	4 Pkt., weil es sich um z.T. aufgefüllten Boden am Rande der Lagerflächen handelt
Wassergraben	8 Pkt., weil aufgrund geringer Pflege kaum Bodenveränderung stattfindet
Betriebsfläche	2 Pkt., weil es sich um Flächen mit ständiger Bodenveränderung handelt
Wasserfläche >2 m Tiefe	3 Pkt., weil entsprechend dem Staatsrätepapier Boden nur noch eingeschränkte Funktionen in dieser Wassertiefe erfüllt.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
III. BA			
Röhricht-/ Sukzessionsfläche	8	578	4.624
Sukzessionsfläche	4	1.525	6.100
Wassergraben	8	206	1.648
Betriebsfläche	2	28.266	56.532
Wasserfläche > 2 m Tiefe	3	5.612	16.836
Gesamt		36.187	85.740

Bewertung Schutzgut Tiere und Pflanzen

Röhricht-/

Sukzessionsfläche 8 Pkt., weil es sich um eine extensiv genutzte Sukzessionsfläche mit Übergang zu Röhrichtflächen handelt

Sukzessionsfläche 8 Pkt., weil es sich um eine Sukzessionsfläche mit mäßigem Artenreichtum handelt.

Wassergraben 6 Pkt., weil es sich um eine extensive Fläche mit wertgebenden Arten handelt

Betriebsfläche 4 Pkt., weil es sich um Lagerflächen handelt, die Ubiquisten Lebensraum bietet

Wasserfläche >2 m Tiefe 6 Pkt., da die Wasserfläche auch im Abbaubetrieb schon eine Bedeutung für Wasservögel hat und im Übrigen seinerzeit im Planfeststellungsbeschluss für den III. Bauabschnitt 6 Punkte zu Grunde gelegt wurden.²⁰⁸

²⁰⁸ Az.: 60.07-970/203.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
III. BA			
Röhricht-/ Sukzessionsfläche	8	578	4.624
Sukzessionsfläche	8	1.525	12.200
Wassergraben	6	206	1.236
Betriebsfläche	4	28.266	113.064
Wasserfläche > 2 m Tiefe	6	5.612	33.672
Gesamt		36.187	164.796

2.4.3.4.2.5 Eingriff in den Bestand des Randbereichs des IV. Bauabschnitts

Nachfolgend wird der derzeitige tatsächliche Bestand des nicht hergestellten Randbereichs des IV. Bauabschnitts bewertet. Auf den Randflächen des IV. Bauabschnitts waren Röhrichtbestände mit im Wasser vorgelagerten Brutinseln als Ausgleichsmaßnahme geplant. Die Röhricht-/Sukzessionsflächen konnten sich in Teilbereichen schon gut entwickeln.

Da der Sandabbau noch nicht abgeschlossen ist, sind die Übergangsbereich durch Betriebsflächen geprägt, in denen sich zum Teil Sukzessionsflächen entwickeln.

Die Differenz zu den Werten, welche die Flächen als Ausgleichsflächen hätten erreichen sollen, (sog. „Planungs-Ist“) fließt unter Ziffer 2.4.3.4.2.8.4 in die Bilanzierung ein.

Bewertung Schutzgut Boden

Röhricht- /

Sukzessionsfläche 8 Pkt., weil es sich um eine extensiv genutzte Sukzessionsfläche mit Übergang zu Röhrichtflächen handelt

Sukzessionsfläche 4 Pkt., weil es sich um z.T. aufgefüllten Boden am Rande der Lagerflächen handelt

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

- Betriebsfläche 3 Pkt., weil es sich um Flächen mit ständiger Bodenveränderung handelt
- Wasserfläche >2 m Tiefe 3 Pkt., weil entsprechend dem Staatsrätepapier Boden nur noch eingeschränkte Funktionen in dieser Wassertiefe erfüllt.

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
IV. Bauabschnitt			
Röhricht-/ Sukzessionsfläche	8	5.752	46.016
Sukzessionsfläche	4	5.514	22.056
Betriebsfläche	3	687	2.061
Wasserfläche > 2 m Tiefe	3	24.186	72.558
Gesamt		36.139	142.691

Bewertung Schutzgut Tiere und Pflanzen

Röhricht- /

- Sukzessionsfläche 8 Pkt., weil es sich um eine extensiv genutzte Sukzessionsfläche mit Übergang zu Röhrichtflächen handelt
- Sukzessionsfläche 8 Pkt., weil es sich um eine Fläche mit mäßigem Artenreichtum handelt
- Betriebsfläche 6 Pkt., weil es sich um Lagerflächen handelt, mit Übergang zu Sukzessionsflächen, die wenigen Arten Lebensraum bieten
- Wasserfläche >2 m Tiefe 6 Pkt., da die Wasserfläche auch im Abbaubetrieb eine Bedeutung für Wasservögel hat und im Übrigen seinerzeit im Planfeststellungsbeschluss für den IV. Bauabschnitt 6 Punkte

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

zu Grunde gelegt wurden.²⁰⁹

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
IV. Bauabschnitt			
Röhricht-/ Sukzessionsfläche	8	5.752	46.016
Sukzessionsfläche	8	5.514	44.112
Betriebsfläche	6	687	4.122
Wasserfläche > 2 m Tiefe	6	24.186	145.116
Gesamt		36.139	239.366

2.4.3.4.2.6 Bestand Sand- und Bodenlager

Im Norden des Gebiets befinden sich Lagerflächen, die derzeit ohne Genehmigung genutzt werden. Nach Absprache mit dem Bezirk Bergedorf wird diese Nutzung in der aktuellen Bilanzierung als Eingriff berücksichtigt, bilanziert und der Eingriff ausgeglichen.

Nachfolgenden wird der derzeitige tatsächliche Bestand des Sand- und Bodenlagers bewertet. Aktuell wird die Fläche intensiv als Lagerfläche für verschiedene Bodenmaterialien genutzt und ist nahezu unbewachsen. Die Bodenmaterialien sind durchlässig und nicht kontaminiert.

Bewertung Schutzgut Boden

Betriebsfläche 3 Pkt., weil es sich um Flächen mit ständiger Bodenveränderung handelt

²⁰⁹ Az.: B/WBZ 40 PFV Kiesabbau.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Verkehrsflächen 1 Pkt., weil es sich um befestigte, wasserdurchlässige Flächen handelt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
Betriebsfläche	3	25.749	77.247
Verkehrsfläche	1	567	567
Gesamt		26.316	77.814

Bewertung Schutzgut Tiere und Pflanzen

Betriebsfläche 1 Pkt., weil es sich um Flächen mit ständiger Bodenveränderung handelt

Verkehrsflächen 1 Pkt., weil es sich um befestigte, wasserdurchlässige aber un-belebte Fläche handelt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
Betriebsfläche	1	25.749	25.749
Verkehrsfläche	1	567	567
Gesamt		26.316	26.316

2.4.3.4.2.7 Bestand Kleilager

Im Süden des Untersuchungsgebietes wurde bereits im Zuge des III. Bauabschnittes ein Kleilager eingerichtet, für das eine Genehmigung für das vorübergehende Lagern von Deicherde/Klei besteht, unter der Voraussetzung, dass die Fläche anschließend wieder als Grünland hergerichtet wird. Aus verschiedenen Gründen wird dieses Kleilager mittlerweile

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

über längere Zeiträume genutzt, sodass es gemäß Absprache mit dem Bezirk Bergedorf in der aktuellen Bilanzierung als Eingriff berücksichtigt, bilanziert und der Eingriff ausgeglichen werden soll.

Die Nutzung der Fläche als Kleilager führt unter naturschutzfachlichen Aspekten nicht zu einer vollständigen Entwertung. Zwar wird der Boden abgedeckt und der anstehende Boden regelmäßig umgelagert, dennoch sind durch den abgelagerten Klei einige Bodenfunktionen gemäß Bodenschutzgesetz vorhanden. Der Boden kann als Lebensraum dienen und hat Filterfunktion gegenüber atmosphärischen Schadstoffen. Andererseits wird er regelmäßig gestört und organische Bestandteile werden durch die Umlagerung vermehrt mineralisiert. Dies entspricht einer verhältnismäßig intensiven Bodennutzung.

Die Vegetation der Flächen hat sich im Verlauf der Jahre häufig verändert. Brachliegende Abschnitte des Kleilagers werden von einer halbruderalen Gras- und Staudenflur mit Verbuschungsanteilen eingenommen, die überaus artenreich und blütenreich ausgebildet ist. Durch die Umlagerung des Bodens sind zeitweilig sogar Kleingewässer entstanden, die zeitlich begrenzt eine gewisse Bedeutung als Lebensraum für Amphibien entfalten konnten. Die Flächen haben insgesamt sehr große Bedeutung als Lebensraum für Insekten, teilweise auch Vögel. Sie liegen sehr ungestört und sind weitgehend naturnah entwickelt. Da immer wieder auch nutzungsbedingt Eingriffe erfolgen (müssen) kann dieser naturschutzfachlich hohe Wert nicht dauerhaft erhalten werden.

Bewertung Schutzgut Boden

Sukzessionsfläche	8 Pkt., weil es sich um gelagerten Boden mit Filterfunktion handelt
Verkehrsflächen	1 Pkt., weil es sich um befestigte, wasserdurchlässige Fläche handelt
Verkehrsflächen	0 Pkt., weil es sich um eine voll versiegelte Fläche handelt

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche	4	32.426	129.704
Verkehrsfläche	1	837	837
Verkehrsfläche	0	524	0
Gesamt		33.787	130.541

Bewertung Schutzgut Tiere und Pflanzen

Sukzessionsfläche 8 Pkt., weil es sich um eine Fläche mit mäßigem Artenreichtum handelt

Verkehrsflächen 1 Pkt., weil es sich um befestigte, wasserdurchlässige aber weitgehend unbelebte Fläche handelt

Verkehrsflächen 0 Pkt., weil es sich um befestigte, unbelebte Fläche handelt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche	8	32.426	259.408
Verkehrsfläche	1	837	837
Verkehrsfläche	0	524	0
Gesamt		33.787	260.245

2.4.3.4.2.8 Vollzugsdefizit

Innerhalb des Eingriffsgebietes befinden sich Teilflächen, für die bereits ein Vollzugsdefizit vorliegt. Diese Flächen werden entweder bereits ohne Genehmigung über einen längeren Zeitraum genutzt (Sand- und Bodenlager, Kleilager) oder sind Ausgleichsflächen, die überplant und somit anderweitig ausgeglichen werden müssen.

Diese Flächen sind die Ausgleichsflächen für den III. Bauabschnitt und den Lärmschutzwall sowie die bisher nicht ausgeführten Randbereiche des III. und des IV. Bauabschnittes, aber auch der, durch die Nutzung des Klei- und Sandlagers, entstehende Eingriff.

Im Folgenden werden die Defizite für die einzelne Abschnitte ermittelt.

2.4.3.4.2.8.1 Ausgleichsfläche III. Bauabschnitt

In dem landschaftspflegerischen Begleitplan zum III. Bauabschnitt wurden für den zu vollziehenden Ausgleich zum Teil höhere Bewertungen prognostiziert:

Im Rahmen der Planungen zum III. Bauabschnitt wurde für die dargestellte Ausgleichsfläche mit einer Fläche von 50.586 m² von einer Aufwertung auf durchgängig 8 Punkte sowohl in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen als auch auf das Schutzgut Boden ausgegangen.

Schutzgut Boden, Blatt 4.14²¹⁰

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Grünland mit Gräben	8	46.459	371.672
Wassergräben	8	4.209	33.672
Gesamt		50.668	405.344

²¹⁰ siehe Anlage 4 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Blatt 4.15²¹¹

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Grünland mit Gräben	8	46.459	371.672
Wassergräben	8	4.209	33.672
Gesamt		50.668	405.344

Für den Ausgleich des III. Bauabschnitts ergibt sich folgendes Vollzugsdefizit:

Schutzgut	Punktwert Bestand	Punktwert Planung gem. LBP zum III. Bauabschnitt	Vollzugsdefizit
Boden	339.964	405.344	-65.380
Pflanzen- und Tierwelt	336.025	405.344	-69.319

2.4.3.4.2.8.2 Ausgleichsfläche Lärmschutzwall

Der Lärmschutzwall erforderte insbesondere in Bezug auf das Schutzgut Boden einen weiteren Ausgleich. Für die dargestellte Fläche von 20.776 m² wurde davon ausgegangen, dass ein Wert von 12 Punkten erreicht werden kann. Bei genauerer Betrachtung stellt sich hier die Frage, ob der geplante Zielwert von 12 Punkten für das Schutzgut Boden jemals hätte erreicht werden können. Wahrscheinlicher wäre ein Planungswert von 8 Bodenpunkten gewesen, dies hätte zur Folge gehabt, dass eine größere Fläche nötig gewesen wäre.

Da diese Flächenvergrößerung im laufenden Verfahren jedoch nicht möglich ist, werden die 12 Bodenpunkte weiterhin angenommen.

²¹¹ siehe Anlage 5 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen war kein Ausgleich notwendig, daher wird für die Bewertung von der aktuellen Bestandssituation ausgegangen.

Schutzgut Boden, Blatt 4.14²¹²

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Baumreihe	12	124	1.488
Grünland mit Gräben	12	19.048	228.576
Wassergräben	12	1.591	19.092
Gesamt		20.763	249.156

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Blatt 4.15²¹³

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Baumreihe	6	124	1.488
Grünland mit Gräben	6	19.048	114.288
Wassergräben	6	332	1.992
Wassergräben	8	712	5.696
Wassergräben	12	547	6.564
Gesamt		20.763	130.028

Für den Ausgleich des Lärmschutzwalls ergibt sich folgendes Vollzugsdefizit:

Schutzgut	Punktwert Bestand	Punktwert Planung gem.	Vollzugsdefizit

²¹² siehe Anlage 4 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

²¹³ siehe Anlage 5 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

		LBP zum 3. BA	
Boden	124.408	249.156	-124.748
Pflanzen- und Tierwelt	127.068	130.028	-2.960

2.4.3.4.2.8.3 Sukzessionsfläche III. Bauabschnitt

Gemäß den Planungen aus dem III. Bauabschnitt war vorgesehen, nach Beendigung des Abbaus, das nördliche Ufer des Baggersees der natürlichen Sukzession zu überlassen. Es sollten auf dem oberen Ufer Staudenfluren und Sukzessionsgebüsch entstehen, die gemäß Staatsrätemodell jeweils mit 8 Punkten für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden bewertet wurden. In 2 Buchten war die Entwicklung von Röhrichten auf bis zu 20 m Breite vorgesehen, die ebenfalls sowohl aus Sicht des Schutzgutes Tiere und Pflanzen als auch Boden mit jeweils 8 Punkten angesetzt wurden.

Die vorgelagerten Gewässerbereiche wurden im Planfeststellungsbeschluss zum III. Bauabschnitt entsprechend der Wassertiefe differenziert bewertet:

Die Bereiche mit einer Wassertiefe von bis zu 2 m wurden im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen mit 8 Punkten bewertet, im Hinblick auf das Schutzgut Boden mit 6 Punkten. Demgegenüber wurden die tieferen Wasserbereiche mit 6 Punkten für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und 3 Punkten für das Schutzgut Boden bewertet.

Schutzgut Boden, Blatt 4.14²¹⁴

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche	8	8.656	69.248
Röhricht, Flachwasserbereiche	8	4.643	37.144
Wasserfläche Tiefe 1-2 m	6	7.819	46.914

²¹⁴ siehe Anlage 4 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Wasserfläche Tiefe > 2m	3	15.069	45.207
Gesamt		36.187	198.513

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Blatt 4.15²¹⁵

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche	8	8.656	69.248
Röhricht, Flachwasserbereiche	8	4.643	37.144
Wasserfläche Tiefe 1-2 m	8	7.819	62.552
Wasserfläche Tiefe > 2m	6	15.069	90.414
Gesamt		36.187	259.358

Für den III. Bauabschnitt ergibt sich folgendes Vollzugsdefizit:

Schutzgut	Punktwert Bestand	Punktwert Planung gem. LBP zum 3. BA	Vollzugsdefizit
Boden	85.740	198.513	-112.773
Pflanzen- und Tierwelt	164.796	259.358	-94.562

2.4.3.4.2.8.4 IV. Bauabschnitt

Im Rahmen des IV. Bauabschnittes sind in dem hier dargestellten Bereich Ausgleichmaßnahmen geplant worden, die nicht plangerecht umgesetzt werden konnten: Vor dem Ufer sollte auf einer Breite von 10 m ein Flachwasserbereich mit Röhrichtentwicklung entstehen.

²¹⁵ siehe Anlage 5 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die Flächen sind zwar hergestellt worden, es wurde jedoch zu viel Boden abgetragen, so dass die verbleibenden Inseln und Bodenflächen durch den Wellenschlag schnell verschwanden und die angestrebte Entwicklung einer Röhrichtvegetation nicht erfolgte. Die Flächen sind heute Teil der offenen Wasserflächen ohne den erwünschten Bewuchs. Daraus resultiert ein Ausgleichsdefizit aus dem IV. Bauabschnitt. Dieses soll hier ermittelt werden in dem die aktuelle Bestandssituation mit der geplanten Situation verglichen wird. Die folgenden Abbildungen zeigen die hypothetische Bestandssituation wie sie die Planungen zum IV. Bauabschnitt vorsahen.

Die in der Karte dargestellten Uferbereiche entsprechenden Sukzessionsflächen, in den mittelfristig auch eine Gehölzentwicklung stattfinden sollte. Diese Flächen sind in der Bilanz zum IV. Bauabschnitt sowohl für den Boden als auch für die Vegetation mit 8 Punkten bewertet worden. Die Röhrichte entlang der Ufer bilden einen recht ungestörten naturnahen Lebensraum mit ungestörter natürlicher Bodenentwicklung und wurden im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen sowohl in Bezug auf den Boden als auch in Bezug auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bewertet mit 8.

Tiefere Baggerseen sind als Lebensraum für höhere Pflanzen und Tiere nur begrenzt von Bedeutung und erhalten bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen eine Bewertung von 6. Der Boden darunter wird in geringer Wassertiefe standardmäßig mit 4 bewertet in den tieferen Bereichen mit 3.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

Schutzgut Boden, Blatt 4.14²¹⁶

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche	8	8.150	65.200
Röhricht, Flachwasserbereiche	8	7.244	57.952
Wasserfläche Tiefe 1-2 m	4	4.151	16.604
Wasserfläche Tiefe > 2m	3	16.594	49.782
Gesamt		36.139	189.538

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Blatt 4.15²¹⁷

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche	8	8.150	65.200
Röhricht, Flachwasserbereiche	8	7.244	57.952
Wasserfläche Tiefe 1-2 m	6	4.151	24.906
Wasserfläche Tiefe > 2m	6	16.594	99.564
Gesamt		36.139	247.622

Für den IV. Bauabschnitt ergibt sich folgendes Vollzugsdefizit:

Schutzgut	Punktwert Bestand	Punktwert Planung gem. LBP zum IV. BA	Vollzugsdefizit
Boden	142.691	189.538	-46.847
Pflanzen- und Tier- welt	239.366	247.622	-8.256

²¹⁶ siehe Anlage 4 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

²¹⁷ siehe Anlage 5 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

2.4.3.4.2.8.5 Sand- und Bodenlager

Im Nordwesten im Zugangsbereich zum Betriebsgelände, am unteren Landweg ist vor wenigen Jahren eine ehemalige Grünlandfläche als Zwischenlager für Bodenmaterialien umfunktioniert worden. Auch hier hat die Bestandserhebung Hinweise auf ein zeitweilig intensiv genutztes Grünland, teils mit Düngung und Einsaat ergeben. Sowohl bezogen auf das Schutzgut Boden als auch das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird auch hier ein Ausgangswert gemäß Staatsrätemodell von jeweils 6 Punkten angenommen.

Schutzgut Boden, Blatt 4.14²¹⁸

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
Sand- und Bodenlager			
Grünland	6	25.749	154.494
Verkehrsflächen	1	567	567
Gesamt		26.316	155.061

²¹⁸ siehe Anlage 4 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Blatt 4.15²¹⁹

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Sand- und Bodenlager			
Grünland	6	25.749	154.494
Verkehrsflächen	1	567	567
Gesamt		26.316	155.061

Für das Sand- und Bodenlager ergibt sich folgendes Vollzugsdefizit:

Schutzgut	Punktwert Bestand	Punktwert Soll	Vollzugsdefizit
Boden	77.814	155.061	-77.247
Pflanzen- und Tierwelt	26.316	155.061	-128.745

2.4.3.4.2.8.6 Kleilager

Im Süden des Untersuchungsgebietes wurde bereits im Zuge des III. Bauabschnittes ein Kleilager eingerichtet, für das eine Genehmigung für das vorübergehende Lagern von Deicherde/Klei besteht, unter der Voraussetzung, dass die Fläche anschließend wieder als Grünland hergerichtet wird. Aus verschiedenen Gründen wird dieses Kleilager mittlerweile über längere Zeiträume genutzt, sodass es gemäß Absprache mit dem Bezirk Bergedorf in der aktuellen Bilanzierung als Eingriff berücksichtigt, bilanziert und der Erfolg der Eingriff ausgeglichen werden soll.

²¹⁹ siehe Anlage 5 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Das Lager wurde in einer Grünlandfläche errichtet, die zuvor regelmäßig von Rindern beweidet bzw. zeitweilig auch als Mähwiese genutzt worden ist. Wie auf den meisten Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet fand eine mäßig intensive Nutzung statt, bei der die Wirtschaftsgräser durch Einsaat und Düngung gefördert worden sind, sodass die resultierende Vegetation nur mäßig artenreich, recht blütenarm, und von Gräsern bestimmt war. Die Standortbedingungen (relativ nährstoffreicher Klei) führten zur Ausbildung verhältnismäßig artenarmer Fuchsschwanzwiesen.

Entlang der Gräben war zum Teil feuchtwiesenspezifische Grünlandvegetation vorhanden, die aber ebenfalls relativ artenarm, vor allem von Flutrasenarten aufgebaut wurde. Es wird davon ausgegangen, dass ein Anteil von rund 10 % der Fläche den gesetzlichen Schutzkategorien gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbBNatSchAG entspricht.

Für die ursprüngliche Bestandssituation ergibt sich das folgende Bewertungsbild:

Schutzgut Boden, Blatt 4.14²²⁰

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
Kleilager			
Grünland	6	32.426	194.556
Verkehrsflächen	1	837	837
Verkehrsflächen	0	524	0
Gesamt		33.787	195.393

²²⁰ siehe Anlage 4 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Blatt 4.15²²¹

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Kleilager			
Grünland	6	32.426	194.556
Verkehrsflächen	1	837	837
Verkehrsflächen	0	524	0
Gesamt			
		33.787	195.393

Für das Kleilager ergibt sich folgendes Vollzugsdefizit:

Schutzgut	Punktwert Bestand	Punktwert Soll	Vollzugsdefizit
Boden	130.541	195.393	-64.852
Pflanzen- und Tierwelt	260.245	195.393	-64.852

2.4.3.4.2.8.7 Zusammenfassung Vollzugsdefizit

	Schutzgut Boden	Schutzgut Tiere und Pflanzen
Ausgleichsfläche 3. Bauabschnitt	-65.380	-69.319
Ausgleichsfläche Lärmschutzwall	-124.748	-2.960
3. Bauabschnitt	-112.773	-94.562
4. Bauabschnitt	-46.847	-8.256
Sand- und Bodenlager	-77.247	-128.745
Kleilager	-64.852	-64.852
Summe zum Sofortvollzug	-491.847	-368.694

²²¹ siehe Anlage 5 zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

2.4.3.4.2.9 Theoretisch maximal möglicher Eingriff durch Verwirklichung des V. Bauabschnitts

In den Karten 4.16 und 4.17 und Bilanzierung wird der maximale Eingriff in das Gebiet dargestellt, ohne Berücksichtigung möglicher und angestrebter Ausgleichsmaßnahmen im Anschluss an den Kiesabbau.

Schutzgut Boden, Blatt 4.16²²²

Sukzessionsfläche /

Gehölze 8 Pkt., weil die Randbereiche wenig durch den Abbau beeinträchtigt werden und sich ungestörte Bodenverhältnisse einstellen können

Graben 8 Pkt., weil es sich um Boden in einer Wassertiefe von 0-1 m handelt und von relativ seltenen Störungen durch Pflegemaßnahmen auszugehen ist

Flachwasser- /

Röhrichtbereiche 8 Pkt., weil sich nach dem kurzfristigen Eingriff durch die Kleinentnahme ungestörte Bodenverhältnisse wiedereinstellen

Wasserfläche Tiefe 1-2 m 4 Pkt., weil der Boden bis 2 m Tiefe in diesem Übergangsbereich das natürliche Bodenprofil erhalten bleibt

Wasserfläche > 2 m Tiefe 3 Pkt., weil entsprechend dem Staatsrätepapier Boden nur noch eingeschränkte Funktionen in dieser Wassertiefe erfüllt

²²² siehe LBP, Blatt 4.16.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche Gehölze	8	34.755	278.040
Graben	8	1.380	11.040
Flachwasser- / Röhrichtbereich	8	4.978	59.736
Wasserfläche Tiefe 2-10 m	4	11.176	44.704
Wasserfläche Tiefe > 10m	3	185.364	556.092
Gesamt		237.653	949.612

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Blatt 4.17²²³

Sukzessionsfläche /

Gehölze 8 Pkt., weil die Randbereiche wenig durch den Eingriff betroffen sind und sich die Sukzession weitgehend ungestört entwickeln kann

Graben 8 Pkt., weil von relativ seltenen Störungen durch Pflegemaßnahmen auszugehen ist

²²³ siehe LBP, Blatt 4.17.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Flachwasser- /

Röhrichtbereiche 8 Pkt., weil sich nach dem kurzfristigen Eingriff durch die Kleientnahme großflächig Flachwasser- und Feuchtlebensräume für seltene und gefährdete Arten entstehen

Wasserfläche Tiefe 2-10 m 4 Pkt., weil die Wasserfläche Lebensraumfunktionen entwickeln kann

Wasserfläche > 10 m Tiefe 4 Pkt., weil die Wasserfläche Lebensraumfunktionen entwickeln kann

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche Gehölze	8	34.755	278.040
Graben	8	1.380	11.040
Flachwasser- / Röhrichtbereich	8	4.978	39.824
Wasserfläche Tiefe 2- 10 m	4	11.176	44.704
Wasserfläche Tiefe > 10m	4	185.364	741.456
Gesamt		237.653	1.115.064

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Schutzgut	Punktwert Bestand	Punktwert Eingriff	Theoretisches Vollzugsdefizit
Boden	1.223.472	949.612	-273.860
Pflanzen- und Tierwelt	1.356.858	1.115.064	- 241.794

Eingriff zeitlicher Aspekt

Der dargestellte Eingriff wird insgesamt voraussichtlich einen Zeitraum von rund 26 Jahren beanspruchen. Ein 1. Abschnitt umfasst etwa 1/3 der dargestellten Fläche und soll nach Plangenehmigung zeitnah begonnen werden. D. h. hier wird in den kommenden Jahren zuerst der Klei abgebaut und sukzessive der Kiesabbau begonnen. Somit ist für ca. 1/3 des oben dargestellten Eingriffes zeitnah ein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu gewährleisten.

Ausgleichsdefizit in der Anfangsphase der Baumaßnahmen:

Bezogen auf das Schutzgut Boden: **-91.287** Punkte

Bezogen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen: **-80.598** Punkte

2.4.3.4.2.10 Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des V. Bauabschnitts nach Ende des Kiesabbaus

Vor dem östlichen Ufer des geplanten V. Bauabschnitts ist nach Beendigung des Abbaus die Verfüllung eines bis zu knapp 100 m breiten Uferstreifens bis zur Geländeoberfläche vorgesehen. Die Verfüllung vor dem südwestlichen Ufer des 4. Bauabschnitts beginnt direkt nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses. Anschließend wird das Gelände gestal-

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

tet. Es werden Flachwasserbereiche mit unterschiedlicher Tiefe und entlang des Gewässerufers etwas höher gelegene Uferbereiche geschaffen.

Schutzgut Boden, Blatt 4.18²²⁴

Für die geplanten Flächennutzungen im **IV. Bauabschnitt** werden folgende Punkte zugeordnet:

Sukzessionsfläche /

Gehölze 8 Pkt., weil die Randbereiche wenig durch den Abbau beeinträchtigt werden und sich ungestörte Bodenverhältnisse einstellen können

Flachwasser- /

Röhrichtbereiche 8 Pkt., weil sich nach Herstellung der Flachwasserbereiche ungestörte Bodenverhältnisse einstellen können

Wasserfläche Tiefe 1-2 m 4 Pkt., weil der Boden bis 2 m Tiefe in diesem Übergangsbereich das natürliche Bodenprofil erhalten bleibt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche Gehölze	8	9.943	79.544
Flachwasser- / Röhrichtbereich	8	24.386	195.088

²²⁴ siehe LBP, Blatt 4.18.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Wasserfläche Tiefe 1-2 m	4	1.810	7.240
Gesamt		36.139	281.872

Für die geplanten Flächennutzungen im **V. Bauabschnitt** werden folgende Punkte zugeordnet:

Sukzessionsfläche /

Gehölze 8 Pkt., weil die Randbereiche wenig durch den Abbau beeinträchtigt werden und sich ungestörte Bodenverhältnisse einstellen können

Graben 8 Pkt., weil es sich um Boden in einer Wassertiefe von 0-1 m handelt und von relativ seltenen Störungen durch Pflegemaßnahmen auszugehen ist

Flachwasser- /

Röhrichtbereiche 8 Pkt., weil sich nach Herstellung der Flachwasserbereiche ungestörte Bodenverhältnisse einstellen können

Wasserfläche Tiefe 1-2 m 4 Pkt., weil der Boden bis 2 m Tiefe in diesem Übergangsbereich das natürliche Bodenprofil erhalten bleibt

Wasserfläche > 2 m Tiefe 3 Pkt., weil entsprechend dem Staatsrätepapier Boden nur noch eingeschränkte Funktionen in dieser Wassertiefe erfüllt

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche	8	34.755	278.040
Graben	8	1.380	11.040
Flachwasser- / Röhrichtbereich	8	40.370	322.960
Wasserfläche Tiefe 1- 2 m	4	4.876	19.504
Wasserfläche Tiefe 2-10 m	3	13.183	39.549
Wasserfläche Tiefe 10-25 m	3	24.476	73.428
Wasserfläche Tiefe 25 m	3	118.613	355.839
Gesamt		237.653	1.100.360

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Blatt 4.19²²⁵

Für die geplanten Flächennutzungen am **IV. Bauabschnitt** werden folgende Punkte zugeordnet:

Sukzessionsfläche /

²²⁵ siehe LBP, Blatt 4.19.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Gehölze 8 Pkt., weil die Randbereiche wenig durch den Abbau betroffen sind und sich die Sukzession weitgehend ungestört entwickeln kann

Flachwasser- /

Röhrichtbereiche 12 Pkt., weil nach der Herstellung der Flachwasserbereiche großflächig Flachwasser- und Feuchtlebensräume für seltene und gefährdete Arten entstehen

Wasserfläche Tiefe 1-2 m 6 Pkt., weil entsprechend dem Staatsrätepapier Boden nur noch eingeschränkte Funktionen in dieser Wassertiefe erfüllt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche Gehölze	8	9.943	79.544
Flachwasser- / Röhrichtbereich	12	24.386	292.632
Wasserfläche Tiefe 1-2 m	6	1.810	10.860
Gesamt		36.139	383.036

Für die geplanten Flächennutzungen am **V. Bauabschnitt** werden folgende Punkte zugeordnet:

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

- Sukzessionsfläche 8 Pkt., weil die Randbereiche wenig durch den Abbau betroffen sind und sich die Sukzession weitgehend ungestört entwickeln kann
- Graben 8 Pkt., weil von relativ seltenen Störungen durch Pflegemaßnahmen auszugehen ist
- Flachwasser- /
Röhrichtbereiche 12 Pkt., weil nach der Herstellung der Flachwasserbereiche großflächig Flachwasser- und Feuchtlebensräume für seltene und gefährdete Arten entstehen
- Wasserfläche Tiefe 0-1 m 6 Pkt., weil die Wasserfläche zahlreiche Lebensraumfunktionen entwickeln kann
- Wasserfläche 1-10 m Tiefe 4 Pkt., weil die Wasserfläche Lebensraumfunktionen entwickeln kann
- Wasserfläche 10-25 m Tiefe 4 Pkt., weil die Wasserfläche Lebensraumfunktionen entwickeln kann
- Wasserfläche 25 m Tiefe 4 Pkt., weil die Wasserfläche Lebensraumfunktionen entwickeln kann

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Sukzessionsfläche	8	34.755	278.040
Graben	8	1.380	11.040
Flachwasser- / Röhrichtbereich	12	40.370	484.440

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Wasserfläche Tiefe 0-1 m	6	2.438	14.628
Wasserfläche Tiefe 1-10 m	4	15.621	62.484
Wasserfläche Tiefe 10-25 m	4	24.476	97.904
Wasserfläche Tiefe 25 m	4	118.613	474.452
Gesamt		237.653	1.422.988

2.4.3.4.2.11 Ausgleich in den Kirchwerder Wiesen

Für die Kompensation des errechneten Defizites bezüglich des naturschutzrechtlich notwendigen Ausgleichs bezogen auf die Schutzgüter Boden und Tiere und Pflanzen stehen in Hamburg Kirchwerder Ausgleichsflächen mit einer Fläche von 16,8 ha zur Verfügung. Die Flächen liegen im Naturschutzgebiet und wurden bisher verhältnismäßig intensiv als Grünland genutzt. Die Flächen sind im Rahmen einer detaillierten Biotopkartierung und verschiedener faunistischer Kartierungen beschrieben und bewertet worden. Im Rahmen der biologischen Bestandserhebung wurde eine Konzeption zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen entwickelt. Diese ist Ende 2018 in Absprache mit der Naturschutzabteilung der Umweltbehörde modifiziert und an verschiedene Belange des Wasser-, Natur- und Bodenschutzes angepasst worden.

Eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen ist insbesondere dadurch möglich, dass die aktuelle Grünlandvegetation aufgrund früherer Intensivnutzungen von Wirtschaftsgräsern geprägt und größtenteils verhältnismäßig blüten- und artenarm ist. Weiterhin ist ein größerer Anteil der Beetgräben im Gebiet stark bis vollständig verlandet und ebenfalls weitgehend verarmt. Zudem findet hier durch die Absenkung der Wasserstände im Hauptgra-

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

bensystem regelmäßig im Winter ein Trockenfallen statt, welches ebenfalls zu einer erheblichen naturschutzfachlichen Wertminderung im Grabensystem beiträgt.

Die Konzeption zur Aufwertung der Flächen sieht vor, das Grabensystem sukzessive instand zu halten, durch Einstaumaßnahmen eine möglichst dauerhafte Wasserführung im Grabensystem zu gewährleisten. Im Grünland sind Maßnahmen zur Steigerung der Artenvielfalt und langfristig eine extensive Mähwiesennutzung vorgesehen, sodass sukzessive mit einer Steigerung der Artenvielfalt, der Blütenvielfalt und damit der Eignung als Lebensraum für Insekten und Vögel zu rechnen ist. Die Extensivierung der Grünlandnutzung und die Steigerung der Artenvielfalt führen allmählich auch zu einer bodenkundlichen Aufwertung der Flächen.

Bestand Schutzgut Boden, Blatt 4.20 des LBP

Für das Schutzgut Boden ergibt sich folgende Bestandsbewertung:

Grünland	4 Pkt., weil es sich um Grünland mit Mähwiesennutzung handelt und konventionell landwirtschaftlich betrieben wird
Wassergräben	8 Pkt., weil aufgrund geringer Pflege kaum Bodenveränderung stattfindet
Bruchwald	12 Pkt., weil es sich um unverdichtete, natürlich gewachsene Böden handelt
Randgräben	8 Pkt., weil aufgrund geringer Pflege kaum Bodenveränderung stattfindet

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Grünland	4	125.249	500.996
Wassergräben	8	23.692	189.536
Bruchwald (WBE)	12	1.991	23.892
Randgräben	8	16.846	134.768
Gesamt		167.778	849.192

Bestand Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt, Blatt 4.21 des LBP

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ergibt sich folgende Bestandsbewertung:

Grünland	3 Pkt., weil es sich um Intensivgrünland mit Mähwiesennutzung ohne Artenvielfalt handelt
Grünland	6 Pkt., weil es sich um eine extensive Fläche mit relativer Artenarmut handelt
Wassergraben	6 Pkt., weil es eine extensive Fläche mit wertgebenden Arten handelt
Wassergraben	8 Pkt., weil es sich um Flächen mit artenreichen Randbereichen handelt
Wassergraben	12 Pkt., weil es sich um strukturreiche Fläche mit seltenen oder gefährdeten Arten handelt
Randgraben	6 Pkt., weil es eine extensive Fläche mit wertgebenden Arten handelt
Randgraben	8 Pkt., weil es sich um Flächen mit artenreichen Randbereichen handelt
Randgraben	12 Pkt., weil es sich um strukturreiche Fläche mit seltenen oder gefährdeten Arten handelt

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Bruchwald 12 Pkt., weil es sich um eine ungestörte Fläche mit Bedeutung für eine Anzahl RL-Arten handelt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Grünland	6	109.250	655.500
Grünland	3	15.999	47.997
Wassergräben	6	9.828	58.968
Wassergräben	8	5.484	43.872
Wassergräben	12	8.380	100.560
Randgräben	6	1.500	9.000
Randgräben	8	7.405	59.240
Randgräben	12	7.941	95.292
Bruchwald (WBE)	12	1.991	23.892
Gesamt		167.778	1.094.321

Planung Schutzgut Boden, Blatt 4.22

Bei Durchführung der formulierten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann hinsichtlich der zu erwartenden Entwicklung für das Schutzgut **Boden** folgende Bewertung erfolgen:

Extensivgrünland 8 Pkt., da durch die extensive Mähwiesennutzung keine Veränderungen der Bodenverhältnisse entstehen

Gräben 8 Pkt., weil es sich um Boden in einer Wassertiefe von 0-1 m handelt und von relativ seltenen Störungen durch Pflegemaßnahmen auszugehen ist

Gräben mit Aufweitungen, 8 Pkt., weil es sich um Boden in einer Wassertiefe von 0-1 m

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

handelt und von relativ seltenen Störungen durch Pflegemaßnahmen auszugehen ist

Randgräben ohne

Maßnahmen (Bestand) 8 Pkt., weil es sich um Boden in einer Wassertiefe von 0-1 m handelt und von relativ seltenen Störungen durch Pflegemaßnahmen auszugehen ist

Sukzessionsfläche

Röhrichtbereich, Brache 12 Pkt., weil sich nach Herstellung der Fläche ungestörte Bodenverhältnisse einstellen können

Bruchwald 12 Pkt., weil sich nach Herstellung der Fläche ungestörte Bodenverhältnisse einstellen können

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m²)	Punktwerte
Extensivgrünland	8	107.310	858.480
Wassergräben	8	22.374	178.992
Wassergräben mit Aufweitungen,	8	6.078	48.624
Randgräben ohne Maßnahmen (Bestand)	8	16.846	134.768
Sukzessionsfläche, Röhrichtbereich, Brache	12	9.348	112.176
Bruchwald	12	5.822	69.864
Gesamt		167.778	1.402.904

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Planung Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt, Blatt 4.23

Für das Schutzgut **Pflanzen- und Tierwelt** ergibt sich ebenfalls eine Aufwertung. Bei Durchführung der formulierten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann hinsichtlich der zu erwartenden Entwicklung für das Schutzgut folgende Bewertung erfolgen:

Extensivgrünland	8 Pkt., weil sich durch die extensive Nutzung Lebensräume für gefährdete Arten einstellen
Wassergraben	12 Pkt., weil es sich um Boden in einer Wassertiefe von 0-1 m handelt und sich Lebensräume für gefährdete und geschützte Arten einstellen
Wassergraben mit Aufweitungen	12 Pkt., weil es sich um Boden in einer Wassertiefe von 0-1 m handelt und sich Lebensräume für gefährdete und geschützte Arten einstellen
Randgraben	6 Pkt., weil es eine extensive Fläche mit wertgebenden Arten handelt
Randgraben	8 Pkt., weil es sich um Flächen mit artenreichen Randbereichen handelt
Randgraben	12 Pkt., weil es sich um strukturreiche Fläche mit seltenen oder gefährdeten Arten handelt
Sukzessionsfläche	
Röhrichtbereich, Brache	8 Pkt., weil es sich um Brachflächen mit Bedeutung für zurückgehende Arten handelt
Bruchwald	12 Pkt., weil es sich um eine ungestörte Fläche mit Bedeutung für eine Anzahl RL-Arten handelt

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Flächenkategorie	Wertstufe	Fläche (m ²)	Punktwerte
Extensivgrünland	8	107.310	858.480
Wassergraben	12	22.374	268.488
Wassergraben mit Aufweitungen,	12	6.078	72.936
Randgräben ohne Maßnahmen (Bestand)	6	1.500	9.000
Randgräben ohne Maßnahmen (Bestand)	8	7.405	59.240
Randgräben ohne Maßnahmen (Bestand)	12	7.941	95.292
Sukzessionsfläche, Röhrichtbereich, Brache	8	9.348	74.784
Bruchwald	12	5.822	69.864
Gesamt		167.778	1.508.084

Zusammenfassung

Schutzgut	Punktwert Bestand	Punktwert Planung	Ergebnis Ausgleichpotenzial
Boden	849.192	1.402.904	+553.712
Pflanzen- und Tierwelt	1.094.321	1.508.084	+413.763

2.4.3.4.2.12 Zusammenfassung Details Neu Bilanzierung

Für die Gesamtbilanz wird zunächst das Vollzugsdefizit der Ausgleichsflächen und nicht fertiggestellten Flächen ermittelt:

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Sollwerte	Schutzgut Boden	Schutzgut Tiere und Pflanzen
Ausgleichsfläche III. Bauabschnitt	-65.380	-69.319
Ausgleichsfläche Lärmschutzwall	-124.748	-2.960
III. Bauabschnitt	-112.773	-94.562
IV. Bauabschnitt	-46.847	-8.256
Sand- und Bodenlager	-77.247	-128.745
Kleilager	-64.852	-64.852
Summe zum Sofortvollzug	-491.847	-368.694

Diesem steht die sofortige Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in den Kirchwerder Wiesen zur Behebung des Vollzugsdefizits gegenüber:

Schutzgut	Punktwert Vollzugsdefizit	Punktwert Ausgleichsflächen Kirchwerder Wiesen	Gesamt
Boden	-491.847	+553.712	+61.865
Pflanzen- und Tierwelt	-368.694	+413.763	+45.069

Für den Ausgleich des zeitlichen Defizits der 1. Bauphase im V. Bauabschnitt werden die Ausgleichsmaßnahmen im IV. Bauabschnitt herangezogen. Diese Maßnahmen werden sofort nach Vorliegen des Planfeststellungsbeschlusses begonnen und sind nach ca. 6 - 7 Jahren fertiggestellt.

Schutzgut	Bestand IV. BA	Ausgleichsmaßnahme IV. BA	Zeitl. Defizit 1. Bauphase	Gesamt
Boden	142.691	281.872	-91.287	+47.894
Pflanzen- und Tierwelt	239.366	383.036	-80.598	+63.072

Die Defizite aus dem Sofortvollzug und der 1. Bauphase des V. Bauabschnitts sind somit ausgeglichen.

Für die Schutzgüter Boden und Tiere und Pflanzen ergibt sich für den Bereich des V. Bauabschnittes folgende Bewertung des Eingriffs:

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Bestand:	Fläche m²	Schutzgut Boden	Schutzgut Tiere und Pflanzen
V. Bauabschnitt	130.035	673.360	728.969
Ausgleich III. Bauabschnitt	50.668	339.964	336.025
Ausgleich Lärmschutzwall	20.763	124.408	127.068
IV. Bauabschnitt	36.187	85.740	164.796
Summe	237.653	1.223.472	1.356.858

Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des V. Bauabschnittes

Planung:	Fläche m²	Schutzgut Boden	Schutzgut Tiere und Pflanzen
V. Bauabschnitt	237.653	1.100.360	1.422.988

Zusammenfassung:

Schutzgut	Punktwert Eingriff in den Be- stand	Punktwert Planung²²⁶	Ergebnis	Ausgleichsmaß- nahmen Kirchwerder Wiesen	Minderungs- und Ausgleichs- maßnahmen IV. Bauabschnitt	Gesamt
Boden	1.223.472	1.100.360	-123.112	+61.865	+47.894	-13.353
Pflanzen- und Tierwelt	1.356.858	1.422.988	+66.130	+45.069	+63.072	+174.271

²²⁶ ohne Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im IV. Bauabschnitt und in den Kirchwerder Wiesen.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

2.4.3.4.3 Übersicht geänderte Bilanzierung gegenüber dem LBP²²⁷:

	LBP	Neuberechnung und Festsetzung durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss
Boden	- 6.992 Punkte	- 13.353 Punkte werden verrechnet mit einem Guthaben der Vorhabensträgerin auf dem Ökokonto von + 24.080 Punkten Es verbleibt ein Plus von +10.727 Punkten.
Tiere und Pflanzen	+ 392.971 Punkte	+ 174.271 Punkte

²²⁷ Entsprechend der im Rahmen des Verfahrens erforderlichen Änderung der Bilanzierungen (s.o. Ziffer 2.4.3.4.).

2.4.3.5 Ergebnis Bilanzierung

Die Ergebnisse der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, wie sie im LBP dargestellt sind und von der Planfeststellungsbehörde ergänzt wurden, zeigen, dass hinsichtlich aller Naturgüter nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen und Rückgriff auf das Guthaben der Vorhabensträgerin auf deren Ökokonto ein Überschuss an Wertpunkten erzielt wird (sog. „Überkompensation“).

Wie nachfolgend dargestellt, ergibt sich hierbei sowohl hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter als auch in ihrer Summation ein deutlicher Wertpunkte-Überschuss:

Boden	+ 10.727 Punkte (davon + 24.080 Punkte aus dem Öko- konto)
Pflanzen- und Tierwelt	+ 174.271 Punkte.

2.4.3.6 Eingriffsermittlung und -bewertung

Der Eingriff wurde im vorgelegten und im Rahmen dieser Zulassungsentscheidung planfestgestellten LBP anhand des Ist-Zustands und der Vorhabensmerkmale ermittelt und bewertet, soweit die Bewertung des Eingriffs nicht durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 2.4.3.4 angepasst wurde.

Die Bewertung erlaubt Rückschlüsse darüber, in welchem Umfang mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, inwieweit Vorkehrungen zur Vermeidung möglich sind und inwieweit der Eingriff durch Ausgleich oder Ersatz kompensierbar ist.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Das geplante Vorhaben ist mit Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden. Durch die Erweiterung des bestehenden Kiessees wird insgesamt Boden auf einer Fläche von 23,76 ha durch eine Wasserfläche ersetzt, wovon 7,73 ha im Überschneidungsbereich II./V. und III./V. Bauabschnitt bereits für den Abbau und 16,93 ha derzeit als Grünland genutzt werden.²²⁸

Das Vorhaben hat des Weiteren Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Das Landschaftsbild im Sinne des § 14 BNatSchG ist die vom Menschen sinnlich wahrgenommene Erscheinung der Landschaft, die durch das Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren wie Bodenprofil, Oberflächenstruktur, fließende Gewässer und Vegetationsbestände, in gleicher Weise aber auch durch Gerüche oder Geräusche geprägt wird. Insoweit kommt es nicht allein auf optische Eindrücke, sondern auf sämtliche prägenden Umstände an, die für das menschliche Empfinden einer Landschaft bedeutsam sind. Eine Beeinträchtigung erfährt das Landschaftsbild, wenn es sich bei großflächiger Betrachtungsweise infolge einer Gestalt- oder Nutzungsänderung vom Standpunkt eines „aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters“ aus als gestört darstellt.²²⁹

Erhebliche Einwirkungen auf das Landschaftsbild sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zwar vorhanden, aber in ihrem Ausmaß nicht negativ.²³⁰

Der um den V. Bauabschnitt erweiterte Kiessee wird in der Betriebsphase ein ähnliches Aussehen haben wie der jetzt in Betrieb befindliche. Dazu gehört auch das Vorhandensein des Saugbaggers. Lediglich die Größe der Wasseroberfläche ändert sich zu Lasten einer geringeren Landfläche.

Insofern erfolgt zwar eine Veränderung des Landschaftsbildes, dieses bleibt jedoch in seinen Grundzügen erhalten.

²²⁸ siehe LBP, Kap. 1 Seiten 6-41.

²²⁹ Gellermann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 14 BNatSchG, Rn. 14.

²³⁰ s.o. Ziffer 2.4.1.4.6.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Allerdings handelt es sich hier, wie auch im Vorhabensgebiet insgesamt, um eine mittlere Wertigkeit des Ausblicks, da die dortige Landschaft bereits in vielfältiger Weise geändert und durch technische Bauwerke (Sendemast, Kräne) überprägt wurde.²³¹

Insbesondere stellt der Kiessee keinen Fremdkörper im Landschaftsbild dar, sondern fügt sich in dieses gut ein, da ausgedehnte Wasserflächen in den Vier- und Marschlanden nicht untypisch sind.

Dies wird insbesondere in der Nachnutzungsphase sichtbar werden, wenn ein neues naturnah gestaltetes Gewässer mit geschwungener Uferlinie und wechselnden Böschungsneigungen sowie standortgerechter Bepflanzung entstanden sein wird.

Das Vorhaben führt ferner insgesamt zu einem qualitativen Verlust hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden, infolgedessen erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erwarten stehen.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt durch das Vorhaben in sehr viel geringerem Maße.

2.4.3.7 Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung

Der planfestgestellte LBP sieht zahlreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vor, die mit der Planfeststellung Gegenstand der Zulassungsentscheidung geworden sind.

Dennoch verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur im Sinne des § 13 BNatSchG und Veränderungen des Landschaftsbildes, die auch nicht mittels zumutbarer umweltschonender Alternativen am gleichen Ort bei Zugrundelegung des mit dem Eingriff verfolgten Zwecks vermieden werden konnten.

²³¹ siehe LBP, Kap.2.8 Seite 19.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Das Vermeidungsgebot verpflichtet dazu, aus dem Kreis der mit einem Eingriff verbundenen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt diejenigen zu unterlassen, die vermeidbar sind. Eine Vermeidbarkeit wäre aber nur dann gegeben, wenn die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Wahl anderer Standorte oder Ausführungsvarianten hätte vermieden werden können. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht dagegen als unvermeidbar hin.²³² Nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind dann zusätzlich Möglichkeiten zur schonenderen Umsetzung zu berücksichtigen. Diese Maßgaben wurden bei der Konzeption des Vorhabens entsprechend berücksichtigt.

Das zugelassene Vorhaben ist so geplant worden, dass die Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt auf ein unvermeidbares Minimum reduziert wurden.

Das Vorhaben erweitert den bereits vorhandenen Kiessee um den V. Bauabschnitt. Der damit verbundene Kiesabbau an einem bereits bestehenden Standort ist naturfachlich günstiger als mehrere kleine Abbaugelände, für die jeweils eine eigene, neue Infrastruktur geschaffen werden müsste.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden darüber hinaus mehrere Minderungsmaßnahmen aufgeführt, wie z.B. der getrennte Abbau der unterschiedlichen Böden und deren Wiederverwertung und die Durchführung eines Bodenmanagements sowie die unter Ziffer 6.2 des LBP genannte CEF-Maßnahme CEF1 und die weiteren Minderungsmaßnahmen M1 bis M4.²³³

Die CEF-Maßnahme CEF2 ist aufgrund des Abbaus des für die Nisthilfe für den Turmfalke vorgesehenen Sendemastes durch den Betreiber NDR nicht mehr möglich.

²³² BVerwGE 104, 144.

²³³ siehe LBP, Kap. 6.2, Seite 46f.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Diese Maßnahmen konnten auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zur schonenderen Umsetzung des Vorhabens mit dem LBP festgesetzt werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen hängen unmittelbar mit dem Kernbereich der Baumaßnahme, also insbesondere der Erweiterung des Kiessees um den V. Bauabschnitt, zusammen und sind folglich nicht vermeidbar im Sinne der Eingriffsregelung.

Vorliegend wurden die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf ein Minimum reduziert. Hierzu werden folgende schutzgutsbezogenen Vermeidungsmaßnahmen ergriffen:

Schutzgut Wasser:

Negative Einwirkungen auf das Grundwasser und das Oberflächenwasser werden soweit wie möglich vermieden, indem Schadstoffeinträge oder anderweitige Verunreinigungen durch Baumaschinen vermieden werden und (außerhalb der geplanten Flachwasserzone) eine ausreichende Wassertiefe hergestellt wird, um Eutrophierung zu verhindern.²³⁴

Darüber hinaus wurde in Abstimmung mit der BUE ein Parameterkatalog aufgestellt, der Grenzwerte für die zur Verfüllung vorgesehenen Materialien vorsieht.²³⁵

Schutzgut Boden:

Negative Einwirkungen auf das Schutzgut Boden werden soweit wie möglich vermieden, indem im Rahmen eines Bodenmanagements der Oberboden / Klei zu Beginn der Abbautä-

²³⁴ siehe LBP, Kap. 6.2.2, Seite 48f.

²³⁵ s.o. Ziffer 2.4.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses - Auswirkungen nach Wasserrahmenrichtlinie - i.V.m. Tabelle 3 und 4 des Wasserrechtlicher Fachbeitrages i.d.F. vom 01.05.2019, Anlage 5.1 des Planänderungsantrags, Ziffer 3.2, Seite 30ff.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

tigkeit getrennt abgeschoben und bei geeigneten Maßnahmen wieder verwendet wird. Die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) wird angewendet.²³⁶

Schadstoffeinträge oder anderweitige Verunreinigungen durch Baumaschinen werden vermieden.

Tiere und Pflanzen

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden so weit wie möglich durch die im LBP dargestellten Maßnahmen vermieden:²³⁷

- Vermeidung von Verunreinigungen des Wassers und des Bodens durch den Baubetrieb (Baumaschinen, s. a. Schutzgüter Wasser und Boden),
- Baubeginn in Abhängigkeit vom Brut- und Aufzuchtverhalten der Wasser- und Wiesenvögel, Baufeldräumung nach vorheriger Inspektion,
- Verzicht auf Anlage und Anpflanzung neuer Vegetationsflächen, da sich gezeigt hat, dass damit ein höherer Artenreichtum erzielt wird.
- Anlage kleinteiliger Biotopstrukturen (Gräben, Flachwasserbereiche) von Beginn des Kiesabbaus an zur Stützung der Populationen (Amphibien, Wasservögel, Fische). Die Flachwasserbereiche sollen zwischen 10 und 30 cm Tiefe schwanken. Ein Trennstreifen zwischen den Flachwasserbereichen und dem späteren Gewässer soll dem Ufer vorgelagerte, ungestörte Bereiche für Wasservögel bieten,
- Abfangen des Fischbestandes vor Veränderung an Gewässern, ebenso von Großmuscheln und Umsetzen in verbleibende Gräben,

²³⁶ siehe LBP, Kap. 6.2.1, Seite 48.

²³⁷ siehe LBP, Kap. 6.2.4, Seite 49f.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

- Erhalt und Bereitstellung von ‚Ausweichquartieren‘ in direkter Nähe,
- Zulassung der Sukzession auf den Gehölzentwicklungsflächen und Röhrichtflächen,
- Einhaltung des Tötungsverbot: Vor dem Abtragen des Kleis werden Amphibien abgefangen und in, mit der BUE abgestimmte Gebiete umgesiedelt.
- Die Schaffung der Flachwasserbereiche als vorgezogene Maßnahme für eine Flächenkontinuität im Sinne des § 30 BNatSchG.

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird daher insgesamt sowohl qualitativ als auch quantitativ so wenig wie möglich beeinträchtigt, so dass die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen als zweck- und verhältnismäßig zu beurteilen sind.

Landschaftsbild

Die im LBP genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen²³⁸ wirken sich auch auf das Landschaftsbild aus. Diese stellen sicher, dass eine Veränderung des Landschaftsbildes in so geringem Umfang wie möglich erfolgt.

Die das Landschaftsbild am prägendsten verändernde Maßnahme Erweiterung des Kiessees um einen V. Bauabschnitt kann als Kernbestandteil nicht hinweggedacht werden, ohne dass das Gesamtvorhaben hinfällig wäre.

Denn das Vermeidungsgebot soll nicht das jeweilige Eingriffsvorhaben, sondern nur die sich mit ihm verbindenden nachteiligen Folgen verhindern, derer es zu seiner Realisierung nicht bedarf. Die Eingriffsregelung setzt den Eingriff voraus und knüpft an sein Vorliegen

²³⁸ siehe LBP, Kap. 6.2.5, Seite 51.

bestimmte Rechtsfolgen. Als solche nimmt sie den fachrechtlich zulässigen Eingriff und die sich zwangsläufig mit ihm verbindenden nachteiligen Folgen hin.²³⁹

Darüber hinaus wird der Abbaubereich durch einen Vegetationsstreifen bestehend aus Gehölzen und Röhricht begrenzt.

Daher wird vorliegend ein Eingriff in das Landschaftsbild soweit wie möglich vermieden.

2.4.3.8 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der planfestgestellte LBP sieht zahlreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor, die mit der Planfeststellung Gegenstand der Zulassungsentscheidung geworden sind, soweit die Bewertung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 2.4.3.4 angepasst wurde.

2.4.3.9 Bilanzierung

Die trotz der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen wurden im LBP bewertet und durch und den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angepasst (s.o. Ziffer 2.4.3.4).

Im LBP wurden entsprechende naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen vorgeschlagen.

Die Kompensationsmaßnahmen sind gemäß Ziffer 1.2.2.1.3 bis 1.2.2.1.15 dieses Planfeststellungsbeschlusses Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses und damit zwingend durch die Vorhabensträgerin umzusetzen.

²³⁹ vgl. Landmann/Rohmer/Gellermann § 15 BNatSchG Rn. 4.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Grundlage der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie der Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in Hamburg das so genannte „Staatsrätemodell“ der Staatsräte-Arbeitsgruppe von 1991.²⁴⁰

Im Einzelnen ergibt sich folgende Bilanzierung des vorhabensbedingten Eingriffs:

Die Methodik der Bilanzierung ist nicht zu beanstanden. So wurde zunächst der Ist-Zustand bewertet und sodann der Soll-Zustand hierzu ins Verhältnis gesetzt. In einer Verlustrechnung wurde das Ausmaß der Beeinträchtigungen in Punktwerten (pro m²) quantifiziert. Der Ausgleichsbedarf ist somit das Ergebnis der Gegenüberstellung der Punktwerte von Ist-Zustand und Soll-Zustand im Eingriffsgebiet Billwerder.

Wie bereits festgestellt²⁴¹ schlägt sich ausweislich des LBP das Bauvorhaben auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie das Landschaftsbild nieder. Für die Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie Boden und deren Kompensation wurde eine Bewertung nach Punkten gemäß Staatsrätemodell durchgeführt.

Dabei wurde eine Gegenüberstellung der Punkte der Eingriffsfläche in Billwerder inklusive zeitlichem Defizit und neu herzurichtender Ausgleichsmaßnahmen in Billwerder sowie Ersatzmaßnahmen in den Kirchwerder Wiesen vorgenommen.

Die Bewertung von Beeinträchtigung und Kompensation für das Schutzgut Landschaftsbild erfolgte demgegenüber verbal-argumentativ, indem der Verlust der Grünflächen dem Zu-

²⁴⁰ Freie und Hansestadt Hamburg, Umweltbehörde, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vom 29. Juli 1991 nebst Hinweisen zur Handhabung des Staatsrätemodells vom 12. Juli 1999. Der weiteren Anwendung des Staatsrätemodells steht die Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung – BkompV vom 14. Mai 2020 (BGBl. I S. 1088) nicht entgegen, da diese nach deren § 1 Abs. 1 lediglich auf Verfahren anzuwenden ist, die ausschließlich durch die Bundesverwaltung ausgeführt werden. Das vorliegende Planfeststellungsverfahren wurde demgegenüber durch eine Verwaltungseinheit der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt.

²⁴¹ s.o. Ziffer 2.4.3.4., 2.4.3.5. und 2.4.3.6.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

wachs an Wasserflächen, insbesondere mit hochwertigen Flachwasserbereichen im Bereich des Eingriffsgebietes und den weiteren Ausgleichmaßnahmen in den Kirchwerder Wiesen gegenübergestellt wurden.

Aufsummiert bringt das Vorhaben zur Erweiterung des Kiesses um den V. Bauabschnitt einen Gesamtverlust von 2.045.516 Punkten bezogen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere und einen Gesamtverlust von 1.949.297 Punkten bezogen auf das Schutzgut Boden.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen, die jedoch nicht negativ sind, aufgrund der mit dem Eingriff einhergehenden Vergrößerung des Kiesees.²⁴²

2.4.3.9.1 Zugriff auf bestehende Ausgleichsflächen

Die Maßnahme beinhaltet einen Zugriff auf bestehende Ausgleichsflächen.²⁴³ Diese sollten für den Ausgleich des vorangegangenen III. Bauabschnitts und des Lärmschutzwalls zur A1 entsprechend aufgewertet und entwickelt werden, was nur teilweise gelang.

Hierbei handelt es sich um die Flurstücke 2296, 1099, 1113, 1114, 1115, 1135, 1136 und 2844 der Gemarkung Billwerder.

Bei diesen bestehenden Ausgleichsflächen wird im Rahmen der Bilanzierung nicht der die tatsächliche Wertigkeit der Flächen nach dem Staatsrätemodell (SRM) zugrunde gelegt, sondern das sog. „Planungs-Ist“, d.h. der Wert, den die Flächen laut ursprünglicher Bilanzierung als Ausgleich für die Eingriffe des III. Bauabschnittes und des Lärmschutzwalls erreichen sollten.

²⁴² s.o. Ziffer 2.4.1.4.6.

²⁴³ vgl. LBP Kap. 8.2, Seite 101 bis 107.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

So kann sichergestellt werden, dass der für die früheren Eingriffe erforderliche, planfestgestellte Ausgleich nicht verloren geht.

Des Weiteren wird im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses der fehlende Ausgleich aus dem IV. Bauabschnitt kompensiert, indem unmittelbar nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses beginnende Maßnahmen auf Flächen in den Kirchwerder Wiesen und am Randbereich des IV. Bauabschnittes umgesetzt werden.²⁴⁴

Auch die Umsetzung des Ausgleichs für die bereits ohne erforderlichen Ausgleich genutzten Flächen Sand- und Materiallager sowie Kleilager erfolgt unmittelbar nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses auf Flächen in den Kirchwerder Wiesen.

Nach Abbauende im V. Bauabschnitt werden die vorgenannten Flächen rekultiviert und wieder zu Grünland.²⁴⁵

2.4.3.9.2 Änderungen in der Bilanzierung

Die Planfeststellungsbehörde hat die ursprünglich in den Antragsunterlagen enthaltene Bilanzierung angepasst.

Die Änderung der im LBP vorgelegten Bilanzierung wurde aufgrund der Stellungnahmen der BUE,²⁴⁶ und des Bezirksamtes Bergedorf, WBZ 41²⁴⁷ überarbeitet und wie unter Ziffer 2.4.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses dargestellt neu gefasst.

²⁴⁴ vgl. LBP, Kap. 8.3.3, S. 114; Nebenbestimmungen Ziffer 1.2.2.1.3, 1.2.2.1.4 und 1.2.2.1.7.

²⁴⁵ vgl. LBP, Kap. 6.2, M4, Seite 47 und Kap. 8.3.3, S.114.

²⁴⁶ Stellungnahme vom 14.08.2019.

²⁴⁷ Stellungnahme vom 14.08.2019.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die Planfeststellungsbehörde ändert daher aufgrund der der neuen Erkenntnisse die ursprünglichen in den Antragsunterlagen enthaltenen Werte durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss ab.²⁴⁸

2.4.3.9.3 Schutzgut Boden

Der Verlust von Boden aufgrund der Erweiterung des bestehenden Kiessees um den V. Bauabschnitt und der in den Antragsunterlagen benannten begleitenden Maßnahmen führt zu einer Beeinträchtigung in Höhe von insgesamt -1.949.297 Punkten nach SRM im Eingriffsgebiet.²⁴⁹

Dieser Verlust wird durch die planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen im Eingriffsgebiet selber (+1.100.360 Punkte zzgl. +281.872 Punkte für die Herstellung der Flachwasserzone im IV. Bauabschnitt) sowie in den Kirchwerder Wiesen (+553.712) um insgesamt +1.935.944 Punkte gemindert, so dass ein Defizit von -13.353 Punkten verbleibt. Dieses wird durch ein Guthaben auf dem Ökokonto der Vorhabensträgerin über +24.080 Punkte kompensiert.

Insgesamt ergibt sich daher mit Hilfe des Ökokontos eine **positive Bilanz** von +10.727 Punkten für das Schutzgut **Boden**.

²⁴⁸ s.o. Ziffer 2.4.3.4.

²⁴⁹ siehe Neuberechnung der Bilanzierung unter Ziffer 2.4.3.4 und 2.4.3.9.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.3.9.4 Schutzgut Lebensräume von Tieren und Pflanzen

Der vorhabensbedingte Verlust von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen führt zu einer aufsummierten Beeinträchtigung in Höhe von -2.045.516 Punkten nach SRM.²⁵⁰

Die durch den Ausbau des Kiessees betroffenen Grabentypen mit ihren Pflanzenbeständen und Tierartenvorkommen können mit ihren ökologischen Funktionen (Gewässer und Lebensraum) zum Teil durch die sofortige, ortsnahe Verlagerung in die neue, ständig wasserbenetzte Flachwasserzonen im Bereich des IV. Bauabschnittes erhalten bleiben. Aufgrund der weitgehend ungestörten natürlichen Entwicklung der Flachwasserzone und Feuchtfläche ist eine dauerhafte naturschutzfachliche Aufwertung als Lebensraum gegeben, welche ein Plus von +1.422.988 zzgl. einem Plus von +383.036 für die Flachwasserzone auf dem Gebiet des IV. Bauschnittes ergeben, mithin insgesamt +1.806.024 Punkte.

Darüber hinaus wird dem durch den Eingriff verursachten Verlust beim Schutzgut Tiere und Pflanzen zusätzlich durch die planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen in den Kirchwerder Wiesen um weitere +413.763 Punkte entgegengewirkt, so dass insgesamt ein Plus von +174.271 Wertpunkten verbleibt (sog. „Überkompensation“).

2.4.3.9.5 Schutzgut Landschaftsbild

Auch im Hinblick auf die Veränderung der Landschaft²⁵¹ ist eine hinreichende Kompensation durch die ortsnahe ökologische Aufwertung der neuen Flachwasserbereiche im Bereich

²⁵⁰ siehe Neuberechnung der Bilanzierung unter Ziffer 2.4.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

²⁵¹ s.o. Ziffer 2.4.3.9.5.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

des IV. Bauabschnittes und der Ausgleichsmaßnahmen in den Kirchwerder Wiesen gegeben.²⁵²

Der Bodenaushub wird zunächst das Landschaftsbild negativ verändern, da als Bauzwischenzustand eine anthropogen überformte Fläche entstehen wird, die sich in ihrer Gestalt deutlich von der vorhandenen Landschaft abheben wird. Mit der Fertigstellung der ökologisch aufgewerteten Flächen (Flachwasserzone) sowie nach Beendigung des Kiesabbau entsteht aber ein standortgerechtes und typisches Landschaftsbild für den Bereich Billwerder zusätzlich zu und unabhängig von den Aufwertungsmaßnahmen in den Kirchwerder Wiesen.

2.4.3.9.6 Gesamtbilanz

Die Ergebnisse der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, wie sie im LBP dargestellt sind und von der Planfeststellungsbehörde angepasst wurden, zeigen, dass hinsichtlich aller Naturgüter nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen einen Überschuss an Wertpunkten erzielt wird (sog. „Überkompensation“).²⁵³

Zusammenfassend ergibt sich sowohl hinsichtlich der einzelnen Schutzgüter unter Hinzuziehung des Guthabens auf dem Ökokonto der Vorhabensträgerin als auch in ihrer Summation ein deutlicher Wertpunkte-Überschuss:

²⁵² Ein Quantifizierungsmodell nach SRM-Punkten, mit dessen Hilfe der Umfang der Beeinträchtigung bzw. des Ausgleichs für das Landschaftsbild feststellbar wäre, existiert nicht (vgl. Hamburgisches Staatsrätemodell, Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, 1991, Punkt 1.2. a.E.).

²⁵³ s.o. Ziffer 2.4.3.4.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Boden	+10.727 Punkte
Pflanzen- und Tierwelt	+174.271 Punkte

2.4.3.10 Einwendungen und Stellungnahmen zur Eingriffsprüfung

2.4.3.10.1 Bewertung des Eingriffs

2.4.3.10.1.1 Allgemein

Die Einwender E11, E12 und E13²⁵⁴ sind der Auffassung, dass der LBP sehr einseitig und in vielen Punkten so formuliert sei, dass es kontra der heutigen Flora und Fauna und pro zu Gunsten einer Zerstörung durch Ausbeutung des Sandes ausgelegt werde.

Von einer neutralen Beurteilung und Gewichtung werde hier häufig abgewichen und es entstehe der Eindruck, dass die Vernichtung der heutigen Flora und Fauna um ein vielfaches aufgewertet werde, wenn eine See entstehe.

Ein See gehöre nicht in diese Umgebung (Marschland). Hier solle ein weitgehendes unbelastetes Gelände mit einem neuen, in weiten Teilen totem Umfeld (über 25 m tiefen Wasser), einer Artenarmut und Förderung von nicht zu schützenden Tieren (Enten, etc.) getauscht werden.

Darüber hinaus würden Flächen, die sich über Jahre, Jahrzehnte oder Jahrhunderte entwickelt haben, als naturarm und artenarm bewertet. Flächen die wie im Südosten durch ständigen Lkw Verkehr und Raupen eine ewige Bodenverdichtung unterworfen seien, würden als „hohe Bedeutung für den Naturhaushalt“ eingestuft. Dies sei sehr fragwürdig.

²⁵⁴ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die Einwendung ist unbegründet. Das im Vorhabensgebiet vorhandene ehemalige Marschland ist bereits in großen Teilen anthropogen überformt, so dass sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als gering darstellen.

Die Vergrößerung des Kiessees tritt gegenüber den bereits vorhandenen Veränderungen der ehemaligen Marschlandschaft durch die dort vorhandenen baulichen Anlagen (Sendemast, Kräne, Lärmschutzwall) nahezu vollständig in den Hintergrund.

Im Übrigen wird der Eingriff kompensiert.

Die Kompensation in Form der Ersatzmaßnahme in den Kirchwerder Wiesen war auch erforderlich, da ein Ausgleich vor Ort, d.h. im Eingriffsgebiet aufgrund des Eingriffes selbst - zumindest in dem Zeitraum (ca. 25 Jahre), in dem dort Kies abgebaut werden soll – nur in geringem Maße möglich ist.

2.4.3.10.1.1.2 Die Einwender E11, E12 und E13²⁵⁵ tragen vor, dass die Annahme im LBP, dass einige Angler und wenige Tage im Jahr badende Personen die Wasservögel beeinträchtigen, im krassen Gegensatz zu den Störungen stehe, die auf der Südseite durch Lärm, Staub, Einträge in das Wasser durch Ausspülungen von gelagerten belasteten Böden (Bitumen, Mineralgemisch, unbekannte Schadstoffe) in den See gelangten. Weiter die Entnahme von Wasser aus dem See mit einem Radlader. Dieser Radlader werde täglich in den See gefahren und gereinigt. Öle, Fette gelangten in den See.

Die Einwendung ist unbegründet. Die Tätigkeiten der Vorhabensträgerin im Vorhabensgebiet wurden durch die zuständigen Behörden genehmigt und werden entsprechend überwacht.²⁵⁶ Es bestehen keine Anhaltspunkte für die von den Einwendern behaupteten Ein-

²⁵⁵ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

²⁵⁶ Genehmigung nach dem BIMSChG der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe – Betrieblicher Umweltschutz – vom 10.05.2016 Gz.: IB1403 – 14/16; Lärmtechnische Untersuchung

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

träge in das Gewässer. Der Kieselsee wird regelmäßig seitens der BUE beprobt, ohne dass sich Auffälligkeiten ergeben haben.

Darüber hinaus werden zusätzlich zu den vorgenannten Überwachungen, jährlich und zum Teil auch zwischendurch unangemeldet, Überprüfungen durchgeführt, die im Rahmen der Zertifizierung der Vorhabensträgerin als Entsorgungsfachbetrieb verpflichtend vorgeschrieben sind. Im Rahmen dieser Überprüfungen durch die Zertifizierungsbehörde, werden u. a. auch alle Lagerflächen und Materialhalden kontrolliert und überwacht.

2.4.3.10.1.2 Klima

Die Einwender E11, E12 und E13²⁵⁷ äußern die Auffassung, dass das Vorhabensgebiet durch erhöhte Verdunstung zur Kühlung des Hamburger Stadtgebietes klimatisch hohe Relevanz habe und deswegen zu erhalten und zu fördern sei.

Die Einwendung ist unbegründet. Die Vergrößerung des Kieselsees um den V. Bauabschnitt führt in seiner unmittelbaren Umgebung zu geringeren Temperaturmaxima im Sommer und -minima im Winter sowie einer Reduzierung der Kaltluftbildung Reduzierung der Spätfrostgefährdung.²⁵⁸ Die um den V. Bauabschnitt vergrößerte Wasserfläche wirkt bei Temperaturschwankungen ausgleichend als „Temperatur-Speicher“ und erhöht in Trockenzeiten lokal die Luftfeuchtigkeit.

für RBS Kiesgewinnung GmbH & Co KG, Projektnummer 16-001 vom 24.03.2016; Für den Kiesabbau I. bis IV. Bauabschnitt: Planfeststellungsbeschlüsse vom 20.07.1987, Az. WSW 324/655.322-6, vom 30.09.1992, Az. WS 2314/655.322-6; vom 13.03.2001, Az.: 60.07-970/203 und 26.02.2010, Az.: B/WBZ 40 PFV Kiesabbau.

²⁵⁷ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

²⁵⁸ vgl. UVP –Bericht, Kap. 11.3 Seite 60 bis 62; .o. Ziffer 2.4.1.4.5.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Auswirkungen auf das Stadtklima außerhalb der unmittelbaren Umgebung des Kiesees sind nicht ersichtlich.

2.4.3.10.1.3 Lärmschutzwall

Die Einwender E11, E12 und E13 weisen darauf hin, dass der Lärmschutzwall aus schwach belasteten Boden aufgeschüttet worden sei.²⁵⁹ Ob sich hieraus ein späterer negativer Einfluss für Mensch, Tier und der Wasserqualität ergebe, sei nicht untersucht worden.

Die Einwendung ist unbegründet.

Der Lärmschutzwall wurde in einem eigenen, anderen Verfahren genehmigt.²⁶⁰ Auswirkungen auf Mensch, Tier und der Wasserqualität wurden hierbei berücksichtigt. Die Entscheidung ist bestandskräftig.

2.4.3.10.1.4 Lärmbelastung

Die Einwender E11, E12 und E13²⁶¹ äußern die Auffassung, dass die in den Antragsunterlagen beschriebene Lärmbelastung noch um die Flugschneise zu Hamburger Flughafen und die Motor-Segelflieger aus Boberg ergänzt werden müsse. Der Betrieb der Firma RBS erzeuge Lärm im sehr großen Maße an bis zu 6 Tagen die Woche und vereinzelt sogar an 7 Tagen in der Woche.

Dies [erfolge] nicht nur durch den LKW-Verkehr für die Kiesgewinnung, sondern zu einem erheblichen Anteil durch Maschinen, wie Betonbrecher, Kettenraupen, unnötiges Hupen der

²⁵⁹ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

²⁶⁰ Baugenehmigung Ortsamt Vier- und Marschlande vom 26.07.1999, Gz.: Vm/BA3/00900/97.

²⁶¹ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

LKW zur Beladung, der durch den Recycling Betrieb der Firma RBS erzeugt wird. Die Anzahl und somit der Lärm LKW-Fahrten, die in dem Gutachten herangezogen werden, trafen bei weitem nicht die Wirklichkeit. Die angegebene Zahl beschreibe nicht die Anzahl pro Tag, zutreffender werde die Zahl, wenn diese pro Stunde angesehen werde.

Die Annahme, dass sich die Lärmbelastung durch den Lärmschutzwall deutlich verbessert habe, sei eine Fehleinschätzung. Der Lärm werde durch den Wall umgelenkt und falle auf die Wasseroberfläche. Diese trage den Schall ohne Reduzierung über weite Strecken. Seit der Lagerung des schwach belasteten Bodens (Lärmschutzwall) sei es in weiten Bereichen des Billwerder Billdeiches lauter geworden.

Die Einwendung ist unbegründet. Laut Betriebsordnung der Vorhabensträgerin sind die Öffnungszeiten Montag bis Freitag 7.00 bis 17:00 Uhr.²⁶² Die Betriebstätigkeit beginnt nicht vor 6:00 Uhr und endet spätestens um 18:00 Uhr. Der Nachweis wird von den zuständigen Fachbehörden kontrolliert.

Das Vorhaben hat keine zusätzlichen, betriebsbedingten Lärmquellen zur Folge. Die baubedingten Immissionen, die insbesondere mit dem Abbau der Kleischicht zur Erweiterung des Kiessees in die Fläche und dem Bau der Flachwasserzone einhergehen, beschränken sich auf durchschnittlich 6 bis 12 Wochen pro Jahr.²⁶³

Für die betriebsbedingten Geräuschimmissionen des Vorhabens wurden die Grenzwerte der TA Lärm, für die baubedingten Immissionen die Grenzwerte der AVV Baulärm, festgesetzt.²⁶⁴

Die Recycling-Anlage ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens. Sie ist jedoch insofern zu betrachten, als dass sie als Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Für die

²⁶² vom 04.11 bis 27.03.: Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:30 Uhr und Freitag 7:00 – 16:00 Uhr; vom 30.03. bis 30.10.: Montag bis Donnerstag 6:30 – 17:00 Uhr und Freitag 6:30 – 16:00 Uhr.

²⁶³ siehe E-Mail der Vorhabensträgerin vom 17.02.2020.

²⁶⁴ s.o. Ziffer 1.2.2.2 und 1.2.2.3.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Anlage liegt eine gesonderte Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), sowie eine aktuelles Lärmgutachten vor, die bestätigen, dass die vorgegebenen Werte eingehalten werden.²⁶⁵

Durch den V. Bauabschnitt werden darüber hinaus die täglichen Förder- und Transportmengen des Kieses nicht erhöht.

2.4.3.10.1.5 Gräben

Die Bürger E11, E12 und E13²⁶⁶ tragen vor, dass die Gräben in den Vier- und Marschlanden seit Jahrhunderten zwingend notwendig seien und der regelmäßigen Pflege bedürften. Dies sei Aufgabe der Eigentümer, welches diese nur zum Teil wahrnehmen. Einige Verbindungen seien durch den Kiesabbau unterbrochen worden.

Dies ändere jedoch nichts an der Lage, dass Gräben immens wichtig für die Entwässerung der Flächen und des Billwerder Billdeichs seien.

Ein Konzept wie in Zukunft das Oberflächenwasser abgeführt werden soll, sei nicht erkennbar. Ein zeitweises Trockenfallen der Gräben sei ein normaler Zustand, wenn eine längere Trockenzeit herrsche. Erst durch diesen Wechsel seien Gräben ein wertvoller und wichtiger Rückzugsort für Tiere und Pflanzen. Gerade Amphibien hätten in dem immer feuchten tiefen der Gräben, einen wichtigen Rückzugsort. Zur Zeit der Untersuchung seien in Wasserführenden Gräben zahlreiche Amphibien festgestellt worden.

Die Einwendung ist teilweise begründet. Aus den Antragsunterlagen lässt sich ersehen, dass neue Entwässerungsgräben geschaffen werden, die die Entwässerung der Grundstü-

²⁶⁵ Genehmigung nach dem BImSchG der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe – Betrieblicher Umweltschutz – vom 10.05.2016 Gz.: IB1403 – 14/16; Lärmtechnische Untersuchung für RBS Kiesgewinnung GmbH & Co KG, Projektnummer 16-001 vom 24.03.2016.

²⁶⁶ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

cke am Billwerder Billdeich sicherstellen (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Anlage 4, Ziffer 6.2, Seite 47 und Pläne Blatt 5, 6, 8 und 9 zum LBP).

Soweit Gräben durch das Vorhaben zerstört oder geschädigt werden sollten, wurde der Vorhabensträgerin mittels einer Nebenbestimmung aufgegeben, vor Baubeginn dort vorhandene Amphibien an einen geeigneten Standort umzusetzen.²⁶⁷

2.4.3.10.1.6 Bewertung Wasserflächen

Die Einwender E11, E12 und E13²⁶⁸ bezweifeln, dass der im LBP erwähnte Biotoptyp Baggersee“ eine „Bedeutung für Wasservögel“ aufweise, da diese Tiere bereits so zahlreich vorhanden seien und Schäden anrichten, dass sie regelmäßig bejagt werden müssten. Wasservögel spielten hier nur eine sehr geringe Bedeutung.

Der See sei in dem kurzen Uferbereich, der ersten 6 m, belebt und falle dann sehr steil auf bis zu 30 m tiefe ab. In diesen tiefen Bereichen existiere kein wirkliches Leben in einem See. Dies sei belegbar durch Untersuchungen. Es existierten kaum Tiere, die in einem See vorkommen und ohne den Schutz des Ufers in freies Wasser schwimmen. Somit sei der ökologische Wert des Sees neu zu beurteilen.

Dies sei mit unterschiedlichen Geräten durch Redakteure der Fachzeitschrift Blinker analysiert und publiziert worden.

Die Einwendung ist teilweise begründet. Die in den Antragsunterlagen vorgetragene Bewertung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen nach Staatsrätemodell von 6 Punkten pro Quadratmeter für Wasserflächen, die tiefer als 1 Meter sind, wurde durch den vorliegenden Plan-

²⁶⁷ s.o. Ziffer 1.2.2.1.2.

²⁶⁸ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

feststellungsbeschluss aufgrund der geringeren Wertigkeit auf 4 Punkte pro Quadratmeter reduziert.²⁶⁹

Im Übrigen wird der geringeren Wertigkeit der tieferen Wasserbereiche durch die geringere Bewertung beim Schutzgut „Boden“ Rechnung getragen.²⁷⁰

Die Bedeutung des Gebietes für Wasservögel ist gegeben, unabhängig von der Frage ob diese bejagt werden.

Eine Bejagung indiziert lediglich, dass ggf. einzelne Wasservögel das Gebiet sehr gut annehmen.

2.4.3.10.1.7 Bewertung des Schutzgutes Boden

Die BUE, Amt N, stimmt der unter Ziffer 8.3 des LBP erfolgten Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden nicht zu.

Die Berechnung sei schwer nachvollziehbar und komme zudem zu einem falschen Ergebnis.

Innerhalb der Tabellen fänden sich teilweise falsche Rechnungen (Eingriffsbewertung V. Bauabschnitt) bzw. nicht nachvollziehbare Werte (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz V. Bauabschnitt). Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sei somit zwingend zu überarbeiten.

Eine Beschriftung der Tabellen würde der Übersicht dienen. Ebenso wäre eine kurze Zusammenfassung des methodischen Vorgehens bzw. eine Übersicht der einzelnen Bewertungsschritte hilfreich, um die sehr komplexe Berechnung nachvollziehen zu können. Im Hinblick auf die öffentliche Auslegung der Unterlagen sollte dies auch im Sinne des Vorhabenträgers sein. Die Darstellung des Eingriffs- und Ausgleichsbedarfes sei dementsprechend zu überarbeiten.

²⁶⁹ s.o. Ziffer 2.4.3.4.

²⁷⁰ s.o. Ziffer 2.4.3.4.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die Stellungnahme ist begründet. Die Bewertung des Eingriffs und Ausgleichs und die sich hieraus ergebende Bilanzierung werden - auch als Resultat der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen - durch diesen Planfeststellungsbeschluss abgeändert und wie unter Ziffer 2.4.3.4. dieses Beschlusses dargestellt planfestgestellt.

2.4.3.10.2 Bewertung Ausgleichsmaßnahmen allgemein

2.4.3.10.2.1 Monitoring

Die BUE,N, fordert, das im Anschluss an den LBP aufgeführte Monitoringprogramm der Vorhabensträgerin mit der Planfeststellung verbindlich und unbefristet aufzuerlegen. Regelmäßige jährliche unaufgeforderte Berichte an die Planfeststellungsbehörde zur Entwicklung der Maßnahmen und der Flächen seien erforderlich.

Die im LBP enthaltene -Bewertung für die Maßnahmenflächen in den Kirchwerder Wiesen nach Staatsrätemodell erscheine insgesamt relativ hoch angesetzt.

Darüber hinaus seien Angaben und Verpflichtungen im Planfeststellungsbeschluss erforderlich, wie vorzugehen ist, wenn das Monitoring zeigt, dass die im LBP angesetzten Flächenbewertungen für den Zielzustand sich in der Realität nicht halten lassen. Das dann eintretende Kompensationsdefizit müsse durch zusätzliche Flächen und Maßnahmen aufgefangen werden.

Dies gelte auch für die Aufwertung des Grabensystems.

Da hier erhebliche Unsicherheiten bestünden, sei es erforderlich, dass im Rahmen des Monitorings nach 5 Jahren eine Nachbewertung erfolgt. Sofern sich dann herausstellt, dass die Zielwerte nicht erreicht wurden, seien zusätzliche Kompensationsmaßnahmen durch die Vorhabensträgerin durchzuführen oder zu finanzieren, um das dann festgestellte Defizit zu beheben.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Wegen der bestehenden Unsicherheit hinsichtlich des Erfolgs der Maßnahmen in den Kirchwerder Wiesen sei gemäß Kap. 9 des LBP und § 17 Abs. 5 BNatSchG eine Bürgschaft in Höhe der voraussichtlichen Maßnahmenkosten erforderlich, auf die die Freie und Hansestadt Hamburg für Nachbesserungsarbeiten, auch auf den planfestgestellten Ausgleichsflächen, zurückgreifen darf, wenn die Maßnahmenumsetzung durch den Antragsteller nicht den gewünschten Erfolg hat.

Die Stellungnahme ist teilweise begründet. Wegen der regelmäßig bestehenden wissenschaftlichen Unsicherheit über die Wirksamkeit von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen²⁷¹ ist auch im vorliegenden Verfahren die Anordnung von Beobachtungsmaßnahmen (Monitoring) erforderlich. Auch ist festzulegen, welche Konsequenzen es haben soll, wenn das Monitoring zu dem Ergebnis führt, dass die geplanten Aufwertungsmaßnahmen perspektivisch nicht zu den beabsichtigten Ergebnissen führen und Nachbesserungen erforderlich sind. Schließlich ist eine Bürgschaft in Höhe der Maßnahmekosten der geplanten Aufwertungsmaßnahmen zu fordern, für den Fall, dass diese Aufwertungsmaßnahmen nicht oder nur teilweise bzw. offensichtlich erfolglos, d.h. mit ungeeigneten Methoden oder Mitteln, durchgeführt werden.

Auf diesem Grund wird der Vorhabensträgerin auferlegt, jährlich im März einen Monitoringbericht über das jeweils vorangegangene Jahr an die Planfeststellungsbehörde zu senden, die dann die zuständigen Naturschutzbehörden BUE,N und Bezirksamt Bergedorf, WBZ 41 beteiligt, aus dem sich der Status quo der Aufwertungsmaßnahmen nach Staatsrätemodell und entsprechende Prognosen für die nächsten 5 Jahre und bis zum Ende des Monitoringkonzeptes (25 Jahre nach Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen) ergibt.²⁷²

Das Monitoring soll hierbei insbesondere darstellen, ob und ggf. inwieweit die angestrebten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Kirchwerder Wiesen durch die Ansiedlung von sog. „Zeigerpflanzen“ und entsprechenden Tieren erfolgversprechend sind.

²⁷¹ vgl. BVerwG NVwZ 2007,1054 Rn. 55.

²⁷² s.o. Ziffer 1.2.2.1.8.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Entsprechend dem Verlust in den Eingriffsflächen in Billwerder ist der Ersatz folgender Biotoptypen in den Kirchwerder Wiesen vorgesehen:

- Staudenfluren und Röhrichte

Die Bestandserhebung in Billwerder hat ergeben, dass dieser Lebensraum für Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Kuckuck, Blaukehlchen, Schilfrohrsänger Röhrichtbrüter, Rohrammer und Teichrohrsänger ist.²⁷³

Die Röhrichte sind geschützte Biotoptypen und müssen daher in den Kirchwerder Wiesen ebenfalls unter Schutz stehen. Das ist nur dann der Fall, wenn sie in ausreichender Zahl vorhanden sind (Dominanz).

Gleichzeitig müssen sie auch als Lebensraum für die vorgenannten Röhrichtbrüter geeignet sein. Dies ist im Rahmen des Monitorings zu dokumentieren. Sollten die Röhrichtbrüter die neuen Habitate nicht annehmen, ist entsprechend gegenzusteuern.

- Grünlandflächen

Hier findet sich im Eingriffsgebiet der Bestandserhebung, aber auch den früheren Ausgleichsplanungen nach (angestrebter Zielzustand) artenreiches mesophiles und Feuchtgrünland.²⁷⁴

Um die naturschutzfachlichen Ziele zu erreichen, müssen die im Maßnahmengebiet zu entwickelnden Grünlandvegetationstypen den folgenden Kriterien entsprechen:

Gesetzlicher Biotopschutz gemäß Definition der Anlage zum HmbNatSchAG und § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbBNatSchAG für Feuchtgrünland auf einem Flächenanteil der Flächen, der dem Eingriff in § 30-Flächen entspricht.

²⁷³ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Kap. 4.4.2, Seite 36 ff.

²⁷⁴ vgl. LBP, Kap. 2.9.1 bis 2.9.3, Seite 20 – 25.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Nach spätestens 10 Jahren soll das gesamte Grünland im Maßnahmengbiet den Kriterien genügen, die in der Hamburger Biotopkartieranleitung²⁷⁵ für artenreiches feuchtes oder mesophiles Grünland (Biotoptypengruppen GN, GF und GM) angelegt werden (über 30 grünlandtypische Arten bzw. 25 grünlandtypische Arten, wenn Rote-Liste-Arten dabei sind; die Liste der grünlandtypischen Arten ist Bestandteil der Hamburger Kartieranleitung des Naturschutzamtes). Da es sich um gemähte Grünlandflächen handelt, entsprechen die mesophilen Flächen dann auch den Kriterien des FFH-Lebensraumtyps 6510 (Artenreiche, Mesophile Fuchsschwanzwiesen und Glatthaferwiesen). Hier soll eine Bewertung gemäß FFH-Monitoring erfolgen und der zu erreichende Erhaltungszustand darf nicht C sein (also muss A oder B sein).

Die Instrumentarien zur Bewertung des Grünlandes sind daher im FFH-Monitoring und in der Kartieranleitung für Biotoptypen in Hamburg vordefiniert.

- Wertvolle Grabenbiozönosen

Da ein breites Spektrum von verschiedenen Sukzessionsstadien im Grabensystem angestrebt wird, welches naturschutzfachlich jeweils unterschiedliche Lebensraumeignungen aufweist, kann nicht das gesamte Grabensystem zu jedem Zeitpunkt alle naturschutzfachlichen Zwecke erfüllen. In einem möglichst großen Teil der Gräben sollen jedoch artenreiche Biozönosen bestehen können, welche Lebensraum für diverse Rote-Liste-Arten bieten. Wenigstens 50 % der Gräben sollten zu jedem Zeitpunkt als dauerhaft Wasser führende Gräben ausgeprägt sein, die eine artenreiche Vegetation (mindestens 30 Arten) mit Anteilen submerser (untergetauchter) Vegetation aufweisen, sodass diese als Froschbiss-

²⁷⁵ Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in Hamburg einschließlich der Definitionen besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbBNatSchAG und unter Berücksichtigung der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie der EU, Stand: Oktober 2019. <https://www.hamburg.de/contentblob/1159602/a741f2913eecd81cd231ecb99745283/data/download-kartieranleitung-biotoptypenschluessel-10-2019.pdf;jsessionid=2860AFE670B225488EA334A3BADD4F0C.liveWorker2>

(zuletzt aufgerufen am 29.06.2020).

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Flussampfer-Gräben, Kriebsscheren-Gräben, Niedermoor-Gräben oder Wasserpest-Laichkraut-Gräben im Sinne der Hamburger Biotopkartierung, meist als gesetzlich geschützt nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 14 HmbBNatSchAG eingeordnet werden können. Unter faunistischen Aspekten sollen diese Gräben als Fortpflanzungsgewässer für Amphibien dienen können. Zielarten sind hier unter den Gefäßpflanzen alle in Hamburg auf der Roten Liste stehenden Arten der Gewässer, Niedermoore, Übergangsmoore und Feuchtgrünlandflächen. Unter faunistischen Aspekten wären hier primär alle in Hamburg auftretenden Amphibienarten, wenigstens aber (wie im Eingriffsgebiet) Grasfrosch, Erdkröte und Teichmolch sowie die bereits in der Vorkartierung in den Kirchwerder Wiesen nachgewiesenen Moorfrösche. All diese Arten sollten im Zielgebiet günstige Populationen aufweisen. Eine genaue Benennung von Mengen ist nicht möglich, weil Amphibien von Natur aus große Populationsschwankungen aufweisen. Wenigstens 50 % der Gräben sollten jedoch eine Eignung als Fortpflanzungsgewässer für Amphibien aufweisen (Nachweis von Laich/Larven/rufenden Männchen).

Die Vorhabensträgerin darf aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht verpflichtet werden, die für die Aufwertung der Flächen erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen über einen Zeitraum von mehr als 25 Jahren durchzuführen.²⁷⁶

Unbefristete Unterhaltungsmaßnahmen sind nur für staatliche bzw. von der öffentlichen Hand getragene Vorhabensträger möglich.

Bei privaten Vorhabensträgern begrenzen die Grundrechte aus Art. 14 GG (Eigentum) und Art. 12 GG (Berufswahl) die maximal zulässige Unterhaltungspflege auf 25 Jahre.

Aus diesem Grund kann auch das Monitoring nicht für einen darüber hinaus liegenden Zeitraum angeordnet werden.

Dies ist vorliegend jedoch auch nicht notwendig, da die Vorhabensträgerin verpflichtet wird, vor Baubeginn eine selbstschuldnerische Bürgschaft über insgesamt 1.000.000, 00 €

²⁷⁶ vgl. Fischer-Hüftle / Schumacher Kommentar zum BNatSchG, 2. Auflage 2011, § 15, Rn. 119.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

(400.000 € für die Kirchwerder Wiesen; 600.000 € für den Bereich Billwerder) zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) zu hinterlegen,²⁷⁷ aus der die FHH ggf. noch vorzunehmende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Herstellungskosten, Entwicklungspflege und Unterhaltungskosten) bestreiten kann.

Die Höhe der Bürgschaft bezieht sich auf die prognostizierten Herstellungskosten und Kosten der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege über 25 Jahre.

2.4.3.10.2.2 Zielkonzeption Gräben

Das Bezirksamt Bergedorf, WBZ 41, bezweifelt, dass sich bei den angestrebten Wasserständen auf den Ausgleichsflächen in den Kirchwerder Wiesen „Feuchtwiesen“ entwickeln können, da die Gräben wahrscheinlich nur in Ausnahmefällen bis an ihre Ränder wasserführend sein würden und die Beetflächen überfluteten. Die Beschreibung der Entwicklung des Grünlandes auf S. 76, M1 des LBP bestätige dies.

In Kap. 7.2. „Zielkonzeption“ werde von „Feuchtgrünland“, bei den Entwicklungszielen von „Feuchtwiesen“ gesprochen. Bilanziert werde aber „extensives Grünland“.

Die Nennung von „Feuchtwiese“ als Entwicklungsziel ist daher verwirrend und auch nicht richtig. "

Die Vorhabensträgerin tritt dem entgegen. Typisch für die schweren Marschböden in den Vier- und Marschlanden und den Kirchwerder Wiesen, wie bereits in der Bestandskartierung der Flächen selbst und wie auch in Nachbarflächen zu beobachten sei, sei ein Mischbestand aus feuchtwiesentypischer Vegetation entlang der Grabenränder und stärker mesophil geprägter Vegetation in der Mitte der Beete. Bei entsprechender Nutzung und Pflege entstehe entlang der Grabenränder eine artenreichere, von Feuchtwiesenarten durchsetzte Vegetation die sich im Zuge der Nutzung allmählich in die Beetmitte hinein ausweitet. Dies werde durch Artenanreicherung in dem vorliegenden Konzept unterstützt und beschleunigt.

²⁷⁷ s.o. Ziffer 1.2.1.3.1.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die entstehenden Biotope seien letztendlich bei überwiegender Feuchtwiesenvegetation als Feuchtgrünland zu bezeichnen. In dem vorliegenden Konzept werde aber nicht angestrebt ausschließlich Feuchtgrünland-Vegetation zu fördern, sondern ökologisch und faunistisch hochwertiges, artenreiches Grünland zu entwickeln.

Die Stellungnahme ist teilweise begründet. Das diesbezügliche Konzept der Vorhabensträgerin ist jetzt nachvollziehbar. Die Bezeichnung als „Feuchtgrünland“ oder „Feuchtwiese“ ist insofern unerheblich als dass auf den jeweiligen Ausgleichsflächen die laut LBP nach Staatsrätemodell erforderlichen Punkte für die einzelnen Schutzgüter erreicht werden und sich die im LBP hierfür vorgesehenen Tier- und Pflanzenarten ansiedeln.

Da die Einwicklung von Feuchtgrünland bzw. Feuchtwiesen (Erreichen von 12 Punkten beim Schutzgut Tiere und Pflanzen laut Staatsrätemodell; im LBP werden 8 Punkte für das Feuchtgrünland in den Kirchwerder Wiesen und 12 Punkte für die Flachwasserbereiche im IV. Bauabschnitt zugrunde gelegt) anspruchsvoll ist und durchaus die Möglichkeit besteht, dass der entsprechende Punktwert (8 Punkte laut LBP) nicht erreicht wird, werden die Pflichten zur Durchführung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen über die von der Vorhabensträgerin zu hinterlegende Bürgschaft abgesichert. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses.²⁷⁸ Der Erfolg der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird mit der Verpflichtung der Vorhabensträgerin zur Durchführung eines Monitorings mit ggf. bestehender Nachbesserungspflicht sichergestellt.²⁷⁹

²⁷⁸ s.o. Ziffer 1.2.1.3.

²⁷⁹ s.o. Ziffer 1.2.2.1.8.

2.4.3.10.2.3 Eingriff in bestehende Ausgleichsflächen

Die Einwender E11, E12 und E13²⁸⁰ bemängeln, dass Ausgleichsflächen, die schon für vorherige Bauabschnitte ausgewiesen wurden, aufgegeben und an eine andere Stelle verschoben werden sollen.

Dies trage zu einer weiteren Verschlechterung der Umgebung bei.

Besser wäre es, ein Konzept zu erarbeiten, im Idealfall mit den Anwohnern, in dem die Renaturierung begonnen werde. Denn Renaturierung bedeute, Kulturland der Natur in dem Zustand zurückzugeben, wie es der Natur entnommen worden sei. Das Land als Brachland verwildern zu lassen, entspreche nicht dem Sinn der Renaturierung.

Die Einwendung ist unbegründet. Die Überplanung bereits bestehender Ausgleichsflächen ist grundsätzlich möglich, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Gleiches gilt für einen Eingriff in bereits bestehende Ausgleichsflächen. Für die Bilanzierung im LBP und im Planfeststellungsbeschluss ist dabei entscheidend, ob das seinerzeit planfestgestellte Ausgleichsziel im Zeitpunkt des erneuten Eingriffs bereits erreicht wurde oder noch zu erreichen ist.

Soweit das Ausgleichsziel der Ausgleichsfläche erreicht wurde, geht die Fläche mit einer Bewertung des Ist-Zustandes in die Bilanzierung ein.

Andernfalls wäre auch für das noch ausstehende Kompensationsdefizit ein Ausgleich bzw. Ersatz geschuldet, d.h. der Eingriff in die bestehende Ausgleichsfläche wird so bewertet als ob die Aufwertungsmaßnahmen erfolgreich gewesen wären (sog. „Planungs-Ist“).

In diesem Fall muss die Vorhabensträgerin – wie vorliegend – mehr ausgleichen als der tatsächliche Zustand der Flächen, in die eingegriffen werden soll, hergibt, weil der ursprüngliche geplante Zustand noch nicht erreicht wurde.

²⁸⁰ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die Vorhabensträgerin hat sich zu den im LBP erläuterten Maßnahmen entschieden, weil sie diese für am effektivsten hält. Es gibt nicht die eine Renaturierung, sondern unterschiedliche Formen und Zustände der Renaturierung.

Darüber hinaus wäre es schwierig bis unmöglich zu bestimmen, in welchen Zustand genau Kulturland zu renaturieren sein soll, d.h. z.B. in den Zustand der Marschlande von vor 10, 30 oder 200 Jahren.

Sinn und Zweck der Renaturierungsmaßnahmen ist die Schaffung eines naturnahen Zustandes, der möglichst ohne die Hilfe des Menschen (Pflegemaßnahmen) auskommt.

Dies ist vorliegend erfolgt.

2.4.3.10.3 Form der Ausgleichsmaßnahmen

2.4.3.10.3.1 Pflegemaßnahmen durch Landwirt

Das Bezirksamt Bergedorf, WBZ 41, weist darauf hin, dass die auf Seite 76 des LBP unter M1 beschriebene Pflege für das Grünland ein Landwirt übernehmen soll. Hierbei sei sicherzustellen (z.B. durch einen Vertrag), dass der Landwirt die Pflegeziele und die erforderlichen Pflegemaßnahmen kennt und sie entsprechend der Beschreibungen im LBP auch umsetzt.

Laut BUE, N, müsse auch wenn dies in der Verantwortung der Vorhabensträgerin liege, nachvollziehbar sein, auf welche Weise (z.B. durch Verträge mit Landwirten) eine unbefristete Durchführung der vorgesehenen extensiven Bewirtschaftung realistisch erscheint.

Die Bewirtschaftung der Ausgleichsflächen erfordere eine dauerhafte fachliche Betreuung. Die Angaben zur Umsetzung enthielten notwendigerweise eine gewisse Flexibilität in Abhängigkeit von der Vegetations- und Tierartenentwicklung, der Jahreszeit, den Wetterbedingungen usw.

Dies könne nicht der Bewirtschafter alleine entscheiden, sondern es sei eine umfangreiche naturschutzfachliche Beratung, Lenkung und Überwachung erforderlich. Hierfür sei der

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Vorhabenträger verantwortlich. Dies könne in diesem Fall bei Durchführung der Maßnahmen durch die Vorhabensträgerin keine Aufgabe der Naturschutzbehörden sein. Es sei daher ein Konzept erforderlich, wie zusätzlich zum Monitoring der Entwicklung der Flächen eine unbefristete und unterbrechungsfreie naturschutzfachliche Betreuung des bewirtschaftenden Landwirts sichergestellt werden kann. Diese langfristige Betreuung müsse durch naturschutzfachlich qualifizierte Personen erfolgen.

Die Stellungnahmen sind überwiegend unbegründet. Die Erfüllung der Maßnahmen aus diesem Planfeststellungsbeschluss obliegt der Vorhabensträgerin. Sie kann sich dazu Dritten, z.B. eines Landwirts, bedienen.

Soweit dieser Dritte gegen die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses und die damit verbundenen Maßnahmen des LBP verstößt, wird dies der Vorhabensträgerin zugerechnet.

Hierbei trifft die Vorhabensträgerin erhöhte Überprüfungspflichten, die mit einer Nebenbestimmung zu sichern waren.²⁸¹

Das heißt, wenn die Vorhabensträgerin die Vorgaben nicht einhält, kann die Planfeststellungsbehörde auf die von jener zu hinterlegende Bürgschaft zurückgreifen, um die fehlenden Ausgleichmaßnahmen oder vergleichbare Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme vornehmen zu können. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses.²⁸²

Ein über das Monitoring inkl. Nachbesserungspflicht hinausgehendes, zusätzliches Konzept ist nicht erforderlich. Die Maßnahmen und Ziele der Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ausreichend im LBP und in diesem Planfeststellungsbeschluss beschrieben.

Die Erreichung dieser Ziele bleibt der Vorhabensträgerin im Bereich der Ausführungsplanung und Maßnahmeumsetzung überlassen.

²⁸¹ s.o. Ziffer 1.2.2.1.9.

²⁸² s.o. Ziffer 1.2.1.3.

Dies ist auch interessengerecht, da die Vorhabensträgerin für die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit einer Bürgschaft haftet.²⁸³

2.4.3.10.3.2 Besatz von Gräben mit der Krebschere

Das Bezirksamt Bergedorf, WBZ 41, weist darauf hin, dass Gräben mit Krebschere für Amphibien nur noch wenig attraktiv sind. Die im LBP vorgesehene Ausbringung von Krebschere in den Kirchwerder Wiesen sei auf einige, geeignete Gräben zu beschränken.

Die Vorhabensträgerin ist mit der Beschränkung einverstanden. Hierzu werden im Norden des Flurstücks 202 insgesamt drei Grabenaufweitungen mit Krebscheren besetzt. Im Rahmen der notwendigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen werden diese dann (zeitweilig) umgesetzt. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde verfügt.²⁸⁴

2.4.3.10.3.3 Entwicklung des Bruchwaldes

Das Bezirksamt Bergedorf, WBZ 41, möchte wissen, wie sichergestellt wird, dass der Randgraben, der zur Erweiterung des Bruchwaldes²⁸⁵ in den Kirchwerder Wiesen verlegt werden soll, nicht zu einer Entwässerung der Flächen führt.

Um einen ähnlichen Erlenbruch (Bilanzierung mit 12 Pkt.) zu entwickeln, müsse die Geländehöhe der neu zu entwickelnden Fläche gleich der bestehenden Bruchwaldfläche sein.

Es müsse außerdem sichergestellt werden, dass der vorhandene Bruchwald durch die Herichtung der Nachbarfläche nicht entwässert wird (gesetzlich geschütztes Biotop).

²⁸³ s.o. Ziffer 1.2.1.3.

²⁸⁴ s.o. Ziffer 1.2.5.2.

²⁸⁵ LBP, Kap. 7.3. M5, Seite 81.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Vorsorglich sollte daher der die Flächen trennende Graben erhalten und angestaut werden. Um den Wasserstand zu kontrollieren, sei hier ein Pegel zu betreiben, um nötigenfalls gegensteuern zu können.

Ungeklärt sei auch die Verwendung des abgeschobenen Bodens.

Die BUE,N, vertritt die gleiche Auffassung. Sie ergänzt, dass die Beetstücke eine Höhe von etwas über 0,85 bis 1,03 mNN hätten. Der geplante Abtrag werde nicht zu dem gewünschten Ziel führen.

Darüber hinaus müsste der Graben 163 im Bereich der westlichen Grenze der Bruchwaldentwicklungsfläche neu hergerichtet werden. Hierbei sei fraglich, welche Auswirkungen dies für die Entwicklung, da hier wohl keine Verwallung möglich sei.

Die Stellungnahmen sind zum Teil begründet. Eine hydraulische Verbindung zwischen bestehendem Bruchwald und anzulegendem Bruchwald besteht aufgrund des unterschiedlichen Höhenniveaus nicht. Die im LBP beschriebene Entwässerungssituation entspricht bereits dem Bestand laut Grabenrolle. Die Grabenrolle vollzieht lediglich die aktuell bereits erfolgende Nutzung nach.

Die bestehende Grasnarbe wird zur Entwicklung des neuen Bruchwaldes auf einer Tiefe von 0,4 Metern, anstelle von 0,2 Metern, wie im LBP²⁸⁶ vorgesehen, abgeschoben. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde verfügt.²⁸⁷

Der abgeschobene Boden wird im Bereich der Gewende verwendet.

2.4.3.10.3.4 Gehölze auf Sukzessionsflächen

Das Bezirksamt Bergedorf, WBZ 41, und die BUE,N, kritisieren, dass die auf Seite 87, unter M7 beschriebenen, geplanten Sukzessionsflächen, den Zielen der Naturschutzverordnung

²⁸⁶ LBP, Kap. 7.3. M5, Seite 81.

²⁸⁷ s.o. Ziffer 1.2.2.1.13.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Kirchwerder Wiesen, den Zielen des dortigen FFH-Gebietes sowie dem Pflegerischen Entwicklungsplan (PEP) widersprechen, wenn dort Gehölzaufwuchs stattfindet, wie es für Sukzessionsflächen üblich sei.

Solche Gehölzflächen könnten allenfalls an den siedlungsnahen Schutzgebietsrändern oder im Bereich des Erlenbruchs gefördert werden.

Es wird auch bezweifelt, dass Sukzessionsflächen im Laufe ihrer Entwicklung zu Gehölzflächen den Wert 12 Punkten/m² für Pflanzen u. Tiere, wie in Kapitel 8.4 des LBP bilanziert, beibehalten. Der Wert erscheine zu hoch. Im IV. Bauabschnitt seien Sukzessionsflächen mit 8 Pkt. Bewertet worden.

Fraglich sei, ob bei der vorgenannten Maßnahme nicht eher Brachen oder Saumbiotope gemeint sind, auf denen sich eine krautige Vegetation entwickeln kann (vgl. LBP, S. 75 letzten vier Zeilen).

Auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen seien viele Gehölze (Weiden, Erlen) vorhanden, die nicht zum offenen Grünlandlebensraum für Wiesenbrüter passen. In den Erfassungsbögen der Biotopkartierung seien zu den einzelnen Gräben Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen genannt, die sich in der Maßnahmenplanung nicht wiederfinden. Darzustellen sei, was mit diesen Gehölzen im Rahmen der Aufwertung der Flächen passieren soll.

Die Stellungnahmen sind teilweise begründet. Es ist vorgesehen, bei den Sukzessionsflächen in der Nähe zu Wiesenvogelbrutgebieten durch eine gelegentliche Mahd den Gehölzaufwuchs zu verhindern (vgl. LBP, Ziffer 7.3, M7, Seite 83). In den für Wiesenvögel weniger attraktiven, kleinteiligeren Randbereichen im Norden und Süden wird eine Gehölzentwicklung zumindest auf einem Teil der Flächen befürwortet, da diese Bedeutung auch für heckenbrütende Vögel hat und als Überwinterungshabitat für Amphibien infrage kommt. Hier gibt es auch in der Nachbarschaft kleinteilig strukturierte Landschaft und weitere Gehölzflächen, sodass diese nicht als Problem angesehen werden.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die Bewertung von 12 Punkten/m² für das Schutzgut Boden liegt ggf. im oberen Bereich des möglichen Entwicklungspotentials der Flächen.

Allerdings es sich hierbei auch um natürlich gewachsene Böden innerhalb eines Schutzgebietes, die sich selbst überlassen werden und bis auf eine gelegentliche Mahd nicht mehr bearbeitet werden.

Die Durchführung der geplanten Ausgleichsmaßnahme wird über die von der Vorhabens-trägerin zu hinterlegende Bürgschaft abgesichert. Gleichzeitig ist im Hinblick auf mögliche Unsicherheiten des Erfolgs der geplanten Aufwertungsmaßnahmen ein Monitoring durchzuführen, welches kontrolliert wird und aufgrund dessen Nachbesserungen angeordnet werden können. Entsprechende Nebenbestimmungen sind Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses.²⁸⁸

2.4.3.10.3.5 Mahd

Die Arge Naturschutz bemängelt, dass laut LBP, Kapitel 7.3.1 ein 1. Schnitt, je nach Witterung und Aufwuchs zwischen Ende Mai und Ende Juni erfolgen soll.

Dieser Mahdtermin könne aus floristischen oder auch aus Gründen zur Förderung von Insekten und Amphibien abgezielt sein, u. U. bestünden aber Konflikte zu den aufgelisteten Zielarten Bekassine/Rotschenkel. Das sei eine Frage der Priorisierung. Später im Text werde darauf eingegangen, dass die Mahd evtl. den Wiesenvögeln angepasst werden müsste.

Hieraus ergebe sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, die Ausgleichsflächen von vornherein und dauerhaft für bestimmte Artengruppen zu priorisieren, z.B. für den nördlichen Abschnitt (Richtung Bruchwald) die Pflege für Pflanzen und Insekten zu optimieren, die Pflege des südlichen Flächenabschnitts hingegen in Richtung Lebensraum Wiesenvögel anzupassen.

²⁸⁸ s.o. Ziffer 1.2.1.3 und 1.2.2.1.8.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die Stellungnahme ist zum Teil begründet. Das aktuelle Grünland ist gedüngt und intensiv genutzt es gibt hohe Anteile von Wirtschaftsgrünlandarten. Ein solches Grünland muss erst in einen extensiven, später mähbaren Zustand versetzt werden und erhält erst allmählich seine Eignung als Wiesenvogel-Lebensraum. Durch Aushagerung und Anreicherung der Artenvielfalt kann der Mahdtermin allmählich unschädlich auf einen späteren Termin verschoben werden. Anders kann jedoch das Ziel der Förderung der Artenvielfalt und damit auch der Insektenlebensräume nicht erreicht werden.

Die Nutzung ist primär an der Vegetation und nicht zu früh an einzelnen Vogelarten zu orientieren. Um Schäden zu vermeiden, werden im Rahmen der biologischen Betreuung erkennbare Brutvogelvorkommen jedoch bei der Mahd berücksichtigt.

Eine entsprechende Auflage wurde verfügt.²⁸⁹

2.4.3.10.3.6 Düngung

Die Arge Naturschutz weist darauf hin, dass aus Ihrer Sicht eine ggf. erforderliche stickstofffreie bzw. stickstoffarme Düngung auf den Ausgleichsflächen in den Kirchwerder Wiesen auch abhängig von den Ergebnissen einer Bodenanalyse erfolgen sollte.

Es stelle sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob nicht zur Förderung des Bodenlebens vorzugsweise eine Stallmistdüngung an Stelle einer mineralischen Düngung vorgesehen werden sollte.

Der Artenbestand bzw. auch die Wirtschaftlichkeit von Grünland hänge bei den Böden der Kirchwerder Wiesen nicht nur von der Nährstoffsituation ab, sondern werde auch von dem Räumgut, das aus den Gräben auf die Beetstücken verbracht wird, im Hinblick auf den pH-Wert beeinflusst.

²⁸⁹ s.o. Ziffer 1.2.5.3.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

In diesem Zusammenhang fragt die Arge Naturschutz, ob die die Ermittlung des pH-Wertes zum Flächenmonitoring gehört bzw. ob eine evtl. angezeigte Kalkung unter Düngung fällt.

Die Vorhabensträgerin erwidert, dass vorrangig erst einmal keine Düngung der Flächen vorgesehen sei. Die Erforderlichkeit einer Kalkung werde nicht als Düngung begriffen, sondern als ggf. erforderliche Maßnahme um einer Übersäuerung des bis jetzt als intensiv bewirtschaftetes Grünland genutzten Bodens entgegenzutreten.

Zur Sicherung der vorgenannten Maßnahmen und zum Schutz des Bodens vor Übersäuerung hat die Planfeststellungsbehörde eine Verfügung festgelegt, die eine regelmäßige Kontrolle des Bodens alle 5 Jahre im Hinblick auf Übersäuerung vorsieht. Die erste Kontrolle hat mit Baubeginn zu erfolgen.²⁹⁰

2.4.3.10.4 Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen

2.4.3.10.4.1 Abschirmung gegenüber Störwirkungen

Das Bezirksamt Bergedorf, WBZ 41, weist darauf hin, dass die in der Eingriffsregelung (Punkt 8 des LBP, Anlage 4) bilanzierten Wertigkeiten für die überplanten Flächen nur erreicht werden, wenn die Flächen auch tatsächlich der Nutzung durch den Menschen entzogen und sich selbst überlassen werden. Wenn das Konzept nicht eingehalten wird, stimme die Eingriffsbilanzierung nicht, auf deren Grundlage der Planfeststellungsbescheid erfolgt. Das Konzept beinhaltet, dass die gesamte Wasserfläche und ihre Ufer weder derzeit noch in der Zukunft für die Naherholung zur Verfügung stehen.

Die Arge Naturschutz vertritt folgende Auffassung:

Die westlichen und südwestlichen Ufer des IV. Bauabschnitts und der durch den V. Bauabschnitt entstehende neue Gewässerabschnitt sollen als naturschutzfachliche Ausgleichs-

²⁹⁰ s.o. Ziffer 1.2.4.4

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

maßnahme vollständig der naturnahen Entwicklung überlassen werden, um die vom Abbauvorhaben betroffenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts zumindest teilweise in dem vom Eingriff betroffenen Raum wiederherzustellen. Um das Ziel zu erreichen, sehe der LBP verschiedene erforderliche Maßnahmen (S. 28 f) vor, u.a. die effektive Abschirmung gegenüber Störwirkungen, ein Unterbinden der Freizeitnutzung, die Erschließung der Abbauflächen zukünftig nur noch von den zentralen Flächen her.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen sei durch entsprechende Festsetzungen sicherzustellen.

Die Stellungnahmen sind begründet. Im Norden wird die Fläche durch den geplanten breiten Entwässerungsgraben und im Süden durch den vorhandenen Nördlichen Bahngraben geschützt.

Der Vorhabensträgerin wurde aufgegeben, den unmittelbaren Zugang zum Kiessee und den dortigen naturnahen Flächen bzw. naturnah zu entwickelnden Ausgleichsflächen zu unterbinden.

Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, den Zugang mittels zweier verschließbarer Tore an den Hauptzuwegungen (Flurstück 2296 im Norden zum Billwerder Billdeich und im Süden auf dem Flurstück 1101 beim nördlichen Bahngraben; jeweils Gemarkung Billwerder) zu unterbrechen und gegen etwaige Störungen vorzugehen.

Die Tore sollen seitlich unüberwindbare, zaunähnliche Vorrichtungen erhalten, die bis in die Gräben hineinreichen werden, um ein seitliches Vorbeigehen zu verhindern.

Das Tor im Süden bestehe dabei nur temporär und werde nach Rückbau der Brücke über den Nördlichen Bahngraben, die derzeit als Überfahrt zum Kleilager genutzt wird, ebenfalls zurückgebaut.

Des Weiteren würden etwaige Störungen im Rahmen eines Monitorings kontrolliert und ggf. Maßnahmen zur Gegensteuerung erarbeitet.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die seitens der Vorhabensträgerin angebotenen Schutzmaßnahmen als geeignet, erforderlich und angemessen. Zur Sicherung der Schutzmaßnahmen wurde eine entsprechende Auflage erlassen.²⁹¹

2.4.3.10.4.2 Angeln

Die Arge Naturschutz fragt, ob der Kiessee zu einem freien Angelgewässer werde, wenn eine Verpachtung desselben als Fischereigewässer ausgeschlossen ist. Das Angeln sei grundsätzlich nicht zuzulassen.

Damit die angestrebte Selbstreinigung des Gewässers durch die Röhrichtzonen gewährleistet ist, hat die Planfeststellungsbehörde eine Nebenbestimmung erlassen, nach der das Angeln an dem verfahrensgegenständlichen Kiessee verboten ist.²⁹²

2.4.3.10.4.3 Grunddienstbarkeiten

Die BUE,N, fordert die Eintragung einer unbefristeten Grunddienstbarkeit für die für das Planfeststellungsverfahren genutzten Ausgleichsflächen, die sich im Eigentum der Fa. RBS (Vorhabensträgerin) oder der Luma GmbH & Co KG befinden, zugunsten der FHH, mit dem Inhalt, dass die Flächen nur für die mit der Planfeststellung festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden dürfen.

Die Vorhabensträgerin ist mit der geforderten Eintragung ins Grundbuch einverstanden. Die Stellungnahme ist auch begründet. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Auflage zur Sicherung der Ausgleichsflächen erlassen, die im Eigentum der Vorhabensträ-

²⁹¹ s.o. Ziffer 1.2.2.1.5.

²⁹² s.o. Ziffer 1.2.2.1.6.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

gerin oder mit ihr verbundener juristischer oder natürlicher Personen stehen.²⁹³ Die Eintragung ins Grundbuch ist Voraussetzung für den Baubeginn.²⁹⁴

Da kein herrschendes Grundstück besteht, war vorliegend allerdings nicht das Sicherungsmittel der Grunddienstbarkeit i.S.d. § 1018 BGB zu wählen, sondern die beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB. Der mögliche Inhalt einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entspricht dem zulässigen Inhalt einer Grunddienstbarkeit, nämlich Nutzung, Unterlassung oder Ausschluss der Rechtsausübung dabei ist lediglich zu beachten, dass es kein herrschendes Grundstück i.S.d § 1018 BGB gibt. Der Katalog zulässiger Inhalte wird aber weder erweitert noch beschränkt.²⁹⁵

2.4.3.10.4.4 Ausgleichsmaßnahmen auf Pachtflächen

Die BUE, N, weist darauf hin, dass ein Teil der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen am Rande des V. Bauabschnittes (Flachwasserbereiche) auf Flächen der FHH stattfinden soll, die derzeit an die Vorhabensträgerin verpachtet sind.

Erforderlich sei hierfür die Zustimmung des Eigentümers, dass die betreffenden Flächen auch nach Beendigung des Pachtvertrages unbefristet als rechtlich gesicherte Ausgleichsflächen festgelegt werden sollen und nicht auf andere Weise genutzt werden können.

Auch ohne dauerhafte Pflegemaßnahmen sei eine unbefristete Unterhaltung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen am Unteren Landweg auch nach Ende des Kiesabbaus erforderlich, um unerwünschte störende Nutzungen fernzuhalten.

Die BUE, N, fragt, wer hierfür verantwortlich sein soll. Da die Fa. RBS dann nicht mehr durch den Pachtvertrag gebunden ist, sei eine Zusage der Eigentümerin (FHH) zur Unter-

²⁹³ s.o. Ziffer 1.2.1.1 und 1.2.1.2.

²⁹⁴ s.o. Ziffer 1.2.1.1 und 1.2.1.2.

²⁹⁵ BeckOK BGB/Reischl, 53. Ed. 1.2.2020, BGB § 1090 Rn. 7.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

haltung der Ausgleichsflächen erforderlich. Vermutlich habe der Antragsteller hierfür Kosten zu übernehmen.

Die Stellungnahme ist teilweise begründet. Die Nutzung der besagten Pachtflächen als Ausgleichsflächen sind der Verpächterin FHH, vertreten durch den Landesbetrieb Immobilien (LIG) bekannt.

Allerdings ist eine Zusage des LIG zur Unterhaltung der Ausgleichsflächen nach Beendigung des Pachtvertrages nicht erforderlich. Vielmehr genügt es, in einer Auflage dieses Planfeststellungsbeschlusses festzulegen, dass für von der Vorhabensträgerin für das Vorhaben gepachtete Flächen die Zustimmung des Grundstücksverfügungsberechtigten zur Flächeninanspruchnahme automatisch mit dem Ende des jeweiligen Pachtvertrages endet.²⁹⁶

In diesem Fall erlischt auch die verfügende Wirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit der Folge, dass sämtliche Eingriffsmaßnahmen, insbesondere der Kiesabbau, einzustellen wären. Der Verlust dieser Flächen wäre dann nach Abschluss eines Verfahrens auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses an anderer Stelle zu kompensieren, damit der Kiesabbau fortgeführt werden kann.

Sollten sich die genannten Flächen bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses in natur-schutzfachlich hochwertige Flächen entsprechend dem LBP in der Fassung des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses gewandelt und mindestens 25 Jahre bestanden haben, ist ein weiterer Ausgleich nicht notwendig.

Eine entsprechende Verpflichtung der Vorhabensträgerin, die Flächen über einen Zeitraum von 25 Jahren hinaus zu unterhalten, wäre unverhältnismäßig.²⁹⁷

2.4.3.10.4.5 Ziele und Inhalte des Monitorings

²⁹⁶ s.o. Ziffer 1.2.1.2.

²⁹⁷ s.o. Ziffer 2.4.3.10.2.1.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die Arge Naturschutz regt an, das Monitoring um eine regelmäßige Bodenanalyse zu ergänzen, z.B. alle fünf Jahre, um einerseits den Bedarf an selektiver Düngung bestimmter Nährstoffe oder Stallmist ermitteln zu können.

Es sei von Vorteil, den pH-Wert der Böden zu kennen, da mit dem Räumgut aus den Gräben tendenziell eine Versauerung des Bodens eintreten könne, so dass u.U. bei niedrigen pH-Ausgangswerten vor der Einsaat des Grabenaushubs eine Kalkung vorgenommen werden sollte, um das Auflaufen der artenreichen Saatmischung sicherzustellen bzw. zu fördern.

Die Stellungnahme ist teilweise begründet.

Die Vorhabensträgerin erwidert, dass vorrangig erst einmal keine Düngung der Flächen vorgesehen sei. Die Erforderlichkeit einer Kalkung werde nicht als Düngung begriffen, sondern als ggf. erforderliche Maßnahme um einer Übersäuerung des bis jetzt als intensiv bewirtschaftetes Grünland genutzten Bodens entgegenzutreten.

Zur Sicherung der vorgenannten Maßnahmen und zum Schutz des Bodens vor Übersäuerung hat die Planfeststellungsbehörde eine Verfügung festgelegt, die eine regelmäßige Kontrolle des Bodens alle 5 Jahre im Hinblick auf Übersäuerung vorsieht. Die erste Kontrolle hat mit Baubeginn zu erfolgen.²⁹⁸

2.4.3.10.4.6 Kontrolle über detaillierten LAP

Das Bezirksamt Bergedorf, WBZ41, fordert, für die Kontrolle der Umsetzung der Ausgleichs-, Ersatz- und Minderungsmaßnahmen und die zukünftige Pflege im Rahmen des Monitorings eine detaillierte Spezifizierung der Maßnahmen und der Ausführung in Form eines Landschaftspflegerischen Ausführungsplans (LAP) inklusive detailliertem Bauzeitenplan zu erstellen. Dieser sei spätestens 2 Monate vor Baubeginn den zuständigen

²⁹⁸ s.o. Ziffer 1.2.4.4.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Dienststellen (B/WBZ41 und BUE,N) vorzulegen. Zu diesem Zeitpunkt sei den Dienststellen mitzuteilen, wer die Kontrollen durchführen und wer die Flächen pflegen wird. Der LAP müsse einen überwachbaren Zeitplan für Kontrollen und Pflegemaßnahmen beinhalten.

Die Stellungnahme ist unbegründet. Ein LAP ist nicht erforderlich, da die unter Ziffer 4.1 der Anlage des LBP im Monitoringkonzept dargestellten Maßnahmen im Zusammenspiel mit der Auflage, jährlich über einen Zeitraum von 5 Jahren einen Monitoringbericht (mit ggf. Bestehender Nachbesserungspflicht) über die Kirchwerder Wiesen an die Planfeststellungsbehörde zu senden und der als Sicherheit zu hinterlegenden Bürgschaft ausreichend und weitergehende Detailplanungen nicht notwendig sind.²⁹⁹ Denn die Durchführung des Monitorings und der hiermit verbundenen Maßnahmen der Zielerreichung sind Voraussetzung dafür, dass die Vorhabensträgerin nicht mit den von ihr hinterlegten Bürgschaften haftet.

2.4.3.10.4.7 Wasserstandskonzept

2.4.3.10.4.7.1 Zielwasserstände

Das Bezirksamt Bergedorf, WBZ 41, gibt folgendes zu bedenken:

In Kap. 7.1.4 des LBP sowie in der Beschreibung der Maßnahme 3 (M3) auf S. 79 werde dargelegt, dass die Winterwasserstände im Nördlichen Kirchwerder Sammelgraben zwischen NN +0,1m und sogar NN -0,28 m liegen, und dass daher ein Trockenfallen von Teilen des Grabensystems die Folge sein könne. Dies wäre für die Ausgleichsflächen insbesondere für die Laich- und Entwicklungszeit der Amphibien (März/April) problematisch.

Um diesen niedrigen Wasserständen im Winter vorzubeugen, werde in Kap. 7.3. folgendes Wasserstandskonzept für die Ausgleichsflächen in den Kirchwerder Wiesen beschrieben:

²⁹⁹ s.o. Ziffer 1.2.2.1.8.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Vorgehensweise: Abtrennung des inneren Grabensystems von umliegenden System, Rückstauklappen in Stauwehren

Ziel: dauerhafte/konstante Wasserführung und ein Zielwasserstand von NN +0,8m im Winter und +0,5 im Sommer.³⁰⁰

In der Biologischen Bestandsaufnahme³⁰¹ werde auf den Seiten. 49, 59, 64 unter Entwicklungsziele dagegen von der Herstellung bzw. dem Erhalt dauerhaft hoher Wasserstände gesprochen.

Fraglich sei, ob die die o.g. Zielwasserstände für sämtliche Gräben gelten.

Vergleiche man die Aussagen des Kap. 7.1.4 mit denen des Kap. 7.3, leuchte nicht ein, wie im Winter ein Wasserstand von NN +0,8 m erreicht werden könne, wenn im Umfeld im Sommer nur Wasserstände von NN +0,5 m erreicht werden und sie im Winter noch deutlich darunter liegen.

Das Konzept gehe davon aus, dass dies durch Rückhaltung von Niederschlägen in den Flächen erreicht werden kann.

Fraglich sei, was passiere, wenn die Niederschläge nicht ausreichen, um die Zielwasserstände zu erreichen.

Die BUE,N, ergänzt, dass die Vorhabensträgerin in den zuvor eingereichten Unterlagen³⁰² dargestellt habe, dass der Zielwasserstand nur durch eine Zuwässerung (z. B. durch Grundwasserentnahme) erreicht werden könne.

³⁰⁰ LBP Kap. 7.3 Seite 79,80.

³⁰¹ siehe Biologische Bestandsaufnahme und Maßnahmenkonzept für Ersatzmaßnahmeflächen in den Kirchwerder Wiesen zwischen Südlichem Kirchwerder Sammelgraben und Heinrich-Osterath-Straße, i.d.F. vom 04.01.2019 [im Folgenden: Bestandsaufnahme und Maßnahmenkonzept Kirchwerder Wiesen], Anlage 7 des Planänderungsantrags.

³⁰² Anm. der Planfeststellungsbehörde: Gemeint ist der ursprüngliche Antrag vom 25.05.2018.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Nun werde, da diese Möglichkeit nicht realisierbar sei, durch Vergleich mit einer Fläche des Sondervermögens dargestellt, dass der Zielwasserstand alleine durch den Einbau von Stauvorrichtungen erreicht werden könne.

Die dargestellten Verläufe der Wasserstände seien anders zu interpretieren. Die Fläche des Sondervermögens sei entgegen der Darstellung nicht aktiv hydraulisch mit dem Sammelgraben verbunden. Dies sei daran zu erkennen, dass von April bis Ende September im Sammelgraben ein höherer Wasserstand von + 0,50 mNN gefahren werde und in der Fläche dieser Wert durchgängig nie erreicht werde. Es ergäben sich alleine Wasserstände in Abhängigkeit von den Niederschlägen. Auch im Winter, ausgenommen seien kurzfristige starke Niederschlagszeiten, würden die + 0,50 mNN, oder sogar höhere Werte, nicht erreicht. Gerade in der für die Naturschutzbelange wichtigen Zeit von Februar bis April (dann beginne erst der höhere Wasserstand) seien unabhängig von den Niederschlägen in allen Jahren kontinuierlich abfallende Wasserstände festzustellen.

Unter M3 (Seite 79, 3. Absatz, Seite 80, 2. Absatz des LBP) stehe, dass ein Zielwasserstand von wenigstens NHN + 0,8 m dauerhaft sichergestellt werden soll, unter M4 stehe ein „Dauerwasserstand, der in der Regel aber bei NHN + 0,5 m liege.

Für die Maßnahmenfläche sei der Zielwasserstand von NHN + 0,8 m in der Planfeststellung eindeutig festzulegen.

Die BUE,N, führt zur Untermauerung ihrer Thesen zwei Gräben an, die im Sommer 2019 ausgetrocknet und zugewuchert waren.

Die Stellungnahmen sind im Ergebnis zum Teil begründet. Laut dem im LBP dargestellten Konzept der Vorhabensträgerin, gelten die Zielwasserstände nur für die Stauvorrichtungen.

Es handelt sich dabei um Maximalwasserstände, die durch die Höhe der Stauvorrichtungen im Winterhalbjahr möglich sein sollen, sich aufgrund der Niederschläge und der geringen Verdunstung im Winter aber auch in niederschlagsreichen Zeiten im Sommer zeitweilig einstellen würden.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Allgemeine Zielwasserstände für die Gräben in den Kirchwerder Wiesen sind nicht vorgesehen.

Für die naturschutzfachliche Zielsetzung sei dies laut Vorhabensträgerin nicht notwendig. Zielwasserstände von +0,8 und +0,5 müssten nicht dauerhaft festgestellt werden und seien auch nicht in der Bilanz verwendet worden. Diese müssten nicht nachgewiesen werden. Ziel sei es lediglich, artenreiche, vielfältige Grabenbiozönosen durch dauerhafte Wasserstände zu entwickeln. Die dauerhaften Wasserstände würden durch die dargestellten Maßnahmen gewährleistet. Die Stauvorrichtungen ermöglichen Maximalwasserständen von 0,8 m im Winter oder bei niederschlagsreichem Wetter, bzw. 0,5 m bei niederschlagsarmem Wetter durch das im Hauptgrabensystem bereitgestellte Wasser.

Bei zunehmender Verdunstung im späten Frühjahr und Sommer und bei trockener, niederschlagsarmer Witterung solle demgegenüber durch die Rückflussklappen und den im Hauptgrabensystem eingestellten Wasserstand im Sommer gewährleistet werden, dass die im Hauptgrabensystem eingestellten Höhen von NHN +0,5 m auch im Grünlandgebiet wirksam werden können und die Austrocknung der Gräben damit vermieden wird. Dies setzt voraus, dass die Sammelgräben einen Wasserstand von NHN +0,50 m erreichen.

Außergewöhnlich trockene Jahre wie 2018 und 2019 könnten noch nicht als der Normalfall angesehen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat wegen der unter Ziffer 2.4.3.10.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses beschriebenen wissenschaftlichen Unsicherheiten des Erfolgs der im LBP beschriebenen Maßnahmen (hier: kein Trockenfallen der Gräben und damit ausreichende Entwicklung der Flora und Fauna) die Vorhabensträgerin zur fortgesetzten Beobachtung der Aufwertungsmaßnahmen (Monitoring) angehalten und ihr wurde auferlegt ggf. Maßnahmen zu ergreifen, die den Erfolg der Aufwertungsmaßnahmen sicherstellen.³⁰³

³⁰³ s.o. Ziffern 1.2.2.1.8.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Nach 5 und 10 Jahren wird der Erfolg der Maßnahmen durch ein Gutachten evaluiert und es werden dann ggf. weitere Maßnahmen ergriffen.

Als letzte Option würden bei offensichtlicher Nichterreicherung der Zielvorgaben wegen objektiver Ungeeignetheit der Maßnahmen oder Mittel im Bereich der Kirchwerder Wiesen die ggf. erforderlichen Maßnahmen seitens der FHH durchgeführt.³⁰⁴

Zur Finanzierung dieser Maßnahmen würde die FHH auf die seitens der Vorhabensträgerin hinterlegte Bürgschaft zurückgreifen können.³⁰⁵

Die Durchführung der Aufwertungsmaßnahmen im Bereich Billwerder wird ebenfalls über eine Bürgschaft abgesichert.³⁰⁶

Ohne dass die Vorhabensträgerin nicht alles Erforderliche (inkl. Monitoring und ggf. Nachbesserung) getan hat, damit der Eingriff durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert wird, erhält die Vorhabensträgerin nicht die zu hinterlegenden Bürgschaftsurkunden zurück.

2.4.3.10.4.7.2 Installation von Pegeln zur Messung des Wasserstandes in den Kirchwerder Wiesen

Die BUE,N, fordert die Installation von 8 Wasserpegeln in den Kirchwerder Wiesen zur Stabilisierung der Wasserstände gemäß dem ihrer Stellungnahme vom 14.08.2019 als Anlage 2 beigefügten Plan „RBS Kirchwerder Pegelstandorte“).

Die Daten sollten jährlich aufbereitet an die Planfeststellungsbehörde und die Naturschutzbehörden zu liefern sein.

³⁰⁴ s.o. Ziffer 1.2.1.3.1.

³⁰⁵ s.o. Ziffer 1.2.1.3.

³⁰⁶ s.o. Ziffer 1.2.1.3.2.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Sollte sich nach drei Jahren nicht der Zielwasserstand einstellen, habe die Vorhabensträgerin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese zu erreichen. Um den Zielwasserstand zu erreichen, dürfe der Wasserstand in den Monaten Februar bis Mai um nicht mehr als 5 cm unter dem Zielwert liegen.

Stärkere Abweichungen seien an bis zu fünf Tagen während dieser Zeit zulässig. Während der übrigen Zeit dürfe der Wasserstand nicht mehr als 10 cm unter dem Zielwert liegen. Stärkere Abweichungen seien an bis zu zehn Tagen während dieser Zeit zulässig.

Das Bezirksamt Bergedorf, WBZ 41 schließt sich dieser Forderung an.

Die Stellungnahmen sind im Ergebnis zum Teil begründet. Das Konzept der Vorhabensträgerin sieht keine Zielwasserstände vor, sondern hat das Ziel, Gräben vor dem Austrocknen zu bewahren und eine möglichst dauerhafte Wasserführung zu gewährleisten, damit sich um die Gewässer herum artenreiche Biozönosen entwickeln und erhalten.

Nichtsdestotrotz erachtet auch die Planfeststellungsbehörde den seitens der BUE,N geforderten Einbau von Pegeln an den dargestellten Standorten für sinnvoll, um Daten für das Monitoring zu erhalten.

Die Pegel erleichtern insbesondere die jährliche naturschutzfachliche Bewertung der Gräben nach dem Staatsrätemodell. Eine entsprechende Auflage wurde daher in diesem Planfeststellungsbeschluss verfügt.³⁰⁷

³⁰⁷ s.o. Ziffer 1.2.2.1.10.

2.4.3.10.5 Bilanzierung allgemein

2.4.3.10.6 Schutzgut Boden Stellungnahme der BUE,N

2.4.3.10.6.1

Analog zur Anmerkung zu Kapitel 8.2. des UVP-Berichts fehle es auch in Kapitel 2.3 des LBP an einer, den fachlichen Anforderungen genügenden Darstellung des Schutzgut Bodens.

Die Stellungnahme ist unbegründet. Im UVP-Bericht wird unter Ziffer 8.2.2 dargestellt, dass es sich um die Profilaufnahmen des III. Bauabschnittes handelt, die im Analogieschluss auch auf die abzugrabenden Flächen des V. Bauabschnitts übertragen wurde. Aufgrund der gleichen Höhenlage und gleichem Ausgangssubstrat ist dies zulässig. Insofern ist die Darstellung nicht missverständlich. Eine bodenkundliche Profilaufnahme am genauen Ort des Eingriffs wurde auch in der Stellungnahme der BUE, Abteilung U2, vom 03.08.2018 zu den Unterlagen der 1. Auslegung nicht gefordert.

Die unter Kapitel 19 des UVP-Berichts durchgeführte Bodenfunktionsbewertung zeigt, dass für diese die benötigten Daten vorliegen. Abweichungen bei der Mächtigkeit einzelner Bodenhorizonte hätten keinen Einfluss auf die Ergebnisse der Bodenfunktionsbewertung.

2.4.3.10.6.2

Hinsichtlich der im LBP unter Kapitel 6.2.1. dargestellten Maßnahmen zur Minderung, Ausgleich und Ersatz des Eingriffs würden in Kapitel 5.2. (Anlagebedingte Beeinträchtigungen) Bodenverdichtungen als zu erwartende Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden genannt.

Eine Regeneration nach Beendigung der Baumaßnahmen werde als Möglichkeit in Aussicht gestellt. Dies genüge nicht den Anforderungen eines LBP. Entstandene Bodenverdichtungen seien zu rekultivieren bzw. mittels geeigneter Maßnahmen zu vermeiden.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die entsprechenden Maßnahmen seien zu konkretisieren, um dann auch Eingang in den Planfeststellungsbeschluss finden zu können.

Die Stellungnahme ist begründet. Die Vorhabensträgerin hat in Reaktion auf die Stellungnahme ihre Angaben aus dem LBP wie folgt konkretisiert:

Nach Beendigung der Baumaßnahme, bzw. nach Rückgabe der Lagerflächen an den Eigentümer, werden die Flächen wie folgt rekultiviert:

Nach Rückbau des Sand- und Bodenlagers wird die vorhandene Tragschicht ausgebaut und der Untergrund gelockert. Es erfolgt dann der Einbau des Oberbodens als Grundlage zur geplanten Raseneinsaat.

Nach dem Rückbau des Kleilagers wird der vorhandene Oberboden tiefengelockert und es erfolgt die Raseneinsaat.

Die seitens der Vorhabensträgerin vorgeschlagenen Maßnahmen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, erforderlich und angemessen, um der Regeneration des Bodens zu genügen. Zur Sicherung der Maßnahme wurde eine entsprechende Auflage verfügt.³⁰⁸

2.4.3.10.6.3

Nach wie vor finde sich in den Unterlagen keine Aussage zur fachgerechten Lagerung der kohlenstoffreichen Kleibsubstrate. Im Gegenteil werde darauf verwiesen, dass eine eventuelle Mineralisierung der im Deichbau verwendeten Substrate nicht abgeschätzt werden könne und eine Abschätzung der gesamten CO²-Bilanz des Vorhabens nicht geleistet werden könne.

Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes gehe es allerdings darum, die durch unsachgemäße Lagerung hervorgerufene Mineralisierung des in den Kleisubstraten gespeicherten

³⁰⁸ s.o. Ziffer 1.2.4.3.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Kohlenstoffs zu vermeiden. Hierzu sei ein Schutz vor Austrocknen des Bodens während der Lagerung zu gewährleisten (vgl. E-DIN 19639). Wie bereits dargestellt, sei ein Nasslager eine geeignete Maßnahme, um das Austrocknen der Kleisubstrate zu vermeiden.

Die Stellungnahme ist unbegründet.

Eine Nasslagerung des ausgebauten Kleis ist nicht notwendig, da das bestehende Kleilager und zukünftige Kleilager nach den Vorschriften und Vorgaben des Landesbetriebs Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) der Freien und Hansestadt Hamburg, Abteilung Hochwasserschutz, hergestellt und durch diese Behörde auch weiterhin überwacht werden.

2.4.3.10.6.4

Um die Entstehung von Bodenschadverdichtungen zu vermeiden sowie die fachgerechte Lagerung der torfhaltigen Substrate zu gewährleisten, wird aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes das Einsetzen einer Bodenkundlichen Baubegleitung gefordert.

Die Stellungnahme ist zwar teilweise begründet, die Einsetzung einer (weiteren) Bodenkundlichen Baubegleitung ist jedoch in diesem Fall nicht notwendig, da diese bereits durch den Landesbetrieb Brücken, Straßen und Gewässer (LSBG) als Abnehmer des Kleibodens regelmäßig durchgeführt wird.

Darüber hinaus ist das Vorkommen von Torf auf der künftigen Abbaufäche so gering, dass es technisch nicht möglich ist, diese geringen Mengen vom Klei zu trennen.

Daher ist ein Nasslager für Torf nicht notwendig. In den geotechnischen Vorschriften zum Kleisubstrat für den Deich- und Hochwasserschutz ist unter anderem der Wassergehalt für den Kleibaustoff vorgeschrieben. Torfhaltige Substrate werden nicht vorgefunden.³⁰⁹

³⁰⁹ siehe LBP, Kap 7.1.2, Seite 56.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

In Kap. 7.1.9 des LBP zu den Ausgleichsflächen in den Kirchwerder Wiesen werde mehrfach dargestellt, dass in den vergangenen Jahren eine Intensivnutzung stattgefunden habe. Nach Beobachtungen der BUE,N, sei die Fläche zumindest in den letzten 12 bis 15 Jahren sehr extensiv genutzt worden. Zudem werde dargestellt, dass die Böden aufgrund der Nutzung zu hohen Anteilen verdichtet worden seien. Hierzu seien geeignete Maßnahmen zur Lockerung des Bodens darzustellen.

In Kap. 7.3, M1, des LBP sei nicht dargelegt worden, auf welche Weise die bestehenden Bodenverdichtungen wieder beseitigt werden sollen. Dies sei anzugeben.

Die Stellungnahme ist teilweise begründet. Unabhängig von der Frage, ob die Flächen zurzeit intensiv oder extensiv genutzt wurden und inwieweit dort Bodenverdichtungen vorliegen, ist für das Erreichen der mit den geplanten Aufwertungsmaßnahmen angestrebten Ziele eine nur geringe Bodenverdichtung erforderlich. Zur Sicherung der Maßnahme wurde eine entsprechende Auflage verfügt.³¹⁰

2.4.3.10.7 Schutzgut Wasser

2.4.3.10.7.1 Allgemein

2.4.3.10.7.1.1 Monitoring Messprogramm

Die BUE,W, fordert, bei Auffälligkeiten der Daten aus dem Monitoring-Messprogramm für den Kiessee die Wasserbehörde und die BUE/W1 umgehend zu benachrichtigen.

Ferner seien die Werte für Pflanzenschutzmittel analog zum Grundwasser zu messen.

Die Stellungnahme ist begründet. Die Vorhabensträgerin ist mit einer entsprechenden Auflage einverstanden, die auch so erlassen werden konnte.³¹¹

³¹⁰ s.o. Ziffer 1.2.4.5.

³¹¹ s.o. Ziffer 1.2.3.3.

2.4.3.10.7.2 Flachwasserbereiche

2.4.3.10.7.2.1

Die BUE,W fordert, dass überwiegend Bodenaushub aus gewachsenem Boden oder Boden aus Auffüllungen ohne erkennbare Fremdbestandteile zugelassen wird, wenn er aufgrund seiner Herkunft unbedenklich ist.

Bodenaushub ist in der Regel unbedenklich, wenn keine Hinweise auf anthropogene, d.h. vom Menschen ausgehende schädliche Veränderungen des Geländes, aus dem der Boden entnommen wurde, vorliegen, z.B. bei einem bisher nicht baulich genutzten Gelände.

Die Stellungnahme ist begründet. Die BUE,W und die Vorhabensträgerin haben sich auf einen Parameterkatalog geeinigt, der in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA TR Boden, an die OGewV, an die GrwV, die RAKON bzw. Schwellenwerte der LAWA sowie gewässerschutzbezogene Unbedenklichkeitswerte den geforderten Grundsätzen für das Einbringen des mineralischen Substrats genügt. Die Einhaltung des Parameterkatalogs wurde als Auflage in diesem Planfeststellungsbeschluss zum Schutz des Gewässers, insbesondere vor schädlichen Auswaschungen, festgesetzt.³¹²

2.4.3.10.7.2.2

Laut LBP wird im Bereich des IV. Bauabschnitts direkt nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses mit der Verfüllung im Rahmen der Rekultivierung des Bereichs begonnen.³¹³

Die BUW, Amt W, fordert, vor Beginn der Verfüllung eine Grundwassermessstelle (BUE-Nummer 62865) herzustellen und eine Grundwasser-Nullprobe sowie eine Wasserprobe zu analysieren. Die Ergebnisse sind BUE, W12 zu übermitteln.

³¹² s.o. Ziffer 1.2.3.1 und 1.2.3.2.

³¹³ LBP, Kap 4.1, Seite 39, letzter Absatz.

Die Stellungnahme ist begründet. Die Vorhabensträgerin ist darüber hinaus mit der vorgeschlagenen Maßnahme einverstanden. Eine entsprechende Nebenbestimmung zum Schutz des Gewässers vor Auswaschungen wurde erlassen, um Abweichungen in der Gewässerqualität feststellen zu können.³¹⁴

2.4.3.10.8 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.4.3.10.8.1 Amphibien / räumliche Isolation

Die Bürger E11, E12 und E13³¹⁵ tragen vor, dass das Vorhabensgebiet entgegen der Feststellung im LBP nicht durch die umgebenden Nutzungen ökologisch isoliert sei.

Es bestünden zahlreiche Verbindungen durch Gräben und Entwässerungskanäle. Die Natur lasse sich nicht beschränken und es sei allgemein bekannt, dass Amphibien sich auch durch das Weitertragen von Laich und Larven im Gefieder von Wasservögel verbreiten. Von einer Isolierung könne hier keine Rede sein.

Würde hier eine Isolierung zukünftig möglich sein, sollte diese Isolierung bereits seit Jahrzehnten eingetroffen sein. Denn Autobahn und alle anderen Beschneidungen seien seit Jahrzehnten vorhanden. Was dem keinen Abbruch gegeben habe, dass selbst der streng geschützte europäischen Flusskrebse in Gräben und dem See vorkomme.

Die Äußerung ist unbegründet. Eine räumliche Isolierung ist aufgrund der umgebenden Bebauung durch die Betriebsflächen der Firma RBS, den Lärmschutzwall und die dahinterliegende Bundesautobahn sowie durch die angrenzende Bebauung gegeben.

³¹⁴ s.o. Ziffer 1.2.3.1.

³¹⁵ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die Verbreitung von lebensfähigem Laich und Larven im Vorhabensgebiet im Gefieder von Vögeln dürfte äußerst gering sein, da diese nicht nur den „Transport“ überstehen müssten, sondern auch an einer für ihre Entwicklung günstigen Stelle freigesetzt werden müssten.

Die erfolgreiche Verbringung von Laich und Larven in das Vorhabensgebiet und deren dortige Entwicklung wäre ein zu vernachlässigendes, singuläres Ereignis.

Der europäische Flusskrebs kommt im Vorhabensgebiet nicht vor. Bei dem seitens der Einwender beobachteten Krebs dürfte es sich um den sog. „Amerikanischen Flusskrebs“ mit der Bezeichnung Kamberkrebs (*Orconectes lomisus*) handeln. Hierbei handelt es sich um eine invasive, gebietsfremde Art, die in die „Liste der unerwünschten Arten“ für die Europäische Union aufgenommen wurde.³¹⁶

2.4.3.10.8.2 Reptilien

Die Einwender E11, E12 und E13³¹⁷ behaupten, dass im LBP nicht erwähnt würde, dass im Eingriffsgebiet verschiedene Schlangen (z.B. Blindschleiche, Ringelnatter) leben würden. Des Weiteren sei das Vorkommen der Zauneidechse und oder der Waldeidechse in diesem Gebiet, mehrfach von Spaziergängern und Anwohnern beobachtet worden.

Die Äußerung ist teilweise begründet. Die Echsenarten Blindschleiche, Waldeidechse und Zauneidechse wurden im Rahmen der Biologischen Bestandserhebung³¹⁸ nicht vorgefunden.

³¹⁶ vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1141>.

³¹⁷ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

³¹⁸ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Kap. 2.1, Seite 5; Kap 4.4.3 Seite 40, Kap. 8.2, Tabelle 10, Seite 52f.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Von den vorgenannten Tieren ist auch lediglich die Zauneidechse nach Anhang IV der FHH-Richtlinie streng geschützt.

Für die Zauneidechse ist der Lebensraum im Großen und Ganzen nicht geeignet: Sie ist die wärmebedürftigste Art und sie benötigt offene Sandböden in Heideflächen. Ihr Vorkommen kann für das Gebiet ausgeschlossen werden.³¹⁹

Blindschleichen benötigen sehr dichte Vegetation in Krautfluren und Wäldern, die wenig gestört werden. Sie könnte beispielsweise auf dem Lärmschutzwall oder in den Brachen um den See herum leben.

Aus dem Grünland sind keine Funde bekannt und auch in den gesamten Elbmarschen gibt es nur einen einzigen bekannten Fund.³²⁰

Waldeidechsen wurden bisher nicht beobachtet, können aber im Gebiet potentiell vorkommen.³²¹

Bei der Ringelnatter handelt es sich ausschließlich um die nördliche Ringelnatter *Natrix natrix*. Ringelnattern wurden beobachtet. Ihr Vorkommen ist in der Regel an Braunfrösche gekoppelt, d. h. hier vor allem Grasfrösche, die ihre Hauptnahrung darstellen.

Da die Ringelnatter im Eingriffsgebiet gesichtet wurde und das Vorkommen der ebenfalls besonders geschützten Arten Blindschleiche und Waldeidechse nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann, war der Vorhabensträgerin über eine Nebenbestimmung aufzugeben, die betroffenen Eingriffsflächen vor Baubeginn nach den vorgenannten Tieren abzusuchen und diese ggf. umzusetzen.³²²

³¹⁹ siehe E-Mail Gutachter Ingo Brandt, Büro für biologisch-ökologische Gutachten, vom 11.11.2019.

³²⁰ siehe E-Mail Gutachter Ingo Brandt, Büro für biologisch-ökologische Gutachten, vom 11.11.2019.

³²¹ siehe E-Mail Gutachter Ingo Brandt, Büro für biologisch-ökologische Gutachten, vom 11.11.2019.

³²² s.o. Ziffern 1.2.5.3 bis 1.2.5.5.

2.4.3.10.8.3 Brutvögel

Die Einwender E11, E12 und E13³²³ tragen vor, dass im Eingriffsgebiet Reviervorkommen von Blässhühnern, Haubentauchern, Graugänsen, Hockerschwänen, Reiherenten, Stockenten, Brandgänsen, Nilgänsen, Schnatterenten, Graureihern und dem Kuckuck nachgewiesen seien.

Diese Tiere benötigten Wiesen zum Grasens und Felder für den Nestbau. Eine Zerstörung der Flächen wirke dem entgegen. Die verbleibenden Flächen reichten für diese Tiere nicht mehr aus und sie würden vertrieben werden.

Die Äußerung ist unbegründet. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die oben genannten Tierarten werden im LBP unter Ziffer 2.9.1 und insbesondere Ziffer 5 beschrieben.

Die Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen finden sich unter den Ziffern 6.2. und 6.2.4 des LBP.

Die Eingriffsregelung ist in den §§ 14 ff. des BNatSchG so ausgestaltet, dass unvermeidbare Eingriffe kompensiert werden müssen.

Der von den Einwendern beschriebene Eingriff ist unvermeidbar im Sinne dieser Vorschriften, wie unter Ziffer 2.4.3.6. dieses Planfeststellungsbeschlusses erläutert wurde.

Vorliegend wird der Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen für die vorgenannten Tiere dadurch minimiert, dass der Baubeginn in Abhängigkeit vom Brut- und Aufzuchtverhalten der Wasser- und Wiesenvögel beginnt, die Baufeldräumung erst nach vorheriger Inspektion stattfindet und ungestörte Flachwasserbereiche geschaffen werden.³²⁴

Die Kompensation erfolgt in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG.

³²³ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

³²⁴ vgl. LBP Ziffer 6.2.4., Seite 49f; Nebenbestimmungen zu diesem Planfeststellungsbeschluss Ziffern 1.2.2.1.2, 1.2.5.3 bis 1.2.5.5.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Hierfür werden mit Beginn des Abbaus ca. 16 ha Grünland auf externen Flächen in den Kirchwerder Wiesen extensiviert und langfristig marschtypischer Boden gesichert sowie Flachwasserbereiche mit Röhrlichtzonen sowohl im IV. als auch im V. Bauabschnitt

hergestellt.³²⁵

Weiterhin wird der Eingriff durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Kirchwerder Wiesen kompensiert.³²⁶

2.4.3.10.8.4 Uferbereich

Die Einwender E11, E12 und E13³²⁷ sind der Auffassung, dass im LBP nicht bewertet werde, dass durch den Bauabschnitt V am gesamten östlichen Ufer ein ca. 350 m langer, sich selbst entwickelter Uferbereich zerstört werde.

Die Einwendung ist unbegründet. Die Bewertung der Flächen erfolgt im LBP im Kapitel 8, Eingriffsregelung, Bestandsbewertung, Flächen V. Bauabschnitt, sowie unter Ziffer 2.4.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses.³²⁸

2.4.3.10.8.5 Artenvielfalt

Die Einwender E11, E12 und E13³²⁹ sind der Ansicht, dass die Aussage im LPB³³⁰ „Das ursprünglich artenreiche Grünland ist durch eine wohl intensive Nachkriegsnutzung artenarm geworden“ nicht zutrifft.

³²⁵ vgl. LBP Kap 6.2.4., Seite 48ff.

³²⁶ vgl. LBP Kap. 7, Seite 53 und Ziffer 2.4.3.4 dieses Planfeststellungsbeschlusses.

³²⁷ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

³²⁸ vgl. LBP, Kap. 8, Seite 83 ff.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Eine „intensive“ Nutzung nach dem Krieg auf den Flächen dürfe stark bezweifelt werden. Eine intensive Nutzung sei in den Marschlanden weder möglich noch anzunehmen. Seit Napoleon die Bäume geschlagen habe, herrschten dort Viehwirtschaft und kleine Gartenbaubetriebe, die im eigenen Interesse Gräben und Boden schon immer geschützt hätten.

8 Tierarten 4 Pflanzenarten, die auf zu schützenden Listen stehen, seien auf[grund] dieser sicher nicht tiefgreifenden Untersuchung bisher gefunden worden. Einige seien sicher noch nicht entdeckt und die vielen anderen, die nicht geschützt sind, würden nicht einmal erwähnt. Wie könne hier von Artenarmut gesprochen werden, wenn es keine Berichte gibt, die eine Aussage treffen, welche Arten in diesem Habitat zu erwartet wären. Bei entsprechender Untersuchung und Pflege der Flächen würde sich dieser Bereich sicher ähnlich wertvoll für die Natur erweisen und weiter entwickeln wie die Boberger Niederung.

Dass sich die Ausgleichsflächen nicht entwickeln konnten, könne daran liegen, dass sich keiner verantwortlich für die Renaturierung fühlt. Hier solle nicht erst in einem Gutachten bemängelt werden. Hintergrund scheine auch hier, die Flächen schlecht zu reden, um sie an anderer Stelle neu zu planen. Dies sei nicht akzeptabel.

Die Äußerung ist unbegründet. Es fanden umfangreiche Untersuchungen im Rahmen der Biologischen Bestandserhebung³³¹ statt. Anhaltspunkte für das Vorhandensein dort nicht erwähnter Tier- oder Pflanzenarten - mit Ausnahme der Ringelnatter (*natrix natrix*) - bestehen nicht.

Es würde auch keinen Sinn machen, die vorhandenen, nunmehr durch das Vorhaben überplanten, Ausgleichsflächen zwischen dem Kiesesee und der Autobahn A1 „schlecht zu reden“.

³²⁹ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

³³⁰ vgl. LBP, Kap. 2.9.2, Seite 24.

³³¹ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Denn der Eingriff in diese Flächen muss ebenfalls ausgeglichen werden. Hierbei ist jedoch nicht der tatsächliche ökologische Wert der Flächen maßgeblich, sondern der (vorliegend höhere) Wert, den die Flächen als Ausgleichsflächen hätten erreichen sollen (sog. „Planungs-Ist“).³³²

2.4.3.10.9 Landschaftsbild

2.4.3.10.9.1 Die Einwender E11, E12 und E13³³³ sind der Auffassung, dass mittlerweile der Betrieb der Vorhabensträgerin das gesamte Umfeld im Vorhabensgebiet optisch und akustisch beherrsche.

Eine weitere Zerstörung der noch erhaltenen Flächen sei aus Naturschutzgründen und der heute schon durch Zerstörung des Lebensraumes der Bewohner (Autobahn, Spülfeld Kirchsteinbek, Gewerbegebiet Billbrook, Öffnung des Unteren Landweges für den LKW Verkehr, Umschlagbahnhof der Bahn Zusätzlichen Verkehr aus Bergedorf durch Ikea und Bauhaus sowie der Firma RBS), [nicht]³³⁴ notwendig.

Durch die Zerschneidungswirkung der Autobahn A1 leide das Dorf Billwerder ebenfalls.

Der geplante Bauabschnitt V. werde das Dorf Billwerder und seine Identität und Lebensqualität unverhältnismäßig zum negativen verändern oder sogar zerstören.

Die Einwendung ist unbegründet. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben zwar erheblich, aber nicht negativ verändert (s.o. Ziffer 2.4.1.4.6 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

³³² s.o. Ziffer 2.4.3.4 und 2.4.3.4.2.8.1. bis 2.4.3.4.2.8.7.

³³³ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

³³⁴ Ergänzung der Planfeststellungsbehörde.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Anhaltspunkte für eine Veränderung oder gar Zerstörung des Dorfes Billwerder durch das Vorhaben sind nicht ersichtlich.

2.4.3.10.9.2 Die BUE,N, merkt an, dass es im LBP relativ und pauschal heie, dass die Extensivierungsmanahmen in den Kirchwerder Wiesen auch als Ausgleichs- und Ersatzmanahmen fr Beeintrchtigungen des Landschaftsbildes am Unteren Landweg (vgl. Kapitel 5.2 des LBP) dienen. Die Eignung der Manahmen als Landschaftsbildkompensation gem den Anforderungen der Eingriffsregelung sollte zumindest inhaltlich nachvollziehbar erlutert werden.

Die Vorhabenstrgerin erwidert diesbezglich wie folgt:

Mit Beginn des Abbaus werden rund 16 ha Grnland auf externen Flchen (Kirchwerder Wiesen) extensiviert. Die extensive Grnlandbewirtschaftung und sich an den Grben entwickelnde Vegetation ist landschaftsraumtypisch, fhrt das verlorene Landschaftsbild fort und trgt somit zum Ausgleich des Eingriffs bei. Des Weiteren wird langfristig marschtypischer Boden gesichert.

Die Stellungnahme ist nunmehr obsolet, da durch die Erluterung der Vorhabenstrgerin zur berzeugung der Planfeststellungsbehrde der Ausgleich des Eingriffs auf das Landschaftsbild ausreichend und schlssig dargelegt wurde.

2.4.3.10.10 Sonstige Stellungnahmen zum LBP

2.4.3.10.10.1 Das Bezirksamt Bergedorf, WBZ 41, weist darauf hin, dass hinsichtlich der im LBP³³⁵ dargestellten Minderungsmanahme M1 die Unterhaltung des Grabens von Norden

³³⁵ LBP, Kap. 6.2, S.47 Manahmen M 1 bis 4, Flchen Billwerder.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

aus erfolgen müsse. Das Betreten des südlichen Grabenufers sei nach Möglichkeit zu unterlassen, um eine vollständige Sukzession zu erreichen.

Die Vorhabensträgerin sagt dies zu. Eine entsprechende Auflage wurde verfügt.³³⁶

2.4.3.10.10.2 Das Bezirksamt Bergedorf, WBZ 41, weist darauf hin, dass die auf Seite 66 des LBP dargestellte Minimierungsmaßnahme der gezielten Bejagung von Füchsen und Marderhunden im Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen verboten ist. Die Verordnung sieht keine Jagd dieser Tiere vor (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 2), insofern könne dies keine Minimierungsmaßnahme sein.

Die Vorhabensträgerin verzichtet auf eine Bejagung der vorgenannten Arten in den Kirchwerder Wiesen. Eine entsprechende Auflage wurde verfügt.³³⁷

2.4.3.10.10.3 Die Einwender E11, E12 und E13³³⁸ sind der Auffassung, dass der Beitrag den die Anwohner leisteten, damit überhaupt eine Entwicklung an den Ufern stattfinden könne, in den Antragsunterlagen nicht erwähnt und völlig unterschätzt würde.

Müll aus den See entfernen sei nur ein direkter Eingriff, das Freihalten für den Ein und Ausstieg aus dem Wasser und das Grasens auf Privaten Flächen sei ein weiterer. Die vermeint-

³³⁶ s.o. Ziffer 1.2.2.1.11.

³³⁷ s.o. Ziffer 1.2.2.1.12.

³³⁸ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

liche Störung durch Anwohner, die wenige Tage im Jahr in dem See baden, sei unerheblich gemessen an dem, was die Anwohner an weiteren Störungen fernhielten.

Hier sollte nicht gegen die Bevölkerung gearbeitet werden, sondern die Kommunikation gesucht und miteinander gearbeitet werden, um ein Optimum an Lebensqualität für Natur und Menschen zu erreichen.

Die Einwendung ist unbegründet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens fand durch die Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger über die Auslegung der Planunterlagen, deren Einstellung in das Internet sowie die Möglichkeiten für jeden Bürger – und somit auch für die Anwohner in Billwerder – sich zu dem Vorhaben zu äußern, eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Möglich Beiträge der Anwohnerinnen und Anwohner sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern nur die Auswirkungen des Vorhabens auf Mensch und Umwelt.

Vorliegend haben die für den Naturschutz zuständigen Fachbehörden einstimmig entschieden, dass eine Nutzung des Kiessees durch die Anwohnerinnen und Anwohner, insbesondere im Bereich der Röhrichtzonen und der (geplanten) Flachwasserzone, die Entwicklung und Erhaltung naturschutzfachlich hochwertiger Flächen verhindert, wenn nicht sogar unmöglich machen würde.

Diesen Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

2.4.3.10.10.4 Das Bezirksamt Bergedorf, WBZ 41, fordert den Beginn der Baufeldräumung und Baubeginn der Genehmigungsbehörde rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Beginn, mitzuteilen.

Die Planfeststellungsbehörde fordert die Anzeige frühestens 6 Wochen vor Baubeginn, soweit durch die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nicht etwas anderes Bestimmt wurde.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die Vorhabensträgerin ist hiermit einverstanden. Eine entsprechende Auflage wurde verfügt.³³⁹

2.4.3.10.10.5 Unklarheiten im LBP

Das Bezirksamt Bergedorf, WBZ 41, fragt an, wie oft die in Kapitel 10, Seite 130f. des LBP angesprochene Pflege des Unterhaltungstreifens durch Mahd erfolgen solle. Die Formulierung „12 Stück“ sei an dieser Stelle unpräzise.

Die Stellungnahme ist begründet. Der LBP wird daher durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wie folgt präzisiert:

Es sind 12 Mahdgänge innerhalb der angesetzten 25 Jahre geplant.

Laut BUE,N, ist unklar, ob das angestrebte Ziel für das auf den Maßnahmenflächen in den Kirchwerder Wiesen zu entwickelnde Grünland als extensiv bewirtschaftetes Grünland (gemäß dem Biologischen Gutachten) oder als Feuchtgrünland (gemäß LBP) angegeben wird. Sofern es kein Feuchtgrünland sein soll, erscheine eine Bewertung mit 8 Punkten/m² ungewöhnlich hoch.

Die Stellungnahme ist unbegründet. Die Bezeichnung extensives Grünland bzw. Feuchtgrünland beinhaltet keinen Qualitätsunterschied. Faktisch wird es sich um Mischbestände aus beiden Grünlandtypen (entlang der Gräben Feuchtgrünland in der Beetmitte mesophiles Grünland) handeln. Bei ausreichender Ausbreitung der Feuchtgrünland Vegetation entlang der Grabenränder sind mittel- bis langfristig die Grünlandflächen selbst als Feucht-

³³⁹ s.o. Ziffer 1.2.2.1.2.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

grünland zu bezeichnen. Entlang der Grabenränder gibt es bereits einzelne Rote Liste Arten denen die Möglichkeit zur Ausbreitung in die Fläche gegeben wird. Das Grünland in der Fläche wird zusätzlich durch Einsaaten mit Arten angereichert. Das vereinzelte Vorkommen von Rote Liste Arten ist wahrscheinlich.

Die Zuordnung dieser Grünlandflächen zur Wertstufe 8 entspricht dem Staatsrätemodell („...zum Beispiel Feuchtwiesen, Obstflächen ohne Chemikalieneinsatz mit wasserführenden Gräben...“).

Laut BUE,N, ist im Plan „Details zu den Ausgleichsflächen Kirchwerder“³⁴⁰ eine Stauplattenbreite von 1,50 m und Grabenbreite von 2,50 m dargestellt. Zumindest bei den Standorten nördlich und südlich des Nördlichen Kirchwerder Sammelgrabens haben die Gräben eine Breite von vier bis fünf Metern. Bei einem Zielwasserstand mindestens von 0,80 mNN wäre die Plattenhöhe zu niedrig.

Die Stellungnahme ist unbegründet. Der Zielwasserstand ist nicht mindestens 80 cm, sondern die maximale Einstauhöhe liegt bei 80 cm.

Die Stauplatten sollen die gesamten Gräben umfassen und auch in das angrenzende Gelände hineinreichen, damit diese nicht umflossen bzw. von Bisam umgraben werden. Sie sind den örtlichen Gegebenheiten an dem jeweiligen Graben anzupassen und werden so konzipiert, dass bei Maximalwasserständen bzw. großem Wasserangebot tatsächlich ein Wasserstand von 0,8 m eingestaut wird.

Die BUE,N, fordert für die vorgesehenen Maßnahmen Minderungsmaßnahmen M1 bis M4 deren Lage, Abgrenzung und Umsetzungsfrist in den Unterlagen so anzugeben, dass ihre korrekte Umsetzung kontrolliert werden kann.

³⁴⁰ Anlage Plan, Blatt 4.11 des LBP, Seite 162.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die Stellungnahme ist begründet. Die Vorhabensträgerin präzisiert Ihren Bauablaufplan daher wie folgt:

Gräben:		
Maßnahme M1 Sofort nach Vorliegen des Beschlusses (bei geeigneter Witterung)	Herstellung des Entwässerungsgrabens nördlich der Abbaufäche entlang der bebauten Grundstücke mit Anschluss an vorh. Graben und an den Überlauf in Graben entlang BAB A1	Betroffene Flurstücke: 4788-3, 2296, 1113, 2844, 5405-2
Ausgleichsmaßnahmen in Billwerder:		
Maßnahme M4 Sofort Nach Vorliegen des Beschlusses	Verfüllung der späteren Röhrichtzone am IV. Bauabschnitt (Dauer ca. 6 Jahre)	artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen betroffene Flurstücke: 1066, 1080, 1094, 1101, 1118

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Maßnahme M2 Ca. 8 Jahre nach Vorliegen des Beschlusses auf eine Dauer von ca. 16 Jahre	Verfüllung der späteren Röhrichtzone am V. Bauabschnitt (Dauer ca. 16 Jahre). Die Verfüllung erfolgt sobald der zu verfüllende Bereich ausgekiest wurde.	artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme betroffene Flurstücke: 2296, 1113, 2844, 1114, 1115, 1135, 1998, 1136
Lärmschutzwall:		
Maßnahme M3 Nach Fertigstellung der Verfüllung der Röhrichtzone am V. Bauabschnitt, ca. 24 Jahre nach Vorliegen des Beschlusses	Dauerhafte Aufgabe der Unterhaltung des Lärmschutzwalls auf der Westseite	

Die Planfeststellungsbehörde wertet die vorgenannte Anpassung des Bauablaufplans der Vorhabensträgerin als deren Zusage.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

2.4.3.10.10.6 Herstellungskosten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

2.4.3.10.10.6.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Billwerder

Das Bezirksamt Bergedorf, WBZ 41, fordert eine Aufstellung der einmaligen Herstellungskosten für die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich Billwerder. Die Stellungnahme ist begründet. Die Kostenschätzung ist insbesondere für die Bestimmung der Höhe der Bürgschaft relevant, die die Vorhabensträgerin vor Baubeginn nach § 17 Abs. 5 BNatSchG zu hinterlegen hat, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG zu gewährleisten

Daher präzisiert die Vorhabensträgerin die voraussichtlichen Kosten wie folgt:

Für die Baustelleneinrichtung werden pauschal 1.000,00 € angesetzt.

Für die Herstellung des Grabens werden 15,50 € je Meter angesetzt, d.h. 276 m à 15,50 € = 4.278,00 €.

Hinsichtlich der Kosten für die „Herstellung der Flachwasserbereiche werden 0,12 € / m² für die oberflächliche Gestaltung der verfüllten Bereiche zu Grunde gelegt.

Die Verfüllung selbst ist nicht Teil der Kostenschätzung. Da es sich bei dem zu verwendenden Material um ein Wirtschaftsgut handelt, das auf dem Markt einen Gegenwert erzielt, kann dieses kostenneutral durch die Firma RBS (Vorhabensträgerin) eingebaut werden. Lediglich die oberflächliche Gestaltung der Verfüllung zur Herstellung der Flachwasserbereiche verursacht Kosten.

Die Kosten für die Kleilager Rekultivierung (Raseneinsaat) betragen 33.787 m² à 0,82 € = 27.705,34 €.

Die Kosten für den Rückbau und die Rekultivierung des Sand- und Bodenlagers durch Ausbau der vorh. Schottertragschicht, Lieferung und Einbau von Oberboden, Raseneinsaat

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

betragen 26.316 m² à 6,82 € = 179.475,12 €.

Die Kosten für einen Zaunbau zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzflächen in Billwerder entfallen, stattdessen werden 2 Stahltore installiert.

Die Kosten für den ursprünglich geplanten Rückbau von Masten entfallen, da die zwischenzeitliche Abnahme der Masten nicht auf eine Maßnahme durch die Vorhabensträgerin zurückzuführen ist.³⁴¹

Die Dammstellen werden mit vorhandenem Material hergestellt und sind in den Herstellungskosten der Verrohrung der Entwässerungsgräben enthalten.

Die Herstellung der Messstelle wird eine Auflage des Planfeststellungsbeschlusses sein und muss zwingend vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen. Diese Kosten sind in der Kostenschätzung daher nicht erfasst, da ohne Messstelle der Baubeginn nicht erfolgt.

„Die Gesamtkosten für die Herstellung, Unterhaltung und Monitoring der Flächen in Billwerder belaufen sich auf 556.113,50 €.“

2.4.3.10.10.6.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Kirchwerder Wiesen

Das Bezirksamt Bergedorf, WBZ 41, und die BUE, N, fordern ferner eine Aufstellung der Herstellungskosten und der Kosten der Entwicklungspflege für die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich der Kirchwerder Wiesen.

Auch diese Stellungnahme ist begründet. Die Kostenschätzung ist insbesondere für die Bestimmung der Höhe der Bürgschaft relevant, die die Vorhabensträgerin vor Baubeginn nach § 17 Abs. 5 BNatSchG zu hinterlegen hat, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG zu gewährleisten

³⁴¹ *Anm. der Planfeststellungsbehörde:* Der NDR hat die Sendemasten bereits selbst zurückgebaut.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Hierauf angesprochen präzisiert die Vorhabensträgerin die voraussichtlichen Kosten wie folgt:

Die Kosten für die „Baustelleneinrichtung“ werden pauschal mit 3.000 € angesetzt.

Die „Grabenaufweitung“ (M4 und M6, LBP S. 80ff) erfolgt an einem Graben im Zeitraum von zwei Jahren, da jede Seite einzeln bearbeitet werden soll. Dies wurde bei der Kostenberechnung ebenso berücksichtigt wie die Verteilung des Aushubes auf den Flächen.

Bei „Einsaat der Grünlandflächen“ (M1, LBP S. 76) stimmt die Ausgangsgröße der Grünlandflächen nicht. Die bilanzierte Flächengröße beträgt 10,75 ha (LBP, S. 121). Von dieser Größe wird auch eine Seite weiter unter Pkt. B „Unterhaltung“ ausgegangen. 25% von 10,75 ha = 26.875m². Der Gesamtpreis beträgt dann 7525,00 € (26.875 x 0,28 €), inklusive Nachsaat.

Die Kosten für den „Besatz der Krebschere“ betragen 500 € pro Graben. Es ist geplant, an 3 Gräben Krebscheren in den Kirchwerder Wiesen anzusiedeln.

Die Kosten für das Aufstellen und Betreiben der zu errichtenden Pegel betragen 1.000 € pro Pegel.

Der vom Senat vorgegebene Zuschuss über 650,00 € sind die Pflegekosten für extensive Grünlandflächen. Eine „zyklische Grabenräumung“ deckt dieser Zuschuss d. W. nicht ab.

Die Kosten für die Unterhaltung der Randgräben und die gelegentliche Mahd der Sukzessionsflächen (M7, LBP S. 82) betragen 15.560 m à 0,60 € = 7.780,00 € für die Grabenunterhaltung und 4487,04 € für die Mahd der Sukzessionsflächen (9348 m²).

2.4.3.10.10.7 Ergebnis Herstellungskosten und Entwicklungspflege

Im Ergebnis belaufen sich mithin die seitens der Vorhabensträgerin schlüssig und nachvollziehbar dargelegten Herstellungskosten auf 556.113,50 € für die Ausgleichs- und Ersatz-

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

maßnahmen in Billwerder sowie auf 378.730,21 € für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Kirchwerder Wiesen, d.h. insgesamt auf 934.843, 71 €.

Diesen Betrag und künftige Preissteigerungen eingerechnet wurde die Vorhabensträgerin durch eine Nebenbestimmung dieses Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet, eine Bürgschaft nach § 17 Abs. 5 BNatSchG in Höhe von insgesamt 1.000.000,00 € bei der Planfeststellungsbehörde zur Sicherung der vorgenannten Maßnahmen zu hinterlegen.³⁴²

2.4.4 Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

Eine nach Maßgabe der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in Hamburg“³⁴³ vorgenommene Zuordnung ergab, dass im Untersuchungsgebiet einige gesetzlich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen von dem Vorhaben betroffen sind.³⁴⁴

In der „Biologischen Bestanderhebung und artenschutzfachlichen Stellungnahme“ für Billwerder³⁴⁵ sowie der „Biologischen Bestandsaufnahme und Maßnahmenkonzept für Ersatzmaßnahmenflächen in den Kirchwerder Wiesen zwischen Südlichem Kirchwerder Sammel-

³⁴² s.o. Ziffer 1.2.1.3.

³⁴³ Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in Hamburg einschließlich der Definitionen besonders geschützter Biotope nach § 28 HmbBNatSchAG und unter Berücksichtigung der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie der EG, Stand: Januar 2009; im Planfeststellungsverfahren überprüft nach der aktualisierten Version aus Oktober 2019. Es ergeben sich keine Veränderungen für das Vorhaben.

³⁴⁴ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags; Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme Ausgleichsflächen Kirchwerder Wiesen i.d.F. vom 04.01.2019, Anlage 7, des Planänderungsantrags.

³⁴⁵ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Ziffer 4.2.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

graben und Heinrich-Osterath-Straße³⁴⁶ der Vorhabensträgerin wird das Vorkommen mehrerer Biotope, die nach § 30 BNatSchG geschützt sind, jeweils unter Ziffer 4.2 dargestellt. Hierbei handelt es sich um nach § 30 BNatSchG / § 14 HmbBNatSchAG geschützte Biotope.

2.4.4.1 Ergänzung der Planunterlagen hinsichtlich der Fläche der einzelnen Biototypen

Nach Hinweis der BUE,N werden die Antragsunterlagen durch diesen Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Fläche der einzelnen Biototypen ergänzt.

Beeinträchtigungen von bestehenden gesetzlich geschützten Biotopen sind grundsätzlich unzulässig. Sie können jedoch im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn sie ausgeglichen werden können. Dies erfordert die neue Herrichtung gleichartiger Biototypen in mindestens gleicher Flächengröße.

Hierzu dienen die nachfolgende biototypenbezogene Flächenbilanz (Ziffer 2.4.4.1.1) und die Darstellung der Flächen in einer Karte (Ziffer 2.4.4.1.2 in Verbindung mit den Anlagen 8 und 9 dieses Planfeststellungsbeschlusses).³⁴⁷

³⁴⁶ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme Ausgleichsflächen Kirchwerder Wiesen i.d.F. vom 04.01.2019, Anlage 7, des Planänderungsantrags, Ziffer 4.2.

³⁴⁷ Die entsprechenden Verfügungen finden sich im Verfügungsteil dieses Planfeststellungsbeschlusses unter Ziffer 1.1.4.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

2.4.4.1.1 Biotopbezogene Flächenbilanz

2.4.4.1.1.1 Biotopschutz Billwerder

Biotop	Biotoptyp	Bestand/ m ²	Planung/ m ²
2, TF 2	Sonstiges Röhricht	642	
3	Schilf-Röhricht	4.571	
4, TF 2	Sonstiges Röhricht	2.539	
	gesamt	7.752	
	Röhricht- /Flachwasserbereich		40.370
35	Abbaugewässer, Bagger- see, groß	42.133	
	Abbaugewässer, Bagger- see, groß		161.148
10	Graben mittlerer Nährstoff- gehalte mit Stillgewäs- sercharakter, Wasserpest- Laichkraut-Typ	1.079	
12	Wiesen- oder Weidetümpel	182	

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

16, TF2	Graben mittlerer Nährstoffgehalte mit Stillgewässercharakter, Flutrasen-Typ	496	
16, TF 3	Seggen-, binsen- und/oder hochstaudenreiche Nasswiese magerer, basenarmer Standorte	1.985	
18, TF	Stark verlandeter, austrocknender Graben, Röhricht-Typ	423	
20	Nährstoffreicher Graben mit Stillgewässercharakter, Wasserpest-Laichkraut-Typ	999	
21	Nährstoffreicher Graben mit Stillgewässercharakter, Wasserpest-Laichkraut-Typ	330	
23	Nährstoffreicher Graben mit Stillgewässercharakter, Niedermoor-Typ	622	
24	Nährstoffreicher Graben mit Stillgewässercharakter, Wasserpest-Laichkraut-Typ	1.232	
	gesamt	7.348	
37	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	1.180	
39 (Kleilager)	Seggen-, binsen- und/oder hochstaudenreiche Nasswiese	2.985	
40 (Kleilager)	Flutrasen	2.251	
	gesamt	6.416	

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Gesamt		63.649	201.518

2.4.4.1.1.2 Biotopschutz Kirchwerder Wiesen

Biotop	Biototyp	Bestand/ m²	Planung/ m²
1	Graben mittlerer Nährstoffgehalte mit Stillgewässercharakter, Niedermoor-Typ	1.506	
25	Graben mittlerer Nährstoffgehalte mit Stillgewässercharakter, Kriebsscheren-Typ	948	
27	Graben mittlerer Nährstoffgehalte mit Stillgewässercharakter, Wasserpest-Laichkraut-Typ	1.251	
30	Graben mittlerer Nährstoffgehalte mit Stillgewässercharakter, Niedermoor-Typ	483	
34	Graben mittlerer Nährstoffgehalte mit Stillgewässercharakter, Kriebsscheren-Typ	728	
38	Graben mittlerer Nährstoffgehalte mit Stillgewässercharakter, Kriebsscheren-Typ	580	
39	Graben mittlerer Nährstoffgehalte mit Stillgewässercharakter, Wasserpest-Laichkraut-Typ	440	
40	Stark verlandeter, austrocknender Graben, Niedermoor-Typ	2.093	
45	Graben mittlerer Nährstoffgehalte mit Stillgewässercharakter, Wasserpest-Laichkraut-Typ	2.096	

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

47	Stark verlandeter, austrocknender Graben, Niedermoor-Typ	2.021	
48	Stark verlandeter, austrocknender Graben, Niedermoor-Typ	1.754	
	gesamt	13.900	
	Wassergräben		11.187
	Wassergräben mit Aufweitungen		3.039
	gesamt		14.226
2	Flutrasen	17.246	
10	Flutrasen	7.209	
15	Flutrasen	10.107	
21	Flutrasen	4.970	
31	Flutrasen	2.099	
41	Flutrasen	15.941	
46	Flutrasen	10.237	
	gesamt	67.809	
	Grünland		75.117
42	Erlen- und Birkenbruchwald nährstoffreicher Standorte	1.992	
	Bruchwald		5.822
	Sukzessionsflächen		4.674
Gesamt		83.701	99.839

2.4.4.1.2 Karte der Biotopflächen mit Biotoptypen

Die entsprechenden Karten finden sich als *Anlage 8* und *Anlage 9* dieses Planfeststellungsbeschlusses.

2.4.4.2 Einwendung zum Biotopschutz

Die Einwender E11, E12 und E13³⁴⁸ tragen vor, dass die Bereiche des Baggersees im Nordwesten des Gebietes (Bauabschnitte I und II) mit seinen naturnahen Uferabschnitten mit ausgedehnten Röhrichtbeständen zum Teil durch die Stadt Hamburg verpachtet und privat genutzt würden. Direkt an diesem Teil des Sees sei der Schlüter Park eingerichtet und werde durch Bürger der Stadt Hamburg genutzt auch für Freizeitgestaltung auf dem Wasser. Von wichtigen Biotopen könne hier keine Rede sein.

Die Äußerung ist unbegründet. Der Schlüter-Park ist nicht Teil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Dessen Flächen sind Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg, die somit auch über ihre Nutzung bestimmen kann.

Die in den Planungsunterlagen genannten Biotope im Bereich des Kiesees betreffen Flächen, die im Eigentum oder im Besitz (Pacht) der Vorhabensträgerin stehen.

Die Vorhabensträgerin kann auf diesen Flächen aufgrund ihres Eigentumsrechts (§ 903 BGB) oder Besitzrechtes (§ 862 BGB) andere Nutzungen, wie z.B. Freizeitnutzungen, ausschließen, insbesondere um die Erhaltung und Entwicklung der planfestgestellten Biotope zu gewährleisten.

³⁴⁸ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

2.4.4.3 Ergebnis Biotopschutz

Von dem Vorhaben sind einige gesetzlich nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen betroffen. Die biotopbezogene Flächenbilanz unter Ziffer 2.4.4.1. ergibt jedoch einen positive Wert (Zuwachs von Biotopflächen) aufgrund der naturschutzfachlichen Aufwertungsmaßnahmen in Billwerder i.H.v. 137.869 m² und in den Kirchwerder Wiesen von 16.138 m².

Für die mit dem Vorhaben verbundene Beseitigung von Biotopen im Bereich Billwerder und im Bereich der Kirchwerder Wiesen konnte daher eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt werden.³⁴⁹

2.4.5 Artenschutz

Nach artenschutzrechtlicher Prüfung kann unter Berücksichtigung artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen³⁵⁰ im direkten Eingriffsgebiet das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Die Prüfung erfolgte auf Grundlage der mit der Antragsunterlage vorgelegten artenschutzrechtliche Fachbeiträge.³⁵¹ Die im Rahmen der Artenschutzbetrachtung vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind mit dem Planfeststellungsbeschluss festgesetzt wor-

³⁴⁹ s.o. Ziffer 1.2.2.1.14.

³⁵⁰ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Kap. 7 Seite 48 ff.

³⁵¹ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags; Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme Ausgleichsflächen Kirchwerder Wiesen i.d.F. vom 04.01.2019, Anlage 7, des Planänderungsantrags und Artenschutzrechtliche Stellungnahme Temporäres Kleilager, Dweerlandweg, Hamburg-Billwerder vom 03.05.2010.

den.³⁵² Eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG wird weder von der Vorhabensträgerin begehrt und noch mit diesem Beschluss erteilt. Im Einzelnen:

2.4.5.1 Allgemeines / Rechtsgrundlagen

Bei der Verwirklichung baulicher Vorhaben sind die sog. Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Danach ist es *verboten*,

- *(Nr. 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *(Nr. 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *(Nr. 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, und*
- *(Nr. 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

³⁵² s.o. Ziffer 1.2.5.1 bis 1.2.5.4.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Für diese Zugriffsverbote sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG folgende Besonderheiten bzw. Einschränkungen zu berücksichtigen:

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- *1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- *2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

- *3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Für die einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten ergibt sich das gefundene Ergebnis auf der Grundlage folgender Erwägungen:

2.4.5.1.1 Eingriffsgebiet Billwerder

2.4.5.1.1.1 Vorkommen von nach der Vogelschutz-RL geschützten Vogelarten

Folgende im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) bezeichneten Vogelarten kommen im Eingriffsgebiet Billwerder³⁵³ vor:

- Blaukehlchen,
- Neuntöter,
- Eisvogel und
- Wanderfalke.

³⁵³ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Kap. 4.4.2, Tabelle 5 Seite 37 - 40.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Da der Wanderfalke sein Nest in einem der Sendemasten des NDR hatte, die entfernt wurden, hat er sich möglicherweise eine andere Brutstätte gesucht.

Im Übrigen finden sich im Eingriffsgebiet Billwerder weitere Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL.³⁵⁴

2.4.5.1.1.2 Vorkommen von nach nationalem Recht geschützten Vogelarten

Folgende nach nationalem Recht geschützte Vogelarten finden sich außerdem im Eingriffsgebiet Billwerder:

- Feldschwirl (RL HH V)
- Gelbspötter (RL HH 3)
- Kuckuck (RL HH V)
- Schilfrohrsänger (RL HH 3, streng geschützt)
- Stieglitz (RL HH V)
- Sumpfrohrsänger (RL HH V)
- Teichhuhn (streng geschützt)
- Turmfalke (RL HH V, streng geschützt)
- Uferschwalbe (RL HH 2, streng geschützt)

³⁵⁴ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Kap. 4.4.2, Tabelle 5 Seite 37 - 40.

2.4.5.1.1.3 Vorkommen von nicht nach nationalem Recht besonders geschützten Vogelarten

Folgende nicht nach nationalem Recht besonders, d.h. außerhalb des Tierschutzgesetzes, geschützte Vogelarten können ebenfalls im Eingriffsgebiet Billwerder gefunden werden:³⁵⁵

- Gehölz-Freibrüter: Amsel, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Girlitz, Grünling, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Zaunkönig,
- Nischenbrüter: Bachstelze; Steinschmätzer ohne Reviervorkommen,
- an Gewässern/ an Ufern brütende Arten: Blässhuhn, Graugans, Haubentaucher, Reiherente, Schnatterente, Stockente;
- Höhlenbrüter: Blaumeise, Kohlmeise
- Bodenbrüter: Fasan,
- gehölzgebundene Bodenbrüter: Zilpzalp,
- Röhrichtbrüter: Brutvögel der Hochgras- und Staudenfluren: Rohrammer, Schwarzkehlchen, Teichrohrsänger und
- Brutvögel an Sonderstrukturen: Brandgans, Nilgans.

2.4.5.1.1.4 Verstöße gegen das Tötungsverbot

Die Einhaltung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf die im Vorhabensgebiet (Eingriffsgebiet Billwerder) vorhandenen Vogelarten kann durch die Vermeidungsmaßnahmen VM0 und VM1 gewährleistet werden.³⁵⁶

³⁵⁵ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Kap. 8.1, Seite 52 - 59.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Demnach sind zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Nestern oder Eiern, der Tötung von Jungvögeln sowie erheblicher Störungen von Vögeln während der Brut- und Aufzuchtzeiten die für das geplante Vorhaben erforderlichen Entfernungen von Gehölzen grundsätzlich außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen. Die Baufeldfreimachung erfolgt entsprechend nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

Darüber hinaus wird zur Vermeidung von Verstößen gegen das Zugriffsverbot eine biologische Baubegleitung durchgeführt.

Entsprechende Auflagen wurden verfügt.³⁵⁷

Darüber hinaus hat sich die Vorhabensträgerin zu den in Tabelle 11 der Biologischen Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme³⁵⁸ dargestellten Artenschutzmaßnahmen verpflichtet.

2.4.5.1.1.5 Verstöße gegen das Störungsverbot und das Verbot des Beschädigens und Zerstörens von Lebensstätten

Auch das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird hinsichtlich der Europäischen Vogelarten durch das Vorhaben nicht berührt. Zwar können baubedingte Immissionen im Einzelfall zu einer Minderung der Habitatqualität führen. Derlei Störungen sind indes nicht als erheblich im Sinne der Norm einzustufen.

Außerdem kommen die im Hinblick auf das Tötungsverbot vorzunehmenden Vermeidungsmaßnahmen VM0 und VM1³⁵⁹ und die in Tabelle 11 der Biologischen Bestandserhe-

³⁵⁶ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Kap. 8.4, Tabelle 11 Seite 58.

³⁵⁷ s.o. Ziffer 1.2.6.

³⁵⁸ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Kap. 8.4, Tabelle 11, Seite 58.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

bung und artenschutzrechtliche Stellungnahme³⁶⁰ dargestellten Artenschutzmaßnahmen auch der Sicherung des Störungsverbots zu Gute, weil u.a. während der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel im Hinblick auf Bauarbeiten in diesem Planfeststellungsbeschluss Verfügungen zur Sicherung des Störungsverbots erlassen werden.³⁶¹

Das Eintreten des Störungsverbot mit Blick auf betriebsbedingte Immissionen ist gleichfalls nicht zu besorgen.

Es verändern sich die Immissionen im Vergleich zum vorherigen Zustand nicht, da weiterhin derselbe elektrisch betriebene Saugbagger verwendet wird, der auch schon im IV. Bauabschnitt im Einsatz war.

Ferner erhöht sich weder die tägliche Fördermenge aus dem Kiessee noch die hiermit in Zusammenhang befindlichen täglichen LKW-Transporte, und damit auch nicht die hiermit verbundenen Emissionen und Immissionen.³⁶²

2.4.5.1.1.6 Verstöße gegen die Zugriffsverbote bei anderen besonders geschützten Arten

Anlässlich der Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs liegt bei anderen besonders geschützten Arten kein Verbotstatbestand vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

³⁵⁹ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Kap. 8.4, Tabelle 11 Seite 58.

³⁶⁰ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Kap. 8.4, Tabelle 11, Seite 58.

³⁶¹ s.o. Ziffer 1.2.5.

³⁶² vgl. E-Mail der Vorhabensträgerin vom 17.02.2020.

2.4.5.1.1.7 Verstöße gegen die Zugriffsverbote bei nach Anhang IV geschützten Säugetieren

2.4.5.1.1.7.1 Fledermäuse

Von den gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG i.V.m. Anhang IV der FFH-Richtlinie besonders geschützten Tierarten sind die folgenden Fledermausarten im Eingriffsgebiet Billwerder zu erwarten:

- Teichfledermaus,
- Rauhhautfledermaus,
- Wasserfledermaus,
- Zwergfledermaus.

Die vorgenannten Tiere nutzen das Eingriffsgebiet jedoch lediglich als Jagt- und Nahrungshabitat.³⁶³

Nach Durchführung des beantragten Vorhabens werden die Flächen des Vorhabensgebietes weiterhin als mögliches Habitat (Jagd und Nahrungssuche) für die Population zur Verfügung stehen.

Für die genannten Fledermausarten ergibt sich aufgrund der räumlichen Ausstattung des unmittelbar durch den Eingriff betroffenen Gebiets kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential.

Da eine - auch zwischenzeitlich erfolgte - Nutzung des Eingriffsgebiets als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat durch Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, bedingt die eingriffsbezogene Entfernung von Gehölzen die Gefahr, Fledermäuse zu töten,

³⁶³ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Kap. 4.4.3, Seite 42.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

und bedeutet die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten, mithin Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG.

Baubedingte Tötungen dieser Fledermausarten durch Entnahme von Gehölzen in den Quarterräumen können jedoch durch endoskopische Untersuchungen, ggfs. notwendige Umsetzungen und eine Bauzeitenregelung vermieden werden.³⁶⁴ Zum Schutz der Fledermäuse im Vorhabensgebiet wurde die Vorhabensträgerin in einer Auflage verpflichtet, in Abstimmung mit dem Bezirksamt Bergedorf, WBZ41, vor der Rodung die betroffenen Gehölze auf ihre Eignung als Quartierbaum zu untersuchen.³⁶⁵ Soweit eine Eignung zum Winterquartier vorliegt, ist der Baum zu verschließen, um ein Einfliegen der Fledermäuse zu verhindern.³⁶⁶ Vorgefundene Fledermäuse sind in Absprache mit dem Bezirksamt Bergedorf, WBZ41, einzufangen und an naturschutzfachlich geeigneter Stelle freizulassen.³⁶⁷ Durch diese Schutzmaßnahmen wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

2.4.5.1.1.7.2 Andere geschützte Säugetiere

Vorkommen anderer geschützter Säugetiere im Eingriffsgebiet sind:³⁶⁸

- Feldhase,
- Reh,

³⁶⁴ siehe Ziffer 1.2.2.5.3.

³⁶⁵ siehe Ziffer 1.2.2.5.3.

³⁶⁶ siehe Ziffer 1.2.2.5.3.

³⁶⁷ siehe Ziffer 1.2.2.5.3.

³⁶⁸ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Ziffer 4.4.3, Tabelle 6 Seite 41.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

- Rotfuchs.

2.4.5.1.1.7.3 Geschützten Amphibien

Vorkommen von nach Anhang 4 der FFH-Richtlinie geschützten Amphibien sind im Eingriffsgebiet Billwerder nicht nachgewiesen worden.³⁶⁹

Insbesondere der östlich der A1 verbreitete Moorfrosch kommt im Untersuchungsgebiet nicht vor.³⁷⁰

Die im Eingriffsgebiet zu erwartenden Amphibien-Arten **Grasfrosch, Erdkröte, Grünfrosch und Teichmolch**³⁷¹ sind nach § 54 BNatSchG i.V.m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)³⁷² geschützt.³⁷³ Der Grasfrosch steht außerdem auf der Vorwarnliste der Roten Liste Hamburg und der Roten Liste Deutschland.³⁷⁴

Die Vorhabensträgerin hat Vermeidungsmaßnahmen in Gestalt eines Umsetzens der vorgenannten Amphibien vorgesehen.³⁷⁵ Um eine Beeinträchtigung der Amphibien durch die

³⁶⁹ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Ziffer 4.4.1, Tabelle 4, Seite 30.

³⁷⁰ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Ziffer 4.4.1, Seite 41.

³⁷¹ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Ziffer 4.4.1, Tabelle 4, Seite 41.

³⁷² Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.1.2013.

³⁷³ „alle europäischen Arten der Lurche“.

³⁷⁴ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Ziffer 4.4.3, Tabelle 6, Seite 41.

³⁷⁵ siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) i.d.F. vom 27.05.2019, Anlage 4, des Planänderungsantrags, Ziffer 6.2.4, Seite 50.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu verhindern, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung festgesetzt.³⁷⁶

Des Weiteren wird auch zur Sicherstellung des Schutzes der Amphibien als Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung als Nebenbestimmungen in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.³⁷⁷ Hierdurch werden Vorkommen sämtlicher Amphibienarten berücksichtigt und abträgliche Auswirkungen auf den vorhandenen Bestand vermieden.

Damit bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen. Ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG liegt somit gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor.

2.4.5.1.1.7.4 Reptilien

Vorkommen von Reptilien - außer der Ringelnatter (*natrix natrix*) - wurden im Eingriffsgebiet Billwerder nicht gefunden.³⁷⁸

2.4.5.1.1.7.5 Geschützte Fische

Vorkommen der Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht nachgewiesen.³⁷⁹

³⁷⁶ siehe Ziffer 1.2.5.3.

³⁷⁷ siehe Ziffer 1.2.5.3.

³⁷⁸ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Ziffer 4.4.1, Seite 41.

³⁷⁹ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Ziffer 4.4.3, Tabelle 6, Seite 41.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Im Eingriffsgebiet Billwerder ist von einem Vorkommen der Arten Dreistachliger Stichling, Hecht und Steinbeißer auszugehen.³⁸⁰ Alle drei Fischarten befinden sich auf der Roten Liste Hamburg, der Steinbeißer zusätzlich im Anhang II der FFH-RL.

Schlammpeitzger wurden im Eingriffsgebiet Billwerder nicht gefunden.³⁸¹

Die Vermeidungsmaßnahme „Abfangen des Fischbestandes vor Veränderung an Gewässern, ebenso von Großmuscheln und Umsetzen in verbleibende Gräben“³⁸² trägt diesem Umstand Rechnung. Des Weiteren gilt auch zum Schutz der Fische die Bauzeitenregelung. Zur Sicherstellung des Schutzes potentieller Fischvorkommen wurden entsprechende Nebenbestimmungen in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.³⁸³ Hierdurch werden Vorkommen sämtlicher geschützter Fischarten berücksichtigt und abträgliche Auswirkungen auf den ggf. vorhandenen Fischbestand vermieden.

Damit bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen. Ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG liegt damit gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

³⁸⁰ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Ziffer 4.4.3, Tabelle 6, Seite 41.

³⁸¹ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Ziffer 4.4.3, Seite 42.

³⁸² siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) i.d.F. vom 27.05.2019, Anlage 4, des Planänderungsantrags, Ziffer 6.2.4, Seite 50.

³⁸³ Ziffer 1.2.2.1.2, 1.2.5.4.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

2.4.5.1.1.7.6 Weitere geschützte Tiere

2.4.5.1.1.7.6.1 Libellen, Heuschrecken und Tagfalter

Ein Vorkommen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Libellenarten Grüne Mosaikjungfer und Große Moosjungfer konnte im Eingriffsgebiet Billwerder nicht nachgewiesen werden.³⁸⁴

Da alle heimischen Libellenarten nach § 54 BNatSchG i.V.m Anhang 1 der BArtSchV geschützt sind, war seitens der Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob und inwieweit eine Vermeidung der Tötung einzelner Tiere während der Bauzeit möglich ist.

Nach Fertigstellung des Vorhabens gehen von diesem keine Gefährdungen für die geschützten Libellenarten aus.

Eine Vermeidung der Tötung einzelner Tiere während der Bauzeit ist aufgrund der Lebensweise der Arten und aus methodischen Gründen aufgrund der Tatsache, dass Libellen keinem festen Fortpflanzungszyklus wie etwa Brutvögel folgen, zwar nicht möglich, bis auf

³⁸⁴ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Ziffer 4.4.4, Tabelle 7, Seite 43f.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

sieben Arten³⁸⁵, sind die übrigen Libellen in Hamburg jedoch keiner Gefährdungskategorie zugeordnet.

Von diesen sieben Arten kommen drei (Kleine Mosaikjungfer, Fledermaus-Azurjungfer, Große Heidelibelle) im Eingriffsgebiet Kirchwerder vor.

Der Erhalt dieser drei Arten in Hamburg ist durch das Vorhaben jedoch nicht gefährdet.

Obwohl die vorgenannten drei einschlägigen Arten in der Roten Liste Hamburg in Kategorie 3 eingeordnet sind, handelt es sich gleichwohl häufige und verbreitete Arten in Hamburg.

Ferner finden sich im Eingriffsgebiet Billwerder die gesetzlich geschützten Schmetterlinge Kleines Wiesenvögelchen und Gemeiner Bläuling sowie die sich auf der Roten Liste Hamburg befindlichen Mauerfuchs und Landkärtchen.³⁸⁶

Darüber hinaus ist das Eingriffsgebiet Lebensraum für die folgenden gesetzlich geschützten Hummeln:

- Böhmische Schmarotzerhummel,
- Baumhummel,
- Steinhummel,
- Helle Erdhummel,
- Ackerhummel,
- Wiesenhummel,
- Dunkle Erdhummel.³⁸⁷

³⁸⁵ Kleine Mosaikjungfer, Gebänderte Prachtlibelle, Fledermaus-Azurjungfer, Gemeine Smaragdlibelle, Große Moosjungfer, Gebänderte Heidelibelle, Große Heidelibelle aus „Libellen in Hamburg Rote Liste und Artenverzeichnis,“ 2. Fassung 2007 Herausgeber: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Stand: Dezember 2006.

³⁸⁶ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Ziffer 4.4.4, Tabelle 7, Seite 43f.

³⁸⁷ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Ziffer 4.4.4, Tabelle 7, Seite 43f.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

Von den im Eingriffsgebiet befindlichen Heuschrecken sind lediglich die Große Goldschrecke und die Sumpfschrecke auf der Roten Listen Hamburg zu finden.

Besonders gesetzlich geschützte Heuschreckenarten gibt es dort nicht.³⁸⁸

2.4.5.1.1.7.6.2 Weichtiere und andere Arten der Gewässerfauna

Die in Deutschland wie auch in Hamburg als vom Aussterben bedroht eingestufte Zierliche Tellerschnecke konnte im Eingriffsgebiet Billwerder nicht festgestellt werden.³⁸⁹

Dort finden sich:

- Moosblasenschnecke,
- Scharfe Tellerschnecke,
- Linsenförmige Tellerschnecke,
- Quell-Blasenschnecke,
- Gekielte Tellerschnecke,
- Sumpfschnecke.³⁹⁰

³⁸⁸ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Ziffer 4.4.4, Tabelle 7, Seite 43f.

³⁸⁹ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Ziffer 4.4.5, Tabelle 8, Seite 46f.

³⁹⁰ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Ziffer 4.4.4, Tabelle 7, Seite 43f.

2.4.5.1.1.8 Erwartete Verstöße gegen die Zugriffsverbote bei nach Anhang IV geschützten Pflanzen

Für die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG relevante, gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG i.V.m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG³⁹¹ (FFH-Richtlinie) besonders geschützte Pflanzenarten konnten im Eingriffsgebiet Billwerder nicht gefunden werden.³⁹²

2.4.5.1.1.9 Erwartete Verstöße gegen die Zugriffsverbote anderer geschützter Pflanzen

Folgende Pflanzen, die zwar nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, sondern nach nationalen Vorschriften geschützt sind, kommen im Eingriffsgebiet Billwerder vor:³⁹³

Pflanzenart	Schutz nach BNatSchG	Rote Liste Hamburg	Rote Liste Deutschland
Carex nigra (Wiesen-Segge)		V-Vorwarnliste	
Chara vulgaris (Gewöhnliche Armleuchteralge)			R - extrem seltene Arten und Arten mit geografischen

³⁹¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

³⁹² siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Ziffer 8.1, Tabelle 10, Seite 53f.

³⁹³ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Anhang 10.1 Seite 65 ff.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

			Restriktionen
Comarum palustre (Sumpf-Blutauge)		V	
Festuca ovina (Schaf-Schwengel)		V	
Hottonia palustris (Wasserfeder)	b - besonders geschützt i.S.d. § 7 Abs.2 Nr. 13 BNatSchG	V	3 - gefährdet
Iris pseudacorus (Gelbe Schwertlilie)	b		
Lemna trisulca (Dreifurchige Wasserlinse)		V	
Lysimachia thyrsiflora (Straußblütiger Gilbweide- rich)		3	3
Picris hieracioides (Gewöhnliches Bitterkraut)		3	
Potamogeton alpinus (Alpen-Laichkraut)		3	3
Potamogeton pectinatus		3	

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

(Kamm-Laichkraut)			
Potamogeton pusillus (Kleines Laichkraut)		2 - stark gefährdet	
Potamogeton trichoides (Haar-Laichkraut)		3	3
Rosa subcanina (Hundsähnliche Rose)		D - Daten defizitär	
Utricularia vulgaris (Gewöhnlicher Wasserschlauch)		1 - vom Aussterben bedroht	3
Valeriana excelsa subsp. Excelsa (Kriechender Baldrian)		D - Daten defizitär	
Veronica anagallis-aquatica (Wasser- Ehrenpreis)		2	

Die vorgenannten Pflanzenarten finden sich insbesondere an mehreren Gräben auf den ehemaligen Ausgleichsflächen des Lärmschutzwalls und des III. Bauabschnittes vor, die nunmehr der Erweiterung des Kiessees um den V. Bauabschnitt weichen sollen.³⁹⁴

Außerdem konnten noch Exemplare im Bereich des Kleilagers kartiert werden.³⁹⁵

³⁹⁴ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Anhang „Bestand Biotope / Pflanzen“.

³⁹⁵ siehe Biologische Bestandserhebung und artenschutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder] i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags, Anhang „Bestand Biotope / Pflanzen“.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die vorgenannten Pflanzen sind auch durch das Vorhaben betroffen, da sie an und in den vorhandenen Gräben und in Gehölzbeständen des Eingriffsgebietsgebietes Billwerder wachsen.

2.4.5.1.2 Zwischenergebnis Eingriffsgebiet Billwerder

Da durch die Schaffung des Flachwasserbereiches am Kiessee und am Verbindungsgraben der spezifische Lebensraum der vorgenannten Arten erweitert wird, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass eine Gefährdung des Erhaltungszustands dieser Arten durch das Vorhaben nicht vorliegt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf diese Tier- und Pflanzenarten sind damit weder durch die Erweiterung des Kiessees um den V. Bauabschnitt noch in der Betriebsphase zu erwarten.

Damit bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen. Ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG liegt damit gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor.

2.4.5.1.3 Ausgleichsflächen Kirchwerder Wiesen

2.4.5.1.3.1 Vorkommen von nach der Vogelschutz-RL geschützten Vogelarten

Folgende im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) bezeichneten Vogelarten kommen in den Ausgleichsflächen Kirchwerder Wiesen³⁹⁶ vor:

³⁹⁶ siehe Biologische Bestandsaufnahme und Maßnahmenkonzept für Ersatzmaßnahmeflächen in den Kirchwerder Wiesen zwischen Südlichem Kirchwerder Sammelgraben und Heinrich-Osterath-Straße, i.d.F. vom 04.01.2019 [im Folgenden: *Bestandsaufnahme und Maßnahmenkonzept Kirchwerder Wiesen*], Anlage 7 des Planänderungsantrags, Tabelle 6, Seite 60 - 62.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

- Blaukehlchen,
- Rohrweihe.

Außerdem besteht Entwicklungspotential für die Ansiedlung des Neuntöters, des Wachtelkönigs und des Weißstorchs.³⁹⁷

Im Übrigen finden sich in den Ausgleichsflächen Kirchwerder Wiesen weitere Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL.³⁹⁸

2.4.5.1.3.2 Vorkommen von nach nationalem Recht geschützten Vogelarten

Folgende nach nationalem Recht geschützte Vogelarten finden sich außerdem in den Ausgleichsflächen Kirchwerder Wiesen:³⁹⁹

- Amsel,
- Bachstelze,
- Bekassine ,
- Blässhuhn ,
- Blaumeise ,
- Braunkehlchen ,
- Buchfink ,
- Buntspecht ,

³⁹⁷ siehe *Bestandsaufnahme und Maßnahmenkonzept Kirchwerder Wiesen*, Anlage 7 des Planänderungsantrags, Tabelle 6, Seite 62.

³⁹⁸ siehe *Bestandsaufnahme und Maßnahmenkonzept Kirchwerder Wiesen*, Anlage 7 des Planänderungsantrags, Tabelle 6, Seite 60 - 62.

³⁹⁹ siehe *Bestandsaufnahme und Maßnahmenkonzept Kirchwerder Wiesen*, Anlage 7 des Planänderungsantrags, Tabelle 6, Seite 60 - 62.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

- Fasan ,
- Feldlerche,
- Feldschwirl ,
- Feldsperling ,
- Gartenbaumläufer ,
- Gartenrotschwanz,
- Gelbspötter,
- Girlitz,
- Goldammer,
- Graugans,
- Graureiher,
- Grauschnäpper,
- Grünling,
- Heckenbraunelle,
- Kanadagans,
- Klappergrasmücke,
- Kohlmeise.
- Kuckuck,
- Mäusebussard,
- Mönchsgrasmücke,
- Nachtigall,
- Nilgans,

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

- Rabenkrähe,
- Rauchschwalbe,
- Reiherente,
- Ringeltaube,
- Rohrammer,
- Rotkehlchen,
- Rotschenkel,
- Singdrossel,
- Sperber,
- Star,
- Stockente,
- Sumpfrohrsänger,
- Teichhuhn,
- Teichrohrsänger,
- Turmfalke,
- Zaunkönig,
- Zilpzalp.

Weitere national geschützte Arten mit Entwicklungspotenzial sind:⁴⁰⁰

- Knäkente,
- Löffelente,

⁴⁰⁰ siehe Bestandsaufnahme und Maßnahmenkonzept Kirchwerder Wiesen, Anlage 7 des Planänderungsantrags, Tabelle 6, Seite 62.

- Schwarzkehlchen.

2.4.5.1.4 Zwischenergebnis Artenschutz Kirchwerder Wiesen

Die Herstellung der Ersatz- und Aufwertungsmaßnahmen in den Kirchwerder Wiesen erfordert eine gewisse Bautätigkeit und führt zu einer Umwandlung bestimmter Flächen.

Diese Maßnahmen stellen für sich genommen wiederum einen (sog. „sich-selbst-tragenden“) Eingriff dar.

Denn auch Maßnahmen des Naturschutzes können als Beeinträchtigung anzusehen und damit ein Eingriff sein.⁴⁰¹

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft greifen regelmäßig auf Flächen zurück, die sich ihrerseits bereits in einem naturhaften Zustand befinden und Teil der Landschaft sind. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zielen auf eine Veränderung dieser Flächen. Es liegt auf der Hand, dass ihnen die Eignung, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen, nicht allein deshalb von vornherein abgesprochen werden kann, weil die Behörde mit diesen Maßnahmen einen Ausgleich für einen anderweitig zugelassenen Eingriff ins Werk setzen will. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen scheiden deshalb nicht schon ihrer Zielrichtung wegen begrifflich als Eingriff in Natur und Landschaft aus.

Wegen eines naturschutznäheren Endziels kann die Behörde Maßnahmen ergreifen, die zunächst eine Beeinträchtigung des bestehenden naturhaften Zustands darstellen. Erweist sich die Maßnahme in der naturschutzfachlichen Gesamtbilanz als günstig, stellt sie also

⁴⁰¹ grundlegend: BVerwG ZUR 2009, 324, 326 für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; vgl. auch BVerwG NVwZ-RR 2015, 15, 17f.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

insbesondere eine wesentliche Verbesserung des bestehenden Zustandes dar, bedarf der mit der Maßnahme zunächst bewirkte Eingriff keiner weiteren Kompensation durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die an sich erforderliche Kompensation geht in die ökologische Gesamtbilanz regelmäßig ein.⁴⁰²

Vorliegend führen die im LBP und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Kirchwerder Wiesen⁴⁰³ aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung der betroffenen Flächen in den Kirchwerder Wiesen⁴⁰⁴, die auch den betroffenen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu Gute kommen.

Um Verstöße gegen die in § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG genannten Verbote zu vermeiden, sind sowohl die für das Eingriffsgebiet Billwerder von der Vorhabensträgerin angebotenen als auch die von der Planfeststellungsbehörde festgesetzten artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf sämtliche Baumaßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung der Kirchwerder Wiesen im Rahmen des Ausgleichs für den Eingriff in den Naturhaushalt durch die Erweiterung des Kiessees auszuweiten.⁴⁰⁵

Dies betrifft insbesondere die Bauzeitenregelungen für nach Anhang IV der FFH-RL bzw. Anhang I der VSchRL geschützte Tierarten.

Entsprechende Auflagen wurden verfügt.⁴⁰⁶

⁴⁰² vgl. BVerwG ZUR 2009, 324, 326.

⁴⁰³ siehe Biologische Bestandsaufnahme und Maßnahmenkonzept für Ersatzmaßnahmeflächen in den Kirchwerder Wiesen zwischen Südlichem Kirchwerder Sammelgraben und Heinrich-Osterath-Straße, i.d.F. vom 04.01.2019 [im Folgenden: Bestandsaufnahme und Maßnahmenkonzept Kirchwerder Wiesen], Anlage 7 des Planänderungsantrags.

⁴⁰⁴ s.o. Ziffer 2.4.3.4 Bilanzierung.

⁴⁰⁵ s.o. Ziffer 1.2.5.

⁴⁰⁶ s.o. Ziffer 1.2.5.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Diese Auflagen begründet die Planfeststellungsbehörde damit, dass es sich bei den Kirchwerder Wiesen bereits um ein naturschutzfachlich relativ hochwertiges Gebiet handelt, in dem viele nach Anhang 4 der FFH-RL, Anhang I der VSchRL und § 54 Abs.1 BNatSchG geschützte Tierarten beheimatet sind. Außerdem finden sich dort nach Anhang IV der FFH-RL und nationalem Recht geschützte Pflanzen.

Eine Gefährdung des Habitats dieser Arten ist durch die vorgenannten erforderlichen, aber auch ausreichenden Maßnahmen auszuschließen.

Anlässlich der hinsichtlich des Vorliegens eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs liegt bei den übrigen (d.h. nicht von Anhang IV der FFH-RL und der VSchRL erfasst) geschützten Arten in den Kirchwerder Wiesen kein Verbotstatbestand vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) vor.

2.4.5.1.5 Temporäres Kleilager am Dweerlandweg

2.4.5.1.5.1 Vorkommen von nach der Vogelschutz-RL geschützten Vogelarten

Hinsichtlich des Vorkommens von nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) bezeichneten Vogelarten wurde für den Bereich des Temporären Kleilagers eine Potentialanalyse erstellt, d.h. dort bestünde das Potential für ein Vorkommen von Neuntöter, Säbelschnäbler und Wachtelkönig.

Während der Neuntöter im Bereich des Kleilagers nachgewiesen werden konnte, fehlen Nachweise für das Vorhandensein von Säbelschnäbler und Wachtelkönig.

Es finden sich im Bereich des Temporären Kleilagers daher lediglich die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSchR, die in der „Biologischen Bestandserhebung und arten-

schutzrechtliche Stellungnahme [Billwerder]“ i.d.F. vom 19.03.2019, Anlage 6, des Planänderungsantrags aufgeführt sind.⁴⁰⁷

2.4.5.1.6 Einwendungen und Stellungnahmen zum Artenschutz

2.4.5.1.6.1 Zum Europäischen Flusskrebs

Die Bürger E11, E12 und E13⁴⁰⁸ tragen vor, dass der europäische Flusskrebs im Vorhabensgebiet vorkomme, aber in den Antragunterlagen nicht berücksichtigt worden sei.

Die Äußerung ist unbegründet. Wie bereits im Rahmen der Prüfung des LBP dargelegt⁴⁰⁹, handelt es sich bei der von den Einwendern beobachteten Art um den sog. „Amerikanischen Flusskrebs“ mit der Bezeichnung Kamberkrebs (*Orconectes lomius*), welcher auf der „Liste der unerwünschten Arten“ für die Europäische Union geführt wird.⁴¹⁰

2.4.5.1.6.2 Weitere Einwendungen der Bürger E11, E12 und E13 den Artenschutz betreffend

⁴⁰⁷ siehe *Temporäres Kleilager am Dweerlandweg, Artenschutzfachliche Stellungnahme, Anlage 8 des Planänderungsantrags*, Tabelle 1, Seite 4 - 9.

⁴⁰⁸ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

⁴⁰⁹ s.o. Ziffer 2.4.3.10.8.1.

⁴¹⁰ vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1141>.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die Einwender E11, E12 und E13 haben den Artenschutz betreffend sich hinsichtlich des UVP-Berichts geäußert und hinsichtlich des LBP Einwendungen erhoben. Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf die unter Ziffer 2.4.1.4.8 und Ziffer 2.4.3.10.8. dieses Planfeststellungsbeschlusses getätigten Äußerungen und Einwendungen und deren Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde.

2.4.5.1.6.3 Rote Liste 2019

Die BUE,N, weist darauf hin, dass als Grundlage für die artenschutzrechtliche Betrachtung der Avifauna inzwischen eine aktuelle Rote Liste der Vögel in Hamburg von 2019 vorliege. Es sei zu prüfen, ob sich hierdurch Unterschiede zur vorgelegten Artenschutzprüfung ergeben.

Ein Abgleich der Planunterlagen mit der aktuellen Roten Liste 2019 ergab keine Änderungen in Bezug auf die im Vorhabensgebiet vorkommenden Vogelarten.

2.4.5.1.6.4 Räumung von Gräben

Die Arge Naturschutz fordert, die Entschlammung und Entkrautung der Gräben immer nur außerhalb der Brut- bzw. Laichsaison von Vögeln und Amphibien, vorzunehmen.

Aufgrund der Tatsache, dass einige Wiesenvögel bereits im Februar im Gebiet eintreffen und ihre Reviere besetzen, sollte der Zeitraum anstelle von März bis August auf Februar bis August ausgedehnt werden.

Die Stellungnahme ist begründet. Die Vorhabensträgerin ist mit der Verlängerung des Zeitraums einverstanden. Eine entsprechende Verfügung zum Schutz der Brutvögel und Amphibien wurde erlassen.⁴¹¹

⁴¹¹ s.o. Ziffer 1.2.5.1.

2.4.5.2 Ergebnis Artenschutz

Ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote kann sowohl für die gesetzlich geschützten Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden, da - soweit Betroffenheiten vorliegen - die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) oder aber ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nicht vorliegt, da es sich um einen zulässigen Eingriff handelt.

Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG war damit ebenfalls nicht notwendig.

2.4.6 Abwägung der Umweltbelange

Im Rahmen der hier vorzunehmenden Abwägung zwischen den betroffenen Umweltbelangen und den Vorhabensinteressen, hat sich die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis für eine Bevorzugung des Vorhabens entschieden, da die Umweltinteressen das Planinteresse nicht zu überwiegen vermögen.

Als fachplanungsrechtliche Umweltaforderung verlangt § 67 WHG den Erhalt der natürlichen Rückhalteflächen und des natürlichen Abflussverhaltens, die Bewahrung naturraumtypischer Lebensgemeinschaften und die Vermeidung sonstiger erheblicher nachteiliger Gewässeränderungen oder, falls dies nicht möglich ist, deren Ausgleich.

Eine derartige signifikante Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Gewässers ist mit der Verwirklichung des Vorhabens nach dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung (und des Wasserrechtlichen Fachbeitrages) nicht zu erwarten.⁴¹²

⁴¹² s.o. Ziffer 2.4.1.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Wie ausführlich dargestellt wurde, sind zudem die Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele für das Gewässer im Einzelnen geprüft worden. Relevante Verschlechterungen wurden dabei nicht festgestellt.⁴¹³ Betroffen ist hier zudem ein künstliches Gewässer.

In Abstimmung mit der Behörde für Umwelt und Energie wurden in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA TR Boden, an die OGewV, an die GrwV, die RAKON bzw. Schwellenwerte der LAWA Höchstmengen hinsichtlich des in den Sees einzubringenden Materials zur Herstellung der Flachwasserzonen festgelegt,⁴¹⁴ damit auch im Falle von Auswaschungen des Materials sichergestellt werden kann, dass bestehende Grenzwerte nicht aufgrund des Vorhabens überschritten werden.

Auswirkungen des Vorhabens auf den Oberflächenwasserkörper Obere Bille sind nicht zu befürchten.⁴¹⁵

Daher können in der Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelte und bewertete Umweltbelange zurückgestellt werden.

Über die fachplanungsrechtlichen Anforderungen hinaus spricht auch § 13 BNatSchG grundsätzlich die Verpflichtung aus, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen bzw. nicht ausgleichbare Eingriffe zu kompensieren. Auch diesen Anforderungen wird hier entsprochen. Sowohl die einzelnen Bestimmungen als auch die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzrechts sind daher nur als grundsätzlich abwägungsrelevant, nicht aber im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu beachten.

Die Einstellung der Naturschutzbelange und der sonstigen Umweltbelange in den Abwägungsprozess hat vorliegend stattgefunden. Diese Berücksichtigung erfolgte jedoch in Anwendung allgemeiner Grundsätze des Planungsrechts, nach denen Beeinträchtigungen

⁴¹³ s.o. Ziffer 2.4.2; siehe Wasserrechtlicher Fachbeitrag i.d.F. vom 01.05.2019, Anlage 5.1 des Planänderungsantrags.

⁴¹⁴ s.o. Ziffer 2.4.2.2.1.

⁴¹⁵ s.o. Ziffer 2.4.2.2.2.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

von Natur und Landschaft mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzu-
beziehen sind. Hinsichtlich der Gewichtung ist hier jedoch zu berücksichtigen, dass im Hin-
blick auf den gebotenen Naturschutz und die Landschaftspflege keine gravierenden Ver-
schlechterungen zu erwarten sind.

Die Erweiterung des vorhandenen Kiessees um den V. Bauabschnitt ist - trotz der in der
Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten teilweise erheblichen Beeinträchtigungen von
Schutzgütern im Eingriffsgebiet - als vorrangig im Sinne gewichtigerer Belange anzusehen.

Es werden sowohl eine Umwandlung von Boden- in Wasserflächen als auch Beschädigun-
gen der Pflanzen- und Tierwelt eintreten, deren Vermeidungsinteressen im Ergebnis jedoch
die Vorhabensinteressen nicht überwiegen.

Das Vorhabensinteresse liegt im Abbau von Kies, einem (derzeit) zwingend erforderlichen
Rohstoff für das Bauwesen. Das Bauwesen vor Ort kann durch eine örtliche Bezugsquelle
mit diesem erforderlichen Rohstoff sicher, zuverlässig und aufgrund wegfallender Trans-
portwege kostengünstig versorgt werden und damit handlungsfähig für die Bedürfnisse der
Allgemeinheit bleiben.

Mittelbar sichert der Abbau von Kies Arbeitsplätze vor Ort. Im Vorhabensgebiet besteht ei-
ne vollständige, für den Kiesabbau und -transport optimierte, seit Jahrzehnten gewachsene
Infrastruktur.

Eine vergleichbare Infrastruktur müsste an einem neuen Standort ggf. erst aufgebaut wer-
den mit ggf. weitreichenden Folgen für die Umwelt.

Insoweit dient die bezweckte Nutzung auch dem Wohl der Allgemeinheit.

Hinsichtlich des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs nach § 14 Abs. 1 BNatSchG, ist
zunächst zu konstatieren, dass durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen die zu erwar-
tenden Beeinträchtigungen bereits in Teilen vermieden werden können. Nicht vermeidbare
Beeinträchtigungen werden überdies in angemessener Frist ausgeglichen werden.

Dabei ist hervorzuheben, dass der Ausgleich nach Abschluss des Kiesabbaus, vor Ort in
Billwerder durchgeführt werden wird. Mit der Herstellung der Flachwasserzone im Bereich

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

des IV. Bauabschnittes ist bereits im Rahmen des vorzeitigen Baubeginns begonnen worden. Diese Arbeiten werden unmittelbar nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses fortgeführt, weil es sich um eine Kompensationsmaßnahme für frühere Eingriffe handelt.

Die Ersatzmaßnahmen in den Kirchwerder Wiesen werden demgegenüber unmittelbar mit Baubeginn umgesetzt, so dass hier keine zeitliche Verzögerung anfällt.

Trotz des vorhabensbedingt unumgänglichen Eingriffs ist daher davon auszugehen, dass das Vorhaben - nach Ende des Kiesabbaus - selbst auch dazu beitragen wird, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Eingriffsgebiet nachhaltig zu stärken.

Auch mit Blick auf den besonderen Artenschutz kann das Vorhaben in verträglicher Weise durchgeführt werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann insbesondere durch Maßnahmen der Umsetzung von Amphibien,⁴¹⁶ Fischen⁴¹⁷ und Reptilien⁴¹⁸ vor Baubeginn sowie die Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten von Vögeln⁴¹⁹ bereits vermieden werden.

Und abschließend vermag auch der übergeordnete Blick auf sämtliche mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen das Vorhaben an sich nicht in Frage zu stellen.

Zwar sind die über mehrere Jahre wiederkehrenden, baubedingten Auswirkungen gerade auch in den Bereichen rund um die Erweiterung des Kiessees vorhanden, wenn der dort vorhandenen Oberboden und Klei sukzessive mittels Baumaschinen abgetragen wird. Diese Auswirkungen beschränken sich jedoch auf durchschnittlich 6 bis 12 Wochen im Jahr⁴²⁰ und finden im Rahmen der regulären Arbeitszeiten statt, so dass die Beeinträchtigung durch Lärm und Staub auf dem geringstmöglichen Niveau befindet.

⁴¹⁶ s.o. Ziffer 1.2.5.3.

⁴¹⁷ s.o. Ziffer 1.2.5.4.

⁴¹⁸ s.o. Ziffer 1.2.5.5.

⁴¹⁹ s.o. Ziffer 1.2.5.3.

⁴²⁰ s.o. Ziffer 2.4.1.4.1.

Anlagen- oder betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da beim Kiesabbau selbst - wie bisher - ein mit einem Elektromotor betriebener Saugbagger zum Einsatz kommt und sich die Anzahl der LKW-Fahrten pro Tag für den Transport der Abbauprodukte nicht erhöht.⁴²¹

2.5 Fachplanerische Abwägung

Neben der oben⁴²² ausgeführten Planrechtfertigung setzt eine ermessensfehlerfreie planerische Entscheidung voraus, dass der Plan dem Gebot einer gerechten Abwägung aller von der Planung berührten Belange entspricht⁴²³. Hierzu gehört neben der Abwägung mit den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange die Abwägung mit den sich aus dem Vorhaben ohne weiteres ergebenden Folgen. Die Abwägung hat dergestalt stattzufinden, dass (1.) eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass (2.) in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass (3.) weder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Diese Anforderungen richten sich grundsätzlich sowohl an den Abwägungsvorgang als auch an das in der Zulassungsentscheidung zum Ausdruck gebrachte Abwägungsergebnis. Eine Planung, die diesen Anforderungen entspricht, wird auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht, dem bei planerischen Entscheidungen gerade durch die Beachtung des Abwägungsgebotes Rechnung getragen wird, und dessen Einhaltung daneben keiner weiteren eigenständigen Prüfung bedarf.⁴²⁴

⁴²¹ s.o. Ziffer 2.4.1.4.1.

⁴²² vgl. Ziffer 2.3.

⁴²³ BVerwGE 34, 301; BVerwGE 45, 309; BVerwGE 48, 56; BVerwGE 59, 87; BVerwGE 56, 110; BVerwGE 71, 150

⁴²⁴ BVerwGE 56, 110.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Nach eingehender Prüfung ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass von dem Vorhaben berührte Belange nicht derart beeinträchtigt werden, dass ihr Schutz gegenüber dem mit dem Vorhaben verfolgten Ziel jedenfalls in denjenigen Fällen als vorrangig anzusehen wäre, in denen diesen Belangen ein hoher Wert beigemessen werden muss. Die planfestgestellte Lösung stellt vielmehr nach der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ein ausgewogenes Ergebnis der Abwägung zwischen dem mit dem Vorhaben verfolgten Ziel und den für das Vorhaben sprechenden Belangen einerseits und den entgegenstehenden, vom Vorhaben berührten sonstigen Belangen andererseits dar. Im Einzelnen:

2.5.1 Vereinbarkeit mit anderen planerischen Vorhaben

Es gibt keine unbewältigten Konflikte des vorliegend planfestgestellten Vorhabens mit anderen Vorhaben.

2.5.1.1 Stellungnahmen hinsichtlich der Vereinbarkeit mit anderen Vorhaben

2.5.1.1.1 Forum Tideelbe

Die Arge Naturschutz fordert klar- und sicherzustellen, dass das beantragte Abbauvorhaben über einen Zeitraum von 25 Jahren mit der Forum Tideelbe-Maßnahme „Kies-
teich/Tidekanal“ kompatibel ist.

Die vom Kiesabbau betroffenen Flächen befänden sich im Besitz der FHH. Zu der vorgenommenen Vereinbarung der FHH mit dem Antragsteller heißt es nun in den Änderungsunterlagen „Verpachtung mit aufschiebender Bedingung an den Antragsteller“. In den Antragsunterlagen 2018 hieß es „eine Verpachtung an den Antragsteller wurde in Aussicht gestellt“. Die Arge Naturschutz bittet um Erläuterung, ob diese geänderte Vereinbarung der

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

FHH mit dem Antragsteller gewährleistet, dass die Option auf Umsetzung der Maßnahme Kiesteich/Tidekanal“ bestehen bleibt.

Die Stellungnahme ist unbegründet. Die Flächen, auf denen das Vorhaben realisiert werden soll, müssen bei Baubeginn (und danach) im Eigentum oder Besitz (Pachtverträge) der Vorhabensträgerin sein. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss enthält eine entsprechende Nebenbestimmung.⁴²⁵ Ohne Flächenverfügbarkeit darf das Vorhaben nicht begonnen bzw. weitergeführt werden.

Hinsichtlich eines möglichen Anschlusses der Dove- und Goose-Elbe über einen Tidekanal, der zum Teil über die Vorhabensflächen führen würde, an die Stromelbe liegen bis jetzt noch keine Anträge auf Planfeststellung dieser Maßnahme vor.

Nach dem Prioritätsgrundsatz hat grundsätzlich diejenige Planung Rücksicht auf eine konkurrierende Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat. Voraussetzung ist eine hinreichende Verfestigung der Planung, die den Vorrang beansprucht. Bei einem Fachplanungsvorhaben tritt diese Verfestigung in der Regel erst mit der Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren (vgl. § 73 Abs. 3 HmbVwVfG) ein. Von diesem Stadium war (und ist) ein möglicher Anschluss der Dove- und Gooseelbe über die planfestgestellten Vorhabensflächen an die Stromelbe weit entfernt.

Es kann dahinstehen, ob eine potentiell konkurrierende Fachplanung auch schon vor Erreichen des für den Prioritätsgrundsatz maßgebenden Stadiums als öffentlicher Belang abwägungserheblich sein kann.

Auch wenn man dies bejaht, würde es sich hier jedenfalls nicht um einen gewichtigen, für die Abwägung ausschlaggebenden Belang handeln, weil die Planungen für den Anschluss der Dove- und Gooseelbe an die Stromelbe zum Zeitpunkt dieses vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses noch in keiner Weise verfestigt waren. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat noch nicht einmal entschieden, ob überhaupt eine Anschluss stattfindet.

⁴²⁵ s.o. Ziffer 1.2.1.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Es wurde lediglich eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, um zu prüfen, ob ein Anschluss der Dove- und Gooseelbe über einen Tidekanal an die Stromelbe überhaupt physikalisch und ökologisch sinnvoll wäre.

Die Machbarkeitsstudie lag zum Zeitpunkt des Erlasses des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses lediglich für den Bereich der Dove-Elbe von der Tatenberger Schleuse bis zur Allermöher Kirchenbrücke vor.⁴²⁶ Dieser Bereich betrifft keine Flächen, die von dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss überplant werden oder unmittelbar hieran angrenzen.

Hinsichtlich der Option „Kiesteich /Tidelebe“, d.h. die Prüfung eines möglichen Anschlusses des verfahrensgegenständlichen Kiesses an die Tidelbe, liegt keine Machbarkeitsstudie vor.

2.5.1.1.2 Vereinbarkeit mit dem „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“

Das Vorhaben ist auch mit dem *„Vertrag für Hamburgs Stadtgrün: Siedlungsentwicklung ermöglichen – Naturqualität verbessern – Lebensqualität steigern. Maßnahmen zur Verbesserung von Hamburgs Grün – Verständigung mit den Initiatoren der Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“⁴²⁷* (im Folgenden: „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“) vereinbar.

Das Vorhaben befindet sich möglicherweise zum Teil innerhalb des sog. „2. Grünen Rings“, der von der Hamburger Innenstadt kommend über Teile von Billwerder verlaufen soll.

Dieser Vertrag sieht u.a. vor, *die zum 17.05.2016 noch unbebauten und noch nicht anderweitig planungsbefangenen Flächen des Grünen Netzes innerhalb des 2. Grünen Ringes (einschließlich vorhandenen Bestands an öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen) in geeigneter Maßstäblichkeit abzugrenzen und künftig von Bebauung freizuhalten.*

⁴²⁶ siehe Bergedorfer Zeitung vom 16.05.2020, Seite 1 und 12.

⁴²⁷ Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 21/16980, vom 24.04.2019.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Sollte dennoch eine kleinflächige Inanspruchnahme notwendig sein, wird – unter Berücksichtigung des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs – wenn möglich eine alternative, gleich große Freifläche, möglichst in räumlicher Nähe, gesichert und hergerichtet. In begründeten Einzelfällen können alternativ auch andere geeignete landschaftsplanerische und landschaftspflegerische Maßnahmen, die eine qualitative Verbesserung der Freiraumsituation beziehungsweise Aufwertung des vorhandenen Freiraums erwirken, durchgeführt werden. In der äußeren Stadt sollen die Flächen des Biotopverbundes, der Landschaftsachsen und Landschaftsschutzgebiete als großflächige Naturräume erhalten bleiben und unvermeidliche Eingriffe naturschutzrechtlich ausgeglichen werden.⁴²⁸

Zum einen wurde mit Abschluss des „Vertrags für Hamburgs Stadtgrün“ noch kein formelles Verfahren in Gang gesetzt, welches dem planfestgestellten Vorhaben „Kiesabbau Unterer Landweg, V. Bauabschnitt“ entgegenstehen könnte. Zur Weiteren Begründung wird auf die entsprechenden Erläuterungen unter Ziffer 2.5.1.1.1 verwiesen.

Zum anderen handelt es sich bei dem planfestgestellten Vorhaben nicht um „Bebauung“ im Sinne des „Vertrags für Hamburgs Stadtgrün“.

Das Vorhaben führt lediglich dazu, dass Landflächen im Eingriffsbereich des Vorhabens in Wasserflächen umgewandelt werden. Die Errichtung von Bebauung im Sinne von Bauwerken ist mit dem Planfeststellungsbeschluss nicht verbunden.

Dies ist insbesondere daran erkennbar, dass durch das Vorhaben keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden.

Schließlich war das Vorhaben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des „Vertrags für Hamburgs Stadtgrün“ im April 2019 bereits planungsbefangen, da der Antrag auf Planfeststel-

⁴²⁸ vgl. „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“ Ziffer B I 4, Seite 7, Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksache 21/16980, vom 24.04.2019.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

lung am 25.05.2018 gestellt und am 01.06.2018 im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht worden war.⁴²⁹

Das im Vertrag angegebene Datum 17.05.2016 dürfte aufgrund des Verbots der Rückwirkung lediglich deklaratorische Bedeutung haben und nur Flächen umfassen, die bis zur Veröffentlichung des „Vertrages für Hamburgs Stadtgrün“ im April 2019 nicht planungsbehaftet waren.

2.5.2 Planungsalternativen und -varianten

Bei der Entscheidung über die Zulassung der Maßnahme hat die Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf die betroffenen Belange auch die ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen zu berücksichtigen. Planungsalternativen, die eine echte Wahl eröffnen, sind grundsätzlich nur solche, die, gemessen an dem fachgesetzlichen Planungsziel, vernünftigerweise geboten sind und nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommen⁴³⁰, und durch die die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen hätten verwirklicht werden können⁴³¹. Insoweit ist zu prüfen, ob das Vorhaben besser an einem anderen Ort verwirklicht werden sollte aber auch, ob die Art und Größe der Projektverwirklichung alternativlos sind.⁴³²

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt eine Planfeststellungsbehörde nicht schon dann fehlerhaft, wenn beispielsweise eine andere als die von ihr bevorzugte Trassenführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen

⁴²⁹ s.o. Ziffer 2.1.2.

⁴³⁰ Erbguth, NVwZ 1992, 209; Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, Rn. 699 m.w.N.

⁴³¹ BVerwGE 71, 166, 171f.

⁴³² Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, Rn. 697.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Trassenvarianten ist erst dann überschritten, wenn eine alternative Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde.⁴³³

Nicht notwendig ist es, sämtliche Planungsalternativen mit dem gleichen Konkretisierungsgrad zu erarbeiten. Als generelle Anforderung gilt, dass die Planung jeweils soweit konkretisiert sein muss, dass wesentliche Unterschiede erkennbar sind. Planungsalternativen, die nach einer Art Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, dürfen für die weitere Detailprüfung ausgeschlossen werden.⁴³⁴ Das vorherige Ausscheiden verschiedener Alternativen ist daher rechtlich zulässig. Diese Alternativen brauchen nicht bis zuletzt in die Abwägung einbezogen zu werden. Bei einer Alternativenprüfung ist es der Planfeststellungsbehörde daher nicht verwehrt, die Untersuchungen auf diejenigen Alternativen zu beschränken, die nach dem aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommen.⁴³⁵

2.5.2.1 Standortalternativen

Standortalternativen ergeben sich für das planfestgestellte Vorhaben nicht, da der beantragte Kiesabbau zwangsläufig am Ort des Bodenschatzes zu erfolgen hat.

Zur weiteren Begründung wird auf die Planrechtfertigung unter Ziffer 2.3. dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen und dort insbesondere auf die Ziffer 2.3.5.

⁴³³ BVerwG, Entscheidung vom 13.05.2009, DVBl 2009, 1307.

⁴³⁴ BVerwG, DVBl. 1995, 1012 (= Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4/94, Rn. 38 zitiert nach juris).

⁴³⁵ Stürer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 4. Auflage 2009, Rn. 4285.

2.5.2.2 Planungsvarianten

Auch vorzugswürdige Planungsvarianten im einleitend dargestellten Sinne ergeben sich für das planfestgestellte Vorhaben am Standort selbst nicht.

Die einzige technisch machbare Planungsvariante wäre die Schaffung einer Kiesgrube im Trockenabbau.

Dies wäre zum einen für die Vorhabensträgerin unverhältnismäßig, weil bereits ein Abbaugewässer mit der dahinter stehenden, darauf abgestimmten Infrastruktur besteht, das lediglich erweitert werden muss, anstatt eine neue Kiesgrube mittels Trockenlegung des Umlandes und Ausbaggerung herzustellen.

Zum anderen hat die Schaffung eines Gewässers den Vorteil, dass hiervon Tiere und Pflanzen in der Umgebung insgesamt insbesondere als Nahrungshabitat profitieren, so dass ein Kiessee der Umwelt regelmäßig eher zu Gute kommt als eine Kiesgrube.

Daher stellt die vorliegend beantragte Erweiterung des bereits vorhandenen Kiessees um einen V. Bauabschnitt im Ergebnis die beste Planungsvariante dar.

2.5.3 Abwägung mit den berührten Belangen und Stellungnahmen

2.5.3.1 Belange des Hochwasserschutzes

Das Vorhaben wirkt sich auf den Hochwasserschutz in der Umgebung nicht negativ aus. Danach standen Hochwasserschutzbelange der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

2.5.3.2 Eigentums- und Nutzungsbelange

Eigentums- und Nutzungsbelange sind grundsätzlich von hoher Bedeutung. Durch die planfestgestellte Maßnahme werden sowohl baubedingt als auch anlagenbezogenen Eigentums- und Nutzungsbelange berührt.

Vorliegend befinden sich nicht alle für das Gesamtvorhaben benötigten Grundstücke im Eigentum der Vorhabensträgerin. Vielmehr sind einige Grundstücke lediglich von dieser gepachtet.

Aus diesem Grund war der vorliegende Planfeststellungsbeschluss unter den Vorbehalt zu stellen, dass sämtliche für das Vorhaben inklusive Ausgleichmaßnahmen benötigte Flächen sich im Eigentum des Vorhabensträgers **vor Baubeginn** zu befinden haben **oder** wenn der jeweilige Grundstücksverfügungsberechtigte der Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben bindend zugestimmt hat.⁴³⁶

Außerdem waren die Genehmigung der planfestgestellten Baumaßnahmen und sonstigen vorhabensbedingten Veränderungen unter den weiteren Vorbehalt zu stellen, diese nur solange und soweit durchgeführt werden, wie sämtliche für das Vorhaben einschließlich der Kompensationsmaßnahmen benötigten Flächen verfügbar sind.⁴³⁷

Für der Vorhabensträgerin für das Vorhaben gepachtete Flächen endet die Zustimmung des Grundstücksverfügungsberechtigten zur Flächeninanspruchnahme automatisch mit dem Ende des jeweiligen Pachtvertrages.⁴³⁸

Dieser Vorbehalt ist notwendig, um die eigentumsrechtlichen Positionen der betroffenen Grundstückseigentümer zu schützen, die ihre Flächen lediglich verpachtet haben und deren jeweiliger Pachtvertrag - je nach Ausgestaltung - entweder zeitlich befristet ist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt ordentlich gekündigt werden kann.

⁴³⁶ s.o. Ziffer 1.2.1.1.

⁴³⁷ s.o. Ziffer 1.2.1.2.

⁴³⁸ s.o. Ziffer 1.2.1.2.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Auch die Möglichkeit einer rechtmäßigen, außerordentlichen Kündigung war zu berücksichtigen.

Der Vorbehalt ist auch verhältnismäßig, da er die Vorhabensträgerin nur in dem Maße öffentlich-rechtlich einschränkt, wie er auch zivilrechtlich bei nicht (mehr) für das Vorhaben verfügbaren Flächen eingeschränkt wäre.

In diesem Fall hätte die Vorhabensträgerin die Möglichkeit, umzuplanen und einen (weiteren) Änderungsantrag zu stellen.

2.5.3.3 Einwendungen hinsichtlich der Eigentums- und Nutzungsbelange

2.5.3.3.1 Belange der Versorgungsträger / Leitungsträger

Belange der Versorgungseinrichtungen und ihrer Infrastruktur bilden bedeutsame öffentliche und private Interessen ab. Das Beteiligungsverfahren hat ergeben, dass Versorgungseinrichtungen von dem Vorhaben betroffen sein können. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass bei Zulassung des Vorhabens den Belangen der potentiell betroffenen Versorgungs- und Leitungsträgern angemessen Rechnung getragen wird.

Um die allgemeine Verpflichtung der Vorhabensträgerin, sämtliche Arbeiten im Einflussbereich von Leitungen mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen, sicherzustellen, wurden seitens der Planfeststellungsbehörde entsprechende Auflagen verfügt.⁴³⁹

Mindestens zwei Wochen vor Baubeginn hat eine erneute Abfrage der Vorhabensträgerin an die Leitungsträger hinsichtlich vorhandener und möglicherweise zwischenzeitlich neu installierter Leitungen zu erfolgen.⁴⁴⁰

⁴³⁹ siehe Ziffer 1.2.8.

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

2.5.3.3.1.1 Hamburg Wasser

Hamburg Wasser bzw. die Hamburger Stadtentwässerung weisen darauf hin, dass am Rande des Kleilagers, Dweerlandweg, der Nebensammler Bergedorf, DN 2600 verläuft. Die Trasse des Nebensammlers ist mit einer Dienstbarkeit gesichert. Die Dienstbarkeitstrasse ist frei zu halten.

Es werden daher folgende Auflagen angeregt:

- 1.) Die vorhandenen Sielanlagen der HSE dürfen nicht beschädigt / überbaut werden.*
- 2.) Der Bauträger verpflichtet sich, alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinem Bauvorhaben an den Sielanlagen entstehen, auf seine Kosten durch die Hamburger Stadtentwässerung beheben zu lassen.*
- 3.) Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass Bäume nicht auf bzw. unmittelbar neben vorhandenen Sielanlagen gepflanzt werden dürfen (Mindestabstand 3,0m von der Sielachse oder 2,5m von der Außenkante des Sieles).*
- 4.) Während und nach der Baudurchführung müssen die Sielanlagen jederzeit zugänglich sein und mit Sielbetriebsfahrzeugen bis 150kN Achslast angefahren werden können.*
- 5.) Durch die Maßnahme entstandene Baustoffablagerungen in den Sielanlagen werden auf Kosten des Bauträgers aus den Sielanlagen entfernt.*

Die Vorhabensträgerin hat sich mit sämtlichen vorgenannten Auflagen einverstanden erklärt und die von den Versorgungsträgern / Leitungsträgern erteilten Hinweise zur Kenntnis genommen.

⁴⁴⁰ siehe Ziffer 1.2.8.1.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Zum Schutz des besonderen öffentlichen Interesses an der Sicherstellung einer hohen Trinkwasserqualität konnte der Vorhabensträgerin auch die Einhaltung der o.g. Vorgaben verbindlich aufgegeben werden.⁴⁴¹

2.5.3.3.1.2 Gasnetz Hamburg GmbH Nr. 37 und 38

Die Gasnetz Hamburg GmbH weist darauf hin, dass sie im Bereich der geplanten Maßnahme temporäres FHH-Kleilager beim Nördlichen Bahngraben in einem 10 Meter breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 500 ST- 25 bar nebst dazugehörigen LWL-Begleitkabeln betreibt.

Die Gashochdruckleitung sei gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV.) erstellt und in der Regel durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert.

Der Schutzstreifen diene der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.

Bauliche Einwirkungen einschließlich des Errichtens von Bauwerken, sowie das Anpflanzen von Bäumen im Bereich der Gasversorgungsanlagen seien nicht gestattet.

Annäherungen bedürften einer vorherigen Absprache und Zustimmung der Gasnetz Hamburg GmbH. Darüber hinaus sei die Lagerung von Material, der Auf- und Abtrag von Boden, sowie geplante Baustraßen im Bereich der Gasversorgungsanlagen mit der Gasnetz Hamburg abzustimmen.

Der Vorhabenträger habe wirksame Maßnahmen vorzuschlagen und umzusetzen, sodass die Gasversorgungsanlagen durch den Bau und den Betrieb nicht gefährdet oder nachhaltig beeinflusst werden. Beim Überfahren von Gashochdruckleitungen mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten seien besondere Vorkehrungen zu treffen (z.B. Baggermatratzen,

⁴⁴¹ s.o. Ziffer 1.2.8.4 bis 1.2.8.9.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

anlegen von befestigten Baustraßen), um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitungen nicht zu gefährden.

Gegebenenfalls sei eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Gashochdruckleitungen nachzuweisen.

Bei geplanten Querungen der Gashochdruckleitungen sei die ausgefüllte Querschnittsskizze mit Informationen zur Bauausführung zu übersenden.

Den Forderungen der Gasnetz Hamburg GmbH wird durch die Planung entsprochen. Das Kleilager ist bereits seit 2010 in Betrieb und befindet sich nicht im Bereich der Gasleitungen. Der Klei wird hierbei mindestens 11 Meter vom Dwerlandweg entfernt gelagert.

Auch aus dem Bauantragsplan zum Kleilager kann ersehen werden, dass die Trasse durch das Kleilager nicht betroffen ist.

Da die Bestückung des Lagers von Seiten der Abbauflächen her erfolgt, werden die Leitungen nicht überfahren und sind daher nicht gefährdet.

Im Übrigen besteht die beauftragte Verpflichtung der Vorhabensträgerin, sämtliche Arbeiten im Einflussbereich von Leitungen mit den betroffenen Leitungsträgern mindestens 2 Wochen vorher abzustimmen.⁴⁴²

2.5.3.3.2 Flächenverfügbarkeit

Das Bezirksamt Bergedorf, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen u. Umwelt, Umwelt – Naturschutz, B/WBZ 41, moniert, dass in der Version von 2018 die Pachtverträge bzw. Vereinbarungen in Anlage 3 enthalten waren.

Diese wurden von WBZ41 moniert, da darin dem NDR noch immer die Möglichkeit zur Verwirklichung eines Sendemastes eingeräumt wurde.

⁴⁴² siehe Ziffer 1.2.8.1.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Jetzt fehlten die Vereinbarungen und die Pachtverträge mit der Stadt vollständig. Die Pachtverträge seien Voraussetzung für die Verwirklichung des V. Bauabschnitts. Darin gemachte Vereinbarungen dürfen den Zielen des Vorhabens nicht widersprechen.

Darüber hinaus fehlten die Grundbucheintragungen.

Auch sei nicht deutlich, was „Flächentausch“ im Betroffenheitsverzeichnis bedeutet.

Die Stellungnahme ist teilweise begründet. Unstreitig ist die Flächenverfügbarkeit Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.

Da ein erheblicher Teil der geplanten Maßnahmen auf von der Vorhabensträgerin gepachteten Flächen stattfinden soll, waren entsprechende Auflagen zum Baubeginn und zur Durchführung der beantragten Maßnahmen festzusetzen, nach der die Aufnahme bzw. das Weiterführen der Baumaßnahmen / des Kiesabbaus von der Verfügbarkeit der betroffenen Flächen abhängig ist (s.o. Ziffer 1.2.2).

Die Möglichkeit des NDR, einen Sendemast oder andere Anlagen zum Zwecke der Durchführung des Rundfunks auf die in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke zu verwirklichen, wird von diesem Planfeststellungsbeschluss nicht berührt.

Die vorgenannten Auflagen gelten auch für den Fall, dass Pachtverträge gekündigt werden, d.h. in diesem Fall wäre der Vorhabensträgerin eine (weitere) Nutzung des Planfeststellungsbeschlusses verwehrt und es müsste ggf. ein Antrag auf Planänderung gestellt werden.

Aus diesem Grund konnte auf die Auslegung sämtlicher Pachtverträge verzichtet werden.

Der angesprochene „Flächentausch“ umfasste die Flurstücke Nr. 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999 und 2000, welche sich zuvor im Eigentum des NDR befanden und an den LIG verkauft wurden.

Im Zuge dessen erwarb der NDR wiederum andere Flächen des LIG. Daher die Bezeichnung „Flächentausch“ im Betroffenenverzeichnis.

2.5.3.3.3 Oberflächenentwässerung

Die Einwender E11, E12 und E13⁴⁴³ sind der Auffassung, dass die im LBP dargestellte Entfernung von Gräben auf den Eingriffsflächen in Billwerder unzulässig sei, da diese Gräben für die Oberflächenentwässerung der Grundstücke südlich des Billwerder Billdeichs und für die Aufnahme des Straßenregenwassers des Billwerder Billdeichs benötigt würden.

Die Einwendung ist unbegründet. Aus den Antragsunterlagen lässt sich ersehen, dass neue Entwässerungsgräben geschaffen werden, die die Entwässerung der Grundstücke am Billwerder Billdeich sicherstellen (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Anlage 4, Ziffer 6.2, Seite 47 und Pläne Blatt 5, 6, 8 und 9 zum LBP).

2.5.3.4 Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind von erheblicher Bedeutung und sind im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens maßgeblich zu berücksichtigen.

2.5.3.4.1 Belange der Kampfmittelsicherheit

Bei Eingriffen in den Baugrund, soweit es sich um eine Verdachtsfläche im Sinne der Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmittelVO⁴⁴⁴) handelt, hat der Genehmigungsinhaber nach §§ 5, 6 der KampfmittelVO dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechende Kampfmittelfreiheit herbeigeführt wird. Vorher dürfen die Arbeiten nicht be-

⁴⁴³ Die Einwendung / Äußerung der Bürger E11, E12 und E13 war nicht unterschrieben und damit unzulässig (vgl. § 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Sie wird jedoch von Amts wegen berücksichtigt (vgl. § 24 HmbVwVfG).

⁴⁴⁴ Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung - KampfmittelVO) vom 13. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005, S. 557), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 289).

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

gonnen werden. Eine entsprechende Auflage wurde in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.⁴⁴⁵

2.5.3.4.2 Belange der Sicherheit auf der Baustelle

Zur Vermeidung von Unfällen auf der Baustelle war eine Nebenbestimmung zu erlassen, nach der bei der Einrichtung der Baustelle die Verkehrssicherungspflicht zu beachten ist. Insbesondere ist die Baustelle gegenüber dem unbeabsichtigten Zutritt Dritter zu sichern. Dabei sind Wege für Notfalleinsätze vorzusehen, ggf. durch verschließbare Tore.⁴⁴⁶

Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung stehen der Zulassung des Vorhabens damit nicht entgegen.

2.5.3.5 Belange der Infrastruktur

2.5.3.5.1 Schieneninfrastruktur

Das bezeichnete Gebiet im Planfeststellungsverfahren „Kiesabbau am Unteren Landweg in Hamburg – Billwerder – V. Bauabschnitt“ umfasst auch ein als temporär bezeichnetes Kleilager der Stadt Hamburg. Dieses Lager liegt nahe an der S-Bahnstrecke Nr. 1244 (Hamburg Hbf – Aumühle), der Eisenbahnstrecke Nr. 1280 (Buchholz – Maschen – Allermöhe)

⁴⁴⁵ s.o. Ziffer 1.2.9.1.

⁴⁴⁶ s.o. Ziffer 1.2.9.2.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

und der Hochgeschwindigkeitsstrecke Nr. 6100 (Hamburg-Altona – Berlin-Spandau) und an Gleisanlagen des Güterbahnhofs Billwerder.

Das zuständige Eisenbahn- Bundesamt erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben, soweit die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

- 1) Der Grundstückeigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Bauarbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird.*
- 2) Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden.*
- 3) Beleuchtungseinrichtungen müssen so gestaltet werden, dass eine Blendung des Eisenbahnbetriebes oder eine Verfälschung von Signalen der Eisenbahn ausgeschlossen ist.*

Zum Schutz des besonderen öffentlichen Interesses an der Sicherstellung eines sicheren Schienenverkehrs konnte der Vorhabensträgerin auch die Einhaltung der Vorgaben des Eisenbahn-Bundesamtes verbindlich aufgegeben werden.⁴⁴⁷

Die Vorhabensträgerin hat sich mit sämtlichen vorgenannten Auflagen einverstanden erklärt und die vom Eisenbahn-Bundesamt erteilten Hinweise zur Kenntnis genommen.

2.5.3.5.2 Fernstraßen

Im Abstand bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn (Anbaubeschränkungszone) bedarf es der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. (Die äußere Begren-

⁴⁴⁷ s.o. Ziffer 1.2.10.1.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

zung des Abbaugebiets befindet sich teilweise unter 100 m von der befestigten Fläche der A 1.)

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) als oberste Landesstraßenbaubehörde stimmt dem Bauvorhaben nach § 9 Abs. 2 FStrG unter folgenden Auflagen und Bedingungen zu:

- 1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesfernstraße A 1 nicht beeinträchtigt werden.*
- 2. Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung der Bautätigkeiten oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.⁴⁴⁸*
- 3. Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesfernstraße A 1 in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.*
- 4. Der Kiesabbau darf auf keinen Fall die Standsicherheit der vorhandenen Lärmschutzwälle beeinträchtigen.*

Zum Schutz des besonderen öffentlichen Interesses an der Sicherstellung eines sicheren (Fern-)Straßenverkehrs konnte der Vorhabensträgerin auch die Einhaltung der Vorgaben der BWVI verbindlich aufgegeben werden.⁴⁴⁹

⁴⁴⁸ Anm. Planfeststellungsbehörde: Gemeint ist die Herstellung des Vorhabens und deren Betrieb (Kiesabbau).

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

Die Vorhabensträgerin hat sich mit sämtlichen vorgenannten Auflagen einverstanden erklärt.

2.5.3.5.3 Nahverkehr

2.5.3.5.3.1

Zur Sicherung des Straßenverkehrs war eine Nebenbestimmung zu erlassen, nach der Maßnahmen, die straßenverkehrsbehördliche Belange betreffen, insbesondere die Regelung des Straßenverkehrs sowie das Einrichten und Absichern von Baustellen, im konkreten Einzelfall frühzeitig vor Baubeginn mit der örtlich zuständigen Verkehrsbehörde beim Polizeikommissariat 43 (PK43) abzustimmen sind.⁴⁵⁰

Der Hamburger Verkehrsverbund (HVV) und die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH bitten wir um frühzeitige Information und Beteiligung, falls durch die Umsetzung der Planung die Belange des Öffentlichen Personennahverkehrs insbesondere im Unteren Landweg (Buslinien 230 und 432) und im Billwerder Billdeich (Buslinie 330) betroffen sind.

Die Vorhabensträgerin sagt dies zu.

Der Forderung wird durch eine Auflage⁴⁵¹ entsprochen.

⁴⁴⁹ s.o. Ziffer 1.2.10.2.

⁴⁵⁰ s.o. Ziffer 1.2.7.1.

⁴⁵¹ s.o. Ziffer 1.2.7.2.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

2.5.3.5.4 Fernsehen und Rundfunk

2.5.3.5.4.1

Der NDR möchte sicherstellen, dass die in seinem Eigentum stehenden und an die Vorhabensträgerin als Sand- und Bodenlager verpachteten Flurstücke Nr. 1989 und 1990 der Gemarkung Billwerder durch den Planfeststellungsbeschluss nicht in ihrer Nutzung als Rundfunkflächen geändert und gleichsam überplant werden.

Der NDR weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass er mit der Nutzung ihrer Flurstücke einen gemäß Staatsvertrag geregelten Auftrag zur öffentlich-rechtlichen Grundversorgung erfülle, der auf gar keinen Fall und in keiner Weise gefährdet werden darf. Die Nutzung der vorstehenden Flurstücke für Rundfunkzwecke sei im Übrigen im Baustufenplan Bergedorf I durch einen 650m-Radius als „Schutzkreis für Sender“ mit dem Hinweis „Bei Abweichung von diesem Plan nur mit Zustimmung des Senders“ festgesetzt.

Aus diesem Grund haben sich der NDR und die Vorhabensträgerin auf die unter Ziffer 1.2.10.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses verfügbaren Auflagen geeinigt.

Die Planfeststellungsbehörde trägt diese Einigung mit, da sich die vorgenannten Auflagen als geeignet, erforderlich und angemessen erweisen, um einen Ausgleich zwischen den Interessen des NDR an einem ungestörten Sendebetrieb und den Interessen der Vorhabensträgerin an einer Nutzung der Teile der Flächen des NDR, welche nicht für den Sendebetrieb relevant sind, zu schaffen.

Zugleich stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die (zeitweise) Nutzung dieser Flächen als Sand- und Bodenlager weder den Inhalt des einschlägigen Baustufenplans Bergedorf noch den Flächennutzungsplan in seiner derzeitigen Fassung ändern kann.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Der Baustufenplan Bergedorf vom 14.01.1955 weist für die NDR-Flächen zum Teil ein Geschäftsgebiet und im Übrigen eine Fläche zur vorgesehenen „*Erweiterung der Sendeanlage*“ aus.

Die Fläche „*Für Erweiterung der Sendeanlage vorgesehen*“ südöstlich und nordöstlich des Geschäftsgebiets ist in der Legende der Baustufenplanzeichnung definiert „*Für besondere Zwecke*“. Das verweist auf § 10 Abs. 6 der Baupolizeiverordnung (BPVO).⁴⁵²

Zu dem darüber hinaus eingezeichneten „*Schutzkreis für Sender*“ heißt es in der Legende der Baustufenplanzeichnung:

„*Schutzkreis für Senderanlage, Bei Abweichung von diesem Plan, Bebauung nur mit Zustimmung des Senders*“.

Die Festsetzung „*Für besondere Zwecke*“ ist nicht verbindlich, stellt mit anderen Worten keine wirksame Festsetzung dar.⁴⁵³

Insofern steht es nicht im Einfluss des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses die vorgenannte Festsetzung „*Für besondere Zwecke*“ des Baustufenplans Bergedorf zu Gunsten des NDR zu bewahren oder zu überlagern, da jene bereits unwirksam ist. Die Festsetzung „*Geschäftsgebiet*“ des Baustufenplans Bergedorf bleibt für die dort gekennzeichneten Flächen bestehen.

⁴⁵² Baupolizeiverordnung (BPVO) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 08.06.1938 (Verordnungsblatt Seite 69; Hamburgisches Justizverwaltungsblatt; 46.1972).

⁴⁵³ so die Fn. 4 zu § 10 Abs. 6 BPVO in Alexejew, Hamburgisches Bauordnungsrecht, Band 2, unter E 3; fehlende Rechtsgrundlage in § 1 BauRegVO 1936 ebenso nach Lechelt, Baurecht in Hamburg, Band II, 1. Auflage (1994), S. 553 f. m.w.N.; wörtlich und dem im Ergebnis folgend Bauprüfdienst (BPD) 14/1988 der Baubehörde - Amt für Bauordnung und Hochbau -.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

2.5.3.5.4.2 Stellungnahme zu den ursprünglichen Planunterlagen

Der NDR verweist des Weiteren auf seine Stellungnahme vom 03.08.2018 zum Ausgangsplanfeststellungsverfahren aus dem Jahre 2018 und rügt, dass diese nicht ausreichend in den Unterlagen zum Planänderungsverfahren berücksichtigt worden sei und erklärt, die Stellungnahme aufrecht zu erhalten.

2.5.3.5.4.2.1

Der NDR weist darauf hin, dass der zu Grunde liegende Pachtvertrag mit der Vorhabensträgerin mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden kann und dass es im Falle einer erforderlichen Errichtung von sog. „Pardunen“ (Abspannseile für freistehende Masten) und Pardunenfundamenten seitens des NDR zu Flächeneinschränkungen für die Vorhabensträgerin kommen kann.

Darüber hinaus sei in den Antragsunterlagen nicht hinreichend deutlich dargestellt, dass der NDR Eigentümer und die Vorhabensträgerin lediglich Pächterin der Flächen sei und dass die Flächen primär Rundfunkzwecken dienen.

Die Vorhabensträgerin erklärt, dass ihr das Risiko bekannt ist und dass der Planfeststellungsbeschluss mangels Flächenverfügbarkeit abgeändert werden müsste, soweit der NDR den Pachtvertrag über die Flächen kündigt, da das Vorhaben (hier: Lagerung von Sand und Boden) in diesem Bereich nicht mehr ausgeübt werden dürfte.

Der Hinweis des NDR ist begründet. Aus diesem Grunde hat die Planfeststellungsbehörde neben einer allgemeinen Nebenbestimmung, die die Durchführung des Vorhabens von der Verfügbarkeit der einschlägigen Flächen abhängig macht (s.o. Ziffer 1.2.1), unter Ziffer 1.2.10.3.1 und 1.2.10.3.2 spezielle Nebenbestimmungen erlassen, die sicherstellen, dass die im Eigentum des NDR stehenden und an die Vorhabensträgerin verpachteten Flurstücke 1989 und 1990 der Gemarkung Billwerder nur so lange und insoweit durchgeführt wer-

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

den, als diese als ‚Sand- und Bodenlagerfläche‘ bezeichnete Fläche für die Vorhabensträgerin verfügbar ist.

Die Verfügbarkeit der ‚Sand- und Bodenlagerfläche‘ ist gegeben, wenn und solange der NDR als Grundstückseigentümer der plangemäßen Nutzung bindend zugestimmt hat. Die bindende Zustimmung des Grundstückseigentümers liegt im Abschluss und Fortbestand eines wirksamen Pachtvertrags zwischen dem NDR und der Vorhabenträgerin, räumlich bezogen auf die ‚Sand- und Bodenlagerfläche‘. Sie endet erst mit der Beendigung des für die „Sand- und Bodenlagerfläche“ bestehenden Pachtverhältnisses.

2.5.3.5.4.2.2

Aus den Antragsunterlagen gehe nicht hervor, dass die Vorhabensträgerin die gepachteten Flächen auch als Lager-, Sortier- und Weiterverarbeitungsflächen nutzen möchte.

Die Stellungnahme ist unbegründet. Auf den Flurstücken 1989 und 1990 der Gemarkung Billwerder werden lediglich Sand und Boden (zwischen-)gelagert. Die Lagerung erfolgt mittels eines Förderbandes, um Sand- und Bodenhaufen von bis zu 8 Metern Höhe herstellen zu können.

Sortierungen und Weiterverarbeitungsprozesse finden auf den vorgenannten Flächen nicht statt und wären im Übrigen auch genehmigungspflichtig nach dem BIMSchG.

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird lediglich die Nutzung der Flächen als Sand- und Bodenlager genehmigt, soweit der NDR der Vorhabensträgerin diese Nutzung zugesteht.

2.5.3.5.4.2.3

Der NDR fürchtet Nutzungseinschränkungen, wenn die gepachteten Flächen nach Beendigung des Pachtvertrages bzw. nach Nutzungsaufgabe als Grünflächen zurückgegeben werden müssen, und diese damit naturschutzfachlich höher zu bewerten seien als derzeit.

Die Stellungnahme ist unbegründet. Der NDR und die Vorhabensträgerin haben in einem Pachtvertrag vereinbart, dass die fraglichen Flächen nach Beendigung des Pachtvertrages

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

als Grünflächen zurückzugeben sind. Es steht beiden Vertragsparteien frei, die Modalitäten der Rückgabe vertraglich neu zu bewerten und einen Änderungsvertrag abzuschließen.

In diesem Planfeststellungsbeschluss wird lediglich die Nutzung der Flächen als Sand- und Bodenlager und der hierfür erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich durch die Vorhabensträgerin geregelt.

Da die Wirksamkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses nach den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.2.10.3.1 und 1.2.10.3.2 für die fraglichen Flächen endet, sobald der Pachtvertrag beendet ist, ist der NDR durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Zeit nach Ende des Pachtverhältnisses nicht belastet.

2.5.3.5.4.2.4

Schließlich enthielten die Planunterlagen in der Fassung von 2018 unrichtige Angaben hinsichtlich der Einstellung der Mittelwelle und des damit verbundenen Abbaus von Sendeanlagen.

Die Stellungnahme ist unbegründet und inzwischen obsolet. Die früheren Sendemasten im Bereich des V. Bauabschnitts wurden inzwischen zurückgebaut. Die Gründe für den Rückbau sind hierbei irrelevant. Die Darstellung der inzwischen abgebauten Sendemasten in den ursprünglichen Antragsunterlagen von 2018 hatte lediglich deskriptiven Charakter und spielt bei der Beschreibung und Bewertung der Eingriffsflächen im LBP und ebenso im UVP-Bericht in der Fassung des Planänderungsantrags von 2019 sowie in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss keine Rolle.

2.5.3.6 Betroffenheiten während der Herstellungsphase

Wie bereits unter Ziffer 2.4.6 festgestellt sind die Betroffenheiten von Menschen, Tieren und Umwelt während der Herstellungsphase, d.h. Abtragung des Oberbodens und Kleis, gering, wobei das Vorhabensinteresse das Vermeidungsinteresse überwiegt.

Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich die Auswirkungen in der Herstellungsphase auf durchschnittlich 6 bis 12 Wochen im Jahr im Rahmen der regulären Arbeitszeiten beschränken statt, so dass die Beeinträchtigung durch Lärm und Staub so gering wie möglich ausfallen wird und keine Unzumutbare Beeinträchtigung darstellt.

Die mit der Herstellung verbundene Umwandlung von Boden- in Wasserflächen und Beschädigungen der Pflanzen- und Tierwelt wird mit Vermeidungsmaßnahmen so schonend wie möglich durchgeführt.

Darüber hinaus werden Ausgleichsmaßnahmen vor Ort in Billwerder sowie Ersatzmaßnahmen in den Kirchwerder Wiesen festgesetzt, welche die durch den Eingriff erfolgten Defizite kompensieren.

Beachtliche Verschlechterungen des Grundwassers und des Oberflächenwasserkörpers Obere Bille sind nach der Umweltverträglichkeitsprüfung und nach den Aussagen des Wasserrechtlichen Fachbeitrags nicht zu befürchten.

Schließlich besteht ein erhebliches Interesse der Vorhabensträgerin und mittelbar auch der Allgemeinheit am Kiesabbau (s.o. Ziffer 2.4.6), welches in der Zusammenschau mit der naturschutzfachlichen Kompensation des Eingriffs überwiegt.

2.5.3.7 Betroffenheiten in der Betriebsphase

Anlagen- oder betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da beim Kiesabbau selbst - wie bisher – ausschließlich ein mit einem Elektromotor betriebener

Saugbagger zum Einsatz kommt und sich die Anzahl der LKW-Fahrten pro Tag für den Transport der Abbauprodukte nicht erhöht.⁴⁵⁴

Im Übrigen überwiegt auch hier das unter Ziffer 2.4.6 dargestellte Vorhabensinteresse der Vorhabensträgerin das Vermeidungsinteresse unter dem Gesichtspunkt, dass mit Zulassung des Vorhabens der Kiesabbau im Vorhabensgebiet für voraussichtlich weitere 25 Jahre fortgesetzt wird und die damit durch den mit dem Abtransport einhergehenden Immissionen und Emissionen aufgrund des LKW-Verkehrs „gestreckt“ werden.

Die Immissionen und Emissionen werden aufgrund Transportverkehrs im Zusammenhang mit dem Kiesabbau im Vergleich zum Zustand vor Zulassung des Vorhabens nicht steigen, da sich die Kiesmenge, die mittels des elektrisch betriebenen Saugbaggers abgebaut wird, nicht erhöht.

Mittelfristig dürfte (betriebsbezogen) eher von einer Reduzierung der Immissionen und Emissionen auszugehen sein, da die eingesetzten Transporter im Laufe der Zeit eher geräusch- und schadstoffärmer werden dürften.

Auch hier besteht ein erhebliches Interesse der Vorhabensträgerin und mittelbar auch der Allgemeinheit am Kiesabbau (s.o. Ziffer 2.4.6), welches die im Zusammenhang mit dem Abtransport weiterhin entstehenden Immissionen und Emissionen überwiegt.

2.5.3.8 Sonstige Belange

Einige der eingebrachten Stellungnahmen konnten nicht eindeutig einem bestimmten Belang zugeordnet werden. Diese sind daher einzeln zu betrachten und im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

⁴⁵⁴ s.o. Ziffer 2.4.1.4.1.

2.5.3.8.1 Freizeitnutzung

2.5.3.8.1.1 Die BUE, Amt Landschaftsplanung und Stadtgrün, N123, weist auf die Belange der Erholung im Maßnahmegebiet hin.

Der zu erweiternde See sei Teil der Bille Landschaftsachse. Vor diesem Hintergrund sei es erforderlich, dass das Westufer zumindest in Teilabschnitten auch außerhalb des ggf. geplanten Campingplatzes für eine Freizeitnutzung der Bürger zugänglich gemacht wird. Es könnten z.B. Wege, Rasenflächen zum Lagern an einem abgeflachten Ufer eingeplant werden.

Die Arge Naturschutz, die BUE, N, und das Bezirksamt Bergedorf, WBZ 41, sprechen sich dafür aus, die Option „Campingplatz“ und Freizeitnutzung zu verwerfen, da dies nicht mit den naturschutzfachlich und -rechtlichen Erfordernissen und Zielsetzungen verträglich sei.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet in dieser Frage - soweit Flächen des Vorhabens betroffen sind - wie folgt:

Sowohl die Vorhabensträgerin als auch die zuständigen Naturschutzbehörden BUE,N, und Bezirksamt Bergedorf, WBZ 41, gehen davon aus, dass das zugänglich machen im Bereich der Flachwasserbereiche der dortigen Herstellung und Sicherung naturschutzfachlich hochwertiger Flächen diametral entgegen steht und deshalb zu unterbleiben hat.⁴⁵⁵

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich hierbei den Ausführungen der zuständigen Naturschutzbehörden an und macht sich diese zu Eigen. Daher ist eine Freizeit- und Erholungsnutzung der Flachwasserbereiche und ihrer unmittelbaren Umgebung, soweit diese Teil der Maßnahmeflächen ist, ausgeschlossen.

⁴⁵⁵ vgl. Stellungnahmen der BUE und des Bezirksamtes Bergedorf, WBZ 41, jeweils vom 14.08.2019.

2.5.3.9 Gesamt abwägung

Nach Inwertsetzung und Abwägung aller betroffenen Belange mit den Vorhabensinteressen hat sich die Planfeststellungsbehörde für die Zulassung der beantragten Maßnahme entschieden. Durch den hier festgestellten Plan können die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele auch zum Nutzen der Allgemeinheit erreicht werden. Dem vorstehend und in der Planrechtfertigung dargestellten Interesse an der Umsetzung des Vorhabens gebührt nach Abwägung aller Stellungnahmen untereinander und gegeneinander der Vorrang, zumal keine der Stellungnahmen die Notwendigkeit der Maßnahme als solche oder die Form ihrer Umsetzung grundsätzlich in Frage gestellt hat. Die dargestellten Belange wurden zutreffend gegeneinander abgewogen, einzelnen Aspekten wurde dabei durch die Festsetzung von Nebenbestimmungen abgeholfen, sodass das Vorhaben dem gemeinen Wohl weder in Gestalt von wasserwirtschaftlichen Belangen noch in der Gestalt von sonstigen Allgemeinwohlbelangen abträglich sein kann. Eine Beeinträchtigung der Rechte anderer konnte im Rahmen des Verfahrens nicht festgestellt werden.

2.6 Begründung Nebenbestimmungen

Die Begründung der Nebenbestimmungen erfolgte im Rahmen der Abwägung der diesen zugrundeliegenden Stellungnahmen. Im Übrigen hat die Vorhabensträgerin der Festsetzung der Nebenbestimmungen zugestimmt.

Der Vorbehalt weiterer Schutzauflagen ist im Interesse Dritter sowie zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt. Der Planfeststellungsbehörde wird damit die Möglichkeit gegeben, der Vorhabensträgerin ggf. nachträgliche Maßnahmen aufzuerlegen. Die Zuläs-

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

sigkeit dieses Vorbehalts ergibt sich aus §§ 74 Abs. 3, 75 Abs. 2 HmbVwVfG. Der Vorbehalt ist im Interesse Dritter sowie zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt.

2.7 Schlüsselnummernverzeichnis

Einwender werden in diesem Beschluss aus Datenschutzgründen nach Schlüsselnummern benannt. Das Schlüsselnummernverzeichnis dieses Beschlusses wird nur der Vorhabens-trägerin bekannt gegeben. Dem Einwender wird seine Schlüsselnummer bei Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt.

3 Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses wird auf Antrag der Vorhabensträgerin vom 03.06.2020 gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁴⁵⁶ angeordnet⁴⁵⁷, da dessen Vollziehung sowohl im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin als auch im öffentlichen Interesse liegt.

Die Vorhabensträgerin hat ihren Antrag damit begründet, dass so der Kiesabbau bis Oktober dieses Jahres sichergestellt werden könne.

Der Kiesabbau werde auf den aufgrund der Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns vom 19.12.2019 im Januar und Februar 2020 freigeräumten Flächen (Flurstücke 4788 und 1092 der Gemarkung Billwerder) beginnen und bis Oktober 2020 andauern.

Gleichzeitig könnten die Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des IV. Bauabschnittes auf den Flurstücken 4943, 4944⁴⁵⁸, 1061-1, 1061-2 und 5550-2 der Gemarkung Billwerder, insbesondere die Herstellung der Flachwasserzone, die bereits der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns vom 19.12.2019 unterlagen, weiter vorangetrieben werden.

Ab Oktober / November 2020 würden dann die weiteren planfestgestellten Teilflächen für den zukünftigen Kiesabbau vorbereitet werden.

Die im Verfahren vorgetragenen Einwände Dritter legen nahe, dass diese den Planfeststellungsbeschluss mit Klage anfechten und auf diese Weise die Umsetzung des zugelassenen Vorhabens aufgrund der dem Rechtsmittel zukommenden aufschiebenden Wirkung lang andauernd oder zumindest zeitweise verzögern.

⁴⁵⁶ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 12.6.2020 (BGBl. I 1241) und Art. 181 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I 1328).

⁴⁵⁷ s.o. Ziffer 1.1.6.

⁴⁵⁸ Das im Antrag und Planänderungsantrag genannte Flurstück 1039 der Gemarkung Billwerder wurde zwischenzeitlich geteilt hat die o.g. Flurstücksnummern 4943 und 4944 erhalten.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

Die aufschiebende Wirkung einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss könnte die vorgenannten Maßnahmen auf unbestimmte Zeit verzögern und damit die Rohstoffsicherung für den Betrieb der Vorhabensträgerin gefährden.

Selbst eine nur kürzere Zeit, womöglich aber noch immer mehrere Wochen oder gar Monate in Anspruch nehmende aufschiebende Wirkung einer Drittanfechtungsklage führte bis zu einer erst nach ihrer Zustellung angeordneten sofortigen Vollziehung zu wirtschaftlich unzumutbaren Unterbrechungen des Kiesabbaus. Schon das gefährdete bestehende Lieferverträge und führte zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden aufseiten der Vorhabensträgerin.

Dem Antrag auf sofortige Vollziehung war unter Berücksichtigung der seitens der Vorhabensträgerin vorgetragenen Interessen, des öffentlichen Interesses und unter Abwägung möglicher gegenläufiger öffentlicher und privater Belange im Rahmen einer Ermessensentscheidung stattzugeben.

Dem Sofortvollzug stehen keine öffentlichen Belange oder Interessen von Betroffenen entgegen, die nicht durch die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Die verfüigten Nebenbestimmungen sind erforderlich und angemessen, um die Wahrung der Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie sonstiger schutzwürdiger Belange sicherzustellen.

Die Sicherstellung naturschutzfachlicher- und –rechtlicher Belange wird auch dadurch erreicht, dass die zuständigen Naturschutzbehörden B/WBZ41 und BUE,N ihr Einvernehmen erteilt haben.⁴⁵⁹

Im Übrigen überwiegen die Gründe, die für einen Sofortvollzug im Sinne der Vorhabensträgerin wie auch des öffentlichen Interesses sprechen, d.h. die volkswirtschaftlichen und sozialen Gründe (Sicherung des Kiesabbaubetriebes, Sicherung von Rohstoffen und Erhalt

⁴⁵⁹ s.o. Ziffer 2.4.3.2.

Planfeststellungsbeschluss

Kiesabbau Unterer Landweg

V. Bauabschnitt

der Arbeitsplätze im Kiesabbau), das möglicherweise entgegenstehende Interesse Dritter, bis zur Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses davon verschont zu werden, dass mit dem Vorhaben begonnen wird.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Hamburg,

Lübeckertordamm 4,

20099 Hamburg

erhoben werden.

Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Bergedorf

- Rechtsamt -

Hamburg, den 07.07.2020

Unterschrift

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Freyher', written over a faint rectangular stamp.

Freyher

Planfeststellungsbeschluss
Kiesabbau Unterer Landweg
V. Bauabschnitt

Anlagen:

1. Ausbauezeichnung Grundwassermesstelle
2. Blatt 4.12 zum LBP: Bestand Bewertung Boden Billwerder
3. Blatt 4.13 zum LBP Bestand Bewertung Tiere und Pflanzen Billwerder
4. Blatt 4.14 zum LBP: Sollzustand Bewertung Boden Billwerder
5. Blatt 4.15 zum LBP: Sollzustand Bewertung Pflanzen und Tiere Billwerder
6. Blatt 4.21 zum LBP Bestand Bewertung Tiere und Pflanzen Kirchwerder Wiesen
7. Blatt 4.23 zum LBP Planung Bewertung Tiere und Pflanzen Kirchwerder Wiesen
8. Karte Biotopflächen Billwerder
9. Karte Biotopflächen Kirchwerder Wiesen